Beiträge

zur

Geschichte des Niederrheins.

Jahrbuch

des

Düsseldorfer Geschichts-Vereins.

Vierter Band.



Düsseldorf, 1889.

Druck und Verlag der Buchdruckerei C. Kraus.

Inhalt.



Die ältesten Wege mit ihren Denkmälern im Kreise Düsseldorf.

Von Prof. Dr. **J. Schneider.**

Mit einer Karte.

Am ganzen Niederrhein findet sich, ausser bei Xanten, keine Gegend auf der rechten Rheinseite, selbst Köln nicht ausgenommen, welche ein so vielverzweigtes Netz alter Strassen aufzuweisen hat, als die Landschaft zwischen der untern Wupper und Ruhr — die Umgegend von Düsseldorf. Schon der Umstand, dass auf der linken Rheinseite, Düsseldorf gegenüber, bei Neuss der vom Mittelmeer kommende griechische Handelsweg sein Ende erreicht und hier wahrscheinlich schon Jahrhunderte vor Chr. Geb. ein alter Hafenplatz bestanden, musste schon damals auch auf dem rechten Ufer einzelne Handels- und Verkehrswege hervorrufen, und noch viel mehr musste dies in der späteren Römerzeit der Fall sein, als bei Neuss und Grimlinghausen die bedeutenden römischen Anlagen — Lager, Kastell und Stadt — bestanden haben. Die alten Strassen in der Umgebung von Düsseldorf kommen daher auch fast sämmtlich von der linken Rheinseite, und zwar aus der Umgegend von Neuss über den Rhein und setzen sich, vielfach in einander laufend, nach dem Innern weiter fort: es sind fast nur Abzweigungen und Verbindungen anderer Strassenlinien, indem sich nur eine einzige unter ihnen als eine Hauptstrasse kennzeichnet, nämlich die vom Mittelmeer auf der rechten Rheinseite über Castel (b. Mainz) dem Rhein entlang ziehende grosse Strasse, mit der wir zunächst beginnen wollen[1].

---

[1]) Die Strassen sind meistens schon in den „Neuen Beiträgen zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande, 13 Hefte, Düsseldorf 1860—1880“, und in den „Alten Heer- und Handelswegen der Germanen, Römer und Franken im Deutschen Reiche, 6 Hefte, Düsseldorf und Leipzig 1882—1888“, beschrieben; durch neuere Auffindungen sind einzelne Verbesserungen und Vervollständigungen eingetreten.

1. Von Castel läuft die Rheinstrasse des rechten Ufers in zwei Armen den Fluss abwärts: der eine Arm geht über Wiesbaden, Limburg, Altenkirchen, bei Siegburg über die Sieg und bei Opladen über die Wupper nach Immigrath und Richrath, hierauf links von der Chaussee nach Hilden, wo zu verschiedenen Zeiten zahlreiche germanische Gräber zum Vorschein kamen[1]). Dann zieht die Strasse weiter über Ratingen, wo eine Pfeilspitze aus Feuerstein gefunden wurde[2]), nach Lintorf, wo germanische Gräber[3]), ein Steinbeil[4]) und eine römische Goldmünze (Valens) zum Vorschein kamen[5]), auch im Walde einige kleine Erdhügel liegen, in denen man Aschenreste gefunden hat. Von Lintorf führt sie durch die Waldungen und über die Weddau nach Duisburg. — Der zweite Arm läuft von Castel näher dem Rheine entlang, überschreitet bei Bergheim die Sieg und bei Bürrig die Wupper, geht dann über Wersten, wo ein Steinbeil[6]) und in der Nähe von Holthausen germanische Gräber gefunden wurden, an Stoffeln vorbei, wo auch vor Kurzem germanische Gräber entdeckt wurden[7]), dann durch Oberbilk, wo zahlreiche, theils germanische[8]), theils römisch-germanische Gräber[9]), fränkische Thongefässe[10]) und Steinbeile[11]) gefunden wurden, an Pempelfort vorbei, wo ein germanischer Begräbnissplatz entdeckt wurde[12]), hierauf über Derendorf, wo zwei römische Silbermünzen (Gordianus und Treb.

[1]) Jahrbuch III, 4. Ein Theil der Urnen befindet sich im historischen Museum zu Düsseldorf. Auch sah der Verf. in Hilden kleine Bruchstücke schwarzer germanischer Urnen, auf denen ausser anderen Verzierungen auch Nachahmungen der auf den römischen Gefässen aus terra sigillata befindlichen Pflanzen- und Thierfiguren vorhanden waren.

[2]) Jahrbuch III S. 4.

[3]) Jahrbuch III S. 4.

[4]) Dasselbe befindet sich im historischen Museum.

[5]) Dieselbe befindet sich in der Guntrum'schen Sammlung zu Düsseldorf.

[6]) Dasselbe befindet sich im historischen Museum.

[7]) Die Urnen befinden sich im historischen Museum.

[8]) Ein Theil der Urnen befindet sich in der Sammlung des Realgymnasiums, ein Theil in der Guntrum'schen Sammlung. Ueber die in älterer Zeit, zum Theil unter künstlichen Hügeln aufgedeckten Gräber nebst Zubehör, worunter sich auch zwei Steinbeile befanden, handeln die Rheinischen Provinzialblätter, herausgegeben von J. Nöggerath. Bd. I S. 363 und Bd. II S. 3 ff.

[9]) Jahrbuch III, 4.

[10]) Dieselben befinden sich in der Guntrum'schen Sammlung.

[11]) Eines derselben befindet sich im historischen Museum, ein anderes im Museum zu Bonn.

[12]) Bonner Jahrbücher V und VI, 406. Die Urnen sind dort irrthümlich als römische aufgeführt.

Gallus) zum Vorschein kamen[1]) und an der Golzheimer Heide entlang. Hier befindet sich ein ausgedehntes germanisches Gräberfeld[2]). Die Strasse setzt sich hierauf über Kalkum fort an Gr. Winkelhausen vorbei, wo sich die Ueberreste eines römischen Marschlagers befinden[3]). In dem ferneren Verlaufe liegt beim Biegerhof eine Hügelwarte an der Strasse[4]), und weiterhin reihen sich links und rechts derselben zahlreiche germanische Gräber aneinander bis Duisburg[5]).

2. Von der Köln-Mastrichter Heerstrasse läuft eine Nebenstrasse an Haus Bürgel vorbei über den alten Rhein, und geht vom Hellerhof über Haus Horst, wo der Ueberrest eines Warthügels liegt[6]), über Hilden und mündet nordwestlich von Velbert in eine andere Strasse.

3. Von der Köln-Mastrichter Strasse läuft eine andere Nebenstrasse, ebenfalls am Hause Bürgel vorbei, über den alten Rhein, und geht dann über die Benrath-Hildener Chaussee, wo an ihrer rechten Seite früher in der Heide germanische Grabhügel lagen, in starken Krümmungen, um das vorliegende Bruchland zu umgehen, über Erkrath, wo die Gussform eines Keltes gefunden wurde[7]), in nördlicher Richtung weiter und mündet in die vorige Strasse[8]).

4. Eine dritte Nebenstrasse der Köln - Mastrichter Strasse kömmt über den alten Rhein westlich von Urdenbach, läuft östlich von Eller nach Gerresheim, an welchem Orte germanische Gräber und fränkische Gefässe[9]), gefunden wurden, dann durch den Aaper Wald, wo links derselben einige germanische Grabhügel liegen, und geht über den Schwarzbach, wo ein bearbeiteter Hirschgeweihrest gefunden wurde[10]), nach Ratingen. Von da führt sie in nördlicher Richtung weiter an Haus Linnep vorbei, wo an ihrer linken Seite fränkische Gefässe zum Vorschein kamen,

[1]) Dieselben befinden sich in der Guntrum'schen Sammlung.

[2]) Jahrbuch III, 4.

[3]) Jahrbuch III, 6.

[4]) Neue Beiträge etc. VI, 8.

[5]) Neue Beiträge a. a. O.

[6]) Neue Beiträge etc. VI, 11.

[7]) Dieselbe befindet sich im Provinzial-Museum zu Bonn.

[8]) Bevor die Strasse die Benrath-Hildener Chaussee durchschneidet, findet sich der Strassendamm nebst einem Seitenwall im Gebüsch; zwischen beiden ist der Graben später erweitert und dadurch der Seitenwall höher geworden. Auch bevor sie den Hilden-Unterbacher Weg durchschneidet, trifft man den Strassendamm noch wohlerhalten an.

[9]) S. Koenen, in der westdeutschen Zeitschrift VI, 358.

[10]) Derselbe befindet sich im historischen Museum.

die vielleicht von Gräbern herrühren[1]), und geht bei Mülheim über die Ruhr[2]).

5. Von Limburg (Belgien) kömmt über Cornelimünster an Eschweiler vorbei eine Strasse, die über Caster nach Norf geht. Hier theilt sie sich in zwei Arme: der eine geht in Grimlinghausen über den Rhein, dann am Holterhof vorbei nach Unterbilk, wo römisch-germanische Gräber entdeckt wurden[3]), dann geht sie durch Düsseldorf und der Grafenberger Chaussee entlang, wo im Düsselthaler Felde eine römische Münze in Grosserz (unleserlich) gefunden wurde[4]). An der Düsselbrücke tritt der alte Strassendamm links der Chaussee deutlich auf[5]), und man kann die Spuren, die in den letzten Jahren immer mehr geschwunden, fast bis Grafenberg verfolgen. Hier wurde eine Steinsäge[6]) und nördlich von diesem Orte wurden am Waldrande bei Waldesheim und der Fahnenburg germanische Gräber gefunden[7]). Dann geht die Strasse, während die Chaussee rechts durch das Dorf führt, als breiter Sandweg grade aus, biegt dann nach rechts und ist am Ende des Ortes durch den Bergabhang hindurch gebrochen, bis sie alsbald mit der Chaussee zusammenfällt. Die Strasse mündet bei Werl in den grossen Hellweg[8]). — Der andere Arm geht bei Machenscheid über den Rhein, dann an der Südseite von Itter, wo eine römische Silbermünze (Gordian) gefunden wurde[9]), vorbei bis zum Rheine, der hier in seinem neueren Laufe die Strasse eine kurze Strecke unterbricht; hierauf läuft sie in der bisherigen östlichen Richtung zuerst mit der Chaussee durch Benrath, später links derselben nach Hilden. Von diesem Orte geht sie dann rechts der Chaussee um den Jaberg her, wobei sich noch Spuren alter Verschanzungen zeigen und ein römischer Goldring mit geschnittenem Onyx gefunden wurde[10]), auf

[1]) Eines der Gefässe befindet sich im historischen Museum, die übrigen sind bei der Auffindung zerstört worden.

[2]) Neue Beiträge etc. VI, 10, 11. Die alten Heer- und Handelswege etc., 5. Heft.

[3]) Jahrbuch III, 11.

[4]) Dieselbe befindet sich in der Guntrum'schen Sammlung.

[5]) Links vom Wege lagen hier früher die Specker-Höfe, die von dem Strassendamm (Speck) den Namen hatten; das nahegelegene ehemalige Kloster heisst noch „Speckermünchen".

[6]) Dieselbe befindet sich in der Guntrum'schen Sammlung.

[7]) Die Urnen befinden sich in der Fahne'schen Sammlung auf der Fahnenburg.

[8]) Die alten Heer- und Handelswege etc. 5. Heft. Mit Rücksicht auf die vorstehende Verbesserung des Laufes der Strasse, wo sie den Rhein überschreitet, sei bemerkt, dass die Wallreste zwischen Himmelgeist und Eller einer Landwehr anzugehören scheinen.

[9]) Dieselbe befindet sich in der Guntrum'schen Sammlung.

[10]) Jahrbuch III, 11.

Gräfrath zu und vereinigt sich bei Elberfeld mit dem vorigen Arme [1]).

6. Bei Flehe kömmt eine Seitenstrasse über den Rhein und mündet in Unterbilk in den ersten Arm der vorigen Strasse. An derselben wurde ein römisches Bronzestück mit der Inschrift „Utere felix“ gefunden [2]). Am Bilker Kirchhof (Tetelberg) wurde ein germanischer Begräbnissplatz [3]) und nahe dabei eine römische Goldmünze (Faustina jun.) [4]), entdeckt.

7. Von Jülich her kömmt eine Strasse über Jackerath und Elsen an den Rhein bei Neuss; jenseits des Stromes läuft sie über Hamm nach Unterbilk, in dessen Nähe fränkische Gräber neben der Strasse gefunden wurden [5]), und dann bei der Friedrichstadt wieder an einem fränkischen [6]), beim Lersenhof an einem germanischen [7]) Begräbnissplatz vorbei nach Oberbilk und hierauf über die Oertlichkeit des ehemaligen Bilker Busches nach Gerresheim, wo sie in Nr. 4 einmündet. Kurz bevor sie diesen Ort erreicht, wurde an ihrer Seite ein germanisches Grab entdeckt [8]).

8. Von der Rheinstrasse des linken Ufers geht eine Seitenstrasse mit der Chaussee nach Heerdt, wird alsbald von dem neueren Rheinlauf unterbrochen, führt über das Lauswerth, dann durch die Neustadt und den jetzigen neueren Stadttheil unter dem Namen „Fürstenwallstrasse“: in der Nähe, wo sie die Thalstrasse durchschneidet, wurden an dieser zwei verzierte Schüsseln aus terra sigillata gefunden [9]), dann geht sie unter dem Namen „Hüttenstrasse“ weiter und mündet in die vorige Strasse.

9. Ueber Gladbach läuft eine Strasse nach Neuss und jenseits des alten Rheines über Hamm nach Unterbilk und mündet in die vorige Strasse; an derselben wurde eine röm. Goldmünze (Valentinian III) gefunden [10]).

10. Von der Maas bei Venlo zieht eine Strasse über Dülken und Schiefbahn nach Heerdt, wo sie sich in vier

---

[1]) Neue Beiträge etc. VI, 11. Die alten Heer- und Handelswege etc. 5. Heft.

[2]) Dasselbe befindet sich in der Guntrum'schen Sammlung.

[3]) Eine der dort gefundenen Urnen befindet sich im hist. Museum.

[4]) In der Guntrum'schen Sammlung.

[5]) Die Gefässe befinden sich im historischen Museum.

[6]) Neue Beiträge etc. VI, 11. Eine mit Strichen verzierte hellgraue Urne nebst einem darin vorgefundenen gelblichbraunen Glase ohne Fuss hat der Verf. dem historischen Museum überwiesen. Ein anderes Thongefäss aus demselben Funde ist in der Guntrum'schen Sammlung.

[7]) Mittheilung des Hof- und Ziegeleibesitzers Hrn. Eyckeler auf Lersenhof.

[8]) Bonner Jahrbücher LXXI, 156.

[9]) Jahrbuch III, 11.

[10]) Dieselbe befindet sich in der Guntrum'schen Sammlung.

Arme theilt: der südliche Arm wird von Heerdt aus bald durch den jetzigen Rheinlauf unterbrochen, aber in den Wiesen bei Oberkassel, zwischen dem Deich und dem Rheine, findet man noch ein Stück der alten Strasse, die durch Düsseldorf, wo auf dem Alexanderplatz römische Alterthümer gefunden wurden [1]), unter dem Namen „Ellerstrasse" nach Oberbilk geht; bevor sie den Ort erreicht, wurden an ihrer linken Seite zwei kleine germanische Gefässe und zwei Eisenspangen gefunden [2]). Von hier führt sie zuerst mit dem Kommunalweg, dann links desselben mit Unterbrechungen an Eller vorbei, in dessen Nähe ein römisch-germanischer Begräbnissplatz liegt, der sich besonders durch die grosse Zahl verzierter Schüsseln aus terra sigillata auszeichnet [3]), auch ist hier wahrscheinlich die Fundstelle einer römischen Goldmünze (Galba) [4]), hierauf nach Hilden, wo an ihrer rechten Seite, am Holterhöfchen der Ueberrest eines Ringwalles liegt, in welchem fränkische Gefässe zum Vorschein kamen [5]), und über Wald in eine andere Strasse. — Der zweite Arm geht mit der Chaussee von Heerdt nach Düsseldorf, dann an Flingergeisten und Icklak vorbei, an welchen beiden Orten viele germanische Gräber, in Flingergeisten auch eine Römermünze (Nero), eine Fibel und ein Steinbeil [6]) gefunden wurden und mündet alsbald in Nr. 8. — Der dritte Arm geht an Niederkassel vorbei und bei Golzheim über den Rhein, durchschneidet das grosse Gräberfeld in der Heide, geht dann an einem Hause „am Kemm" oder „an der Kemm" [7]) vorbei, und mit Unterbrechung später mit der Chaussee nach Ratingen in Nr. 4. Am Bahnhof Rath wurden römisch-germanische Gräber aufgedeckt [8]). — Der vierte Arm setzt bei Niederlörik über den Rhein, führt an Lohausen vorbei, wo beim Hofe Leuchtenberg ein römisch-germanischer Begräbnissplatz

---

[1]) Jahrbuch III, 11.

[2]) Die Gegenstände befinden sich in der Guntrum'schen Sammlung.

[3]) Jahrbuch III, 12. Unter den Gefässen befand sich auch ein germanisches nebst einer Metallfibel, beide im Stile derjenigen des Darzauer Friedhofes, jetzt im Besitze des Hrn. Ph. Braun in Düsseldorf. S. Bonner Jahrbücher LXXIV, 184. — Etwa 100 Schritt westlich von der Stelle wurde vor Kurzem auch eine rohe germanische Urne gefunden.

[4]) Dieselbe befindet sich in der Guntrum'schen Sammlung.

[5]) Jahrbuch III, S. 18.

[6]) Die Gegenstände befinden sich in der Guntrum'schen Sammlung.

[7]) Den Namen „Kemm" und „Kimm" führen öfters die Römerstrassen der linken Rheinseite.

[8]) Jahrbuch III, S. 11.

liegt[1]), dann an Kaiserswerth vorbei zum Hof Böckum, wo sich der Ueberrest eines Warthügels befindet[2]), hierauf nach Grossenbaum, wo germanische Gräber gefunden wurden[3]), und zieht dann in nördlicher Richtung weiter nach Westfalen[4]).

11. Von der Rheinstrasse des linken Ufers geht eine Seitenstrasse bei Nierst über den Strom, und von Wittlaer an Angermund vorbei, wo in diesen Tagen mehrere Steinkistengräber aufgedeckt wurden, die noch nicht näher untersucht sind, nach Lintorf, in dessen Nähe am Dickelsbach germanische Gräber entdeckt wurden[5]), setzt dann bei Kettwig über die Ruhr und zieht nach Westfalen[6]).

12. Von der Rheinstrasse geht eine Seitenstrasse bei Gellep über den Strom nach Serm und mündet beim Hofe Böckum in den vierten Arm von Nr. 9.

13. Von der Maas bei Asselt läuft eine Strasse über Süchteln und Crefeld nach Uerdingen und geht jenseits des Rheines über Mündelheim und bei Serm in die vorige Strasse[7]).

14. Von Goch geht eine Seitenstrasse über Geldern und bei Friemersheim an den Rhein, jenseits desselben an Ehingen vorbei und über Huckingen in den vierten Arm von Nr. 9[8]). —

Fragen wir nach dem Alter und der Herkunft dieser Wege, so ist zunächst zu beachten, dass sie, mit Ausnahme der Rheinstrasse, sämmtlich Fortsetzungen der linksrheinischen alten Strassen sind, die nachweislich schon bei den Römern im Gebrauche waren, zum Theil von denselben neu angelegt, zum Theile schon vor den Römern

[1]) Jahrbuch III, 11, 12. Die grösste der hier gefundenen verzierten Schüsseln aus terra sigillata, welche der Verf. durch Güte des Hrn. Rittergutsbesitzers Lantz in Lohausen erhielt, ist dem historischen Museum überwiesen.

[2]) Neue Beiträge etc. VI. 9.

[3]) Neue Beiträge etc. a. a. O.

[4]) Die alten Heer- und Handelswege etc., 5. Heft.

[5]) Mittheilung des Hrn. Mühlenbesitzers Stockfisch in Lintorf, welcher die Urnen besass.

[6]) Neue Beiträge etc. VI, 9. Die alten Heer- und Handelswege etc., 5. Heft.

[7]) Neue Beiträge etc. VI, 10. Die alten Heer- und Handelswege etc., 5. Heft.

[8]) S. die alten Heer- und Handelswege etc., 5. Heft. — In der Generalstabskarte (Sect. Crefeld) ist bei Ehingen ein quadratischer Einschluss neben der Strasse gezeichnet und der Verf. fand vor mehreren Jahren dort noch ein beträchtliches Wallstück, welches ganz das Profil der römischen Lagerwälle hatte. Man könnte daher hier mit Grund das ehemalige Vorhandensein eines römischen Marschlagers an der Strasse vermuthen, wovon jenes Quadrat den inneren Einschluss bildete.

vorhanden und von diesen weiter ausgebaut worden. Man muss daher annehmen, dass die Wege auf der rechten Rheinseite gleichfalls jenen entfernten Zeiten angehören und theils schon in der vorrömischen Periode vorhanden, theils von den Römern selbst neu angelegt oder kunstmässig erneuert worden sind. Als die älteste dieser Strassen erscheint uns der östliche Arm der Rheinstrasse, der bereits Jahrhunderte vor Chr. Geb. dem griechischen Handel nach dem Norden gedient hat, während der westliche Arm seine Anlage den Römern verdankt. Gleich der Rheinstrasse hat auch keine andere dieser Strassen zugleich Anfang und Ende in unserem Landkreise, vielmehr sind sie sämmtlich Theile von Strassen, die manchmal weit aus dem Innern von Gallien in weiter Erstreckung nach dem Innern Deutschlands ziehen. Ferner weisen alle diese Strassen, gleich denen in dem linksrheinischen Theile unserer Provinz, eine durchaus planmässige Anlage und Führung auf; sie haben nirgends zur Verbindung älterer Ortschaften gedient, wenn sie auch später stückweise, wie noch heutzutage, dazu benutzt worden sind, vielmehr zeigen sie sich als Theile eines in grossem Massstabe angelegten Strassennetzes, das sich in unserer Provinz gleichmässig über die rechte wie linke Rheinseite hin ausdehnt und ein zusammenhängendes Ganze bildet, zum Theil noch weit über die Provinz hinausgeht. Die volle Bestätigung dafür, dass diese Wege den frühesten Zeiten angehören, liefert die Thatsache, dass die vorrömischen, römischen und fränkischen Alterthümer, insbesondere die Gräber, sich den alten Wegen entlang hinziehen und kaum ein Gegenstand dieser Art gefunden wird, der sich nicht dem einen oder anderen dieser Wege anschlösse[1]. Als fernere Begleiter der alten Wege treten

[1] Als in Düsseldorf gefunden sind noch anzuführen: ein Trinkbecher mit der Inschrift „Felix“ und zwei Trinkbecher mit der Inschrift „Misce“; dieselben befinden sich im Provinzialmuseum zu Bonn. S. Bonner Jahrbücher LXXXVII, S. 66, 69; ferner eine bemalte Phiole. S. Bonner Jahrb. LXXVI, S. 76 ff. Ein auf einer Sandsteinplatte befindliches Relief, Cybele-Rhea darstellend, dessen Echtheit zweifelhaft ist, sowie den Grabstein eines Veteranen der 30. Legion, die beide ehedem an dem herzoglichen Schlosse zu Düsseldorf eingemauert waren, haben wir unter den Denkmälern nicht aufgeführt, weil deren ursprüngliche Fundorte unbekannt sind. Dieselben wurden im J. 1769 nach Mannheim gebracht, wo sie sich jetzt im Grossherzoglichen Antiquarium befinden. S. F. Haug, die römischen Denksteine des Grossherzoglichen Antiquariums zu Mannheim, Nr. 4 und 82. Mit Rücksicht auf den bereits weiter gewucherten Irrthum Wilhelmi's, Panorama von Düsseldorf S. 3, dass die 30. Legion, welche auf jenem Steine genannt ist, bereits in der Schlacht im Teutoburger Walde mitgekämpft habe, sei hier bemerkt, dass die 30. Legion über neunzig Jahre nach jener Schlacht

die Ueberreste von römischen Marschlagern, sowie die Hügelwarten auf, die, wie auf der linken Rheinseite den Römerstrassen entlang, so hier der Rheinstrasse und den dem Rheine näher gelegenen Theilen anderer Strassen entlang vorkommen. Endlich haben einzelne dieser Strassen noch Ueberreste bewahrt, welche die römische Bauweise zeigen, wonach dieselben aus einem Erddamm oder einem Erddamm mit Seitenwällen bestanden haben. Auf der linken Rheinseite war bei diesen Erddämmen in höherem oder geringerem Masse auch Steinmaterial angewendet, auf der rechten dagegen finden wir — von der holländischen Grenze bis zur Mainmündung hinauf — mit geringer Ausnahme — nur Erdwerk angewendet, indem bekanntlich die Römer ihre Strassen ebensowohl aus blosser Erde (und Holz) als mit Steinmaterial zu erbauen pflegten[1]). — Die beifolgende Karte, welche in Verbindung mit dem vorstehenden erläuternden Texte eine Uebersicht des Laufes der Strassen mit ihren Denkmälern geben soll, ist zugleich der erste Versuch zu einer

---

erst vom Kaiser Trajan errichtet worden ist. — Zur Bestätigung der im Jahrbuch III vorgetragenen Ansicht über den rechtsrheinischen römisch-germanischen Uferstrich am Unterrhein theilt uns Hr. Archäologe Koenen noch Folgendes mit: „Für das Verständniss der unter Gallienus von den Barbaren occupirten rechtsrheinischen Civitates ist die im hiesigen historischen Museum befindliche, mit Eierstab und Delphinen geschmückte Terrasigillata-Schüssel aus dem Zeitalter der Antonine von grosser Wichtigkeit. Dieselbe enthält nämlich, ausser Holzkohle und Knochenresten, unter ihren Leichenbrand- und Scheiterhaufenresten eine grössere Anzahl von schwarzen, gelben und rothen Spielsteinchen, welche durch die Hitze in unförmliche Klümpchen zusammengeschmolzen sind; die nähere Untersuchung zeigt deutlich, dass wir es hier mit den bei den Römern als „latrones," „calculi" oder „latrunculi" bekannten Spielsteinchen zu thun haben, woraus zu ersehen, dass hier in römischer Zeit das bei den alten Schriftstellern genannte Spiel „duodecim scripta" oder „scriptula" bekannt war. Ausserdem haben die Brandreste einen sogenannten Speichensporn aufzuweisen, dann einen Schildnagel, und mit Nägelköpfen versehene eiserne Sandalenreste, wie ich solche in den römischen Steinsärgen Andernach's, und abgedrückt auf Ziegelplatten der 16. und 6. Legion fand. In den Leichenbrand hat man auch, ganz wie es die Römer auf der linken Rheinseite zu thun pflegten, Schüsseln geworfen, die vielleicht mit Speisen angefüllt waren. (Fundort: Eller.)

[1]) Im J. 1860 war dem Verfasser das Dasein römischer Strassen auf der rechten Seite des Niederrheins noch unbekannt, da er sich damals hauptsächlich mit der Untersuchung der Landwehren beschäftigte. (Neue Beiträge etc., I, S. 15.) Aber schon im J. 1868 wurde mit der Beschreibung derselben begonnen (N. B. II) und in einem im J. 1874 abgedruckten Berichte an das Königl. Ministerium (N. B. V) sprach der Verfasser die Vermuthung aus, dass die Römerstrassen der rechten Rheinseite die Fortsetzungen derjenigen der linken Rheinseite seien, was sich durch alle folgenden Untersuchungen vollauf bestätigt hat.

archäologischen Karte, vorläufig nur eines Theiles unserer Provinz, dem hoffentlich eine Vervollständigung und Erweiterung in nicht zu ferner Zeit nachfolgen wird.

Wir geben zum Schlusse eine kurze Statistik der im Kreise Düsseldorf gefundenen Alterthümer.

A. Vorgeschichtliche und spätere germanische Alterthümer.

1) Steingeräthe: 8 Steinbeile, bei Wersten, Lintorf, Golzheimer Heide, Flingergeisten, Oberbilk (S. 2, 3, 6, 2), 1 Pfeilspitze, b. Ratingen (S. 2), 1 Steinsäge, b. Grafenberg (S. 4). — 2) Knochenwerkzeuge: 1 Hirschgeweihrest, am Schwarzbach b. Ratingen (S. 3). — 3) Bronzen: 1 Gussform eines Keltes, b. Erkrath (S. 3), 1 Ringelchen, a. d. Golzheimer Heide (S. 3). — 4) Eisengeräthe: 2 Fibeln, b. Oberbilk (S 6), 1 Fibel, b. Flingergeisten (S. 6). — 5) Thongefässe: Graburnen, b. Flingergeisten, Icklak, Pempelfort, Oberbilk, Stoffeln, Tetelberg, Aaper Wald, Lintorf, Hilden, Dickelsbach, Fahnenburg, Waldesheim, Lohausen, Unterbilk, Gerresheim, zwischen Benrath und Hilden, Holthausen, Grossenbaum (S. 6, 2, 5, 3, 2, 7, 4, 7), kleinere Gefässe, b. Oberbilk (S. 3).

B. Römische Alterthümer.

1) Goldmünzen: 1 Valens, b. Lintorf (S. 2), 1 Faustina jr., a. Tetelberg (S. 5), 1 Galba, b. Eller? (S. 6), 1 Valentinian III, b. Hamm, (S. 5). — 2) Silbermünzen: 1 Augustus, a. d. Golzheimer Heide (S. 3), 1 Gordianus und 1 Treb. Gallus, b. Derendorf (S. 2), 1 Gordianus, b. Itter (S. 4). — 3) Erzmünzen: 1 Nero, b. Flingern (S. 6), 1 unleserliche, im Düsselthaler Feld (S. 4). — 4) Goldringe: 1 mit geschnittenem Onyx, b. Unterbilk (S. 4), 1 desgl., am Jaberg (S. 4). — 5) Sonstige Metallsachen: Gefässe aus Bronze, eiserne Geräthe und eine geschlagene Metallplatte, am Bahnhof Rath (S. 6), Antikaglien aus Bronze, z. Düsseldorf (S. 6), Inschrift aus Bronze, b. Flehe (S. 5), eiserne Sandalreste, 1 Speichensporn, geschmolzene Bronzestücke und Fragment eines Bronzegefässes, Gürtelbeschlag, Bronzefibel, ein Schildnagel, b. Eller (S. 9). — 6) Glassachen: 1 Glasfläschchen, am Bahnhof Rath (S. 5), Spielsteinchen, b. Eller (S. 9), 1 Glasgefäss, z. Düsseldorf (S. 8). — 7) Thongefässe: Verzierte Gefässe aus terra sigillata, b. Lohausen, Oberbilk, Eller, b. Bahnhof Rath (S. 5), drei Trinkbecher mit Inschrift, z. Düsseldorf (S. 5). — 8) Erdwerke: 1 Marschlager, b. Gr. Winkelhausen (S. 3), 3 Warthügel, b. Haus Böckum (S. 7), Biegerhof (S. 7), Haus Horst (S. 3).

C. Fränkische Alterthümer.

1) Gräber: b. Düsseldorf an 2 verschiedenen Stellen (S. 5). — 2) Thongefässe: b. Oberbilk (S. 2), Haus Linnep (S. 3), Gerresheim (S. 3), Holterhöfchen (S. 6). — Glasgefäss: z. Düsseldorf (S. 8). — Ringwall: am Holterhöfchen b. Hilden (S. 6).

NB. Insofern die beiliegende Karte, wie alle Erstlingsversuche, der Vervollkommnung fähig ist, sehen wir, schon im Voraus dankend, den Verbesserungsvorschlägen der Sachkenner in der Hoffnung entgegen, dieselben in dem nächstjährigen Abdruck, welcher auch die Grenzwehren mit ihren Denkmälern enthalten soll, zum Abdruck bringen zu können.



Beiträge zur Geschichte des Schulwesens zu Düsseldorf.

Von

Gymnasiallehrer G. Kniffler.

I. Die alte Trivialschule.

ie Trivialschule wurde bekanntlich im Jahre 1392 bei der Gelegenheit gegründet, als das Collegium der Geistlichen, von 8 auf 25 erhöht, einen mit der besonderen Aufgabe betraute, die Schulverhältnisse zu ordnen. Dieser, deswegen Scholasticus genannt, hatte die Lehrer zu beaufsichtigen, die Unterrichtsfächer zu bestimmen und zu sorgen, dass bei Weggang alter Lehrer genügender Ersatz beschafft wurde. Der Stadt, den Eltern und den Schülern galt er als Vertreter der Schule; sein Patronat erstreckte sich auf das Verhalten der Schüler innerhalb der Schule ebenso wie er zu sorgen die Pflicht hatte, dass dieselben im öffentlichen Leben ein geziemendes Betragen zur Schau trugen. Es war natürlich, dass die ganze Unterrichtsanstalt zur Kirche, welcher der Patron angehörte, in nahe Beziehung treten musste. Daher war genau vorgeschrieben, in welcher Ausdehnung Lehrer und Schüler an den Andachten und Processionen der Collegiatkirche sich zu betheiligen hatten. Ob aber gleich im 15. Jahrh. beim Amtsantritt eines Lehrers ein förmliches Protocoll, worin sich die Kirche den Gehorsam desselben sicherte, aufgenommen wurde, ist zwar ungewiss, aber nicht wahrscheinlich. Denn für eine Zeit, in welcher alle einer einheitlichen Kirche angehörten, war eine solche schriftliche Feststellung nicht nöthig. Anders wurde natürlich das Verhältniss, als die Reformation eine Kirchenspaltung herbeiführte. Da lag es nahe, von dem, welcher an der Trivialschule angestellt sein wollte, vor allen Dingen zu verlangen, dass er katholisch sei und seine

Religion auch nach der Meinung der Kirche auszuüben Willens sei. Und so finden wir in den Acten der Lambertuspfarre am 16. Juni 1679 und 3. Februar 1784 zwei Verhandlungen protocollirt, von denen die eine von Joannes Georgius Agricola, die andere von W. A. Reuter unterschrieben ist. Beide stimmen wörtlich überein und haben folgenden Wortlaut: Punkte, über deren Beobachtung dem Decan und den Capitularen der Collegiatkirche zu Düsseldorf der Lehrer der Trivial- oder Nullanenschule zu schwören gehalten ist.

1. Er lebe nach seinem katholischen Glaubensbekenntniss und gebe sich ganz der Unterweisung der Knaben oder Schüler hin.

2. Indem er die Vorschriften der lauteren christlichen Lehren, Morgens, Mittags, Abends, vor und nach Tisch, beim Beginn und Schluss des Unterrichts und anderswo fromm zu beten, der Messe zu dienen, zu beichten behandelt, soll er die jetzt gebräuchliche oder noch näher zu bestimmende Art der grammatischen Ausdrucksweise beobachten.

3. Während des Schuljahres soll er die Scholaren zur Beichte jeden Monat und die, welche zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind, in der Pfarrkirche, zum wenigsten Ostern, Pfingsten, Mariae Himmelfahrt, Aller Heiligen und Weihnachten, zur hl. Communion persönlich führen, dem Herrn Scholasticus die Säumigen schriftlich bezeichnen.

4. An den Sonn- und Feiertagen oder Tags vorher sollen die einschläglichen Evangelien und Epistel und das Leben der Heiligen gelesen und nur grammatisch auseinandergesetzt und erklärt werden. Sie (die Schüler) mögen auch an bestimmten Tagen ordnungsmässig in der Vesper, dem Hochamt und in der Catechese erscheinen, dies in Gegenwart des Lehrers.

5. Täglich soll er die Messe von unserer Herrin (Maria) mit seinen Knaben oder Scholaren und nach der Complet sofort die Laudes und die Antiphone der hl. Jungfrau Maria singen, die Litaneien derselben und dreimal das Gebet des Herrn und den englischen Gruss gemäss den Stiftungen hinzufügen.

6. Die Knaben, besonders die Choralen, soll er täglich im gregorianischen Gesang so unterweisen, dass jeder im Chor oder sonst seine Aufgabe ohne Fehler würdig erfüllt.

7. Bei dem Auszug und der Rückkehr der öffentlichen Bitt- und Begräbniss-Processionen halte er die Ordnung aufrecht, stelle sich mit den Scholaren unmittelbar vor

den Chor, sorge auch für die Engel, welche das Hochwürdigste geleiten, und gebe bei den Begräbnissen acht, dass die Kerzen und Leuchter, welche in den Strassen, auf dem Kirchhofe oder im Tempel gebraucht werden, dem Decret des Erzbischofs entsprechend, aufbewahrt und erhalten bleiben.

8. Ausserdem, wenn ihm, als dem Lehrer oder Leiter oder vielmehr Unterleiter des Decans, Capitels und Scholasticus bei seinem Amt in der Schule, in Processionen oder anderen Verrichtungen von Alters her durch Recht oder Gewohnheit etwas obliegt, so soll er es treu ausführen und dem Auftrage der Oberen unter Strafe der Entfernung gehorchen. — „Dass ich dies fest erfüllen und beobachten will, bezeuge ich durch diese eigenhändige Unterschrift und versichere es ohne Betrug und List. Verhandelt vor dem versammelten Capitel."

Leider ist in diesen Bestimmungen nichts über die Einrichtung der Schule gesagt. Es wird von dem Nullanenlehrer eine energische Ausübung seiner christlichen Pflichten verlangt, eine gewisse Beschränkung ist ihm aber in der Handhabung des Religionsunterrichtes auferlegt. Er soll nämlich seine diesbezügliche Aufgabe als erledigt betrachten, wenn er den Knaben wörtliches Verständniss der Catechese nahelegte, das Uebrige muss er dem den Religionsunterricht ertheilenden Geistlichen überlassen. Seine Thätigkeit als Gesanglehrer der Choralen nahm ihn täglich in Anspruch, ebenso sein Dienst in der Kirche. Die eigentliche Anstellung ging aber nicht vom Capitel oder Dechanten aus, sondern, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, vom Magistrat. Dies weisen noch die Acten nach, welche sich im Besitze des Königlichen Gymnasiums befinden. Hermann Seger wurde 1587 zum Nullanorum-Lehrer berufen, 1589 ihm die Fleischhalle als Behausung übergeben. In einem Gesuche an den Magistrat beklagt er sich, dass ihm die Wohnung genommen, dass die Rechen- und Schreibschule, die ihm zugesagt sei, jeder nach Gefallen an sich gezogen habe. So sah sich Seger gezwungen, eine Behausung zu bauen und dafür den Kaufschilling zu entrichten. Ferner ging ihm das von den Schülern zu zahlende Schulgeld nicht pünktlich ein. Durch diese Umstände sah er sich veranlasst, seiner Frau etwa 4 Ohm Wein zu überreichen, damit diese durch Ausschank auch Geld verdienen helfe. Als der Magistrat hiervon hörte, wandte er sich in einem Schreiben vom 24. October 1594 an die herzoglichen Räthe und klagt, dass der Nullanenlehrer den Schuldienst ganz unfleissig abwarte, zur rechten Zeit nicht darin gehe, auch bisweilen ganz ausbleibe, die

Kinder durch etliche Jungen abhören lasse, so dass sowohl in disciplina scholastica als in institutione puerorum grosser Mangel an ihm sei. Er treibe Weinzapf. Bis jetzt war es in Düsseldorf Gebrauch, dass keinem Schreibmeister die Studenten aus der Schule ausser nach Beendigung der Lectionen anzunehmen vergönnt ist. Er, Seger, sei ermahnt, das aufzugeben, setze aber sein Treiben fort. Als ihm endlich der Beschluss des Magistrats vorgelegt wurde, entweder sich des Weinzapfes zu begeben oder octavam classem, d. h. die Nullanen (die unterste) Klasse zu verlassen, wählte er das letztere. So wurde, wie wir heute sagen würden, die Stelle ausgeschrieben. Es melden sich 1597 Dominicus Viehoff, Petrus Gerreshemensis, Wilhelmus Boeckers bittet für seinen Eidam den Johannes von Neuss, ferner Laurentius Roedingensis (aus Ratingen), welch' letzterem die Stelle auf Vorschlag des Magistrates bei dem herzoglichen Rathe übertragen wurde. Laurentius konnte sich in seiner Stelle nicht lange behaupten. Er klagte in einem Schreiben an den Magistrat, dass der Scholasticus ihn als Nullanorum abgesetzt habe, weil er so klein sei und das Pult im Chor nicht erreichen könne, wegen seines Beinschadens die Procession missziere und drittens nicht katholisch sei. Er bittet um Hülfe. „Was ihm vorgeworfen sei, sei eine grosse Injurie und Contumelie; sei er nicht gross von Person, so sei ihm das Pult im Chor nicht höher als etlichen geistlichen Herren, wie es ihm auch in Ratingen nicht zu hoch gewesen sei. Wäre er aber mit einem Beine nicht so gerade, so wären doch Prälaten, die an Füssen und Gesicht missstaltet seien. Was seine Katholicität beträfe, so habe er von 4 Schöffen Zeugniss erhalten, dass er von seinem Herrn Oheim katholisch erzogen sei." Aus diesen Urkunden ersehen wir zur Genüge, dass der Nullanorumlehrer in der Trivialschule von der Stadt gewählt wurde, dass aber der Dechant oder Scholasticus, wenn es ihm gefiel, ihn absetzen konnte. Die Stadt hatte sich diesen Einfluss dadurch verschafft, dass sie für den Unterhalt des Lehrers und der Schule sorgte. Unter Umständen hatte auch der Herzog ein gewichtiges Wort bei der Anstellung mitzusprechen. So versah der herzogliche Caplan, Meister Johann, die Stellen als Schulmeister und Organist der Stiftskirche. Als der Caplan um 1551 die Stelle niederlegte, bewarb sich Meister Schavert, Küster von Wülfrath, um dieselbe. Der Scholasticus hatte ihm solche zugesagt, aber er sah sich genöthigt, dem Verlangen des Herzogs nachzugeben und Zanders Vasbenders süsters soen einzusetzen. Schavert hatte die Thorheit begangen, seine Stelle in Wülfrath

eher zu kündigen, als er sicher im Besitz des Düsseldorfer Amtes war. — Die Fälle, wo der Herzog sich direct um die Besetzung kümmerte, waren sehr selten, gewöhnlich wählte die Stadt den Candidaten, für dessen Unterhalt sie sorgte. Sie zahlte ihm 25 Reichsthaler für die Hausmiethe und lieferte 5 Malter Frucht. Wurde die Stadt mit vielfältigen Ausgaben z. B. in Kriegszeiten belastet, so zog sie diese Unterstützung ein, wie dies Dominicus Viehoff 1602 zu seinem Leidwesen erfahren musste. Auch das Schullocal wurde von der Stadt unterhalten. Bekanntlich wurde, als die Schule beim Auffliegen des Pulverthurmes Schaden litt, das Local auf öffentliche Kosten wieder hergestellt. Der durch die Sparsamkeit des städtischen Raths benachtheiligte Lehrer wandte sich unter Umständen an das Capitel und bat dasselbe zu seinen Gunsten beim Magistrat einzuschreiten. Auch kommen Fälle vor, wo das Capitel gegen den Willen des Raths die Anstellung eines bestimmten Lehrers durchsetzte. Wir ersehen hieraus, wie unsicher in damaliger Zeit die Schulverhältnisse waren, weil eine bestimmte Autorität und Behörde für dieselben fehlte. — Von den inneren Einrichtungen der Trivialschule wissen wir eigentlich gar nichts. Wir können nur vermuthen, dass in derselben, neben dem Rechnen, Lesen, Schreiben und Singen, Latein gelehrt wurde. Im 15. Jahrhundert mag sie weiter in ihren Zielen gegangen sein. Als aber die grösseren Lehranstalten aufkamen, wird sie sich mit den Anfangsgründen des Latein begnügt haben. Aeusserliches z. B. die Zeit des Unterrichtes setzte die Stadt fest. So verlangte sie von Seger 1587, dass er im Winter von 8—10, Nachmittags von 12—3, im Sommer Morgens von 7—10 und Nachmittags von 12—3, die Jungen mit treuem Fleisse lehren solle. Der Magistrat setzte auch das Schulgeld fest. Von jedem Studenten erhält Seger für jedes halbe Jahr 30 Albus, für die unvermögenden Kinder und die ausserhalb der Stadt zahlt das Gasthaus alljährlich 3 Malter Roggen und 2 Malter Malz; dasselbe Gasthaus unterstützte den Lehrer insofern, als es ihm gegen Bezahlung die Anfertigung schriftlicher Arbeiten übertrug. So erhielt 1458 ein Schulmeister Christian für einen Schöffenbrief eine kleine Geldsumme. Ausserdem hatte er manche Einnahme durch seine Thätigkeit als Organist in der Kirche. 1501 stifteten Herzog Wilhelm und seine Gattin Sibylla von Brandenburg eine Frühmesse in der Pfarrkirche; bei dieser musste der Schulmeister mit den Jungen und Klerken mitwirken.

Was die Zahl der Lehrer anbetrifft, so werden wohl im Anfang immer zwei den Unterricht geleitet haben,

erst als die grösseren Anstalten aufkamen, konnte einer die Arbeit allein bewältigen. Den emeritirten Lehrern wurde die Pfründe einer erledigten Vicarie zugewiesen, wie dies aus einem von Nettesheim für das Jahr 1529 erwähnten Falle ersichtlich ist. Im Laufe der Zeit wird sich das Verhältniss so gebildet haben, dass an der Trivialschule und der sogenannten deutschen Schule je ein Lehrer wirkte, wie dies aus einem Schreiben des Magistrats an den Herzog von 1670 hervorgeht. Da heisst es: Die Stadt ist mit einem lateinischen und deutschen Schulmeister gar wohl versehen. Beide sind fromme und fleissige Leute, welche so gut unterrichten, dass der Magistrat und die ganze katholische Bürgerschaft völlig zufrieden sind. Die Frequenz der Trivialschule steigerte sich von 70 auf 130, die der deutschen Schule von 30 auf 50 Kinder.

Von einem Interesse, welches die Bürgerschaft für die Entwicklung der Schulverhältnisse zeigt, erfahren wir urkundlich erst im 16. Jahrhundert, während die Bewohner von Emmerich schon um 1450 bei dem Capitel bittere Beschwerde über die Vernachlässigung der Stiftsschule führen. Auch dort finden wir dieselben Gründe angeführt, wie diese aus einer Eingabe der Düsseldorfer Bürgerschaft vom 26. December 1535 hervorgehen.

> Also vff jungst gehaltenem sent Steffens dach Anno etc. XXXV in des burgermeisters Kuyr der stat vnd burgerschaifft Duysseldorf, de gantze gemeinde durch die zwelffe, de se dar zu erwelt vund naich alder gewonheit gekoiren hauen, under anderen artickulen, deine gemeynen nutz zum gueden irn obersten burgermeister scheffen und rait guetliger meynunge haven vurgheven laissen, we sy begeren vnd beduncken ouch es sulle uns genedigen heren genedentlichen wailmeynunge vnd vissgegangener ordenung gemehes syn, das doch eyn eirsamer rait verfuegen vnd deme scholaster allhy zu Duysseldorf furderlich vurgeven wille eynen anderen schoilmeister zu overkomen und anzusetzen, der eyns erbaren wesens, so geschickt und geliernt sy die armer juegent vnd burgers Kinder also mitter leher zu regieren, ouch de leher za verfolgen, dat de gemeyne burger ire Kinder alhy moechten so geschickt maichen laissen, by gueden luyden zu gedienen etc. und mitten seluen geschickten und geliernten schoilmeister (bidden vnd verwilligen de gantze gemeyn) das scholaster vort burgermeister, scheffen vnd rait willen geschicklige und bequeme ordenung aneichten, das de schoill in gueden standt ouch der schoilmeister eherlig vnderhalten werde und wes

mangels by den jungen oder zu belonung sich derhaluer zudraigen wurde, solichs vort uiss der stat rent zo verplegen.

Item die burger ghevens ouch vur guedt ain und sehents gar nit vur nutz, das itziger scholmeister men by der scholen langer halden sulle, angesehen he in wesen vnd leher we vuirgemelt etwen lange jair vngeschickt befunden und gespoirt, was nachteils eyner armer gemeindt dair uiss erwassen is, hait eyn eirber vnd rhedselig gemuet wail aibzunemen, oirsaich Duysseldorf vnd de gantze gemeint gefuelen sich obangetzeigten geschickten ind geliernten schoilmeister woll eherlich zu underhalten, Nu aver haits eyne lange zit gedourt welicher burger eyn geschickt vnd geliernt Kynt gerne hette ertzehen wille, der hait solichs in andern steden und mit sweren costen uiswendich suechen vnd hollen moissen, der wegen befunden synt solicher burger bynnen Duysseldorf zehen, de das gedoin kunnen, so synt dairgegen hondert de des gheine macht hauen.

Item de burger beswerens sich ouch, das eyn schoilmeister priester syn soll vmb willen, das er myt syner getzide, myssen vnd presentien vnd der gelichen sich mit der orgelen beirren durffen, wobey der scholen de flissiger achtgenommen und der armer gemeindt gelt und groisse chost (gezwige der juegent bermliger verderfnis) vur hyn nit so unnutz lenger in den wynt gesloigen sonder hoichgemelter uns genedigen heren mandaten und genedentliger waillmeynong over syner f. g. arme undersaissen naichkomen . . den moge. Dis auer ist deme itzigen schoilmeister nicht zu archwon oder vergunst, dan allein der armer juegent zum gueten vurgenomen und de gemeyn burger getruwen ouch nit das der itziger scholmeister solichs vur argwon oder vergunst den burgern anmessen sulle, we wail sy hoiren das er vf de schoill ist priester gewyet worden, so synt sy doch dairgegen in gewisse erfarong komen, das er eyne fondeirten Vicarie zu Gerishem erlanget vnd in dem fall eynes priesterstandes de ordentligen zu gewartten have.

Ob dies so entschiedene Vorgehen auf die Gründung der Monheim'schen Schule 1545 Einfluss gehabt hat, ist sehr wahrscheinlich. Es dauerte jedenfalls noch sehr lange, ehe sich diese Sorgfalt auch auf die Kinder der Armen richtete. Erst 1666 regte Philipp Wilhelm die Anlegung einer freien deutschen Schule an, indem er folgendes Schreiben an den Magistrat richtete.

Serenissimus.

Nachdem Ihrer F. D. eine zeithero missfällig vorkommen, sie auch selbsten fast täglich sehen, wie in dero hiesigen residentz-Statt Düsseldorf eine grosse anzahl armer kinder ohne einige underweisung zur andacht und Gottes auch seiner h. Kirchen gebotten, gleich dem unvernünftigen viehe of der gassen herumb laufen vnd im muessiggang auch daraus entstehenden sunden vnd lasteren aufwachsen, welches dan ausser zweivel auch mit eine ursach der trohenden und bereits wurklich empfindenden gottlichen heimsuchungen mit pestilentz vnd krieg ist, ihre furstl. D. aber zu dessen immermöglichsten abwendung und underweisung solcher jugendt zur andacht vnd gottlichen geseitzen aufs landtsfurst vatterlicher getrewer sorgfalt, gnedigst resolvirt, in gedachter ihrer hiesiger residentz-statt eine freye teutsche schuel aufrichten zu lassen, war zu sie dain vmb erhaltung zweyer schulmeisterinnen aus eigenen mittelen jahrlichs 50 Rthlr. beyschiessen zu lassen sich gnedigst erkläret, auch gar nicht zweiffelen, es werden burgermeister und Rhadt alhie neben hergeb. vnd darzu optirung des am seminarie nechst der muhlen gelegenen der statt ohne dass nichts eintragenden hauses jahrlichs aus gemeiner statt renthmeysterey mittelen wenigst 50 Rthlr. beyschiessen oder dochfals solche nit zureichen in diesem dem algemeinen wesen hochnutzlichen werk alle jahr ein so genüges zu denen repartitionibus beyschlagen.

Als erinneren vnd befehlen dieselbe dero hoff- und statt-medico auch zeitlichen burgermeistern allhie Dr. Johann Bernharden Daniels, dass er diese ihrer f. D. sorgfältige, zu gemeiner statt besten gereichende intention ohne einigen verzug dem gesambten bürgerlichen Magistrat vortrage, darüber singula vota prothocolliren lasse vnd selbige hochg. Ihrer F. D. zu ferner dero gnedigste verordnung ad manus verschlossen gehorsambst uberschicke. Grimmelinghausen den 4. May 1666. gez. Philipp Wilhelm m. p.

Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit ist uns nur so viel bekannt, dass das in der Urkunde genannte Haus am Seminar nicht bereitwillig vom Magistrat überlassen wurde. Man wollte lieber dem Herzog zwei alte Schulhäuser auf dem Kirchhofe, die auch schon als Armenschule gebraucht seien, einräumen. Wir zweifeln, dass der Herzog von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht hat.

In den Acten der Lambertuspfarre sind uns einige Urkunden erhalten, welche uns einen Einblick in die

Thätigkeit des Scholasticus gestatten. Um die Lehrer in ihrer pädagogischen Bildung zu vertiefen, hielt er Conferenzen ab, welche sich auf Fragen allgemeinen und speciellen, pädagogischen Inhalts erstreckten. Die vorgelegten Fragen und Antworten einer solchen Conferenz enthält ein Manuscript, welches anscheinend dem 17. Jahrhundert angehört. Darin wird zuerst folgende Frage aufgeworfen: Schadet es auch den Anfängern, und wie schadet es, wenn sie von den Lehrern beim Vorlesen immer unterstützt werden, und die Lehrer mit ihrer Hülfe sich beeilen, damit die verlorene Zeit wieder eingeholt werde, und wenn die Anfänger niemals mit eigenen Kräften entweder lesen oder vortragen?

Antwort: Es schadet sehr, weil die Schüler getäuscht werden, indem sie sich überreden, dass sie etwas wüssten, und sie wissen doch nichts, und weil, indem solches den einfachen Eltern erzählt wird, auch diese mit den Lehrern getäuscht werden. Wenn ferner die getäuschten Lehrer nachher die getäuschten Schüler tadeln wollen, glauben diese, dass ihnen Unrecht geschehe, und verlassen so die Studien, welchen sie sich sonst mit treuem Eifer gewidmet hätten; wenn sie die Schule nicht verlassen, so werden sie die Lust am Studiren verlieren. Und wer trägt anders die Schuld als der Lehrer?

Der 2. Punkt enthält folgendes: Fehlt der Pädagog, wenn er nicht durch seinen Lebenswandel voranleuchtet, keinen Respect und kein Ansehen zu haben strebet? Kann er dann noch unterrichten? Antwort: Er fehlt sehr schwer und muss sich des Unterrichtens enthalten.

Unter 3. Wie schadet es den Schülern, wenn die Lehrer sie nicht in fester Zucht halten? Antwort: Ausserdem dass die sehr kostbare Zeit der Jugend vernachlässigt wird, wird der Gute vom Schlechten, der Unschuldige vom Schuldigen verdorben. Wer ist Schuld an der verlorenen Unschuld? Der Lehrer.

No. 4. Sind die Schüler, wenn sie beim Vortragen oder in den schriftlichen Arbeiten geirrt haben, sofort zu corrigiren und zu schlagen?

Antwort: Durchaus nicht, weil sie durch das sofortige Corrigiren und Schlagen verwirrt werden, sodass sie nicht wissen, was sie thuen sollen und so desto weniger die Fehler erkennen. Denn kein verwirrtes Gemüth, es mag jung oder alt sein, ist tauglich, seine Arbeit zu verrichten.

5. Woher kommt es, dass die Anfänger so fehlerhaft lesen und schreiben, wenn auch die Anlagen und die Zeit des Unterrichtes ein besseres Resultat erwarten lassen? Antwort: Es kommt daher, weil sie im Anfang

nicht gelehrt werden, genau zu buchstabiren, indem sie die Wörter nach den Silben aussprechen, nach Länge und Kürze, nach Verschiedenheit der Buchstaben B P D T. Unter 6 wird der Unterschied dieser Buchstaben angegeben.

Die 7. Frage heisst: Ist der Schüler fähig, Uebersetzungen und Inhaltsangaben zu machen, wenn er gut Latein lesen kann? Antwort: Durchaus nicht. Er muss gut decliniren, conjugiren können, auch wissen, wieviel Declinationen, Casus, Numeri, Personen sind u. s. w. Als Anhang folgt eine kurze Uebersicht über Fragen aus dem Katechismus. Dieses Protocoll ist deswegen von Werth, weil man daraus ersehen kann, dass man schon früh anfing, die Grundsätze aufzusuchen, wonach ein vernünftiger Unterricht einzurichten sei.

Die Wirksamkeit des Scholasticus wurde noch mehr in Anspruch genommen, als der Churfürst im Jahre 1720 befahl, dass Dechant und Scholasticus eine Untersuchung des gesammten Privatschulwesens abhalten sollen. In dem noch vorhandenen Verzeichniss werden 19 Lehrpersonen aufgezählt, deren Wirksamkeit jetzt genauer erforscht wurde. Sie mussten das Verzeichniss ihrer Schüler, Schreibproben und Nachweisungen einreichen, welche das Recht zu unterrichten darthuen konnten. Ausserdem waren sie aufgefordert, an einem bestimmten Tage, vor dem Dechanten und Scholasticus zu erscheinen und sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Von den 19 geladenen erschienen nur 10 und zwar: 1) Johannes Pauss, Schaesbergs gewesener Kutscher, 2) Präceptor Beek, „gegen die Jesuiter über in des Perückenmachers Haus“, 3) Christian Arff, im Hause zum alten Brandenburger, 4) Schulmeister Ignatius Rieger, in der Stadt Jülich, 5) Präceptor Bernhard Wagener, im Fliess, bei Wolters, 6) Antonius Reuter, in der Stadt Mainz (Flingerstrasse), 7) Wilhelm Mathias Wagener, im rothen Kranz (Flingerstrasse), 8) Wilhelm Knortz, neben dem goldenen Flies, 9) Joseph Cöver, aus der Rheinstrasse, 10) Präceptor Jener, neben dem Prinzen Eugenius in der Bergerstrasse.

Ueber die Nichterschienenen enthält das Protocoll die lakonische Bemerkung: Er erschien nicht: non comparuit.

Ueber die Anwesenden äussert es sich folgendermassen. Schaesbergs gewesener Kutscher übergiebt seine Handschrift und auf geschehene Abfrage, wer ihn zur Haltung einer deutschen Schule autorisirt, antwortet er, dass im Hause, wo er annoch wohne, damals Johann Lohr dergleichen deutsche Schule gehalten; nachdem

selbiger aber anders wohin gezogen, habe er dieselbe übernommen. Er wurde, was Lesen und Schreiben anbetrifft, als untauglich befunden, wie auch die Unterschrift, die von seiner Hand herrührt, genugsam darthut. Beeck beantwortet die Frage nach seiner Autorisation dahin, dass er zwar keine Erlaubniss habe, sondern in guter Meinung, bona fide, gehandelt habe. Er wurde für tauglich erklärt. Arff, 25 Jahre alt, ist im Schreiben nicht besonders; besser ist sein Wissen. Rieger inventus est incapax tam quoad scriptionem quam quoad instructionem. Seine Untauglichkeit im Schreiben und im Unterrichten überhaupt entspricht der schlechten Schrift. Bernhard Wagener zeigte sich tauglich mit einer Einschränkung, auch Reuter quoad doctrinam et arithmeticam satis capax. Der beste von allen ist W. Matthaeus Wagner: et inventus est capacissimus. Mit stolzem Localpatriotismus fügt aber das Protocoll hinzu: Notabene filius Düsseldorpiensis. Knortz entbehrt des gewöhnlichen capax, hat aber die bedeutsame Formel: habens concessionem a Serenissimo. Auf welche Weise er in den Besitz der churfürstlichen Autorisation gekommen ist, lässt sich nicht nachweisen. Indem wir noch erwähnen, dass die beiden übrigen Lehrer tauglich waren, besehen wir uns etwas näher die Unterschriften:

Der Dechant hatte offenbar befohlen, dieselben in lateinischen und deutschen Buchstaben zu schreiben. Pauss und Rieger schreiben nur deutsch, kennen also keine Lateinschrift, die andern suchen auch ihre geringen lateinischen Sprachkenntnisse anzubringen: z. B. Arff, natus in Breisig, habitans in signo antiqui Brandenburgi. Dasselbe deutsch noch einmal. Bernhard Reuter aus Neuss sub signo civitatis Moguntinae habitans agit quadragesimum quartum annum (44 Jahre alt). Die schönste Schrift hat der durch capacissimus ausgezeichnete Wagener aus Düsseldorf; Knortz, welcher seine Bestallung von Serenissimus hat, schreibt stolz nur seinen Vor- und Zunamen. Zugleich hatte der Bürgermeister und Rath sich die Schülerverzeichnisse zu den Personalien der einzelnen Lehrer eingefordert. So ist die Anmeldung von Clöver aus Kirchherten bei Jülich erhalten. Er hat Humaniora in Jülich studirt und zu Cöln einen philosophischen Cursus absolvirt. Sein Unterricht erstreckte sich auf das Lateinische. Seine Schüler sind folgende: Joannes Theodor Lesecque, Sohn des Kammer- und Hofrathes L., Gerhard, Petrus und Johannes Lauffs, Söhne des Senators Lauffs, Wilhelm und Ferdinand Custodis, Söhne des Rechnungsrathes C., Joseph Francken, Sohn

des Kriegsrathes Fr., Franz Blom, Sohn des Capitäns Bl., — Der Kutscher Pauss unterrichtet 50 Kinder beiderlei Geschlechts. Als deutsche Schreibübung legte er ein Stück aus der Hochzeit von Kana vor. Arff berichtet, dass er 23 Kinder habe, welche er täglich zur Kirche führe, Rieger, der unfähig befunden wurde, meldet an den Magistrat, dass seine Muhme, Catharina Elsen, vor etwa 28 Jahren, Schule gehalten hat, welche sie ihm vor 6 Jahren mit Bewilligung hiesiger Jesuiten übertragen habe. Er hofft, dass der Magistrat ihn bei seiner Stelle halten werde und begründet sein Gesuch erstens durch seine Verwandtschaft mit Elsen, der früheren Schulbesitzerin, dann auch damit, dass er die Processionen nach Bilk, Pempelfort mit seinen Schulkindern mitgemacht habe, dass er ferner zwar nicht hier gebürtig, jedoch, ehe er zwei Jahre alt gewesen, hierher gebracht, und von solcher Zeit an dahier beständig verblieben sei, dass er auch fleissig die Jesuiten, deren Scholas frequentirt und absolvirt, auch das 33. Jahr seines Lebens bereits erreicht habe. Er fügt diesen Gründen noch einige hinzu: Ich bin schon etliche Jahre verheirathet und muss mich mit Weib und Kind durch dieses Schulhalten alleinig, weil ich kein Handwerk erlernet, ernähren, weshalb ich, wann mir wider Verhoffen dies verboten wird, mit Frau und Kind den Bettelstab ergreifen müsste. Viertens kann wegen meiner Capacität kein Scrupel obwalten, allermassen ich von hiesigen Jesuiten examinirt wurde, ehe ich zum Schulhalten admittirt worden bin. Am Schluss bittet er, ihm die von der Muhme ererbte Schule zu belassen, „der ich solche hohe faveur mit meinem, der Frau und des Kinds Gebet bei Gott dem Allmächtigen zu demeriren nicht ermangeln werde.“ Wir sehen, wie hier die Schule als Versorgungsanstalt bedrängter Familienväter angesehen wird.

Schon oben haben wir gesehen, dass auch Schönschreibvorlagen von der Hand der Lehrer dem Dechanten übergeben werden mussten. Die Acten bewahren deren noch zwei. Die erste ist aus dem Jahre 1719. Zwei Zeilen in bunter Schrift (Druckschrift), das übrige in deutschen Buchstaben, unten am Rande das lateinische Alphabet in rothen Buchstaben, die Zahlen in gleicher Farbe. Folgendes ist der Wortlaut. Verzeichniss, wie man allerlei geholter Waaren aufschreiben und verzeichnen sollte.

1719 den 1. 2. 3. 4. 5. Januar hatt der Nachbar Ignatius durch seinen Knecht Johannes 3 pfund Duback mit 12 Brissen lassen hollen. Zudem den 6. 7. 8. 9. 10.

Febr. hatt die ehr- und tugensame Junfer Anna Catharina durch ihre Schwester Elisabeth lassen hollen und geborgt 6 Loth Blumen, dass Loth 12 albus und 12 loth Musskatnuss, dass loth 15 albus. Zudem den 11. 12. 13. 14. 15. Märtz hatt ehrsamer Meister Henricus durch seinen Sohn Hermannus lassen hollen ein Maass stark Wachholderwasser, die Maass 4 schilling und ein Maass stark Venchelwasser 2 schilling. Zudem den 16. 17. 18. 19. 20. Aprilis hatt die Nachbarsche Christina durch ihre Tochter Magdalena lassen hollen und geborgt 4 Pfund Butter das Pfund 6 stüber und 10 pfund Kandert-Käss, dass Pfund 3 stüber, und darnacher 3 Maas Baumolling die Maass 8 blaffert und ein Maass Wein-Essig die Maass 6 stüber. — Diese Angaben sind sehr belehrend für den, welcher sich für die Preise der Nahrungsmittel zur damaligen Zeit interessirt. Ausser dieser Schreibung ist noch eine von dem mit capacissimus ausgezeichneten Wilh. Wagener erhalten. Dieselbe ist so geschrieben, dass von den 15 Zeilen die folgende immer kleiner wie die vorhergehende geschrieben ist; davon 10 Zeilen in lateinischer, 5 in deutscher Schrift mit folgendem Inhalt: Mensch, was hilft dein wollustig Leben, deine Freud auf dieser Welt, dass das Menschenleben seie wie eine Blume auf dem Feld, heute prangest wie ein Roosen, morgen bleich und fallest ab, heut hast du noch freudt genossen, morgen der Tod dich stürzt ins Grab. Heut spacirest in den Garten, der da bepflanzt mit lauter Freud, morgen must gehen jene Strassen, so gepflastert mit dem Leid, heut stolzirest wie ein Docken, steigst daher als wie ein Strauss, morgen läut' man dir die Glocken, trägt dich aus dem Haus hinaus. Heut' bist du gleich einem Löwen in Gross- und Starkmuthigkeit, morgen thut man dich einlegen voll Schmach und Trübseligkeit, heut willst alles niederreissen, meinst du seyst ein Goliath, morgen in das Grass must beissen, hilfet weder Stärk noch rath, Heut die Venus will einladen zu ihrer ergötzlichkeit morgen dich die etc. — . . Hier bricht die Schriftprobe, die dem Anfertiger alle Ehre macht, ab; sie trägt das Datum des 4. December 1720, wird also jedenfalls dem Dechanten vorgelegt worden sein.

Auf den folgenden Blättern folgen in den Acten der Lambertuspfarre noch einzelne Meldungen von Lehrern. Leusch aus Sinzig hat 9 Schüler. Bernhard Wagener, der bei der Prüfung erschien, ist geboren zu Neuerburg, hat in Düsseldorf seine Studien fortgesetzt und steht im 20. Jahre; er hat 6 Kinder im Unterricht, darunter 3 von Herrn Heimbach. Genev hat 12 Schüler, darunter

3 Mädchen, ihre Namen sind Schneith, Schnack, Jansen, Quadbeck, Nolden, Schülers.

Der in der Stadt Mainz wohnende Lehrer Reuter begründet seine Befähigung in folgendem, an den Dechanten und die Herren Schulcommissare gerichteten Schreiben. Dass ich im Rechnen genügend vorgebildet bin, zeigen die Leistungen der von mir unterrichteten Schüler, sowie die Rechnungen, welche ich für meinen Oheim Eylertz, der zwei Jahre in Düsseldorf Bürgermeister war und eben so lang dem Hospital vorstand, anfertigte. Was die Kenntnisse und die Unterrichtsmethode anbetrifft, so haben die Patres und Magistri der Jesuiten mich für tauglich zum Unterricht der Syntaxisten (also der 3. Klasse) befunden, um so mehr glaube ich zum Unterricht der Tironen tauglich zu sein.

Joannes Paulinus Jüngling, der zu den nicht Erschienenen gehörte, aus Hadamar gebürtig, im Alter von 20 Jahren, hat seine Studien zu Düsseldorf beendet: 6 Syntaxisten geniessen seinen Privatunterricht: Paters, Friedrichs, Zerres, Hausmann, Horn, Goldsheim. Die Syntaxisten sind Zöglinge des Jesuitengymnasiums, welche bei Jüngling nach unserer Ausdrucksweise im Silentium ihre Arbeiten anfertigten.

Hospels aus Jülich, 23 Jahre alt, der sein Leben sub signo alti liminis (dem hohen Dürpel) hinbringt, hat, wie er in einem schlecht geschriebenen Brief mittheilt, 9 Secundani (vorletzte Klasse) und zwei Tironen (Anfänger). Mit dem Erlös hofft er seine Studien fortsetzen zu können. Dies kann ex propriis mediis (Mitteln) und propria facultate ob impotentiam indigentiamque meorum parentum nicht geschehen.

Ernestus Gravett sagt, er sei aus Dollendorf, in der Herrschaft Manderscheid, 22 Jahre alt, und habe die studia inferiora zu Münstereifel, die höheren zu Cöln und hier fortgesetzt. 13 Schüler geniessen seinen Unterricht: Cremer, Schaffs, Cars, Sittar, Klein, Schenee, Mullers, Marquat, Synsheim, Rodesheim, Gumbertz, Wulter, Gruss.

Sigibertus Weber berichtet, dass seine Eltern ihm keine Unterstützung leisten können, und er von aller Hülfe der Freunde im Stiche gelassen sei. Er bittet ihm zu erlauben, kleine Kinder anzunehmen, wenn er sie bekommen kann. Ich habe zwar keine Kinder, sondern 8 Poeten (also Schüler der 4. Klasse der Jesuitenschule). Am Schluss giebt er seine Personalien: Sigibertus Weber bin ich genannt, Dollendorf bei Münstereifel ist mein Vaterland in der Herrschaft Manderscheid et Blankenheim, zu Münstereifel hab' ich gehört die inferiora, zu

Cöln die superiora. — Damit sind die Acten über die Conferenz und Prüfung der Privatlehrer geschlossen. Sie haben uns manches gezeigt, was auf die Lage des damaligen Schulwesens ein helles Licht wirft. 1720 wird auf Befehl des Churfürsten der Dechant mit einer Commission beauftragt, energisch zu einer genauen Untersuchung des ganzen Schulwesens zu schreiten. Der Magistrat hat das statistische Material zu liefern. Die Uebersicht der Lehrpersonen Düsseldorfs enthält auch eine Wittwe im Falken und eine Mademoiselle neben Vollbereiters Haus. Beide Damen sind weder erschienen, noch haben sie eine schriftliche Meldung ihres Lebenslaufes oder ihrer Thätigkeit hinterlassen. Ausserdem erschienen 6 nicht, z. B. der Präceptor Heyden von der Krämerstrass, Präceptor Diefenbach auf der Neubrück, Leusch im Fühssgen auf dem Hundsrück, ein ungenannter Präceptor im weissen Haus auf der Flingerstrasse, ein Präceptor in Balbirer Heimbachs Haus, Jüngling im Blechenschlegers Haus, im Schloss Benrath Präceptor Achse. Was der Churfürst mit den Widerspenstigen angefangen hat, wissen wir nicht. Bedeutsam ist des Lehrers Rieger Berufung auf die Erlaubniss der Jesuiten, daneben die Thatsache, dass verhältnissmässig viele arme Studenten schon während ihrer Studien gezwungen waren, durch Privatunterricht ihren Lebensunterhalt sich zu verdienen. Einige scheinen gar nicht bis zum Ende ihrer Studien gekommen zu sein. Sie treten einfach aus der Jesuitenschule aus und bleiben zu Düsseldorf, sich nothdürftig von Privatunterricht ernährend. Die Jesuiten hielten förmlich Examen ab und ertheilten facultas docendi für die einzelnen Unterrichtsstufen, wie dies der Brief des Lehrers Reuter bezeugt. Wie kam es aber, dass sich die Familien so leicht bereit finden liessen, ihre Kinder solchen im Studium gestörten Jünglingen anzuvertrauen? Meist wird sich die Thätigkeit dieser auf eine sogenannte Nachhülfe und Wiederholung dessen beschränkt haben, was die Schüler in den verschiedenen höheren Lehranstalten durchgenommen hatten. Zur Erleichterung der Kosten nehmen die Eltern noch einige Kinder von anderen Familien hinzu. So wird der ungenannte Präceptor in Balbierer Heimbach's Haus kein anderer als Bernh. Wagener sein, der dort die drei Kinder des Hauseigenthümers und drei fremde unterrichtete. Diese oft jugendlichen Lehrer scheinen von den Jesuiten, auf welche sie sich so oft berufen, den Eltern in Fällen, wo die Söhne der Aufsicht bedurften, als Hauslehrer empfohlen zu sein. Sie konnten nebenbei selbst die Schule besuchen und sich

zum Beruf eines Geistlichen oder Lehrers vorbereiten. Andere freilich waren wegen ihres gereiften Alters oder einer zahlreichen Familie dazu nicht mehr im Stande. Sie werden ihr ganzes Leben lang nothdürftig ihr Dasein durch Stundengeben gefristet haben.

In den Acten der Lambertuspfarre befinden sich ferner die Verfügungen des Churfürsten Carl Theodor, welcher im Jahre 1760, durch die immer mehr hervortretende Verwahrlosung der Jugend gemahnt, sich bewogen fand, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei. Unter dem 7. Mai 1760 erlässt er folgende Verordnung an Bürgermeister und Rath:

Es ist mehr denn leider als zuviel bekannt, in welch' übel und ärgerlicher Erziehung verschiedene, hiesiger Stadt katholischer Religion Bürger und Eingesessene ihre Kinder anführen, dergestalten, dass diese von Gott und dessen Gebot fast nichts, wohl aber solch' lästerliche Reden zu führen wissen, dass ein jeder Zuhörer darob ekeln muss. Dieses Uebel entsteht nun hauptsächlich daher, dass von Euch nicht darauf die gebührende Sorge getragen wird, dass betreffende Bürger und Einwohner ihre Kinder nicht zum sonntäglichen Katechismo hinschicken, sondern solche vielmehr als die Wilden auf den Strassen herumlaufen lassen, dass diese Kinder in der Bosheit aufwachsen, hernach heirathen und ihre Kinder wiederum auf solche unleidliche Art erziehen. Um diesem nicht verantwortlichen Unwesen zuvorzukommen, wollen wir, dass von Strasse zu Strasse und Haus zu Haus allen aufgegeben werden solle, ihre Kinder zur Beiwohnung der alle Sonntage dahier in der Pfarre, bei den Jesuiten und Franziskanern gehalten werdenden christlichen Lehre unablässig anzuhalten, dass die Bürger, welche nicht ganz verarmt, für jedes beim Katechismo nicht erscheinende Kind allemal mit 20 albus gestrafet, den Armen aber das Almoseneinsammeln verboten werden solle." Zum Zweck einer genauen Uebersicht soll die Stadt in 3 Theile getheilt werden. Um Versäumnissen vorzubeugen, soll der Magistrat dem Decan, dem Rector des Jesuitencollegiums, dem Guardian der Franziskaner ein Verzeichniss der Schulkinder übergeben. Dies soll von Zeit zu Zeit zu Anfang der christlichen Lehre abgelesen werden. Von 14 zu 14 Tagen soll Nachweisung der saumseligen Eltern erfolgen. Die Verzeichnisse der Schulkinder, welche in Folge dieser Verfügung von den Nachbarmeistern und Lehrern angelegt wurden, sind noch vorhanden; sie sollen unten näher besprochen werden. Der Churfürst begnügte sich damit nicht; er liess auch um dieselbe Zeit die katholischen

Schulen Düsseldorfs durch eine Deputation, an deren Spitze der Dechant Kylmann stand, visitiren. Diese Herren stiessen zuweilen auf harten Widerstand. So unterstand sich die Wittib Verhagen, welche ihre unter Instruction habende Mädel zu keiner Kirche in die christliche Lehre führte, den Dechanten zum zweiten Male abzuweisen, mit dem Zusatz, dass er ihr nichts zu befehlen habe, und sie ihre Jugend selbst unterweisen thäte. Der Dechant bittet den Churfürsten, die bemelte Wittib mit einem herben Verweise dahin zu bescheiden, dass selbe der Visitation sich nicht widersetzen, den von ihm substituirten Welt- oder Ordensgeistlichen den Zutritt jedesmal verstatten und in Verrichtung seines Auftrags unter Strafe der Einziehung der geniessenden Besoldung keineswegs stören solle. Wir ersehen daraus, dass das Amt eines Visitators ein dornenvolles war.

Auffallend ist die Erwähnung der Besoldung, deren Verlust der Wittwe in Aussicht gestellt wird. Es scheint, dass verschiedene Schulen, auch wenn ihnen der volle Character der Oeffentlichkeit fehlte, einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln bezogen.

In den Acten folgen nun zwei Verfügungen Carl Theodors vom 5. Februar 1766. In der ersten wendet derselbe sich gegen die Thatsache, dass einige katholische Bürger ihre Kinder zum reformirten Schulmeister schicken, unter dem Vorwande, die katholischen Lehrer seien unwissend. Die Folge davon ist, dass der Jugend widrige Principia beigebracht werden, dass ferner die Jugend zu keiner Kirche und christlichen Lehre geführet und daher in der grössten Unwissenheit ihres Bekenntnisses aufwachse. Der Magistrat wird aufgefordert, zu erforschen, wie viel Schulmeister und Schulmeisterinnen in hiesiger Stadt sind, worin deren Salair bestehe, wie dieselben wohnten, und wie beschaffen deren Lebenswandel sei. Ferner soll der Dechant mit dem geistlichen Rath die Lehrer in den verschiedenen Fächern prüfen, die Ordnung in den Schulzimmern und anderes sorgfältig beobachten. Der Dechant soll nach geschehenen Erhebungen an den Churfürsten berichten.

Wir bemerken in diesen Verordnungen ein erhöhtes Interesse für die Schule, das wir schon 1720 in seinen Anfängen zu betrachten Gelegenheit hatten. Man forscht genau nach, ob der, welcher eine Schulstelle einnimmt, auch im Stande sei, dieselbe auszufüllen, man ist besorgt, dass er genügend hat, um zu leben, dass seine Wohnung passend und ausreichend sei. Hier haben wir also die Anfänge für die Entwickelung des Elementarschulwesens

in der Neuzeit und werden schwerlich fehl gehen, wenn wir behaupten, dass die 1736 von Friedrich Wilhelm I. in Preussen erlassenen principia regulativa, worin der Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht gesetzlich festgestellt war, und das 1763 von Friedrich II. veröffentlichte General-Landschulreglement auch auf die hiesigen Schulverhältnisse schon in damaliger Zeit Einfluss gehabt haben.

Durch die landesherrlichen Verfügungen von 1760 und 1766 waren die Verzeichnisse der katholischen Kinder von den Nachbarmeistern und Lehrern eingefordert worden. Bei jedem Mangel an amtlichen Stammrollen sahen die Nachbarmeister sich genöthigt, selbst bei jeder Familie eines jeden Hauses, welches zu ihrem Bezirk gehörte, Nachfrage zu halten. Sie sollten offenbar alle Kinder unter 18 Jahren mit Vor- und Zunamen nebst Namen und Stand der Eltern in den einzelnen Rubriken verzeichnen. Dass ihnen diese Gänge und besonders die richtige Einregistrirung recht sauer geworden ist, kann man aus den erhaltenen Listen deutlich ersehen. Schon das Schreiben machte ihnen recht viele Mühe, umsomehr die richtige Zusammenstellung. Viele begnügen sich daher mit den Namen der Kinder oder der Eltern und lassen das Alter ganz aus. Von folgenden Nachbarschaften haben sich die Verzeichnisse erhalten:

1. Obere und untere Bolkerstrasse.
2. Obere und untere Andreasstrasse.
3. Untere, mittlere und obere Flingerstrasse.
4. Marktstrasse.
5. Kapuzinerstrasse.
6. Unter- und Oberhundsrück.
7. Untere und obere Neustrasse.
8. Bergerstrasse.
9. Krämerstrasse.
10. Untere und obere Wallstrasse.
11. Auf der Citadelle.
12. Rheinstrasse.
13. Löwengasse.
14. Ratingerstrasse.
15. Ritterstrasse.
16. Ratingermauer.
17. Zollstrasse.
18. Mühlenstrasse.

In diesen Verzeichnissen werden die Zunamen der Mädchen, wenn dieselben nicht schon einen s Laut haben, mit s versehen, z. B. von Roth, Margaretha Roths, von Hillenbrant, Hillenbrants, von Nolden, Noldens. Auch die

Frauen nehmen den Namen ihres Mannes mit s an, z. B. nennt sich die Frau des Lehrers Greven: Maria Catharina Grevens. Die Orthographie ist natürlich sehr mannigfaltig, neben beter (Peter) betrus, Bitter, Cilia Zilla, Tresia, Trisia. Die Nachbarmeister stiessen bei ihren Nachforschungen manchmal auf Widerstand, besonders bei den herzoglichen Beamten, die sich nicht als unter der Verfügung einbegriffen betrachteten. Da heisst es in dem Nachbarverzeichniss der Krämerstrasse: Die übrigen herrschaftlichen Kinder habe ich nicht specificiren können, weil die Eltern sagten, dieses ginge ihnen nichts an, andere sagten, sie ständen unter der Kanzlei. Von den einzelnen Nachbarschaften habe ich mir Folgendes bemerkt.

1. Obere Bolkerstrasse. Unterschrift von Schlossermeister Schopen und Joh. Peter Schüler als Nachbarmeistern. Häuser: Im schwarzen Pferd, in den drei Königen (Monschu Bewohner). Im rothen Ochsen (Schober, Phillips, Kirchner). In der weissen Taube (Bergmann). Im rothen Kreuz (Grämmer). Beim Jud Mendels Haus (Bürgermeister Sommers, Müller, Comely). Im Hohenbusch Haus (Hohenbusch). Im Lämpchen (Schwelm). Im Wolf (Meister Gröben). Im Specht (Schlüter, Thumb). Im Kessel (Heinderichs, Düns, Deprot, Bungerts, Eigler, Hofrath Milheim, Willems). Im goldenen Pflug (Bleyfuss). Im schwarzen Pferd (Cremerius, Klug). Auffallend ist, dass zwei Häuser im schwarzen Pferd auf derselben Strasse sich befinden sollen.

2. Obere Andreasstrasse. Nachbarmeister: Hoffmann. Hier sind die Namen der Häuser ausgelassen, dagegen die Namen der Väter mit ihren Kindern angeführt: Wirths, Hillenbrant, Schülers, Holzschneider, Fontein, Roth.

3. Untere Andreasstrasse. Nachbarmeister: Wilhelm Linnarz und Josef Schein. Bewohner: Brauer Klegen, Wilbers, Kreischer, Börgels, Stütgen, Jumpertz, Gehlen, König u. s. w.

4. Die Mühlenstrasse ist vertreten durch Henricus Jeck. Bewohner: Steinbüchels, Meyers, Heydelberg, Nuss, Zuloega, Stockem, Hahn, Wipperfurth, Nicodem, Stroeling, Rudesheim, mit 104 Kindern.

5. Untere Flingerstrasse: Peter Monts und Peter Zengeler als Nachbarmeister. Bewohner: Wachtmeister Lieutenant von Hart. Dübers, Schulmeister Greber, Eigener, Heiligers, Paffendorf (ist ein Altrath).

6. Untere Bolkerstrasse. Ohne Angabe der Nachbarmeister, sehr nachlässig geschrieben. (Sedelmeyer, Fuchs, Everhardt, Lentz u. s. w.

7. Marktstrasse. Heinrich Clemens, Nachbarmeister. Bewohner: Bützer, im goldenen Stern. Buchbinder Kümmel, im Kleeblatt. Metzger Mersmann. Im Kaffeehaus Normann. Im Anker Clemens.

8. Obere Flingerstrasse. Nachbarmeister: Hucklenbroich. Bewohner: Berg, Nothen, Grillen, Hultzschmid, Andrae, Prentz, Offermann, Bach.

9. Mittlere Flingerstrasse. Nachbarmeister: Gottfried Kremer, Balthasar Schüller. Bewohner: Richartz, Schleger, Joch, Stelberg, Kofflet, Moller, Thissens, Helm, Alberti, Lennartz, Walter, Klimb, Honnerbach.

10. Kapuzinergasse. Nachbarmeister: Hermann Pütz und N. Frisch. Bewohner: Erkelenz, Schabe, Thoma, Kessels, Frühmesser, Baur.

11. Oberhundsrücken. Nachbarmeister: Jacob Maurenbrecher, Franz Brückmann. Bewohner: Reester, Heyden, Zinck, Pfeiffer, Kratzer, Bentrim, Rings.

12. Unterhundsrück. Ohne Unterschrift. Bewohner: Costener, Hoeren, Berghoff, Schmitdeller, Fabronius, Coenen, Lohmann, Lütgenau, Noel, Kniep, Hamblock, Otto, Daniels, Abels, Fleischhauer.

13. Obere Neustrasse. Nachbarmeister: Wiebgerfürt (Wipperfürt?). Bewohner: Hilden, Langers, Cornilus, Cronenberg. Die Namen sind jedenfalls falsch geschrieben.

14. Bergerstrasse. Ohne Unterschrift. Bewohner: Dolschneider, Herr Doctor Philippi, Wirig, Rinharts, Werners, Kalt, Marquits, Feurbach, Ingen, Weidel, Nobis.

15. Untere Neustrasse. Nachbarmeister: Balthasar Jansen, Mathias Düren. Bewohner: Fuhrmann Olok, Schreiner Jordan; die Corruption wird angedeutet: Ein Mensch hat einen Sohn, aber keinen Mann, noch ein Mensch hat keinen Mann und zwei Kinder. Meister Deuren, Burckwinkel, Zerfoss, Blechschleger, Kross, Meister Florentz, Schmitz in den Kronen. Auch wird ein Gereichbote vor dem Flingerthor genannt.

16. Krämerstrasse. Ohne Unterschrift. Bewohner: Kniebeler, Spelter, Hofkammerrath Sassen, Müller, Weissberger, Steffen, Organist Thoenissen, Bisling, Frembgen, Perrückenmacher Heidkamp, Mildenberg.

17. Untere Wallstrasse. Nachbarmeister: Küpper. Bewohner: Josten, Lut, Buttermann, Bergen, Dirchen, Heidelmann, Wippel, Wüsten, Sieben, Zander, Elbach, Klau.

18. Auf der Citadelle. Nachbarmeister: Peter Roersch. Bewohner: Weiler, Reyl, Naas, Kayser, Overkom, Durwald, Sartorius, Schneider Delro, Dauben, Kläs. Die erste Aufstellung war jedenfalls dem Roersch zurückgeschickt, denn es findet sich noch eine Ab-

schrift vor, in der er sich bemüht, geordnete Rubriken herzustellen.

19. Rheinstrasse. Nachbarmeister: Langenberg, Feigel. Bewohner: Genneber, Schultes Haus (Weinhändler Schulte, Schuli, Miscedi). Stadt Bonn (Wittib Numann). Auf'm Treppchen: Bäckermeister Arentz. In den drei Morianen (Procurator Monten). Im Schwanen: Henrich Heck. In St. Josefs Haus (Etelhoff, Stibbeler), Kaufmann Beckers. Rohmanns Haus (Goldschmied Becker). Im Schiffchen (Esser, Lans). In den 3 Häringen (Gröngen, Wahrenberg). Im Fährhaus (Kanzleidiener Kinna). Lennartz Haus (Mäurers, Brost, Nachtswächter Zens, Rheinpötner Fühser, Feldscherer Coenen).

20. Obere Wallstrasse. Nachbarmeister: Peter Will. Bewohner: Meister Jansen in der Badestube, Vindenstein, Honold, Geisler, Grieger, Herr Geheimrath Seyberts.

21. Löwengasse. Nachbarmeister: Büttner und Dotenbeck. Bewohner: Eulers Behausung (Euler, Dotenbeck). In Zewerings Haus Clouth, Quen, Hop. In den Armenhäusern wohnten ein Mädchen van Mum, Engels, Blums). Behausung im Namen Jesus (Wolpers); Berlingshaus (Becks, Wolffberg); Königshaus (Mosen); Haydorns Haus; Halbergs Haus.

22. Ausserdem noch Nachbarverzeichnisse der Ratinger- und Ritterstrasse, der Ratingermauer und Zollstrasse. Zu gleicher Zeit mussten auch die Lehrer ihre Verzeichnisse einreichen. Zuerst findet sich

1. Die Mädchen-Stadtschule der Frau Hoops hinter der Ratingermauer auf dem Eiskellerberg im Lüfften Häuschen. Diese Frau bezieht von der Stadt 24 Thaler Besoldung. Dafür unterrichtet sie 37 Kinder aus der Nachbarschaft, woraus einzelne Localbezeichnungen hervorzuheben sind: Im Schlüssel, in der Scheibe, im Engel Gabriel, in Pöstgens Haus, im Pulverthurm, bald am Brückgen.

2. Schule des Lehrers Jansen auf der Bolkerstrasse im weissen Pferd hat 65 Knaben, vielfach aus den besseren Bürgerständen.

3. Deutsche Schule des Lehrers Reuters, Ludimagister Dusseldorpii 1769, Germanicus. Er theilt seine 68 Schüler ein in solche, die zahlen, in arme und in die, welche studiren. Nomina discipulorum meorum tam solventium (notata Litera s) quam panperum (Litera p) nec non studiis dantium operam, qui signantur literis st). Namen der Schüler ohne Vorname mit Angabe des Wohnortes, z. B. Laurentius in den Gärtens.

4. Schule des Lehrers Drexeler auf der Ratingerstrasse hat 19 Zöglinge, darunter 8 Knaben und 11 Mädchen. Er steht mit der Orthographie auf sehr gespanntem Fuss.

5. Schule des Ludimagister Schamong. Er giebt die Namen der 75 Schüler an, wobei oft ein p oder g (wahrscheinlich ein Zeichen für zahlende und nicht zahlende) eingefügt ist. Brüder sind durch maior, minor, minimus unterschieden. Zugleich sind Bemerkungen über den Schulbesuch hinzugefügt, z. B. absens, per 5 menses non frequentavit, rarissime frequentat.

6. Die Schule der Frau Heydkamp, welche 7 Knaben und 21 Mädchen aus der Bolkerstrasse, Kurzenstrasse, auch von Ringsörttgen (Rheinörtchen) unterrichtet.

7. Schule der Wittwe Bermanns, genannt Wahl, die ihren 29 Mädchen einen höheren Unterricht ertheilt zu haben scheint; denn 4 derselben werden vor den andern durch das Beiwort Mademoiselle geehrt. (Auf der Flingerstrasse Mad. Baumeisters, auf der Zollstrasse Mad. Porters, Riecks, Heimbach).

8. Ebenso unterhielt Frau Berghausen eine Schule, die von 48 Knaben und Mädchen besucht wurde.

9. Erwähnt wird ferner eine Art Bewahrschule der Frau Reinhausen mit 24 Kindern von 4 bis 5 Jahren.

10. Theodor Greven, Schulmeister im Churpfälzischen Hof dahier, hat eine Knabenschule, die besucht wird von 34 Schülern. Wie ein Vergleich mit dem Nachbarverzeichniss der Wallstrasse zeigt, waren es Knaben zwischen 8—10 Jahren; ebenso ersieht man, wie fehlerhaft die Nachbarmeister die Namen notirt haben. Bei Greven findet sich z. B. Josephus et Wernerus Du Jardin, daraus im Verzeichniss Düschen.

11. Die Frau des Lehrers Greven, genannt Gimborn, hat eine deutsche Mädchenschule mit 33 Schülerinnen. Das s am Ende der Zunamen fehlt auch hier nicht, z. B. Hostens, Jansens, Cronenbergs, Fischers, Calcums, Breuers, Rudolphs u. s. w.

Wenn wir zu diesen Schulen noch die deutsche Schule an der Lambertuskirche, ferner die alte Trivialschule und die Jesuitenschule, ferner die Schulen der Reformirten und Lutheraner hinzurechnen, so werden wir alle Anstalten genannt haben, welche um das Jahr 1769 in Düsseldorf vorhanden waren.

Den Schluss der Acten der Lambertuspfarre bilden die Verhandlungen über die Erhebung des Schulgeldes. Wir haben gesehen, dass schon seit langer Zeit die Lehrer unmittelbar von den Schülern monatlich oder vor den Ferien das vom Magistrat festgesetzte Schul-

geld empfingen. Jedenfalls werden die wohlhabenderen Schüler noch ein mehreres durch besondere Zuwendungen gethan haben, um sich den Lehrer günstig zu stimmen. Als nun die Absentenlisten eingeführt wurden, unterliessen es manche, die fehlenden Kinder als solche einzutragen; die aber, welche es pflichtmässig thaten, setzten sich dem Missfallen der Eltern aus, welches zu einem gewaltigen Abnehmen der üblichen Geschenke führte; sie mussten also in ihren Einnahmen einen nicht leicht zu verschmerzenden Schaden leiden, während die nachsichtigen Lehrer den Nutzen hatten. So sah sich die Regierung veranlasst, in Kaiserswerth und Angermund versuchsweise ein fixirtes Schulgeld einzuführen und dasselbe durch den Communalempfänger einziehen zu lassen. Dies geschah im Jahre 1830. Von da ab wurde das Verfahren weiter ausgedehnt, es dauerte aber noch bis 1854, ehe man auch in Düsseldorf diese Art der Zahlung einführte. Im Jahre 1888 ist endlich der letzte Schritt, nämlich der gänzliche Wegfall des Schulgeldes, gemacht und damit die letzte Consequenz aus dem Schulzwang gezogen worden.

II. Beiträge zur Geschichte der Monheim'schen Schule.

Bekanntlich wurde im Jahre 1545 unter der Regierung des Herzogs Wilhelm von dem Humanisten Johannes Monheim eine höhere Lehranstalt zu Düsseldorf gegründet. Die Urkunde der Disciplinarverordnung, welche bei der Gründung von dem genannten Rector aufgestellt wurde, nebst dem Lectionsverzeichniss vom Jahre 1556, ist von Kortüm im Gymnasialprogramm vom Jahre 1819 und von Krafft im Realschulprogramm vom Jahre 1853 herausgegeben worden. 1871 veröffentlichte Wilhelm Schmitz in seiner gehaltvollen Schrift Franciscus Fabricius Marcoduranus, Cöln, Dumont-Schauberg, 2 kleine Schriften, welche sich ebenfalls auf die Einrichtung und Disciplin der Monheimschen Schule beziehen. Beide fand der Verfasser durch glücklichen Zufall auf der Göttinger Bibliothek. Da sie viel eingehender über die neue Schule handeln als die oben bezeichneten, so dürfte es nicht uninteressant sein, dieselben durch Uebersetzung einem grösseren Leserkreise zugänglich zu machen, zugleich möchte ich bei dieser Gelegenheit nachdrücklich die Lectüre des Buches von Schmitz empfehlen, da dasselbe uns einen genauen Blick in die Geschichte des Humanismus, aber auch unserer Schule thun lässt.

Die erste Schrift ist betitelt: Institutio ac disciplina gymnasii Duisseldorpiani Autore Johanne Monhemio. Coloniae excudebat Jacobus Soter. Anno MDLIIII. Die Vorrede, vom 15. August 1551 datirt, ist an die Schüler gerichtet; daran schliesst sich eine Auswahl von Autoren, welche in der Schule gelesen werden, endlich die Schulgesetze.

Johannes Monhemius
an
seine ihm anvertrauten Schüler.

Unter allen Berufsarten, geliebte Schüler, ist keine heiliger, keine dem Menschengeschlecht nützlicher oder nothwendiger als die des Schülers. Es werden nämlich in wohl begründeten und trefflich eingerichteten Schulen die Jünglinge darin unterwiesen, ihr ganzes Dasein hindurch fromm, gerecht und besonnen zu leben. Ausserdem werden sie zu der wichtigsten und höchsten Lebensaufgabe vorbereitet, Gottes Wort zu lehren, den Staat nach den Gesetzen zu leiten, die Menschheit zu schirmen. Da ihr also für dieses, so ehrenvolle, nützliche und nothwendige Leben von euren Eltern bestimmt oder vielmehr von Gott dem Allmächtigen und Allgütigen zur Ausübung einer so heiligen Thätigkeit berufen seid, so ist es billig, dass ihr einen Eifer und eine Sorgfalt anwendet, würdig eines so hehren Berufes. Vor allem werdet ihr euch bemühen, Gott in wahrer Frömmigkeit zu verehren und ihn am meisten zu fürchten. Denn der Anfang der Weisheit, sagt der Prophet, ist die Furcht des Herrn. Macht euch zu eigen die Liebe zum Guten und die Scheu vor dem Bösen. „Denn in eine schlecht gesinnte Seele kehrt, wie derselbe Prophet sagt, der Geist der Weisheit nicht ein.“ Und Callimachus sagt: „Apollo zeigt sich nur dem Edeln.“ Da ausserdem die wahre Weisheit und alle Kenntnisse uns nur durch Gott zu Theil werden, so müssen diese täglich von ihm vertrauensvoll erbeten werden nach dem Spruche des Jacobus: „Wenn einem von euch die Weisheit fehlt, so möge er sie erflehen von dem, welcher sie verleiht, nämlich von Gott.“ Da indess Gott seine Gaben nicht dem Müssigen zutheilt, so müsst ihr mit der grössten Anstrengung und Sorgfalt euch den Studien widmen. Müssigang und lange Unterbrechungen der Studien als Verderbniss des Geistes und Gedächtnisses meidet, denn schon die Erfahrung lehrt uns, dass die, welche jährlich zwei- oder dreimal den Gang ihrer Studien auf einige Wochen unterbrechen, niemals zu einer vollständigen Gelehrsamkeit gelangen.

Nichts, glaubet mir, vermag so sehr den Fortschritt im Lernen zu verzögern, als lange und häufige Ferien. Deshalb ermahne ich euch dringend, meine Schüler, die ich wie ein Vater liebe, wenn ihr eure Studien gut eingerichtet wissen und das erstrebte Ziel glücklich erreichen wollt, unablässig ohne irgendwelche Unterbrechung über denselben zu wachen. Entfernt euch von hier sehr selten in die Heimath. Und wenn einmal die Noth euch zur Reise drängt, dann beschleuniget, so viel ihr könnt, die Rückkehr und verbleibet nicht über eine Woche, höchstens zwei, im elterlichen Hause. Man sagt gewöhnlich, der Kaufmann werde selten reich, welcher die Ersparung eines Hellers vernachlässigt. Mag auch der Letztere an und für sich etwas Geringfügiges sein, so macht oft das Korn, zum Korn gefügt, schnell einen grossen Haufen. So wird auch der, welcher eine noch so kurze Spanne Zeit, in der er etwas gut lernen kann, sorglos verstreichen lässt, eine vollkommene Bildung und Gelehrsamkeit niemals erlangen. Wenn ihr also nach derselben trachtet, so müsst ihr ohne Unterlass dem Studium obliegen. Zu dem geziemt es sich für euch, eure Lehrer nicht weniger als die Eltern zu lieben, zu achten und zu verehren. Ebenso fordert die Billigkeit, dass ihr alle Mitschüler wie Brüder haltet; denn derselbe Lehrer ist euer aller geistiger Vater. Und habt ihr diese meine Ermahnungen befolgt, so werdet ihr unzweifelhaft mit geringer Anstrengung und in kurzer Zeit in intellectueller und moralischer Hinsicht die grössten Fortschritte machen. Lebet wohl. Düsseldorf, den 13. August 1551.

Auswahl der Autoren, welche höchst getreu und sorgfältig in dieser Schule erklärt werden.

Der 2. Classe wird 6 Uhr Morgens die Ethik des Aristoteles griechisch, in den Vorferien Mittwochs und Samstags (feriis praecidaneis) 3 Bücher des Aristoteles über die Seele.

12 Uhr. Theocritus, dann Hesiod und die griechische Syntax des Georg Fabricius.

4 Uhr. Zunächst Sallust, dann Livius.

Gemeinschaftliche Lectionen der 2. und 3. Classe.

7 Uhr. Die partitiones des Cicero, und einen um den andern Tag eine Rede desselben.

1 Uhr. Dialectik. — An den Feiertagen 6 Uhr, und 4 Uhr an den Samstagen die Psalmen; 12 Uhr das neue Testament griechisch; 4 Uhr die Homilien des Chrysostomus.

Der 3. Classe: 6 Uhr die griechische Grammatik des Clenardus mit den Dialogen des Lucian; 12 Uhr die philosophischen Werke Ciceros.

Gemeinschaftliche Lectionen der 3. und 4. Classe.

4 Uhr an den Werktagen die Werke Virgils; 12 Uhr an den Mittwochen und Samstagen das 4. Buch der Rhetorik an den Herennius.

Der 4. Classe: 6 Uhr Briefe Ciceros und Anfangsgründe in der Dialectik abwechselnd; 7 Uhr die Constructionen des Erasmus und die Tafeln zur Anfertigung der Verse von Murmellius; 1 Uhr die Elemente der griechischen Grammatik aus Clenardus. — An den Festtagen 6 und 12 Uhr die Evangelien und Epistel, welche an denselben Tagen in den Kirchen verlesen werden, griechisch.

Gemeinschaftliche Lectionen der 4. und 5. Classe.

12 Uhr Terentius. An den Samstagen und Feiertagen 4 Uhr Catechismus nach Erasmus.

Der 5. Classe: 6 Uhr: die Constructionen des Erasmus und Verstafeln des Murmellius.

7 Uhr: 2 Theile der lateinischen Grammatik, Orthographie und Etymologie; 12 Uhr Ovid's Tristien und Briefe ex Ponto; 4 Uhr Briefe Ciceros in der Auswahl von Sturm. An den Feiertagen 6 Uhr die Epistel, welche in den einzelnen Kirchen an denselben Tagen gelesen wird; 12 Uhr das Evangelium.

Der 6. Classe: 7 und 1 Uhr Orthographie und Etymologie; 4 Uhr leichtere Regeln aus den Constructionen des Erasmus.

Gemeinschaftliche Lectionen der 6. und 7. Classe.

6 und 12 Uhr fromme Gespräche. An den Feiertagen in derselben Stunde die Evangelien und Episteln nach der Zeit. An denselben Tagen und Samstags 4 Uhr Catechismus nach Erasmus.

7. Classe: 7 und 1 Uhr leichtere Regeln über die 8 Redetheile; 4 Uhr Paradigma der Declinationen und Conjugationen aus dem Donat. —

Ausserordentliche Lectionen.

9 Uhr die Institutionen des Kaisers Justinian, welche den Rechtsbeflissenen einen leichten und systematischen Lehrgang eröffnen; 2 Uhr die Genesis nach der Erklärung des Castalio. Dies alles wird unentgeltlich gelesen. Der Lehrer der 4. Classe wird an den Festtagen und an den Mittwochen und Samstagen ohne Vergütung die Musik um 1 Uhr lehren und unsere Jugend möglichst sorgfältig in dem Gregorianischen Notengesang üben.

Uebrigens wird die uns anvertraute Jugend um Ostern und Michaelis durchaus keine Ferien haben, wie viele unerfahrene Eltern fälschlich vermuthen. Diesen haben natürlich träge Söhne, die zu keiner Hoffnung berechtigen, vorgeredet, dass in den Trivialschulen dieser Art zu den genannten Zeiten eine Zeit lang die Lectionen vollständig unterbrochen zu werden pflegen, dies in der Absicht, damit sie desto länger nicht ohne grossen Nachtheil ihrer Studien im elterlichen Hause müssig gehen können. Denn sie vergessen in der kurzen Zeit mehr, als sie nachher in langer wieder erlernen können. Es werden daher zu dieser Zeit der 2. und 3. Classe die Reden des Lysias, dann die Reden des Demosthenes griechisch, und Lucan über den pharsalischen Krieg mit den Oden des Horaz, dabei Themata der griechischen Sprache und alles, was auf Grammatik sich bezieht, erklärt; bei den einzelnen Autoren aber wird der richtige Gebrauch der Dialectik und Rhetorik dargelegt. Der 4. und 5. Classe werden die Episteln des Horaz, die Bucolica des Vergil, wobei die Regeln über die Quantität der Silben und alles, was zur Syntax und Etymologie gehört, in's Gedächtniss zurückgerufen werden. In der 6. und 7. Classe die Fragen über anständige Sitten wiederholt; zugleich wird das wieder vorgenommen, was im vorigen Semester in der Grammatik gelehrt worden ist.

Im Herbst 9 Uhr Arithmetik; in den Osterferien 1 Uhr die Elemente der Geographie und Astronomie.

Art der Uebung.

Der Hörer der 2. Classe soll in jedem Semester einen Vortrag ausarbeiten, den er öffentlich halten wird. Um diesen abzufassen und auswendig zu lernen, wird eine Zeit von zwei Monaten gewährt, in welcher er mit Ausnahme der Disputationen, von den übrigen Uebungen entbunden ist. An den Samstagen wird um 1 Uhr disputirt; die Themata hierzu sind aus der Ethik oder Physiologie genommen. Der Antwortende, den die Schüler der 2. Classe angreifen, wird aus derselben Classe gewählt. In den übrigen Classen disputiren die Jünglinge derselben Classe um 12 Uhr unter sich, theils in der Dialectik und Rhetorik, theils in der Grammatik, je nachdem diese Lehrgegenstände in den einzelnen Classen vorgetragen werden. Es ist nämlich wunderbar, wie sehr diese Disputationen den Geist der Knaben für diese Disciplinen schärfen. An den Montagen sollen die drei oberen Classen irgend einen Inhalt (argumentum), der in Versen wiedergegeben ist, die 5. und 6. Classe einige Beispiele der syntaktischen

Regeln, welche in der vorhergehenden Woche vorgetragen gewesen sind, die beiden unteren ein Gespräch oder eine Erzählung ihren Lehrern überreichen. An den Mittwochen soll die 2. Classe ein griechisches Argument in gebundener oder ungebundener Rede abliefern, zuweilen eine aus den gelesenen Autoren genommene Stelle, die aus dem Griechischen in's Lateinische oder umgekehrt übersetzt ist. Die 3. Classe soll einen Brief, der nach den aus der mittleren Rhetorik entnommenen Vorschriften des grossen Erasmus abgefasst ist, oder einen nach der Dialectik bearbeiteten Gegenstand, dafür zuweilen einen in mehrere selbstständige Theile getheilten Aufsatz einliefern, zuweilen auch eben denselben Gedanken, möglichst vielseitig durch andere Worte ausdrücken; die unteren Classen sollen einen Brief abgeben. Die anvertrauten Jünglinge sollen anständige Comödien und Tragödien zuweilen aufführen, damit sie auch vor dem Volk und vor Versammlungen dreist zu sprechen lernen. Wenn auch diese Uebungen wegen ihrer Ungewöhnlichkeit im Anfang den Knaben schwierig erscheinen, so werden sie durch stete Anwendung mit Hilfe des Lehrers sehr leicht.

Disciplinargesetze des Düsseldorfer Gymnasiums.

Zuerst sollen die uns anvertrauten Jünglinge sich der Frömmigkeit befleissigen, denn die Ehre Gottes muss das Ziel aller Studien sein. So werden nicht nur die Studien glücklich von statten gehen, sondern auch anderes wird reichlicher zuströmen.

Früh Morgens sollen sie zeitig aufstehen und den Anfang des Tages im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes weihen; dann sollen sie durch das Gebet des Herrn oder andere kürzere Gebete die Hilfe Gottes erflehen. Durch Beachtung dieser Vorschrift ist Alles leicht, bei Vernachlässigung derselben nichts möglich. — Wenn sie ein Gotteshaus durchwandeln, sollen sie das Haupt entblössen und mit mässig gebeugtem Knie Gott den Allerhöchsten in kurzem Gebete anrufen. Bevor sie Abends sich zur Ruhe legen, sollen sie Stirn und Brust mit dem Kreuzeszeichen bezeichnen und mit dem Gebet des Herrn sich Christus empfehlen.

Während Hymnen und Gebete in der Schule gesungen werden, sollen sie nicht durch Schreien den Wohlklang stören. An den Festtagen sollen sie der Predigt und dem Gottesdienste mit Andacht beiwohnen, zur Hebung desselben beitragen und dies auch an anderen Tagen, wenn

sie Zeit haben, thun. Einen Theil der Predigt sollen sie auswendig lernen und, von den Lehrern oder Aufsehern aufgefordert, denselben vortragen. In den Kirchen sollen sie nicht umhergehen oder schwätzen, noch andere Albernheiten treiben. Am ersten Tage eines jeden Monats sollen sie das Gebet des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniss, die 10 Gebote, das Gebet vor und nach Tisch den Aufsehern (praefecten) genau aus dem Gedächtnisse hersagen, vier Mal im Jahre ihre Sünden für sich allein dem Priester bekennen, den Namen Gottes nicht vergeblich führen, nicht ohne Grund schwören oder auch etwas Uebles dem Nächsten wünschen, die Seele keusch und fleckenlos, den Leib rein bewahren.

Gemeine oder deutsche Lieder sollen sie nicht singen, und unfläthige Reden nicht führen, nicht lügen, nicht stehlen, den Eltern und Lehrern gehorchen und, von ihnen ermahnt und gezüchtigt, nicht ein Wort der Widerrede hören lassen.

Angesehenen Männern, z. B. den Adeligen, den Behörden, den Doctoren, den Geistlichen, den Greisen, Eltern und Verwandten, Lehrern und allen ehrwürdigen Personen sollen sie, wie es einer ehrbaren Jugend geziemt, ihre Achtung erweisen. Wenn sie ihnen begegnen, sollen sie ausweichen und mit unbedecktem Haupte und etwas gebeugtem Knie ihre Ehrfurcht bezeugen. Sobald sie diese Gemeinde der Studien wegen betreten haben, sollen sie nicht länger als drei Tage in einem Wirthshause verbleiben, sondern eine für die Studien passende Wohnung aufsuchen, dann zum Leiter des Gymnasiums gehen und sich von ihm einer Classe zuweisen lassen. Jede Genossenschaft in den Privatquartieren soll einen Vorsteher haben. Die, welche allein in einem Quartier wohnen, sollen der nächsten Genossenschaft sich anschliessen und ihren Gesetzen unterworfen sein. Die Vorsteher sollen das, was um 5 Uhr vorzutragen ist, gegen 9 Uhr Morgens angeben. An den Freitagen sollen sie (die Studenten) einen Brief (also eine lateinische Stilübung) zu Hause übergeben, dessen Inhalt die Vorsteher Montags dictiren.

Vom Aufseher (delator) oder Wächter Morgens vor 5 Uhr geweckt, sollen sie sich ohne Verzug erheben, das Haar ausserhalb des Schlafzimmers kämmen, ebenso die Hände, Augen und Zähne mit kaltem Wasser vom Schmutze reinigen. Sie sollen nicht wüthend schreien, nicht die Fenster oder Dächer der Häuser oder irgend etwas anderes beschädigen. Wenn sie von Hause gehen oder dahin zurückkehren, sollen sie die Eltern oder die Hauswirthe begrüssen, mit ihnen und der ganzen Familie,

den Mitschülern anständig und ehrbar verkehren, weder Geschrei, noch Unordnung, noch Streitigkeiten in Wort und That oder irgend einen Muthwillen verüben. Hauswirthe und deren Familien sollen sie nicht in Sachen der Schulgesetze hinein ziehen und nicht als Zeugen verwenden; um 9 Uhr Vormittags und um 2 Uhr Nachmittags sollen sie bei den Büchern im Silentium sein, nach dessen Anfang nicht das geringste Wort zu sprechen ist. Um 5 Uhr Abends haben sie der Prüfung des Vorstehers beizuwohnen. Sie dürfen Fehler des Körpers oder der Geburt keinem vorwerfen, nicht über die Strassen, den Markt, die Dörfer, Gässchen, am Rheinufer, in den Stadtwällen umherlaufen, nicht die Stadtmauern, die Thürme, die öffentlichen Gebäude und Bäume erklettern. Sie müssen unehrbare Spiele, z. B. Würfel und Karten, ebenso die Jagd, den Fisch- und Vogelfang, das Baden im Fluss, stehenden Wasser oder Teich meiden, sie dürfen keine Pferde besteigen, keine zerschnittenen oder Soldaten-Kleider tragen, nur mit den Studiengenossen spielen und sich unterhalten; sie sollen ausserhalb der Erholungszeit zu Hause und draussen sich der Spiele enthalten, nicht die Musikinstrumente betasten. Wenn die Zeit des Spielens gekommen ist, sollen sie an verbotenen Orten, z. B. an den Kirchen, auf den Strassen, auf dem Markte, auf den Wällen nicht ihr Spiel ausüben, auch nicht in die Gärten und Wiesen der Bürger eindringen, nicht um Geld spielen. Handeln, Bieten und Schenken ohne Vorwissen und Erlaubniss der Lehrer ist nicht gestattet. Dolche und Messer, überhaupt alle Waffen sollen beim Hauswirth niedergelegt werden. Die Studenten sollen die Trunkenheit meiden, auch keine öffentliche oder Privat-Gelage anstellen, keine Wirthshäuser, auch nicht in Gegenwart der Eltern oder Verwandten, ohne besondere Erlaubniss des Rectors besuchen.

Im Gymnasium hören sie ruhig und aufmerksam auf die vortragenden Lehrer, stören aber nicht durch Zischeln oder ungehörige Unterhaltungen die Lection. Beim Studiren sollen sie leise, beim Vorsteher im Vortrage aber laut und deutlich sprechen, dem Aufsagenden nicht helfen, die Dictata der Lehrer sollen sie in einem besonders zu diesem Zweck bereitgehaltenen Büchlein richtig eintragen, an keinem Tage das, was zu lernen oder auswendig vorzutragen ist, überschlagen. Was am folgenden Tage Morgens zu conjugiren, um 12 Uhr anzufertigen, um 4 Uhr zu decliniren ist, sollen am Tage vorher die Aufseher (delatores) vorschreiben. Diese sollen auch zuerst in der Schule sein, damit sie die ihrigen aufsagen hören.

Die Studenten sollen bescheiden die Schule betreten und verlassen, nicht unanständig umherlaufen, sondern gesittet einhergehen, nichts Rohes oder Tadelnswerthes begehen, und, aus der Schule entlassen, sofort nach Hause eilen. In der Schule sollen sie immer bei ihrer Genossenschaft (octuria) sitzen. Wenn der Lehrer vor der Stunde nicht da ist oder herausgerufen wird, so sollen sie keine Störung machen oder Geschrei erheben, sondern sich mit Lesen und Schreiben beschäftigen, nicht mit Füssen, Ellenbogen oder andern Dingen sich gegenseitig zu schaffen machen, Tinte, Federn, Papier immer bereit haben, pünktlich vor der festgesetzten Zeit da sein, die Muttersprache immer meiden, nicht fehlen gegen die Regeln der Grammatik beim Sprechen oder Schreiben, es müsste denn das Alter oder die geringe Fassungskraft es entschuldigen, das Gehörte sorgfältig zu Hause wiederholen.

Sie sollen sich an tüchtigere Schüler anschliessen und sich von denen, welche den Sitten und dem guten Rufe schaden können, fernhalten. Kein Wetteifer soll sein, nur der in Betreff des Wissens und dieser beständig. Gerügt, sollen sie nicht zürnen, den unsichern oder unwissenden Kameraden auf sein Bitten gern unterweisen, Gutes vor Allem glauben und denken, um 9 Uhr Abends zu Hause sein und nicht mehr ausgehen, nicht ausserhalb übernachten, vor 10 Uhr zu Bette gehen, im Bette dem Genossen durch Geschrei oder Geschwätzigkeit nicht beschwerlich fallen, das Schlafzimmer zweimal in der Woche fegen und reinigen, das Nachtsgeschirr hinaustragen, hl. Orte und die Nähe der Schule nicht verunreinigen, beim Almoseneinsammeln nicht die Ordnung stören, den Fehlenden, jedoch Niemanden ungerecht oder aus Hass, angeben. Die, welche gegen diese Gesetze verstossen, sollen nach Massgabe der Schuld bestraft werden. Geldstrafen sollen die Lehrer nach Zeit und Umständen auferlegen und damit nach Belieben wechseln. An den Samstagen sollen die Schüler ihre Strafe abbüssen, Schläge fürchten, die Reise in die Heimath nicht überstürzen. Die Vorsteher sollen diese Gesetze ihren Hausgenossen vorlesen.

Schwer ist allen das Werk, die feurige Jugend zu zügeln, dass nicht der keimende Trieb schiesse in wucherndes Kraut. Der Mantuaner.

Die zweite, auch auf der Göttinger Bibliothek gefundene Schrift führt den Titel: Disciplina scholae Dusseldorpensis. Sapiens proverb. V. Tandem gemes, et dices, cur odi castigationem, nec auscultavi magistris, qui meliora dicebant? Dusseldorpii Anno 1566. Der Verfasser ist Franciscus Fabricius, welcher nach dem am 8. Sept. 1564

erfolgten Tode des ersten Rectors Johann Monheim das Rectorat der Düsseldorfer Schule übernahm und dieselbe zur hohen Blüthe brachte.

Franz Fabricius aus Düren an den Leser.

Mein Herzenswunsch wäre es, dass unser Leben und unsere Natur so eingerichtet wären, dass alle, von Liebe zum Ehrbaren entflammt, für sich ohne Forderung und Zwang von Seiten eines anderen das, was recht ist, befolgten und ausführten. Dies würde einerseits den übrigen Lebensberufen sehr nützen, andererseits jede Leitung nicht nur für die gemeinsame Vereinigung des ganzen Menschengeschlechtes erfolgreicher, sondern auch angenehmer machen. Denn was könnte entweder angenehmer den Vorstehern oder fruchtbringender auch den Untergebenen sein, als wenn sowohl diese freiwillig gehorchten, als auch jene, von jeder Beschwerde befreit, mit Freude, ohne zu seufzen, wie der Apostel sagt, ihr Amt verwalteten. Wenn man so lebte, bedürfte man weder der Gesetze noch der Strafe oder Schläge. Aber der Sündenfall der ersten Menschen, der auf das ganze Menschengeschlecht übergegangen ist, ist schon so tief eingewurzelt, dass jeder Sinn, jeder Gedanke des menschlichen Herzens nur zum Schlechten von Jugend auf hinneigt. Es vermehrt dieses Verderbniss der Natur noch die verkehrte Erziehung vieler Eltern; denn während diese nicht nur die Auswüchse der Laster bei den Knaben abschneiden, sondern auch die Wurzelfasern herausreissen müssten, so lassen sie die Lasterhaftigkeit selbst durch allzugrosse Nachsicht so gleichsam ins Holz wachsen, dass man wenige findet, welche durch die Sorgfalt und Kunst eines Erziehers und Lehrers in Zaum oder in Schranken gehalten werden. Denn es verhält sich, wie jener athenische Gastfreund bei Plato in den Gesetzen versichert, **ὁ παῖς πάντων θηρίων δυσμεταχειριστότατον.**

„Das Kind ist von allen Geschöpfen am schwersten zu behandeln.“ Deshalb giebt er die Vorschrift, dem Knaben gleichsam die Zügel anzulegen und ihn zu halten. Auch Aristoteles lobt die Lacedämonier, weil sie grossen Eifer und grosse Sorge und zwar von Staatswegen auf die Knaben verwenden. Oeffentlich aber hatte bei den Spartanern die Leitung über die Knaben von den ersten Jahren an, ein Mann, welcher nach der Einrichtung des Lycurg den Uebelthäter mit Schlägen strenge bestrafte. Wie Xenophon schreibt, waren daher die Kinder der

Lacedämonier schon von Jugend an höchst schamhaft und gehorsam. Es sind diese grosse Tugenden, besonders im Knabenalter, welches durch die Kenntniss von Gott und den schönen Künsten gebildet wird, sehr nothwendig. Denn wenn nicht das Schamgefühl als Wächter aller Tugenden die Schmach zu fliehen und den Ruhm am meisten zu erstreben lehrt, möchte man in einer ernsten Miene einen Fortschritt zur Tugend vergeblich erhoffen. Wie viel möchte man aber in Unterweisung derjenigen, welche sich nicht vorgenommen haben, ihren Lehrern ohne irgend welche Einwendung zu gehorchen, mit beharrlichem Fleisse leisten? Natürlich nichts. Deshalb haben die, welche den Schulen in jeder Hinsicht vorgestanden haben, geglaubt, es sei nicht nur ihre Sache, gut zu lehren, sondern auch richtig zu leiten. Mit mir aber sind die, welche in dieser herzoglichen Schule das Lehramt bekleiden, eins in der Ansicht, dass dasjenige, was durch Strenge der Zucht verbessert werden kann, nicht durch Nachgiebigkeit verdorben werden dürfe. Wir sind von Natur zur Versöhnlichkeit und Milde geneigt, jedoch nur soweit, dass wir, der Bitterkeit abgeneigt, doch zuweilen, wenn es sich um das allgemeine Wohl handelt, eine grössere Strenge annehmen. Gleichwohl haben wir hierbei keine andere Absicht, als dass wir die Schlechten von grösseren Vergehen abhalten und die Guten vor der Berührung mit den Schlechten schützen. Diese Massregel fordert von uns nicht nur das uns übertragene Amt, sondern auch die Liebe zu denen, welche uns zur Erziehung anvertraut sind. Denn nach unserer Ansicht ist es kein Zeichen der Liebe zuzulassen, dass der, welchen man liebt, etwas Schlechtes ins Werk setze oder vollführe, wodurch ihm das Brandmal der Schande aufgedrückt wird, sondern wie die Menschen in Erhaltung der ihnen theueren Gegenstände mit der höchsten Vorsicht sorgen, dass dieselben durch keinen Schmutz befleckt werden, so ist es auch Pflicht der Lehrer, welche ihre Liebe gegen die Schüler bezeigen wollen, es durch Fürsorge zu verhüten, dass sie irgendwie befleckt werden.

1. Unsern Schülern soll das Gesetz der 10 Gebote das höchste sein. Wer dasselbe übertritt, soll mit Schimpf und Schlägen gebändigt werden.

2. Indem sie sich alle der Frömmigkeit befleissigen, sollen sie zu Hause für sich, in der Frühe, Abends vor und nach der Mahlzeit, im Gymnasium öffentlich den Gesängen aufmerksam und bescheiden beiwohnen, die Zuwiderhandelnden 4 Stüber zahlen.

3. An den ersten eines jeden Monats sollen sie das Gebet des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniss, die 10 Gebote, Bitt- und Dankgebet bei Tisch, den Lehrern und Vorstehern auswendig hersagen, die Irrenden sollen von jenen mit Schlägen, von diesen mit Peitschenhieben bestraft werden.

4. An den Festtagen sollen alle ohne Ausnahme den Predigten zeitig bis zum Ende mit Aufmerksamkeit und Schweigen beiwohnen, das Wichtigste oder einen Theil der Predigt für den Lehrer oder Vorsteher auswendig lernen. Keiner soll ungestraft fehlen, weggehen oder die Predigt vergessen.

5. Die Kirchen sollen sie nur betreten, um die Predigten zu hören, zu beten oder anderen Gottesdiensten beizuwohnen, vom Chor, ausser den Sängern, sich fernhalten. Der Zuwiderhandelnde soll aufgeschrieben und nach Entscheidung des Rectors bestraft werden.

6. Dem allergnädigsten Fürsten soll keiner folgen; wenn derselbe in die Stadt einzieht, fortgeht, durch dieselbe geht, sollen alle aus dem Wege weichen und sich zu Hause halten. Die Strafe für Uebertretung des Gesetzes sind Ruthenhiebe.

7. Die Eltern, Lehrer, Geistlichen, Rathsherren und alle angesehenen Leute sollen sie mit schuldigem Gehorsam und Ehrfurcht geleiten, andernfalls gerügt und bestraft werden.

8. Mit den Hauswirthen sollen sie, was zu verhandeln ist, freundschaftlich besprechen; in ihrer oder der Schule Angelegenheiten weder sie selbst noch ihre Familie in Anspruch nehmen.

9. Die Auswärtigen sollen, wenn sie ankommen, nicht länger als eine Nacht in einem öffentlichen Wirthshause zubringen, sondern eine Wohnung bei einem Lehrer oder ehrbaren Bürger, welcher weder Wein noch Bier ausschenkt, miethen, dann sich beim Rector melden und Gehorsam gegen ihn, die Lehrer und die Zucht der Schule versprechen.

10. Keiner darf eine Wohnung auswärts haben, wo kein Vorsteher ist, welchem er als einem Vertreter des Rectors ohne Widerrede gehorche; die Bürger, welche keinen Erzieher haben, sollen dem benachbarten Vorsteher ihre Kinder zur Erziehung und zum Unterricht anvertrauen.

11. Vorsteher oder Erzieher, welche, aus den Schülern der 2., 3., zuweilen auch aus den älteren, der 4. Classe

ausgewählt, ohne Tadel sind und den anderen als Vorbild dienen, sollen Aufseher, welche sie in der Aufsicht vertreten, haben.

12. Die, welche von den Aufsehern früh vor 5 Uhr geweckt sind, sich aber nicht sofort erheben, sollen 2 Stüber bezahlen. Wenn die Aufseher selbst nicht wecken, büssen sie das Doppelte.

13. Um 9 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags sollen alle täglich, ausser wenn einer ausserordentlichen Lectionen beiwohnt, still dei den Büchern sitzen; die Strafe der Störenden soll 2 Stüber, die der Abwesenden 6 Stüber sein.

14. Um 5 Uhr Nachmittags sollen die Vorsteher die Ihrigen prüfen und üben; dasselbe thun sie, wenn gespielt ist, im Sommer um 6 Uhr. Fehlende zahlen 8 Stüber.

15. An den Freitagen verbessern die Vorsteher die in der Schule angefertigten Briefe und Gedichte der Ihrigen.

16. Keiner darf auf dem Markte und den übrigen Plätzen der Stadt zwecklos und müssig verkehren oder spielen, auf die Befestigungen, Häuser und Bäume steigen, die Gärten der Bürger, die Felder und Wiesen betreten.

17. Alle sollen sich vom Ausgang des Rhein- und Bergerthores, vom Betreten des Steinwerftes des Rheins, der Einfriedigung des Wildes zu jeglicher Zeit fernhalten. Der Zuwiderhandelnde soll durch Ruthenstreiche gebessert werden.

18. Keiner hat die Erlaubniss zu spielen, wenn sie nicht öffentlich gegeben, aus der Stadt zu gehen, ausser an den freien Tagen nach der Vorlesung über die Sprüche bis 6 Uhr im Sommer, bis 5 Uhr im Winter und an den andern Tagen nach der Abendprüfung.

19. Wer im Winter nach 7 Uhr, im Sommer nach 8 Uhr nach Hause kommt, oder nach dieser Zeit ausgeht, soll 6 Stüber zahlen. Wer draussen übernachtet, soll das Dreifache erlegen und mit Ruthen gestrichen werden.

20. Im Winter um 9 Uhr, im Sommer vor 10 Uhr soll jeder schlafen gehen; keiner soll ohne triftigen Grund anders thun.

21. Beim Gymnasium sollen alle auf ein Zeichen aus ihren Herbergen vor der bestimmten Stunde bescheiden zusammenkommen und nicht eher als sie vom Rector oder dessen Stellvertreter die Erlaubniss erhalten haben, auch nur eine Stunde ungestraft ausbleiben.

22. In der Classe soll jeder in seiner Abtheilung ruhig, ohne allen Lärm oder Geschrei sitzen, die Federn, Tinte, Papier und Bücher bereit haben, auf das, was gelehrt wird, merken, die Dictate fehlerlos aufschreiben, widrigenfalls eine entsprechende Strafe eintritt.

23. Die Aufseher der Octurien (Abtheilungen von 8) sollen zuerst im Gymnasium sein, das, was in den bestimmten Lectionen zu decliniren und compariren ist und was sie zum Conjugiren Tags vorher aufgegeben haben, abhören, die Irrenden, Lärmenden und Fehlenden aufschreiben, und gewissenhaft und ohne Rücksicht anzeigen.

24. Die Unterhaltung soll überall lateinisch, richtig und zurückhaltend über ehrbare Dinge und die Wissenschaften sich verbreiten.

25. Der Schlechten vertrauten Umgang, öftere Gesellschaft, Zusammenkünfte sollen alle meiden; mit andern als mit den Mitschülern die Zeit, auch die des Spieles hinzubringen, soll Niemandem straflos sein.

26. Wer unzüchtige oder deutsche Lieder singt, ein possenhaftes Gespräch führt, die Musikinstrumente berührt, mit Würfeln oder Karten spielt, auf die Jagd, den Fisch- und Vogelfang oder zum Baden geht, reitet, mit zerschnittenen oder Soldatenkleidern sich bekleidet hat, zum Tanz in Schenken und öffentlichen Herbergen ohne Erlaubniss des Rectors gegangen ist, Gelage angestellt oder besucht hat, trunken geworden oder nächtlicher Weile auf den Strassen gewesen ist, Waffen, Schwerter, Dolche getragen hat, dieselben nicht dem Hauswirth zur Verwahrung übergeben oder vor der Abreise zurückgefordert hat, der soll zwei Asses als Strafe zahlen und mit starken Ruthenhieben gezüchtigt werden.

27. Wer einen Schaden angerichtet hat, soll nach der Grösse Ersatz leisten, wer heilige, frommen Gebräuchen geweihte, öffentliche oder der Schule benachbarte Orte verunreinigt, soll gerügt und gebessert werden.

28. Wer gegen diese Gesetze und die Schulzucht sich durch Verschweigen vergangen hat, soll als der Unthat nahestehend behandelt werden.

29. Was in jeder Woche gefehlt ist, sollen die Vorsteher an den Samstagen in Erfahrung bringen, auf gute Art eintreiben und nach zwei Tagen dem Präceptor, wie befohlen ist, zur Aufbewahrung übergeben, damit es beim Ausgang der Lectionen vom Rector vertheilt werde.

30. Dass alle den Gesetzen gehorchen, darauf sollen die Vorsteher sehen; die Ungehorsamen sollen sie dem

Rector melden, damit sie von ihm entweder zur Besserung gebracht oder als unempfänglich für Strafe entfernt werden.

Plato Buch 7, über die Gesetze.

Das Kind muss man durch möglichst viele Zügel fesseln.

Es folgt im Text ein Morgen-, Abend- und Tischgebet, ebenso eine Danksagung nach dem Essen.

Es dürfte passend erscheinen, zum Schluss die gehaltvollen Bemerkungen, welche Schmitz in seinem oben angegebenen Buche über beide Schriften macht, hier anzuführen.

Der Inhalt der Monheim'schen Schrift umfasst eine bereits vom 13. August 1551 datirte, an die Schüler gerichtete Vorrede, ferner einen „Elenchus autorum, qui summa fide, maximaque diligentia in hac schola explicantur", endlich als interessantesten Abschnitt, der uns heutzutage theils zu entschiedenem Beifall, theils zu grosser Verwunderung, theils zu ablehnendem Kopfschütteln veranlasst, die Schulgesetze des Düsseldorfer Lehrinstituts.

Die Schule war eine „herzogliche" und hatte die Bestimmung, die höchste Bildungsanstalt zu sein. Deshalb überschritt ihr Pensum nach oben hin, insbesondere durch Aufnahme theologischer und juristischer Vorlesungen, die Unterrichtsgrenzen einer gewöhnlichen „Lateinschule": die Anstalt war vielmehr ein „akademisches Gymnasium", mit allen Vorzügen und Mängeln ähnlicher Institute, beispielsweise des gleichzeitigen Strassburger Gymnasiums unter Joh. Sturm's Leitung, von dem K. von Raumer eine eben so anziehende als lehrreiche Charakteristik gegeben.

Vier Dinge wollte die Düsseldorfer Schule, als eben so viele Erfordernisse für eine spätere gedeihliche Wirksamkeit in Staat und Kirche, ihren Zöglingen zu eigen machen: Religiosität, umfassendes Wissen, scharfes und gewandtes Denken, endlich Beredsamkeit in lateinischer Sprache. Auf die Erreichung dieser Ziele waren die unterrichtlichen Einrichtungen berechnet.

Die Schule umfasste die sechs Classen von Septima bis Secunda. Der regelmässige Unterricht ward in den Frühstunden von 6 oder 7 bis 8, Mittags von 12 bis 1 oder 2, und, abgesehen von Mittwochen und Samstagen (feriae praecidaneae), Nachmittags von 4 bis 5 oder 6 Uhr ertheilt. In den Zwischenzeiten fanden Privatstudien

und „Lectiones extraordinariae“ statt. Einzelne Classen hatten theilweise combinirten Unterricht. Für die Zeit der Oster- und Herbstferien war zum Zwecke der Sicherstellung, Bereicherung und Ergänzung der didactischen Erträgnisse ein besonderer Unterricht organisirt.

An der Spitze der Schule stand der Rector, der sich mit den übrigen Lehrern in die Geschäfte des Unterrichtes und der disciplinarischen Beaufsichtigung theilte; für letzteren Zweck waren auch ältere Schüler thätig, indem sie die Schulämter der „praefecti seu paedagogi“ oder der „delatores seu custodes“ bekleideten.

Der regelmässige Unterricht umfasste Lectüre aus dem griechischen Bibeltexte und anderweitige religiöse Unterweisungen, eine sehr ausgedehnte Beschäftigung vor Allem mit lateinischer, aber auch mit griechischer Sprache und Literatur, sodann Logik und Rhetorik. In den ausserordentlichen Lectionen wurden dem älteren Stundenplane gemäss Justinians Institutionen für die zukünftigen Juristen und die Genesis „gratis“ behandelt, während diese Gegenstände später unter den regelmässigen Fächern der Secunda erscheinen. Desgleichen ward in Nebenstunden unentgeltlich Gesangunterricht so wie Unterweisung in Arithmetik, Geographie und Astronomie ertheilt; später waren diese drei letzten Realfächer, die in Monheim selbst einen eifrigen Vertreter hatten, dem herbstlichen Ferienunterricht vorbehalten.

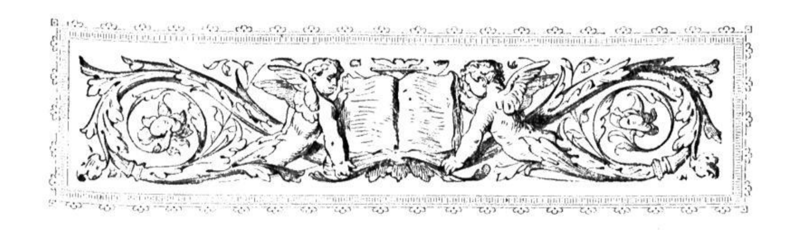
Die regelmässigen, je nach dem Standpuncte jeder Classe bemessenen „Exercitien“, theils schriftliche, theils mündliche, bei denen manche einen starken Verdacht schablonenmässiger Imitation erwecken müssen, waren sehr mannigfaltige: Composition und Recitation einer lateinischen Rede, ethische, naturhistorische, logische, rhetorische und grammatische Disputationen, freie metrische Versuche, schriftliche syntaktische Uebungen, Abfassung eines Dialogs oder einer Fabel, Anfertigung einer griechischen Inhaltsangabe in Versen oder Prosa, Versionen einzelner Abschnitte griechischer Autoren in's Lateinische und umgekehrt, Abfassung eines Briefes nach rhetorischen und logischen Regeln und Gesichtspuncten, Entwickelungen gegebener Sentenzen; zur Förderung eines gewandten und sicheren Vortrages fanden zuweilen Aufführungen von Tragödien und „ehrbaren“ Komödien statt: eine vorsichtige Beschränkung, der freilich in der Terenzlectüre nicht Rechnung getragen wurde. Wie es mit der Muttersprache aussah? In dieser Beziehung war es in Düsseldorf nicht besser bestellt wie anderswo: ihr Gebrauch war strengstens verpönt. Die ganze Gering-

schätzung gegen die deutsche Sprache leuchtet nur zu deutlich aus der charakteristischen Zusammenstellung hervor: Obscoena aut Germanica carmina ne cantillanto." Freilich die „ganze Zeit trug die Schuld" an diesen Anschauungen und Einrichtungen; „erst später machten Vaterland und Muttersprache ihre Rechte geltend."

Man erkennt so auf den ersten Blick, dass die Monheim'sche „Institutio ac disciplina gymnasii Duisseldorpiani" für Fabricius Vorbild und wohl auch Anlass war zur Abfassung der „Disciplina scholae Dusseldorpensis." Der Inhalt der letzteren umfasst erstens ein Vorwort an den Leser, welches hinweist auf die Nothwendigkeit des erziehlichen Einflusses auf die Jugend und hervorhebt, dass Rector und Lehrercollegium der „herzoglichen Schule" ausser der didaktischen auch eine pädagogische Aufgabe bei ihren Zöglingen zu lösen suchten, so zwar, dass unzeitige Milde nicht verderben solle, was durch angemessene Strenge gebessert werden könne. Auf das Vorwort folgen d r e i s s i g Schulgesetze, die sich sofort als eine theils kürzende, theils erweiternde Ueberarbeitung der Monheim'schen Vorschriften zu erkennen geben. Diese Gesetze zerfallen in drei, auch äusserlich gesonderte Abtheilungen, von denen, ohne dass freilich im Einzelnen eine strenge Scheidung festgehalten wäre, doch im Allgemeinen die erste das religiös kirchliche Verhalten der Schüler zu regeln bestimmt ist, die zweite das Betragen ausserhalb, die dritte den Aufenthalt innerhalb der Schule betrifft. Die Schule behielt, wie man deutlich sieht, unter des Fabricius Rectorat äusserlich und innerlich denselben Umfang und Character, welchen sie unter Monheim gehabt hatte. Das Lateinische blieb der eigentliche c e n t r a l e U n t e r r i c h t s g e g e n s t a n d in allen Classen von Septima bis Secunda. Die disciplinarischen Einrichtungen, auch die Aemter der „praefecti seu paedagogi", denen wiederum die „custodes" untergeordnet erscheinen, waren beibehalten. Wie aber am Hofe des Herzogs, so bestand auch an der „herzoglichen Schule" ein fortdauernd festgehaltener Zusammenhang mit der katholischen Kirche neben zunehmender Hinneigung und Anlehnung an reformatorische Tendenzen. Und damit ist zugleich auch die religiöse Stellung des Fabricius gekennzeichnet, wie sie gleichfalls schon aus seinen Verbindungen mit jenen humanistischen Persönlichkeiten, denen er Schriften gewidmet hat, sich erschliessen lässt. Es ist daher eine Uebertreibung in sachlicher und persönlicher Hinsicht, wenn Waddington (Ramus, Par. 1855, S. 130 u. 393) die Düsseldorfer Schule unter die Ramistischen „universités protestantes" Deutsch-

lands, und den F. F. geradesweges zu den „protestantischen" Zuhörern des Ramus rechnet. Charakteristisch ist freilich im Einzelnen der Schulgesetze z. B. der Umstand, dass die Monheim'sche specielle Vorschrift, die Schüler sollten viermal im Jahre „privatim" zur Beichte gehen, in ihrem Wortlaute aus der Schulordnung des Fabricius vollständig verschwunden ist, und dass unter Nro. 5, am Schlusse der auf religiöses und speciell kirchliches Verhalten gerichteten Anweisungen, den Schülern nur geboten wird: „Templa alia de causa, quam ut conciones audiant, vel precentur, a l i i s v e s a c r i s o p e r e n t u r, ne ingrediuntor."





Buchdruck und Buchhandel in Düsseldorf. [1]

Fortsetzung von Jahrbuch III. S. 321 f.

(Verzeichniss der in Düsseldorf erschienenen Druckwerke vom J. 1751 bis 1785.)

Von

L. Merländer.

Auch nach dem Tode des Begründers der „Stadt-Düsseldorffer Post-Zeitung", als die

Wittib Tilman Liborius Stahl

Inhaberin des Geschäftes ihres Mannes war, bestand dieses Blatt unter demselben Titel in vergrösserter Ausgabe, jedoch mit geänderter Titel-Vignette (Wappen von Jülich-Berg) fort. Die Wwe. Stahl's verlegte auf's Neue die alten Rechtsordnungen:

102. Gülich- und Bergische Rechts-Lehen-Gerichtschreiber-Brüchten-Policey- und Reformations-ORDNUNG des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein etc. Neben andern Constitutionen, Edicten und Erklärungen etlicher Fälle, wie es derenthalben in beyden Fürstenthumen Gülich und Berg gehalten, geurtheilt und erkannt werden soll.

Jetzund aus gnädigstem Befelch des auch Durchleuchtigsten Großmächtigsten Churfürsten und Herrn, Hn. JOHANN WILHELMS, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Revensperg und Moerß, Herrn zu Ravenstein etc.

Aufs neu übersehen, mit Fleiß corrigirt und Jedermännig-lichen zum Besten widerumb in Truck gebracht. Mit zweyen nützlichen Registern.

---

[1]) Vorliegendes Verzeichniss (Nr. 102 bis 346) bildet, wie bereits im vorigen Jahrbuch bemerkt, noch nicht den Schluss des Ganzen; diesen, sowie etwaige Nachträge, wird voraussichtlich Jahrbuch V bringen können.

Düsseldorff, gedruckt und verlegt bei der Wittib Tilm. Libor. Stahl, Churfürstl. Hof-Buchdruckern. Im Jahr 1751.

Neunte Ausgabe der Rechtsordnung.

fol. Fractur und Antiqua. Mit dem churfürstl. Wappen auf dem Titel.

5 unbez. S. (Register), 164 bez. S., 15 unbez. S. (Blattweiser), 2 Kopfleisten, 5 Vignetten. Am Schluss des Registers das Monogramm T. L. S. Mit 1 Kupfer (Baum der Sypschaft) der alten Ausgabe.

103. Gülich- und Bergische POLICEY-ORDNUNG, des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, etc.

Sampt anderen Ordnungen und Edicten, wie sich Ihrer Fürstl. Gnaden Ambt- Leuthe und Befehlhabere in Bedienung ihrer Aembter zu verhalten.

Anjetzo aufs neu aus gnädigstem Befehl des auch Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Churfürsten und Herrn, Hrn. JOHAN WILHELMS, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensperg, und Moerß, Herrn zu Ravenstein etc.

Mit Zusatz etlicher hiebevorn ausgangener Edicten und Befehl-Schriften vermehrt, und sambt angehengten Brüchten-Ordnungen in Truck gebracht.

Mit zweyen Registern, deren der erste die Titulen, der andere die Materien begreift.

Düsseldorff / gedruckt und verlegt bey der Wittib Tilm. Libor. Stahl, Churfürstl. Hof-Buchdruckern. Im Jahre 1751.

Sechste Ausgabe der Polizeiordnung.

fol. Mit dem churfürstl. Wappen auf dem Titel.

Fractur. 4 unbez. S. (Register), 78 bez. S., 13 unbez. S. (Register), 1 Kopfleiste, 1 Vignette, auf S. 68 das Monogramm T. L. S.

104. Ordnung des Land-Zolls, In den Hertzogthumben Gülich und Berg / Wie derselbig in Nahmen und von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Theodor, Von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Op-Zoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein etc. etc.

Von Zollbahren Güteren durch Ihrer Churfürstl. Durchleucht Pächtern oder Zoll-Einnehmern laut ihrer Pächt-Zettlen oder Ordnung der alten Zoll-List gemäß auffgebührt und eingebracht werden solle.

Düsseldorff, gedruckt bey der Wittib Tilm. Libor. Stahl, Churfürstl. Hof- und Cantzley-Buchdruckern.

4⁰. Fractur. 15 bez. S., 1 Kopfleiste, 1 Vignette, ohne Druckjahr.

105. Cosmophilus decendiali solitudine sacra . . . . Dusseldorpii 1752.

8⁰. Antiqua und Cursiv.

106. Ronsdorfs Gerechte Sache gegen den General-Synod der vier vereinigten Hertzogthümer Jülich, Cleve, Berg und Marck Und andere verläumderische Zungen. In verschiedenen Piecen dargestellt, und zum Druck befördert durch Johann Volckhauß, Königl. Preußischem Geheimden Rath, Residenten und Fürstehern der sämtlichen Protestantischen Gemeinden in denen Herzogthümern Jülich und Berge.

Düsseldorff, gedruckt bey der Wittib Tilm. Libor. Stahl, Churfürstl. Hof-Buchdruckern 1757.

Zeitschrift d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 1883 p. 51.

Nach dem Ableben der Wittib Stahl ging das Geschäft auf

Carl Philipp Ludwig Stahl

über.

107. SELECTA EX HISTORIA ECCLESIASTICA SEU MEMORABILIA DE ECCLESTA IN TERRIS MILITANTE CONGESTA PER F. GERARDUM CASTEEL CANONICI ORDINIS SANCTAE CRUCIS DOMUS DUISBURGENSIS PRIOREM. OPUS POSTHUMUM QUOD PRAEFATIONE ET INDICE AUCTUM PUBLICI JURIS FACIEBAT F. JGNATIUS HEYEGG REGULARIUM EJUSDEM ORDINIS S. CRUCIS EJUSDEMQUE DOMUS DUISBURGENSIS PRIOR Cum Privilegio S. Caes. Majestatis & Superiorum permissa.

DUSSELDORPII, TYPIS CAROL. PHILIPP LUDOVIC. STAHL, AULAE TYPOGRAPHI A. MDCCLX.

4°. 18 unb., 300 bez. S. Antiqua u. Cursiv. 4 Vignetten.

108. EXPLANATIO IN PSALMOS AUTHORE ROBERTO BELLARMINO EX SOCIETATE JESU, S. R. E. TIT. S. MARIAE IN VIA PRESBYTERO CARDINALI IN COMPENDIUM REDACTA ET D. D. SODALIBUS MARIANIS IN STRENAM OBLATA. AB ALIO EJUSDEM SOCIETATIS SACERDOTE. PARS. I COMPLECTENS PSALMOS 1 ad 25.

DUSSELDORPII, TYPIS CAROLI PHILIPPI LUDOVICI STAHL, AULAE TYPOGRAPHI. 1761.

kl. 8°. Antiqua & Cursiv.

Bd. II—V erschienen in Köln bei Rommerskirchen u. A. Bd. VI wieder bei Stahl im Jahre 1765. Von Band I existirt ein zweiter Druck ohne Druckjahr in ganz gleicher Ausstattung.

109. Aus der Gülich- und Bergischer Polizey-Ordnung, und besonderen Lands-EDICTIS gesammelt und erneuerte Jagd- und Forst-Satzungen de Anno 1761.

Düsseldorff, Gedruckt in der Churfürstlichen Hoff-Buchdruckerey.

4°. Fractur. 126 bez. S. 2 Vignetten.

110. HISTORIA JURIS CIVILIS JULIACENSIUM ET MONTENSIUM nunc tertium edita et APPENDICE AUCTA AC LOCUPLETATA. Opus omnibus, qui in Judiciis Ducatuum Juliae & Montium causas agunt & Jus dicunt, apprimè utile & necessarium.

AUTHORE SERENISSIMI PRINCIPIS & DOMINI JOANNIS WILHELMI COMITIS PALATINI RHENI, BAVARIAE, JULIAE, CLIVIAE ac MONTIUM DUCIS etc. Consiliario intimo, causarum feudalium Directore, Aulici judicii Commissario, & Ducatis Archivi Custode, D. MELCHIORE VOETS. JCto.

DUSSELDORPII Typis Caroli Philippi Ludovici Stahl, Aulae Typographi MDCCLXII.

fol. Fractur und Antiqua. 4 unbez. S. (Vorrede), 104 bez. S., 8 unbez. S. (Index).

111. Des Durchleuchtigen Hochgebohrenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein etc. Rechts-Ordnung und Reformation, samt anderen Constitutionen, Edicten und Erklärungen etlicher Fälle, wie es in beyden Ihrer Fürstl. Gnaden Fürstenthumen Gülich und Berg gehalten, geurtheilt und erkant werden soll; aufs neue revidirt und gebessert, nebst einem neuen Register, auch etlichen Formulen vermehret.

Düsseldorf, gedruckt bei Carl Ludwig Philipp Stahl im Jahr MDCCLXII.

Zehnte Ausgabe der Rechtsordnung. fol. Mit dem Churfürstl. Wappen auf dem Titel. Voets, historia juris juliacensium 1762 p. 5.

112. Zusatz Einiger Ordnungen, und Befelchern, EDICTEN und RECESSEN Welche auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Churfürsten und Herrn HERRN JOHANN WILHELMS Pfaltzgrafen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen / Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Moerß, Herrn zu Ravenstein etc.

Der Gülich und Bergischen Rechts-Policey- und Reformations-Ordnung beyzusetzen gnädigst verordnet.

Neben einem Register der Ordnungen, Befelchen, und Edicten, etc.

Düsseldorf, zu haben bey Carl Philipp Ludwig Stahl, Churfürstlichen Hof-Buchdrucker.

fol. Fractur. Mit dem churf. Wappen auf dem Titel, ohne Druckjahr. (1762).

2 unb. S. (Register), 30, 26 und 8 bez. S., 2 Kopfleisten, 2 Schlussvignetten.

113. FRANCISCI BALDUINI J. C. OPUSCULA VARIA COLLECTA ET DENUO EDITA A GOSWINO JOSEPHO DE BUININCK SERENISSIMI AC POTENTISSIMI PRINCIPIS ELECTORIS PALATINI QUA

DUCIS JULIACENSIS AC MONTENSIS CONSILIARIO INTIMO. TOMUS I. Dignum laude virum Musa vetat mori. HORATIUS Lib. IV. Od. 8.

DUSSELDORPII, SUMPTIBUS C. P. L. STAHL AULAE TYPOGRAPHI 1765.

8⁰. Antiqua. 42 unbez. S. (Widmung und Vorrede), 596 bez. S. Zu Anfang das Churfürstl. Wappen in Kupferstich, 22 Vignetten in Holzschnitt.

114. VITA S. SWIBERTI EPISCOPI WERDENSIS, Frisiorum, Saxonum, Westphalorum, et in primis URBIS MONASTERIENSIS APOSTOLI, primum scripta a Beato MARCELLINO Presbytero Coaevo et socio Ejus, expost aucta A S. LUDGERO I^MO^ MONASTERIENSI EPISCOPO FIDA RELATIONE DE MIRACULIS et canonizatione ejusdem sancti, recusa ANNO Labentis saecvli, qvo sancti svviberti sacrae reliqviae denvo pvblicae venerationi per dies octo expositae svnt.

DUSSELDORPII, Typis Caroli Philippi Ludovici Stahl, Aulae Typographi.

8⁰ Antiqua und Cursiv. Titel als Chronogramm gedruckt (1767). 18 unbez. S., 156 bez. S. Mit dem Portrait des S. Suibertus in Kupferstich.

115. Medizinal-Ordnung. Düsseldorf 1773.

fol. Fractur. 22 bez. S. 2 Vignetten. Ohne Druckbezeichnung.

116. JOANNIS WILHELMI WINSCHEID U. I. L. ET IN METROPOLI MONTENSI PROFESSORIS P. O. COMMENTATIO DE STAPULA QUA PRAECIPUE DUCATIBUS JULIAE ET MONTIUM LIBERTAS NAVIGANDI ET COMMERCANDI IN RHENO CONTRA INIUSTAS AGRIPPINATUM MOLITIONES VINDICATUR 1775 DUSSELDORPII, TYPIS CAROL. PHIL. LUDOV. STAHL, AULAE TYPOGRAPHI.

gr. 8⁰. Fractur und Antiqua. 6 unbez. S. (Vorrede). 271 bez. S. 6 Vignetten.

117. ETHICES DOCUMENTA EX M. T. CICERONIS OPERUS DECERPTA ET ALMAE CONGREGATIONI ELECTORALI BEATAE MARIAE VIRGINIS AB ANGELO SALUTAE DUSSELDORPII IN STRENAM OBLATA ANNO MDCCLXXVIII:

Typis CAROLI PHILIPPI LUDOVICI STAHL AULAE ET CANCELLARIAE TYPOGRAPHI.

8⁰. Antiqua. 5 unb. S., 105 bez. S., 1 unbez. S. (Index), 1 Vignette.

118. DISSERTATIO JURIS PUBLICI ECCLESIASTICI DE JURE PATRONATUS ET SINGULARIBUS

EJUSDEM JURIBUS IN DUCATIBUS JULIAE, ET MONTIUM, quam una cum selectis ex omni jure positionibus praeside JOANNE JACOBO DEWIES, J. U. L. ejusdemque in academia hac Electorali Dusselana professore publ. et ord. ad superiora patriae dicasteria advocato nec non Dynastiae Ercliniensis syndico publicae disquisitioni submittit. FRANCISCUS XAVERIUS JOSEPHUS KNAPP ad ... diem decembris anni MDCCLXXIX horis antemeridianis X. et XI. pomeridianis II. et III. in Aula Publica Electoralis ad Dusselam Gymnasii.

DUSSELDORPII, Typis Caroli Philippi Stahl, Aulae et Cancellariae Typographi.

4⁰. Fractur und Antiqua. 6 unbez. S. (Widmung und Vorrede), 123 bez. S. 3 Vignetten. Preis 35 Stüber.

119. Goswin Joseph von Buininck, Gülich- und Bergischen Geheim- wie auch Oberappellationsgerichtsraths Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. Fünfter Band.

Düsseldorf, gedruckt und verlegt bey Carl Philipp Ludwig Stahl, Churfürstl. privil. Hof- und Cantzleybuchdrucker.

8⁰. 2 unb. S. (Vorrede), 360 bez. S., 3 unbez. S. (Register), 4 Vignetten, ohne Druckjahr. (1773).

Band I—III erschienen 1758—62 in Heilbronn, Band IV 1768 in Frankfurth und Leipzig, Band VI 1779 in Duisburg bey Helwig, Band VII 1791 bey Dänzer (s. u.).

120. Zwo Predigten, gehalten zu Düsseldorf von dem Herrn Canonicus Jacobi.

Düsseldorf 1771.

8⁰. Fractur, ohne Bezeichnung des Druckers.

Erste Predigt: Der unbefleckte Gottesdienst vor Gott dem Vater". 30 bez. S., 1 Blatt frei.

Zweite Predigt: Die Glückseeligkeit eines unverletzten Gewissens. Titel und 28 bez. S.

Der Titel „Hof- und Kanzleibuchdrucker", den Carl Philipp Ludwig Stahl seit dem Jahre 1773 führte, ging auch auf seinen Nachfolger

Franz Friedrich Stahl

über, der noch im Jahre 1807 Inhaber des Geschäftes war.

Bei ihm erschienen:

121. Versuch, Ob die Gülich- und Bergische Landesgesäze zur Aufklärung derselben Geschichte in sistematische Ordnung zu bringen seyen in Einer Sammlung deren Amortisazions-Gesäzen und Zugabe Zweyer Münz-Edicten von den Jaren 1494. und 1620. Entworfen im Jar 1786.

Düsseldorf, gedruckt bei Franz Friedrich Stahl, Kurfürstl. Hof- und Kanzlei-Buchdr.

fol. Fractur. 2 unbez. S. (Vorrede), 58 bez. S., 3 Vignetten. Preis 30 Stüber.

122. MEDITATIONES HISTORICAE CANONICO CRITICAE AD PRIMA QUATUOR OECUMENICA IN ORIENTE HABITA ECCLESIAE UNIVERSALIS CONCILIA. Quas una cum selectis ex jure publico ecclesiastico positionibus Praeside P. POLYCHRONIO GASSMANN Ord. F. F. Minor. S. Franc. Recollect. S. Scripturae, S. S. Canonum, et Juris Publici Ecclesiastici Professore Public. Ordin.

Publice defendendas susceperunt praenobiles, ornatissimi, ac pereruditi domini.

D. Joannes Jacobus Heuter, Porcetanus. D. Gerardus van Asten, Aquisgranensis, D. Antonius de Boeur, Aquisgranensis, D. Gerardus Giesen, Cornelio-Monasteriensis, D. Jacobus Corneli, Aquisgranensis. D. Joannes Flemings, Julias ex Jüchen.

Jurisprudentiae Sacrae Auditores.

Aquisgrani in Aula Publica Gymnasii Mariani Horis ante meridiem consuetis Die Martii Anno MDCCLXXXVI.

DUSSELDORPII, Typis Francisci Friderici Stahl, Aulae & Cancellariae Typographi.

4⁰. Antiqua und Cursiv. 64 bez. S., 1 Schlussvignette.

123. DISCEPTATIO FORENSIS DE ILLUMINATO CRIMINE FALSI LITERARII & TYPOGRAPHICI HABITA A GOSWINO JOSEPHO DE BUININCK SERENISSIMI AC POTENTISSIMI PRINCIPIS ELECTORIS PALATINI, QUA DUCIS JULIACENSIS & BERGENSIS CONSILIARIO INTIMO, SUPREMAE APPELLATIONUM CURIAE ADSESSORE, NEC NON BIBLIOTHECARIO JULIACENSI & BERGENSI.

DUSSELDORPII TYPIS FRANCISCI FRIDERICI STAHL, AULAE & CANCELLARIAE TYPOGRAPHI. 1788.

8⁰. Antiqua und Cursiv. 2 unbez. S., 140 bez. S., 1 Vignette. 20 Stüber.

Theil II erschien 1790, Theil III 1792.

124. Goswini Josephi de Buininck Serenissimo, ac potentissimo Principi Electoripalatino, qua Duci Juliacensi & Bergensi à Consiliis intimis, supremae appellationum Curiae adsessoris, nec non Bibliothecarii Juliacensis & Bergensis S u p p l e m e n t u m ad disceptationem forensem de illuminato crimine falsi literarii & typographici sive Rationes publicitus redditae, cur nupperima seu Patris seu Philippi Hedderich epistola responsione indigna sit.

Dusseldorpii, Typis Franc. Frider. Stahl, Aulae & Cancellariae Typographi 1788.

W. N. 1788 Nr. 30. 6 Stüber.

125. Gülich und Bergische Wechsel-Ordnung.

W. N. v. 1789 Nr. 24. 20 Stüber.

126. Edict über die Anordnung des Oberen Jagd- und Forstamts. Düsseldorf, den 28ten Hornung 1792.

4⁰. Fractur. 8 bez. S, ohne Namen des Druckers.

127. Darstellung der Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern als Herzog von Jülich zustehenden Kayserlichen Vogteyen und Meiereyen binnen Aachen; und Ausführung der in Höchstdero Hoch-Ober- und Gerechtigkeiten bey Gelegenheit der jüngst beim Reichskammergericht eröffneten neuen Constitution geschehenen mannigfachen Kränkungen und Eingriffe.

Im May 1792. Düsseldorf, gedruckt bey Franz Friedrich Stahl, Churfürstlichen Hofbuchdrucker.

fol. Fractur. VI bez. S. (Inhalt), 30, 2 und 193 bez. S.

128. Die Ausrechnung des holländischen Geldeswerths von 1 stbr. bis 1000 Gulden, sowohl gegen Carolin zu 7¹/₃, als auch zu 7²/₃, vom niedrigsten Cours an, nach der Ordnung in Elberfeld bis 70, und in Cöllen bis 65¹/₄.

W. N. 1792 Nr. 15. 30 Stüber.

129. Gülich- und Bergischer privilegirter Hauß- und Sack-Kalender auf das Jahr MDCCXCIV.

Düsseldorf, gedruckt und zu finden bei Franz Friedrich Stahl, Kurfürstl. Hof- & Kantzley-Buchdrucker.

schmal 8⁰. 48 unbez. S., roth und schwarz gedruckt. Fractur. Erschien auch für die Jahre 1795, 1796, 1797.

130. Sammlung einiger bei den Gülich- und Bergischen Dikasterien entschiedenen Rechtsfällen, auch der merkwürdigen Edicten und Normal-Verordnungen.

Als ein Beitrag zur Aufklärung der Gülich- und Bergischen Landes-Rechten, Gewohnheiten und Verfassung.

Für angehende Rechtspraktiker.

Düsseldorf, gedruckt bei Franz Friedrich Stahl, kurfürstl. Hof- und Kanzlei-Buchdrucker 1796.

8⁰. Fractur. 7. Bände.

Band								
Band	I	1796	erschienen	XVI	und	239	S.	1 Rthlr.
„	II	1796	„	XVI	„	239	„	1 „
„	III	1798	„	XVI	„	240	„	1 Thlr. 10 Stbr.
„	IV	1798	„	XIV	„	240	„	1 „ 10 „
„	V	1800	„	VIII	„	248	„	1 „ 10 „
„	VI	1803	„	XVI	„	239	„	1 „ 10 „
„	VII	1805	„	VIII	„	159	„	und LXXVIII S. Register.

Band VI und VII erschienen bei Boegemann (s. u.)

Von Band 5 ab hat der Titel nach dem Worte „Verfassung" den Zusatz von Johann Wilhelm Bewer Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz-Bayern gülich- und bergischen Geheimen- und

Ober-Appellations-Gerichtsrath, auch Sindik der Landstände von Bergischen Hauptstädten.

131. Marianisches Andachtsbuch zum Gebrauche der hochlöblichen Junggesellensodalität unter dem Titel der Reinigung Mariä zu Düsseldorf. Mit Erlaubniß der Obern.

Gedruckt bey Franz Friedrich Stahl, Kuhrfürstl. Hof- und Kanzleybuchdrucker. 1799.

8°. Fractur. 384, 185 und 11 bez. S. 1 Titelkupfer (Maria mit St. Aloysius und St. Stanislaus). 38 Stüber, gebunden 48 Stüber.

Am 16. Mai 1769 erschien, gedruckt und verlegt von dem „Steur-Cantzeley-Verwandten"

August Zehnpfennig

(geboren 1727, gestorben am 8. October 1801)

die erste Nummer der zweiten Düsseldorfer Zeitung unter dem Titel:

132. Mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz gnädigst ertheiltem Privilegio Gülich- und Bergisches Wochenblatt, welches von dem Steur-Cantzeley-Verwandten Zehnpfennig in Düsseldorf verlegt und alle Dienstag auf der Neustraße am Paradeplatz nächst am Bogen ausgegeben wird.

Gross 4°. zweispaltig bedruckt. Fractur. Mit den Wappen von Jülich und Berg als Titelvignette. Von Nr. 3 ab ändert sich der Titel in:

Gülich und Bergische wöchentliche Nachrichten.

Von 1779 bis 1793 ohne Wappen, von 1794 ab mit neuem geändertem Wappen. Die Zeitung war bis zum 7. Mai 1793 im Besitze Zehnpfennigs, welcher dann den Verlag derselben an den Hofkammerrath Karl Joseph Stahl abtrat, den Druck der Zeitung aber noch bis zum Schlusse des Jahres 1793 besorgte. Vom 1. Jan. 1794 an werden die „Wöchentlichen Nachrichten" bei Franz Friedrich Stahl gedruckt. Nach mehrmaliger Aenderung des Titels und Verlegers hört das Blatt am 31. Decbr. 1820 auf zu erscheinen. Näheres über diese Zeitung s. Zeitschrift des Düsseldorfer Geschichtsvereins 1882 Nr. 2.

Der Offizin Zehnpfennigs entstammen:

133. Vollständige Anleitung zu einer vollkommenen Bienenzucht, worin von der ganzen Bienenzucht, von der Bienen Krankheiten und Heilungs-Mitteln ausführlich gehandelt wird. Aus vieljähriger eigener Erfahrung und aus den besten neuesten Schriften zu allgemeinem Nutzen für den Landmann der Herzogthümer Gülich und Berg, auch benachbarter Länder, zusammengebracht und herausgegeben.

Düsseldorf, Bey Steur-Cantzeley Verwandten Zehnpfennig 1772.

W. N. 1772 Nr. 28. Preis 12 Stüber.

134. Allerbeste Art den Hopfen anzulegen und zu bauen nebst der Anweisung, wie der inländische zu verwahren und zu behandeln, daß er an Güte und Lieblichkeit dem Braunschweiger gleich komme, alles aus eigener Erfahrung des annoch lebenden Herrn Christian Reichards, Bürgermeistern in Erfurth.

Neue Auflage. Düsseldorf in Druck und Verlag bey Steur-Canzley-Verwandten Zehnpfennig 1772.

8⁰. Fractur. Titel mit einer Einfassung. 44 bez., 2 unb. S.

135. Vollständige Anleitung zu einer ganz vollkommenen Bienenzucht. Worin Von der ganzen Bienenzucht, ihren Krankheiten, und Heylungs-Mitteln ausführlich gehandelt, und angezeigt wird, wie das bishero eingeführt gewesene tödten der Bienen mit Schwefel zu verhüten und die Bienen bey Leben erhalten werden. Zum allgemeinen Nutzen für den Landmann aus viel jähriger Erfahrung.

Düsseldorf, Bey Steur Cantzeley Verwandten Zehnpfenning 1775.

Zweite Auflage. 8⁰. Fractur. 6 unb. S., 77 bez. S. Mit 1 Abbildung.

136. OBSERVATIONS RAISONNEES Sur l'art de la peinture appliquées, sur les tableaux de la GALERIE ELECTORALE DE DUSSELDORFF Suivies de quelques Remarques aussi instructives qu'agréables aux Amateurs des beaux Arts, Dédiés à son Altesse Serenissime L'ELECTEUR PALATIN Par Jean Victor Fredon de la Bretonniere PEINTRE.

DUSSELDORFF 1776 Chez J. A. Zehnpfennig.

8⁰. Antiqua. 11 unb. S. (Vorrede), 110 bez. S., 6 Vignetten.

137. Oekonomischer Taschen Calender für das Jahr 1777. worin enthalten die Täge, wann hiesige hohe Dicasteria Session halten, nebst den gewöhnlichen Ferien. Die Sperr Ordnung, alle ankommend- und abgehende, reitend- und fahrende Posten, Postbotten, und die Häuser, worin letztere ihren Abstand nehmen. Für die Gärtner und Blumenliebhaber eine neu verbesserte Anweisung, was in jedem Monat nöthig und nützlich zu verrichten. Eine Verzeichnuß, zu welcher Zeit jeder Sorte Saamen in die Erde zu bringen. Von Jahrmärkten hiesiger und angrenzender Länder, welche ganz richtig gestellet worden, auch sind darin alle Veränderungen der Posten, und Postbotten richtig eingetragen, samt einer Verzeichnus aller ergangener General-Verordnung- und Amts Beförderungen.

W N 1776. No. 48. 6 Stüber. Erschien für die Jahre 1777 bis 1794.

138. Comptoir Calender für an die Wand zur Gemächlichkeit, worinn verzeichnet die Sessions-Tage hiesiger hoher Dicasterien samt denen Ferien, die Sperr Ordnung, die ankommend und abgehende Posten, Postwagen und Postboten.

W N 1776. No. 48. 4 Stüber. Für die Jahre 1777 bis 1794.

139. Allergnädigst und gnädigst Privilegirter Kaufmanns-Kalender für das Jahr 1778, worinnen verzeichnet sind alle Banquiers, Bergwerks Innhabern, Fabricanten und Kaufleute in Groß, sammt ihren Fabriken und Handlungs Waaren, so sich in denen

Herzogthümer Gülich und Berg, dann denen Freye Reichsstädten Cöllen und Aachen, wie auch benachbarten Oerter befinden.

Druck und Verlag des Steuer Canzelisten und Wochenblatts Verlegern Zehnpfennings in Düsseldorf.

W. N. 1778. No. 1.

140. Rede bey der feyerlichen Austheilung der Preise in der öffentlichen Versammlung der Churfürstlich-Pfälzischen Akademie der schönen Künste in Düsseldorf von Freyherrn Franz von Nesselrod zu Hugenpot, Churpfälzischer Kämmerer, der Churpfälzischen Akademie der schönen Künste Ehrenmitglied etc. Düsseldorf 1778.

W. N. 1778. No. 19. 6 Stüber.

141. JULIAE ET MONTIUM SUBTERRANEA sive Fossilium variorum per utrumque Ducatum hinc inde repertorum SYNTAGMA, in quo singula breviter reccensentur ac describuntur, quae quidem Collecta hucusque servantur.

In Museo FRANCISCI BEUTH, Missionarii Julio-Montensis.

Düsseldorpii, Typis J. A. Zehnpfenning S. E. Palat. Cancellistae. 1776.

gr. 8°. Antiqua und Cursiv. 14 unbez. S. (Widmung und Vorrede), 181 bez. S. (anfangend mit S. 17). 2 Kupfertafeln, wovon die erste P. Maassem fecit Dusseldorpii 1776 bezeichnet.

142. CONTINUATIO JULIAE ET MONTIUM SUBTERRANEORUM SIVE SUCCINCTUS MINERALIUM INDEX QUAE per utrumque Ducatum hinc inde detecta erutaque, ac magnam partem Collecta servantur in Museo FRANCISCI BEUTH S. R. E. P. Missionarii Julio-Montensis Amicorum Nat. Scrut. Berolinensium Sodalis honorar.

Dusseldorpii, Typis J. A. Zehnpfenning S. E. Palat. Cancellistae 1779.

gr. 8°. Antiqua und Cursiv. 16 unb. S., 101 bez. S. (anfangend mit S. 19). 9 Vignetten. 18 Stüber.

143. Friedens-Traktat, welcher zwischen Ihro Majestät der Kaiserinn Königinn von Ungarn und Böhmen und Ihro Majestät dem Könige von Preußen am 13. May 1779 zu Teschen geschlossen und gezeichnet worden. Nebst einem Separat-Artikel, und den, dem Friedens-Traktat angehängten Conventionen, Garantien und Acten. Aus dem Französischen übersetzt.

4°. Fractur. 4 doppelspaltig bedruckte Seiten. Ohne Druckangabe.

144. Beyträge zur Aufklährung der Gülich- und Bergischen Landsrechten, in einer systematischen Abhandlung über die Gemeinschaft von Güther unter den Gülich- und Bergischen Eheleuten. Zum Druck gegeben von einem Gülichschen Beamten 1787.

Düsseldorf, gedruckt und verlegt bei Steurkanzlisten J. A. Zehnpfenning.

8⁰. Fractur und Antiqua. 7 unbez. S. (Vorrede), 303 bez. S., 1 Vignette.

Von untergeordneter Bedeutung ist jedenfalls die Druckerei von

Johann Godfried Bögemann

gewesen, und wird solche wohl vorzugsweise dem Accidenzfache gedient haben. Im December 1794, nach dem Rücktritt Zehnpfennig's, tritt Bögemann zum ersten Male mit einer Offerte an das Publicum heran, und bietet u. A. den früher von Zehnpfennig herausgegebenen Taschenkalender an; nicht unwahrscheinlich ist es daher, dass die Zehnpfennig'sche Druckerei, oder ein Theil des Bestandes derselben, von Bögemann übernommen worden ist.

145. Anrede, so bei dem feierlichen Dankfeste etc. in der Ursuliner Klosterfrauenkirche am 17. November 1794 vorgetragen wurde, von dem Weltpriester Herrn Gerhard Michel.

W N 1794. No. 48. 4 Stüber.

146. Comptoir-Calender für an die Wand zur Gemächlichkeit, worin verzeichnet die Sessions-Tage hiesiger hoher Dicasterien samt den Ferien, die Sperr-Ordnung, die ankommenden und abgehenden Posten, Postwagen und Postboten. Auf das Jahr 1795. Düsseldorf, zu finden bei J. G. Bögemann.

W N 1794. No. 48. Fortsetzung von No. 136. Erschien bis zum Jahre 1815.

147. Von Sr. Churf. Durchlaucht zu Pfaltz-Bayern gnädigst privilegirter Oekonomischer Taschen-Kalender, für das Jahr 1795, so ein gemein Jahr v. 365 Tagen.

Worinn enthalten die Tage, wann hiesige hohe Dicasteria Session halten, nebst den gewöhnlichen Ferien. Die Sperrordnung. Alle ankommend- und abgehend- reitend- und fahrende Posten, Postboten und die Häuser, worinn letztere ihren Abstand nehmen. Für die Gärtner und Blumenliebhaber eine neu verbesserte Anweisung, was in jedem Monat nötig und nützlich zu verrichten. Vom Jahrmarkt hiesiger und angränzender Länder, welche ganz richtig gestellet. Auch sind darinn alle Veränderungen der Posten und Postbotten richtig ergangener General-Verordnung- und Amts-Beförderungen. Nebst einem Münzsorten Tabelchen.

Düsseldorf, zu finden bei J. Godfr. Bögemann.

Schmal 8⁰. 24 S. roth und schwarzer Druck. 6 Stüber. Fortsetzung von No. 135, erschien bis zum Jahre 1815.

148. Marianisches Sodalitaets-Buch in dreien Theilen: Erstens: Sodalitaets-Pflichten; Zweitens: Gebethe; Drittens: Gesänge; herausgegeben und aufgelegt von der Bürger Sodalitaet in Düsseldorf, zusammengetragen von einem Mitglied selbiger Sodalitaet.

Gedruckt 1796 mit Erlaubniß der Oberen bei Johann Godfried Bögeman in Düsseldorf, Und zu haben bei den: Vorsteher der Sodalitaet daselbst.

8°. Fractur und Schwabacher. 461 bez. S.

149. Kriegs- und Friedenszeitung für alle Stände.

W. N. 1799 vom 26. Januar.

Täglich ausser an Sonn- und Feiertagen ein Viertelbogen. Abonnementspreis 1 Rth. 20 Stbr. vierteljährlich. Erschien nur ganz kurze Zeit.

150. Ermunterungsrede an Arme und reiche Kristen unter dem Muster des armen Jesus bei Errichtung der Armenpflege; vorgetragen am hohen Weihnachtsfeste in der Stifts- und Pfarrkirche zu Düsseldorf, von P. Wilterus Bochem, Kapuzinerordens gewöhnlicher Feiertagsprediger in erwähnten Kirche.

Im Jahre 1800 erschienen. (W. N. 1801. No. 7). 6 Stüber.

In den frühesten Zeiten beschränkte sich der Drucker auf den Verkauf seiner eigenen Erzeugnisse, deren Einzelvertrieb er entweder selbst besorgte, oder den sogenannten Buchführern überliess; doch bald, mit der Entwicklung des buchhändlerischen Gewerbes, mit dem Entstehen der Frankfurter Buchhändlermesse in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts und der Ausgabe von Messcatalogen (seit 1564), wandten die Drucker sich auch dem Sortimentshandel zu.

Dass ausser den Druckereien im 16. und 17. Jahrhundert buchhändlerische Geschäfte in Düsseldorf existirt haben, ist nach dem Edict des Herzogs Wilhelm vom 10. October 1554[1]) wohl anzunehmen, wenn auch nicht nachweisbar, indessen dürften sich dieselben wohl nur mit dem Sortimentshandel beschäftigt haben. Für das Bestehen von Verlagsbuchhändlern, welche nicht gleichzeitig Drucker waren, haben wir erst einen Anhalt in

---

[1]) „Den Buchdruckern / Verkeufferen vnd Fürern / sall nit gestadet werden / einige Bücher / so den Widderdeufferen / Sacramentireren / Gotslesteren oder uffrührischen anhengig / oder sunst schmehe vn Schandtbücher Schrifften oder gemeels weren / feyl zu haben / zu verkauffen / oder zu bringen / vnd sullen die Pastöre vnd Scholtissen / Vögt oder Richter jedes ortz heruff samenderhandt flyssig acht haben / dass keine Bücher verkaufft werden / sie seien dann fürhin durch die Pastörs vnd Diener der Kirchen besichtigt vnd zugelassen.

Desgleichen sullen sie auch von den unsern nit gegolden / entfangen oder behalten / sondern den Amptleuthen und Obristen / auch von denen die sie jetzund hetten / anstundt überantwort werden, alles bei straff an lyff vnd leven."

Dieses Edict wurde von Johann Wilhelm am 26. Septbr. 1715 aufs Neue in Erinnerung gebracht.

dem im Jahre 1708 erschienenen Werkchen des Buchhändlers

Friedrich Niviandts

betitelt:

151. Güldenes Schwerd Womit Wider jetziger Zeit einreißende Ketzereyen bevorab wider den Lutherianismum und Calvinismum / die wahre Catholische Römisch Apostolische Kirch und derselben allein seeligmachenden Glauben verfechtet.

Ein vorhin gewesener Uncatholischer, jetzt aber ein sonderlicher Liebhaber der katholischen Wahrheit / Nahmens Fridericus Niviandts Bürger und Buchhändler in der Churfürstlichen Residentz-Statt Düsseldorff. In Verlegung deß Authoris.

Gedruckt zu Cöllen bei Francisco Casparo Aldenkirchen Anno 1708.

kl. 8⁰. Fractur. 7. 588 und 4 bez. S.

Von Bedeutung ist Niviandts sicherlich nicht gewesen, ebensowenig wie

Jean van der Smissen,

in dessen Verlag ausser

152. Joh. Casp. Rübels geistlich Jordans Wasser zur Heiligung der Seelen.

Düsseldorff 1728. Van der Smissen.

8⁰. G. III. Theil p. 320.

zwei Werkchen nach der in Lyon im Jahre 1571 gedruckten Originalausgabe erschienen:

153. LA RELIGION des anciens ROMAINS tirée des plus pures sourçes de L'ANTIQUITÉ avec un Discours sur la CASTRAMETATION et Discipline Militaire des Romains, des Bains et antiques Exercitations Grecques et Romaines Par Mr. DU CHOUL, Conseiller du Roi et Baillit des montagnes du Dauphiné, Ouvrage enrichi de plus de 300. figures en taille douce, Illustré d'un grand nombre de médailles, et de plusieurs belles figures retirées des marbres antiques.

Suivant la copie de Lyon.

DUSSELDORP chez Jean van der Smissen 1731.

4⁰. Antiqua und Cursiv. Titel roth und schwarz gedruckt. 1 S. frei. 3 S. (Dedication und Vorrede), 312 bez. S., 53 unbez. S. (Register), 1 unb. S. (Erklärung).

Mit Titelkupfer (Opferung) und 46 theils blattgrossen Darstellungen von Opferungen, Geräthen etc. und 220 Abbildungen von Münzen in Kupferstich, theilweise zwischen den Text gedruckt.

154. DISCOURS sur la CASTRAMETATION & DISCIPLINE MILITAIRE des ROMAINS & sur les Bains & antiques Exercitations Grecques & Romaines Par Noble Seigneur GUILLEAUME DU CHOUL,

Conseiller du Roi & Baillif des montagnes du Douphiné, avec figures en taille douce.

Suivant la copie de Lyon.

DUSSELDORP Chez Jean van der Smissen 1731.

4⁰. Antiqua und Cursiv.

1. Theil: (de la castrametation) 4 S. Widmung, 55 bez. Blätter. Mit 37 ganzseitigen Kupfern, Krieger, Waffen etc. darstellend, nebst dem Plane eines römischen Lagers in 4facher Blattgrösse.

2. Theil, mit separatem 5zeiligem Titelblatt:

DES BAINS ET ANTIQUES EXERCITATIONS GRECQUES ET ROMAINES.

1 Bl. Widmung, 20 bez. Blätter, 4 unb. Bl. (Register). Mit grossen Holzschnitt-Initialen und 6 Kupfern, Bäder und Badende darstellend.

In den Jahren 1758 bis 1774 besass der Duisburger Verlagsbuchhändler

Gottfried Christian Hoffmann

eine Niederlassung in Düsseldorf und seine Verlagsartikel aus jener Zeit zeigen die Namen beider Städte als Verlagsorte:

155. Der Duisburgischen Gesellschaft Deutsche Schriften 1ter Theil. Duisburg und Düsseldorf 1758.

gr. 8⁰. H. IV. Theil p. 92. 8 Groschen.[1])

156. Opusculorum societas literariae Duisburgensis fascic. Ius. Duisb. et Düsseldorp. 1759.

8⁰. H. Theil IV p. 202. 6 Groschen.

157. Georg Heinr. Zinkens Abhandlung von der Wirthschaftskunst der Armen und Dürftigen, samt denen allgemeinen Regeln ihrer Wirthschaft.

Düsseldorf, Hofmann 1759.

gr. 8⁰. I. B. Metzler's Universal Catalogus. 1769/70 Bd. II p. 369. 20 Stüber.

158. Schriften der Duisburger gelehrten Gesellschaft, nebst einigen Neuigkeiten.

Duisburg und Düsseldorf, Hofmann 1761.

4⁰. H. Theil IV p. 92. 16 Groschen.

159. GOSWINI JOS. DE BVININCK IN SERENISSIMI, AC POTENTISSIMI PRINCIPIS ELECTORIS PALATINI QVA DVCIS IVLIACENSIS AC MONTENSIS AVLA CONSILIARIO MEDITATIONES DE NOVELLATORIBVS.

---

[1]) Die angegebenen Preise in Rthlr. und Stüber sind die Verkaufspreise des Verlegers, die in der Groschenwährung verstehen sich franco Leipzig.



DVISBVRGI ET DVSSELDORPII APVD C. G. HOFFMANNVM ACAD. BIBLIOP. MDCCLX.

8°. mit Vignette auf dem Titel. 8 unb. S., 96 bez. S. (mit S. 11 anfangend), 5 Vignetten.

160. Dr. Schlechtendahl, de Juribus Lathonicis, principatim Clivensibus, cum annex. Die Ladenrechte des Bischofshofs zu Xanten und zu Hanxeler.
Düsseldorf, bey G. Ch. Hofmann 1772.
gr. 8°. W. N. 1772. No. 13. 15 Stüber.

161. Gedichte von Withof.
Duisburg und Düsseldorf bey G. Ch. Hofmann 1774.
W. N. 1774. Nr. 9. 1 Ducat.

In ähnlicher Weise, wie Hoffmann, besass auch

Johann Gottlieb Baerstecher,

welcher sich gegen Ende des Jahres 1771 in Düsseldorf etablirte, Zweiggeschäfte in Cleve und später in Leipzig, scheint aber mit seinen Unternehmungen kein Glück gehabt zu haben, da er bereits im September 1776 in Concurs gerieth. In seinem Verlage erschienen:

162. J. G. Beuth, Etwas von Fiebern 2 Theile.
Düsseldorf und Cleve, Bärstecher 1771.
gr. 8°. H. Theil II p. 146. 10 Groschen.

163. Der Teufel neuerer Zeiten, eine Geschichte aus dem Französischen.
Düsseldorf und Cleve, Bärstecher 1771.
8°. H. Theil III. p. 432. 8 Groschen.

164. Dr. J. P. Brinckmann. Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden, nebst der Anzeige, wie man dergleichen Vorfälle verhüten kann.
Düsseldorf, Cleve und Leipzig. J. G. Bärstecher 1772.
8°. Zeitschrift des Düsseldorfer Gesch.-Ver. 1883 p. 56.

165. Der Soldat nach dem Sprüchworte: Das lustige Elend.
Düsseldorf und Cleve bey J. G. Bärstecher 1773.
8°. H. Theil IV. p. 160. 9 Groschen.

166. Der Freund der Wahrheit und des Vergnügens. 1773.
Belletristische Wochenschrift. Preis vierteljährig 24 Stüber. Ging nach dreivierteljährigem Bestehen ein, wurde jedoch 1774 von Bauer (s. u.) aufs Neue herausgegeben.

167. Encyclopedisches Journal.
Düsseldorf und Cleve, J. G. Bärstecher.
Belletristisches Journal, erschien seit 15. Januar 1774 in Zwischenräumen von 14 Tagen bis 4 Wochen in Stärke von 6—7 Bogen, mit Kupfern. Abonnementspreis anfänglich 6 Rthlr. Gold, später 3 und 4 Rthlr. Gold. Die letzte Nr. (10 Stück) erschien 1775.

168. Brief über die Würkung des Blatterneiters bey der Inoculation, von Dr. J. P. Brinckmann.
Düsseldorf, Cleve und Leipzig bey J. G. Bärstecher 1774.

169. Dr. J. P. Brinkmann. Beyträge zu einer neuen Theorie der Gährungen.
Düsseldorf und Cleve in der neuen Buchhandlung 1774.
8⁰. W. N. 1774. No. 33. 30 Stüber.

170. Magazin vor Aerzte, herausgegeben von Prof. Baldinger in Göttingen.
Monatszeitschrift im Umfange von 6—7 Bogen, von der aber nur 2 Nummern im Jahre 1775 erschienen sind.

Bereits im Jahre 1761 bestand unter dem Titel
„Churfürstlich privilegirte Hofbuchhandlung“
ein buchhändlerisches Geschäft, welches, wahrscheinlich älteren Ursprungs, sich damals im Besitze eines Ungarn
Christoph Ferdinand Wizezky,
befand. Derselbe nahm 1780 seinen Sohn als Theilhaber auf, die Firma änderte sich in „Christ. Ferd. Wizezki und Sohn“ und existirte, nachdem sich 1788 Wizezki Vater ins Privatleben zurückgezogen hatte, noch einige Jahre unter alleiniger Leitung des Sohnes. Die Firma betrieb auch Verlagsgeschäfte.

171. Eine Entdeck- und Beschreibung, alles gedruckte und geschriebene oder Makulatur, wieder weiß und ganz rein zu bringen, daß man es ebenso wie noch neu gebrauchen kann.
Düsseldorf, in der Churfürstl. privilegirten Hof-Buchhandlung bey C. F. Wizezky. 1775.
W. N. 1775. No. 2. Preis 1 Schilling.

172. Genealogisches Adeliches Handbuch, welches die Geschlechtstafeln aller in- und ausser dem Römischen Reich blühender und Adelicher Familien nebst andern angenehmen, wichtigen, nützlichen auch dem gesamten Publico dienliche Nachrichten enthält. 1775.
W. N. 1775 No. 14. 26 Stüber.

173. Die Leiden des jungen Werthers, von Goethen. In 2 Theile, nebst dem Schlüssel zu dieser Geschichte.
Düsseldorf in der Churfürstl. privilegirten Hofbuchhandlung 1775.
W. N. 1775 No. 25.

174. Der Paulinische ächte und wahre Lehrbegrief vom heil. Abendmahl.
Düsseldorf 1779.
W. N. 1779 No. 7, gr. 8⁰.

175. Joh. Henr. Scheller, etwas über die Kenntniß und Heilung plötzlich entstehender Krankheiten.
Düsseldorf 1786.
W. N. 1786 No. 42, gr. 8⁰. 6 Stüber.

176. So handelt ein guter Fürst, so handeln rechtschaffene Bürger, ein Schauspiel in 5 Aufz. aus der Bayrischen Geschichte gezogen von Max Blumhofer.
Düsseldorf 1786.
W. N. 1786 No. 28. 8°. 20 Stüber.

177. Ueber den Theaterdichter Max Blumhofer.
Düsseldorf 1786.
W. N. 1786 No. 28. 8°. 15 Stüber.

Am 17. September 1779 zeigt die unter Leitung von Johann Joseph Erb, Professors der Baukunst und Lehrers an der Bauacademie zu Düsseldorf stehende

Academische Kunst- und Buchhandlung

ihre Eröffnung und damit gleichzeitig das Erscheinen ihrer ersten Verlagswerke an, doch hat sich dieselbe keines langen Bestehens zu erfreuen gehabt, da bereits 1781 alle Nachrichten über sie aufhören.

178. Joseph Sigismund Loeven's, der Arznei-Gelartheit Doktors und Stadtarztes zu Ratingen Philosophischer Beweis der Möglichkeit daß ausser den Selenkräften die anzihende und elektrische Kraft ursprünglich die eigenthümlichen Kräfte des lebenden menschlichen Körpers einzig und allein sein können. Erster Theil, mit 1 Kupfertafel.
Düsseldorf, 1779. Im Verlag der Akademischen Kunst- und Buchhandlung.
8°. Fractur. 8 unb. S. (Vorrede), 12 unb. S. (Inhalt), 224 bez. S., 1 Kupfer. Auf Druckpapier 36 Stüber, auf Schreibpapier 42 Stüber. Die Fortsetzung erschien 7 Jahre später bei Dänzer.

179. J. P. Brinkmanns Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, Gül. und Berg. Hofraths etc. Bemerkung über die neuerdings vorgeschlagene, und an einer Kreissenden verrichtete Operation der Durchschneidung der Symphysin etc.
Düsseldorf 1779. Im Verlag der Akademischen Kunst- und Buchhandlung.
W. N. 1779 No. 36. 8°. 5 Stüber.

180. Reflexionen und Erfahrungen für Bürger, Geistliche und junge Aerzte. 1779. Erstes Stück.
W. N. 1779 No. 36. 8°. Mit Titelkupfer. 22 Stüber.

181. J. P. Brinkmanns, Ihr. Churf. Durchl. Hofraths etc. patriotische Vorschläge zur Verbesserung der chirurgischen Anstalten, und Verhütung des Einreissens der Epidemie bei den Armen.
Düsseldorf 1780. Im Verlag der akademischen Kunst- und Buchhandlung.
W. N. 1779 No. 43. 8°. auf Schreibpapier 12 Stüber.

182. Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bey gerichtlichen Untersuchungen volständige Visa reperta zu liefern: und wie

die Rechtsgelehrten wissen können, ob von Seiten der ersteren das gehörige beobachtet worden, von Dr. J. P. Brinckmann. Düsseldorf 1781.

W. N. 1781 No. 9. 15 Stüber.

Dass der Cand. jur. oder, wie er sich nennt „der Rechte Beflissener“

A. F. J. Bauer,

welcher im Januar 1775 eine Leihbibliothek eröffnete und sich später auch dem Buchhandel zuwandte, ausser der von ihm im Jahre 1777 aufs Neue wieder herausgegebenen Wochenschrift

„Der Freund der Wahrheit und des Vergnügens“

andere Verlagsartikel besass, ist nicht wohl anzunehmen: bereits 1782 hören seine Geschäftsanzeigen in den Wöchentlichen Nachrichten auf.

Der bedeutendste, thätigste und unternehmendste Düsseldorfer Buchhändler des 18ten Jahrhunderts ist

Johann Christian Dänzer.

Schon 1781, als er noch Mitinhaber der Helwingschen Buchhandlung in Duisburg war, wandte er seine Aufmerksamkeit der bergischen Hauptstadt zu, wie seine Ankündigungen in den Wöchentlichen Nachrichten darthun. Am 16. April 1784 siedelte er nach Düsseldorf über, eröffnete seinen Bücherladen und wusste sich durch umsichtige Geschäftsführung und vortheilhafte Bezugsbedingungen die Gunst des Publikums zu erwerben, so dass er bald seinem Geschäfte eine grössere Ausdehnung geben und eine eigene Druckerei anlegen konnte, die noch bis Ende der dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts bestanden hat. Seine Thätigkeit als Verleger beginnt bereits mit dem Jahre 1784.

183. Dr. J. P. Brinkmann, Vergleichung der Erziehung der Alten mit der heutigen.

Düsseldorf, Dänzer 1784.

E. Theil III p. 265. 8⁰. 1 Thlr.

184. Joseph Sigismund Loeven's, der Arznei-Gelartheit Doktors und Stadtarztes zu Ratingen.

Philosophischer Beweis der Möglichkeit, daß ausser den Selenkräften die anzihende und elektrische Kraft ursprünglich die eigenthümlichen Kräfte des lebenden menschlichen Körpers einzig und allein sein können.

Zweiten Teiles erstes Bändchen mit einer Kupfertafel.

Düsseldorf im Verlag bei Joh. Christian Dänzer 1786.

8⁰. Fractur und Schwabacher. 10 unb. S. (Widmung), 10 unb. S. (Vorrede), 10 unb. S. (Inhalt) und 143 bez. S. 1 Kupfertafel. Fortsetzung von Nr. 178.

185. MEDITATIO FERRIALIS DE LEGE AMORTIZATIONIS SUSCEPTA A GOSWINO JOSEPHO DE BUININCK SERENISSIMI AC POTENTISSIMI PRINCIPIS ELECTORIS PALATINI QUA DUCIS JULIACENSIS ET BERGENSIS CONSILIARIO INTIMO, SUPREMAE APPELLATIONUM CURIAE ADSESSORE NEC NON BIBLIOTHECARIO JULIACENSI ET BERGENSI.
DUSSELDORPII apud JOAN. CHRISTIAN. DAENZER Bibliopolam MDCCLXXXVII.

4°. Antiqua und Cursiv. Mit Titelvignette. VIII und 84 bez. S. 2 Vignetten. Auf Schreibpapier. 30 Stüber.

186. POEMS OF OSSIAN LATELY DISCOVER'D BY EDMOND BARON DE HAROLD COLONEL COMMANDER OF THE REGIMENT OF KONIGSFELD, GENTLEMAN OF THE BED CHAMBER OF HIS MOST S. H. THE ELECTOR PALATIN, MEMBER OF THE GERMAN SOCIETY OF MANHEIM, OF THE ROYAL ANTIQUARIAN SOCIETY OF LONDON, AND OF THE ACADEMY OF DUSSELDORF.
DUSSELDORF BY JOHN CRETIEN DAENZER 1787.

8°. XVI bez. S. (Vorrede), 176 bez. S. 40 Stüber.

187. Neu- entdeckte Gedichte Ossians, übersetzt von Edmund Freiherrn von Harold, Obrist unter dem Graf von Königsfeldischen Regiment Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz etc. etc.
Düsseldorf, bei Johann Christian Dänzer. 1787.

8°. Fractur und Schwabacher. XVI bez. S. (Vorrede), 191 bez. S. 36 Stüber.

188. G. L. de Buininck, coelibatus clericorum firmatus. Dusseldorpii Dänzer 1787.

gr. 8°. H. Theil II p. 233. 8 Groschen.

189. G. L. de Buininck, Assentationes in dissert. juris ecclesiastici, 6 Spec. Dusseld. Daenzer 1787.

gr. 4°. H. Theil II p. 233. 1 Rthlr. 6 Gr.

190. J. P. Brinckmann's patriot. Vorschläge zur Verbesserung der Medizinal-Anstalten, hauptsächlich der Wundarzney und Hebammenkunst auf dem platten Lande.
Düsseldorf, Dänzer 1778.

8°. E. Theil IV p. 369. 6 Groschen.
Als Druckjahr ist wohl irrthümlich 1778 angegeben, was 1787 oder 1788 heissen soll.

191. Anweisung für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, um bey gerichtlichen Untersuchungen vollständige visa reperta zu liefern;

und wie die Rechtsgelehrten wissen können, ob von Seiten der erstern das Gehörige beobachtet worden von J. Pt. Brinckmann.
Düsseldorf Dänzer 1788.

8⁰. E. Theil VI p. 362. 6 Groschen. 3. Auflage (die erste erschien 1781, die zweite 1783). Von diesem Werke veranstaltete Dänzer 1791 eine 4. Ausgabe. W. N. 1791 No. 21. H. Theil I p. 220. 6 Groschen.

192. W. X. Jansen, De pelagra, morbo in Mediolanensi ducatu endemio. Dusseld. Daenzer 1788.

gr. 8⁰. H. II p. 313. 8 Groschen.

193. Etwas über die Kenntniß und Heilung der Wasserscheu, der Folge eines tollen Hundes Bisses. Von Johann Bernhard Keup, der Arzeneigelahrtheit Doktor und Arzt der Stadt und Amt Solingen.
Düsseldorf bey Johann Christian Dänzer 1788.

8⁰. Fractur. 56 bez. S. 10 Stüber.

194. Dr. J. P. Brinkmann, Vergleichung der Erziehung der Alten mit der Erziehung der Neuern. 1788.

8⁰. H. Theil I p. 220. 1 Thlr. 4 Gr. Zweite Auflage.

195. Kurzer Entwurf der anatomischen Nervenlehre von D. E. Günther d. A. Doct. und ordentl. Professor auf der Königl. Preussischen Universität zu Duisburg. Uebersetzt und mit Zusätzen des Verfassers herausgegeben von H. W. Pottgiesser d. A. Dir.
Düsseldorf, bei Joh. Christ. Dänzer, Buchhändl. 1789.

8⁰. Deutsche Typen. X bez. S. (Inhalt und Vorrede), 176 bez. S. (mit Seite 11 anfangend) Text. 30 Stüber.

196. Ueber die Armuth, eine Predigt von Theodor Hartman, Ev. luther. Prediger zu Düsseldorf, am ersten Sontag nach Epiph. 1789. Nebst einem Anhang. Zum Besten der Armen.

W. N. 1789 No. 6. 6 Stüber.

197. James Barton Dissertatio de Dysenteria contagiosa, praecipue de illa specie, quae in Indiis occidentalibus observatur. Dusseld. Daenzer 1789.

W. N. 1789 No. 29. 25 Stüber.

198. Warum hat die Christliche Religion, welche in sich selbst so kräftig die Herzen zur Tugend zu bilden, dennoch nur bei wenigen ihrer Bekenner den guten Erfolg? Und welche allgemeine und besondere Mittel gibt es, diesem Uebel, ohne Gewalt abzuhelfen? Bei Gelegenheit der aus dem Stolpeschen Legat über diesen Gegenstand herausgegebenen Abhandlung, von einem holländischen reformirten Prediger in Form eines Briefes verfaßt und herausgegeben von J. W. Tilanus, Theol. D. und Prediger zu Harderwyck, a. d. Holländischen übersetzt von C. F. Varenholz.
Düsseldorf, in der Dänzerschen Buchhandlung 1789.

W. N. 1789 No. 29. 30 Stüber.

199. A. van Stipriaan, Observationes chemicae, de quibusdam salibus essentialibus vegetabilium. Dusseld. Dänzer 1789.
gr. 8⁰. H Theil IV p. 197. 8 Groschen.

200. Beyträge zur Aufklärung der Gülich und Bergischen Landsrechten, in einer systematischen Abhandlung über die Gemeinschaft von Güther unter den Gülich- und Bergischen Eheleuten. Zum Druck gegeben von einem Gülichschen Beamten. Düsseldorf bei Johann Christian Daenzer 1789.
8⁰. Fractur. 303 bez. S. Zweite Auflage dieses Werkes.

201. Dr. J. P. Brinkmann, Brief von der Wirkung des Blattereiters bey der Inoculation. Düsseldorf, bey J. C. Dänzer 1789.
8⁰. H. Theil I. p. 219. 6 Groschen. 2. Auflage.

202. J. Bleuland, Experimentum anatomicum quo arteriolarum Lymphaticarum existentia probabiliter adstruitur; institutum, descriptum & Jcone illustratum. Dusseldorpii 1789.
W. N. 1789 No. 29, gr. 8⁰. 56 Stüber.

203. J. Bleuland, Observationes anatomico-Medicae de sana & morbosa Oesophagi structura cum figuris.
W. N. 1789 No. 29, gr. 4⁰. 2 Rthlr. 10 Stbr.

204. J. Bleuland, Tractatus de difficili aut impedito alimentorum ex ventriculo in Duodenum progressu, observationibus Clinicis atque Tabulis anatomico-pathologicis illustratus.
W. N. 1789 No. 29, gr. 4⁰. 2 Rthlr. 10 Stbr.

205. C. Valerii Catuli Elegia ad Manlium Lectionem constituit Lam. Santenius.
W. N. 1789 No. 29, gr. 4⁰. 36 Stüber.

206. Nicol. Bondt, Dissertatio de Cortice Geoffraeae Surinamensis, Tabula Aenea illustrata.
W. N. 1789 No. 29, gr. 8⁰. 36 Stüber.

207. Freymüthige Geschichte meines Freundes. 3 Theile.
W. N. 1789 No. 29. 1 Rthlr. 36 Stbr.

208. P. van Priesterer Jac. Groen, Dissertatio medica, sistens nonnulla Calculorum Genesin, naturam & cum tophis podagricis convenientiam spectantia. Quibus accedit singularis Jeteri periodici, depositione materiae calculosae ad cutim saluti, historia.
W. N. 1789 No. 29, gr. 8⁰. 28 Stüber.

209. Pharmacopaeia Collegii regalis Medicorum Londinensis, Editio nova.
W. N. 1789 No. 29, gr. 8⁰. 30 Stüber.

210. E. Günther, cerebri nervorumque distributionis expos. Duisburg & Dusseldorpii Daenzer 1789.

E. Th. IV p. 93. 8°.

211. J. W. Reche, neuer Versuch über die Gränzen der Aufklärung.

W. N. 1789 Nr. 29. 8°. 30 Stüber.

212. Wochenblatt für Damen.

Düsseldorf Dänzer 1789.

gr. 8°. Wöchentlich ½ Bogen. Preis halbjährlich 50 Stüber. Wurde auch in halbjährlichen Bänden ausgegeben, (H. IV p. 425) doch scheint mehr als 1 Band nicht erschienen zu sein.

213. Dr. J. P. Brinkmann Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Medizinalanstalten. 1790.

8°. H. Theil I p. 219. 4 Groschen.

214. D. M. van Geuns, der Arzneikunde öffentlichen Lehrers zu Harderwick. Abhandlung über die epidemische Ruhr, besonders des Jahrs 1783.

Aus dem Holländischen übersetzt, und mit einigen Anmerkungen begleitet von Johann Bernhard Keup, der Arzneigelahrtheit Doktor.

Düsseldorf, bei Johann Christian Dänzer 1790.

8°. Fractur. 367 bez. S. 56 Stüber, 21 Groschen.

215. Der Prophet Nahum, auf's neue übersetzt und mit Anmerkungen versehen von H. A. Grimm.

Düsseldorf, Dänzer 1790.

8°. H. Theil II p. 154. 25 Stüber, 9 Groschen.

216. Der Prophet Jonas, aufs neue übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen von H. A. Grimm.

Düsseldorf, Dänzer 1790.

8°. H. Theil II p. 154. 12 Groschen.

217. Magazin für die Philosophie des Lebens, herausgegeben von Lang, 1stes Bändchen.

Düsseldorf, in der Dänzerschen Buchhandlung 1790.

8°. H. Theil III p. 7. 18 Groschen. W. N. 1790 No. 23. 48 Stbr.

218. Deutsche Briefe zur Uebung junger Leute im Briefstiele, von Lang. 1ste bis 3te Sammlung.

Düsseldorf, in der Dänzerschen Buchhandlung 1790/93.

W. N. 1793 No. 23. 2 Thaler.

219. Pädagogische Briefe an einzelne Lehrer, Erzieher und Schulaufseher.

Düsseldorf, in der Dänzerschen Buchhandlung 1790.

W. N. 1790 No. 23. 36 Stüber. Das zweite Heft erschien 1791 (W. N. No. 21) zum Preise von 52 Stbr.

220. Hippocratis coi Aphorismi notationibus variorum illustrati, digessit & indices necessarios addidit Rieger. 2 vols. Dusseldorpii Daenzer 1790.

W. N. 1790 No. 23. 6 Rthlr.

221. Vermischte Papiere zur Beförderung wahrer Aufklährung und Menschlichkeit, von Joh. Wilh. Reche. 1 Theil.
Düsseldorf in der Dänzerschen Buchhandlung 1790.
8°. W. N. 1790 No. 23. 36 Stbr.

222. Einige Beruhigungsgründe zur Zeit der Theuerung, von Joh. Wilh. Reche.
Düsseldorf, Dänzer 1790.
8°. W. N. 1790 No. 23. 8 Stbr.

223. H. C. Rosendahl, Dissertatio jurid. de Usucapione civili acquirendi modo.
Dusseldorpii 1790.
4°. W. N. 1790 No. 23. 8 Stbr.

224. Grimms kurze Prüfung der Gedanken des Hrn. Prediger Benzenbergs über die Erklärung des Propheten Jonas. 1790.
8°. W. N. 1790 No. 25. 6 Stbr.

225. Dr. J. Pt. Brinckmann's patriotische Vorschläge zur Verbesserung der chirurgischen Anstalten und Verhütung des Einreissens der Epidemien bey den Armen.
Düsseldorf Dänzer 1790.
8°. Zweite Auflage. E. 1 IV p. 381. 4 Groschen.

226. Geschichte einer merkwürdigen Krankheit und Rechtfertigung der dabey gebrauchten Mittel samt einer Beylage über die von dem Herrn Medicinal-Director Odendahl darüber herausgegebene Schrift von Johannes Abel der Arzneywissenschaft Doctor, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbayern Jülichschem und Bergischem Hofrathe.
Nihil est ad defendendum puritate tutius;
nihil ad dicendum veritate facilius. Hieron.
Düsseldorf, bey Joh. Christian Dänzer. 1791.
8°. Fractur. VI. bez. S. (Vorrede), 128 bez. S. 30 Stüber.

227. Versuch eines Plans zur Errichtung eines Arbeitshauses in der freyen Reichsstadt Aachen.
Le travaille éloigne de nous trois grands maux, l'ennui, le vice & le besoin. Voltaire.
Düsseldorf, bey Joh. Christian Daenzer. 1791.
8°. Fractur. 72 bez. S. mit 6 Tabellen. 28 Stüber.

228. Peter Campers, Magisters der freyen Künste, der Weltweisheit und Arzneikunst Doctors, Honorair-Lehrers der Arznei-Zergliederungs- und Wundarzneikunst beim Athenäum zu Amsterdam, der Academieen der Wissenschaften zu St. Petersburg, London, Edinburgh, Manchester, Paris, Toulouse, Berlin, Göttingen, Harlem, Rotterdam, Vlissingen und Batavia, der Academie der Wundarzneikunst und der medizinischen Gesellschaft zu Paris, und der Naturforscher zu Berlin Mitglieds, wie auch der Gesellschaft zur Beförderung des Landbaues und der Mahleracademie zu Amsterdam Ehrenmitglieds, u. s. w.
Naturgeschichte des Orang-Utang und einiger andern Affenarten, des Africanischen Nashorns und des Rennthiers.

Ins Deutsche übersetzt, und mit den neuesten Beobachtungen des Verfassers herausgegeben von J. F. M. Herbell.
Mit Kupfern.
Düsseldorf, bei Johann Christian Dänzer. 1791.

gr. 4⁰. Fractur und Schwabacher. 224 bez. S., 8 Kupfertafeln, bez. P. Camper del. 1770—72. W. J. Struneck sc. Düsseldorf. 2 Rthlr. 48 Stüber.

229. W. X. Jansen, Collectio Dissertationum selectarum, in variis foederati Belgii Academiis editarum ad omnem medicinae partem pertinentium.
Dusseldorpii, Daenzer 1791.

4⁰. H. Theil II p. 313. 1 Rthlr. 30 Stüber. Sectio II da erschien 1793 (W. N. No. 23) à 1 Rthlr. 12 Stüber.

230. Religionsbuch zum Gebrauch in Schulen zum Unterricht für Konfirmanden, und zur häuslichen Erbauung für Erwachsene, von Died. D. Bunge.
Düsseldorf, Dänzer 1791.

8⁰. W. N. 1791 No. 21. 42 Stbr.

231. Der Feierabend des Jahrs und die Feier des ersten Morgens im Jahr, von Died. D. Bunge.
Düsseldorf, Dänzer 1791.

W. N. 1791 No. 21. 10 Stbr.

232. Fried. Gue. Kuehlendahl, Dissertatio medica de Sterilitate Foeminarum.

4⁰. W. N. No. 21. 18 Stbr.

233. Zur Beförderung früher Glückseligkeit, eine Zeitschrift an Kinder, die ihr Glaubensbekenntniß abgelegt haben, von Died. D. Bunge.
Düsseldorf, Dänzer 1791.

8⁰. W. N. 1791 No. 21. 12 Stbr.

234. J. G. Forstmann, de dolore Faciei Fothergillii.

4⁰. W. N. 1791 No. 21. 20 Stbr.

235. C. G. Krummacher, Dissertatio medica sistens observationes quasdam anatomicas circa velamenta qui humani.

4⁰. W. N. 1791 No. 21. 8 Stbr.

236. Goswin Joseph von Buininck Gülich- und Bergischer Geheim- wie auch Oberappellationsgerichts-Raths, und Bibliothecarius Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. Siebenter Band.
Düsseldorf bey Joh. Christ. Dänzer 1791.

8⁰. 4 unbez. S., 279 bez. S. 42 Stbr.

337. Peter Campers Rede über die Annehmlichkeiten der Naturgeschichte und ihre Verbindung mit den Kenntnissen der schönen Wissenschaften und Alterthümer.
Düsseldorf 1791.

4⁰. E. Theil V p. 162.

238. JOH. HILDEBRAND WITHOF KRITISCHE ANMERKUNGEN über Horaz und andere Römische Schriftsteller, nebst einer Beschreibung der Lateinischen Handschriften in der Duisburgischen Universitäts-Bibliothek von H. A. GRIMM Doct. und Prof. der Theol. und Bibliothekar. I. Stück. Düsseldorf bei Joh. Christ. Dänzer 1791.

8°. Antiqua. VIII und 128 bez. S. 20 Stüber.

Von den Fortsetzungen erschienen:

II. Stück 1792. 188 bez. S. 30 Stbr.
III. „ 1793. 184 bez. S. und VIII bez. S. 30 Stbr.
IV. „ 1798. 1 Blatt Widmung, 4 unb. S. (Vorrede), 180 bez. S.
V. „ 1799. 192 bez. S.
VI. „ 1802. 176 bez. S. und 8 unb. S. (Inhalt).

Das VI. Stück trägt die Bezeichnung: Düsseldorf, in der Dänzerschen Buchhandlung.

Stück IV, V und VI erschienen auch gleichzeitig unter nachstehendem Titel als I. resp. II. und III. Stück:

J. HILD. WITHOFS CONJECTUREN über verschiedene Lateinische Dichter und Prosaiker, gesammelt und nebst einer Beschreibung und Vergleichung der Duisburgischen Handschriften herausgegeben von H. A. GRIMM Doct. und Prof. der Theol. und Bibliotheker. I. Stück. Düsseldorf in der Dänzerischen Buchhandlung 1798.

239. Lang's kurze Anleitung zu Kenntniß der deutschen Schreibart und zur Verfertigung aller Gattungen von Briefen. Ein Lehrbuch für Schulen. Düsseldorf, Dänzer 1792.

8°. H. Theil II p. 418. 18 Gr. W. N. 1792 No. 31. 40 Stbr.

240. Gespräch zwischen dem Schulmeister zu Calenberg und dem Pfarrer daselbst, über das köllnische erzbischöfliche Verboth des von dem Prof. Schneider herausgegebenen sogenannten Katechetischen Unterrichts, sammt einem Nachtrag von Th. J. van den Elsken. Düsseldorf Dänzer 1792.

8°. H. Theil II p. 120. 4 Groschen.

241. C. F. Wiebeking, Beyträge zum praktischen Wasserbau und zur Maschinenlehre. Mit 5 Stromkarten vom Rhein und Siegfluß. Düsseldorf, Dänzer 1792.

gr. 8°. H. Theil IV p. 405. 2 Rthlr. 12 Gr.

242. G. M. Gattenhof, inflammationes therapia, Dusseldorpii Daenzer 1792.

4°. H. Theil II p. 69. 8 Groschen.

243. Einige homiletische Bemerkungen von C. L. Pithan.

8°. W. N 1792 No. 31. 8 Stbr.

244. H. Royaards, diatribe de divinitate Jesu Christi vera, pars 2da.

gr. 8°. W. N. 1792 No. 31. 1 Rthlr.

245. Erdbeschreibung von Asien nach Bankes Blake's Cook's und Lloyd's großem Englischen Werke, in Zuziehung der besten neuesten Reisebeschreibungen für Deutsche bearbeitet von Dr. August Christian Borheck, ordentl. Professor der Geschichte und Beredsamkeit auf der Königl. Preußischen Universität zu Duisburg am Rhein. 3 Theile.

Düsseldorf, bei Johann Christian Dänzer 1792/94.

gr. 8⁰. 1. Theil (Nordasien) 1792. XII und 746 bez. S., 6 unb. S. (Druckfehler). 2 Rthlr. 30 Stbr.
2. „ (Mittelasien) 1793. VIII und 842 bez. S., 6 unb. S. (Druckfehler). 3 Rthlr.
3. „ (Südasien) 1794. VIII und 744 bez. S. 3 Rthlr.

246. Wiebekings Beyträge zur Gülich und Bergischen Staatengeschichte.

4⁰. W. N. 1793 No. 23. 32 Stbr.

247. Briefe über Italien, vornehmlich den gegenwärtigen Zustand der Arzneikunde und die Naturgeschichte betreffend, an Herrn Professor Sandifort zu Leyden geschrieben, von Wilhelm Xaverius Jansen Churfürstlich-Pfälzischem Medicinalrath zu Düsseldorf.

Aus dem Holländischen übersetzt und von dem Verfasser stark vermehrt.

Düsseldorf, in der Dänzerischen Buchhandlung 1793.

8⁰. Fractur. X S. (Vorrede und Inhalt), 400 bez. S. Der zweite Theil erschien 1794. XVI und 496 bez. S. 3 Rthlr. 2 Gr.

248. Forsthandbuch für Förster und Forstliebhaber.

W. N. 1794 No. 5. 40 Stüber.

249. J. W. Reche's Versuch über die humane Sympathie.

Düsseldorf Dänzer 1794.

8⁰. E. I. Theil I p. 214. 1 Thlr.

250. TENTAMEN HISTORICUM DE ORDINATIONIBUS PROVINCIALIBUS JULIACENSIBUS, MONTENSIBUS nec non VARIIS EARUNDEM EDITIONIBUS sumit GOSWINUS JOSEPHUS DE BUININCK Serenissimi, ac Potentissimi Principis Electoris Palatini, qua Ducis Juliacensis et Bergensis Consiliarius Intimus, Supremae Appellationum Curiae Adsessor, nec non Bibliothecarius Juliacensis et Bergensis.

DUISBURGI, Typis Benthonianis.

Prostat DUSSELDORPII Apud J. C. Daentzer MDCCXCIV.

8⁰. Antiqua und Fractur. VII S. (Vorrêde), 272 bez. S., 3 unbez. S.

251. G. Mth. Gattenhof's sämmtliche akademische Werke zusammengezogen und übersezt von J. A. J. Varnhagen.

Düsseldorf, Dänzer 1795.

8⁰. E. IV. Theil p. 196. 20 Groschen.

252. Düsseldorffer Taschenkalender für das Jahr 1797, in deutsch und französischer Sprache, mit zwölf Monatskupfer von Professor Heß.

W. N. 1796 No. 46. 50 Stüber. Erschien bis zum Jahre 1800.

253. Ansichten einer Reise durch das Clevische und einen Theil des Holländischen über Crefeld, Düsseldorff und Elberfeld, mit einigen dabei angestellten ökonomischen Betrachtungen, im Jahre 1794.

Nebst einer zweiten ökonomischen Bereisung der Rheingegenden von Wesel bis Coblenz, im Juni 1794.

von Christian Friedrich Meyer, Königl. Preuß. Kriegs-Domainen und Forstrath. Mit-Director der ökonomischen Gesellschaft zur Verbesserung der Oekonomie, Künste und Gewerbe Westphalens, ordin. Mitglied der Churmainzer Akademie der Wissenschaften zu Erfurt, auch Mitglied der Märkischen ökonomischen Gesellsch. zu Potsdam, und Königl. Großb. Braunschw. Lüneb. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle.

Düsseldorf in der Dänzerschen Buchhandlung 1797.

8°. Fractur. 113 bez. S.

254. RELATION du fameux CABINET et de la BIBLIOTHEQUE rassemblés & consacrés à l'usage public par Mr. le BARON DE HUPSCH, Membre de l'Academie imp. d'Augsbourg, de l'Academie roy. de la Rochelle, des Academies elect. de Manheim & Munic, des Académies hollandaises de Harlem, Flessingue & d'Utrecht, de l'Academie de Batavia aux Indes orient. De l'Académie américaine des Sciences et des Arts, de la Société d'Antiquités de Cassel, de la Société physique de Berlin & de plusieurs autres Sociétés littéraires etc. publiée par Mr. C. L. J. de BRION.

8°. Antiqua. Ohne Druckangabe (Daenzer 1797), 28 bez. S. 4 Stüber.

255. Versuch einiger Naturbeobachtungen des gebürgigten Süderlands der Grafschaft Mark Westphalens. worin das Wasser, die Luft, Grund und Boden, Gewächse, Metalle, Mineralien, Steinarten, Thiere, Vögel, Fische und Einwohner in kurzen betrachtet werden.

Zur Beförderung der Naturkenntnisse, der Oekonomie, der Fabrikken, Manufakturen, Handlung, Künste, Gewerbe und Bergbaukunde von Christian Friedrich Meyer Königl. Preußischer Krieges Domainen und Forst Rath. Der patriotischen Societät zur Beförderung der Oekonomie und aller nützlichen Künste und Gewerbe, wie auch der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde Westphalens Direktor, der Churmainzischen Akademie der Wissenschaft, ingleichen der mathematisch-physikalischen Gesellschaft zu Erfurth, der Churmärkisch Brandenburg ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, der Russisch Kayserl. freyen oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, der Königl. Großbrittanisch auch Braunschweig Lüneburgischen

Landwirthschafts Gesellschaft zu Celle, und der Hamburgischen Gesellsch. zur Beförder. der Künste und nützlichen Gewerbe, würkliches Mitglied.

Erstes Heft. Düsseldorf in der Dänzerschen Buchhandlung 1798.

8⁰. Fractur. 87 bez. S.
Zweites Heft 1799. 92 bez. S.

256. Der Gesellschaft Naturforschender Freunde Westphalens Neue Schriften. Erster Band.
Düsseldorff 1798 in der Dänzerschen Buchhandlung.

4⁰. Antiqua. 4 unb. S, 1 Blatt weiss, 175 bez. S. 1 Thlr. 6 Gr.

257. Bergisches Taschenbuch für 1798. Zur Belehrung und Unterhaltung. Herausgegeben von W. Aschenberg. Mit Kupfern von Heß.
Düsseldorf in der Dänzerschen Buchhandlung.

16⁰. 8 unb. S. (Vorrede), Calendarium, 320 bez. S. 12 Kupfer. 4 Notenblätter. 1 Rthlr. 24 Stüber.

Jahrgang 1800. 8 unbez. S., Calendarium, 210 bez. S., 12 Kupfer, 1 Rthlr. 54 Stbr.

Jahrgänge 1801 und 1802 erschienen bei Mallinkrodt in Dortmund.

Jahrgang 1800 erschien auch mit nachfolgendem Titel:

Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung auf das Jahr 1800. Für die Gegenden am Niederrhein. Von Moritz Arndt, Edmund von Harold, Ludw. Theod. Kosegarten, Karl Lappe, Lenzen, Herm. Stilling u. A.
Herausgegeben von W. Aschenberg.
Düsseldorf in der Dänzerschen Buchhandlung.

258. Gedichte von Karl Lappe. Mit Kupfern von Heß. Düsseldorf in der Dänzerschen Buchhandlung 1799.

Angegeben in „Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung" 1800.

259. Christ. Fried. Meyer's chemische Beobachtungen und Versuche über die Zubereitung des Zukers aus einheimischen Pflanzen, welche als Surrogate, statt der ostindischen Zukerpflanze dienen können. Düsseldorf, in der Dänzerschen Buchhandlung 1799.

8⁰. W. N. 1799 No. 22. E. Theil 5 p. 382. 3 Groschen.

260. Chur-Pfälzische RELIGIONS-DECLARATION vom 9ten Mai 1799.

4⁰. Fractur. 22 bez. S. ohne Druckangabe.

261. Allgemeine und unpartheiische Geschichte der Irrthümer, Fehler und Verbrechen der vier Legislaturen Frankreichs. Aus dem Französischen des L. Prudhomme übersezt und mit Anmerkungen begleitet von W. Aschenberg.
Düsseldorf, in der Dänzerschen Buchhandlung 1799/1801.

gr. 8⁰. W. N. 1798 No. 40. 1 Rthlr. 12 Gr.

II. Theil 218 S. 1 Rthlr. 8 Stbr. s. Aschenberg, Niederrhein. Blätter 1801 I. Bd. p. 200.

262. Westphälisch-Märkische Volksblatt.
W. N. 1799 No. 27. 48 Bogen pr. Jahr. 1 Rthlr. 12 Stbr.

263. Karl Nernst's Wanderungen durch Rügen. Herausgegeben von Ludwig Theobul Kosegarten.
Düsseldorf in der Dänzerschen Buchhandlung 1800.
8°. Fractur. 304 bez. S. 1 Thlr. 8 Gr.

264. Das Werden, das Leben, die Gesundheit, die Krankheit und der Tod des menschlichen Körpers, nach Brownischer Lehre dargestellt, weiter entwickelt und zum Gebrauche wißbegieriger Aerzte und Nichtärzte angenehm und lehrreich beschrieben von Anton Nägele, der A. & W. A. Doktor Sr. Durchlaucht zu Pfalzbayern Hofarzt in Düsseldorf.
Düsseldorf, in der Dänzerschen Buchhandlung 1800.
8°. Antiqua. 130 S. vergl. Niederrheinische Blätter von Aschenberg 1801, I. Bd. p. 221.

265. Sammlung sämmtlicher Reden und Gedichte, welche bei dem solennen Amtsjubelfeste Sr. Hochehrwürden des Herrn Pastoren Halfmann in Hilden am 26sten Februar 1800 gehalten und überreicht worden sind.
Zum Druck befördert zum Besten der Hildener Armen durch den Kirchenvorstand daselbst.
Düsseldorf gedruckt in der Dänzerschen Buchdruckerei.
8°. Fractur. VI bez. S. (Vorrede) und 112 bez. S.

In den Jahren 1787 bis 1791 erschienen zum Theil unter fingirter Firma eine Anzahl kirchlich-polemischer Schriften bei

Peter Kaufmann.

266. Consistorial-Anmerkungen über den Cöllnischen Erzbischöflichen Unterricht vom 4. Hornung 1787 herausgegeben von Gotthelf Joseph van den Elsken, Landdechant der Christianität Neustadt.
Ponderibus librata suis. OVIDIUS Metamorp. Lib I v. 13.
Düsseldorf bey Peter Kaufmann 1787.
8°. 14 unb. S., 116 bez. S. Fractur, Antiqua und Cursiv.

267. VERITABLE ETAT DU DIFFERANT ELEVE ENTRE LE NONCE APOSTOLIQUE RESIDENT A COLOGNE ET LES TROIS ELECTEURS ECCLESIASTIQUE. Au sujet d'une Lettre circulaire adressée aux Curés de leurs dioceses.
A DUSSELDORFF. Chez PIERRE KAUFFMANN M. DCC. LXXXVII.
gr. 8°. Antiqua und Cursiv. Mit Titelvignette. 86 bez. S.

268. SUPPLEMENT AU VERITABLA ETAT Du différente élevé entre le Nonce Apostolique & les trois Electeurs.

Ecclésiastiques; OU LETTRE A L'AUTEUR DE CET OUVRAGE AVEC LA REPONSE.
A DUSSELDORFF. Chez PIERRE KAUFFMANN M. DCC. LXXXVII.

gr. 8⁰. Antiqua und Cursiv, mit Titelvignette. 25 bez. S.

269. COUP D'OEIL SUR LE CONGRÈS D'EMS PRÉCÉDÉ D'UN SECOND SUPPLEMENT AU VERITABLE ETAT etc.
A DUSSELDORFF, chez PIERRE KAUFFMANN M. DCC. LXXXVII.

gr. 8⁰. Antiqua und Cursiv. Auf dem Titel eine Vignette mit Spruch. Cyp. LI Epist 40. 282 bez. S., 2 unb. S.

270. RESCRIT DU CONSEIL AULIQUE DE L'EMPEREUR. Emané sur les plaintes des Métropolitains contre les Nonces du Saint-Siege.
A DUSSELDORFF. Chez PIERRE KAUFFMANN M. DCC. LXXXVII.

gr. 8⁰. Antiqua. 13 bez. S.

271. MANDEMENT OU LETTRE PASTORALE DE S. A. R. L'ARCHEVEQUE-ELECTEUR DE COLOGNE; Donné à Munster le 4 Fevrier 1787 AVEC DES NOTES HISTORIQUES, THEOLOGIQUES ET CRITIQUES. Pour servir de suite au Véritable Etat etc.
A DUSSELDORFF. Chez PIERRE KAUFFMANN M. DCC. LXXXVII.

gr. 8⁰. Antiqua und Cursiv. 21 bez. S. Kleine Titelvignette.

272. G. J. D. B. Jc. Epistola Familiaris ad Excell. Dom. Comitem B. D. P. de seu Fratris seu Domini Thaddaei à S. Adamo Commentatione Biblica in Effatum Christi, Matth. XVI. 18. 19.
Dusseldorpii apud Petrum Kaufmann 1790.

8⁰. W. N. 1790 No. 5 vom 2. Februar. 8 Stüber.

273. Wahre Grundsätze von der Verfassung der katholischen Kirche, entgegengesetzt den heutigen neuern Speculationen, die alle Hierarchie und das ganze kanonische Recht zerstören.
Düsseldorf 1790.

8⁰. W. N. 1790 No. 5 vom 2. Februar. 7 Stüber.

274. PARALLELISMI INTER LOVANIENSUM BONNONIUMQUE DOCTORUM SENTENTIAS SPECIMEN PRIMUM IN BONUM RELIGIONIS CATHOLICAE A Theodulpho Josepho van den Elsken, Clerico Juliacensi Nepote Patruo suo scriptum. EDITIO II. Cum Privilegio Sacrae Amae Veritatis.

DUSSELDORPII APUD PETRUM KAUFFMAN 1790.

8⁰. Antiqua und Cursiv. 86 bez. S. W. N. 1790 v. 16. Februar. 24 Stüber.

275. GOTTHELFI JOSEPHI VAN DEN ELSKEN DECANIS RURALIS NEOSTADIENSIS EPISTOLA AENIGMATICA AD THEODULPHUM JOSEPHUM VAN DEN ELSKEN PATRUELEM AC CLERICUM JULIACENSEM DE SUBSCRIPTIONIBUS A SEU FRATRE SEU DOMINO PHILIPPO HEDDERICH EMENDATIS — — — Aenigmatà solvat. JUVENALIS Satyr VIII.

DUSSELDORPII APUD PETRUM KAUFFMANN MDCCXC.

8⁰. Antiqua. 47 bez. S. W. N. 1790 No. 14 vom 6. April. 7 Stüber.

276. Tenebrae, Nubésque, quibus ab Annis jam tribus Coelum Bonnense aut involutum aut obscuratum fuit.

Dusseldorpii apud Petrum Kauffmann 1790.

8⁰. 9 Bogen. 27 Stüber. W. N. 1790 No. 17 vom 27. April.

277. Briefe Sr. Päbstl. Heiligkeit Pius VI. an den Erzbischof von Cöln, als ein Nachtrag der größern Antwort eben Sr. Heiligkeit an die Metropoliten von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg, mit der Widerlegung der Bredenschen Bemerkungen. Düsseldorf bei Pet. Kaufmann 1790.

8⁰. 6½ Stüber. W. N. 1790 No. 19 vom 11. Mai.

278. GOTTHELFI JOSEPHI VAN DEN ELSKEN, DECANI RURALIS NEOSTADIENSIS EPISTOLA ALTERA, AC SINGULARIS AD THEODOLPHUM JOSEPHUM VAN DEN ELSKEN DE OMISSIONIBUS. Haec oportuit facere & illa non omittere. MATTH XXIII v. 23.

DUSSELDORPII APUD PETRUM KAUFFMAN MDCCXC.

8⁰. Antiqua. 119 bez. S. 15 Stüber. W. N. 1790 No. 26 vom 29. Juni.

279. Gespräch zwischen dem Dorf Vorsteher zu Lank, und dem Pfarrer daselbst, über den Erzbischöflichen Hirtenbrief in Betref des Fasten Gebothes vom 29. Jänner 1790, gedruckt mit Dülkner Formen, in der Aufklärungs-Druckerey 1790. 2. Ausgabe.

8⁰. W. N. 1790 No. 42 vom 19. Oct., in albis 4 Stüber, brosch. 5 Stüber.

280. Aechtes Aktenstück der Lästerung, Verläumdung und Unverschämtheit aus dem Bönnischen Universitäts Briefschranke, aufgeklärt von dem Catholischen Pfarrer zu Calenberg.

Düsseldorf, bei Peter Kaufmann 1790.

8⁰. W. N. 1790 No. 51 vom 21. Dezbr. 14 Stüber.

281. Gespräch eines Refrendarius, Camerarius und Landdechants über den sogenannten katholischen Unterricht in den allgemeinsten Grundsätzen des pracktischen Christenthums, von Eulogius Schneider Professor zu Bonn.
Düsseldorf, bei Peter Kaufmann 1791.

8⁰. Fractur und Schwabacher. 223 bez. S. 1 Anfangs- und 1 Schlussvignette. W. N. 1791 No. 6. 28 Stbr.

282. Beleuchtung des katechetischen Unterrichts des Bönnischen Professors, Eulogius Schneider. Herausgegeben von einem Wahrheitsfreunde. Wahrheitsburg 1791.

8⁰. W. N. 1791 No. 9. 15 Stüber.

283. Des Catholischen Pfarrers zu Calenberg fortgesetzte Aufklärungen des ächten Aktenstücks, der Lästerung, Verläumdung und Unverschämtheit, aus dem Bönnischen Universitäts-Briefschranke. Düsseldorf bei Peter Kaufmann.

W. N. 1791 No. 11. 20 Stüber.

284. Theodolphus Joseph van den Elsken, öffentlicher Lehrer der höheren Sehekunst, wie auch praktischen Philosophie zu Düsseldorf, Nachtrag zu dem Gespräch zwischen dem Schulmeister zu Calenberg und dem Pfarrer daselbst.
Düsseldorf, in der neuesten Buchhandlung 1791. Düsseldorf aus der Sternwarte bei heftigem Gewitter, den 27. Juli 1791.

Zeitschrift des Düsseld. Geschichtsvereins 1883 No. 3.

285. THEODULPHI JOSEPHI VAN DEN ELSKEN PRESBYTERI JULIACENSIS ANIMADVERSIONES CRITICAE IN R. P. THADDAEI A. S. ADAMO, Ord. Carmelit. Discalcat. Sacrae Hermeneutices, ac LL. OO. in Universitate Bonnensi Professoris Publici & Ordinarii APOLOGIAM QUA SE AB OBJECTIS SIBI SCANDALIS PURGARE STUDIUT. CUM APPENDICE duorum Judiciorum Theologicorum Heidelbergensis Argentinensis circa quasdam ex Philosophia FEDERI Positiones.
DUSSELDORPII FORMIS KAUFMANNIANIS 1791.

8⁰. Antiqua. 376 bez. S. 1 Vignette.

Die „Wöchentlichen Nachrichten" enthalten unter'm 26. April 1794 zum ersten Male eine Ankündigung von

Joh. Henr. Chr. Schreiner,

in welcher derselbe mittheilt, dass er zur Messe nach Leipzig reise und Aufträge für diese entgegennehme. Bereits im folgenden Jahre tritt er uns als Verleger entgegen, und wenn sein Geschäft, das noch 1812 unter Leitung seines Sohnes bestand, auch nicht von der Bedeutung des Dänzer'schen war, so entfaltete er doch eine rege und vielseitige Thätigkeit.

286. Friedrich Mohn's Gedichte. 1tes Bändchen. Mit einem Kupfer von H. Kolbe gezeichnet und von Prof. Heß gestochen.
Düsseldorf, bei J. H. C. Schreiner 1795.

8⁰. E. Theil VII p. 108. 1 Rthlr. 12 Gr.
Das zweite Bändchen erschien 1798. (W. N. 1798 No. 20. 1 Rthlr.)

287. Bhd. Jos. Reyland, generalia med. — pract. prima in morbos chronicos; in usum medd. neopract.
Dusseldorpii, Schreiner 1795.

8⁰. E. I. Theil IV p. 202. 5 Groschen.

288. Goldenes A. B. C. für Jünglinge und Mädchen. Zwey Gedichte von Friedrich Mohn. Düsseldorf, bey J. H. C. Schreiner 1797.
gr. 8⁰. W. N. 1797 No. 51. Mit 1 Titelkupfer, geheftet 42 Stbr.

289. Goldenes A. B. C. der Ehe, zwei Gedichte von Friedrich Mohn.
Düsseldorf bei J. H. C. Schreiner 1798.
gr. 8⁰. W. N. 1798 No. 52. Mit 1 Titelkupfer von Hess. 48 Stbr.

290. Auszug aus des H. Regierungs-Rath Medicus Abhandlung über den unächten Acacienbaum, nebst einigen Anmerkungen abgefaßt zum allgemeinen Nutzen.
Düsseldorf, bei J. H. C. Schreiner 1798.

8⁰. W. N. 1798 No. 13. Das zweite Stück erschien 1799, das dritte und letzte Stück 1802.

291. Sammlung einiger öffentlichen Vorträge für Freunde einer rein-biblischen Religionserkenntniß und eines thätigen Christenthums von Maur. Joh. Heinr. Beckhaus, evangel. reformirtem Prediger zu Gladbach im Herzogthum Berg.
Düsseldorf bei J. H. C. Schreiner 1798.

gr. 8⁰. Fractur. 2 unb. S. (Widmung), S. V—X (Vorwort), S. XI—XVIII (Subscribenten-Verzeichniss), 2 unb. S. (Inhalt), 396 bez. S. E. I. Theil II p. 223. 1 Thlr. 12 Groschen.

292. Ant. Theod. Hartmanns Versuch Ueber die Ideale weiblicher Schönheiten bei den Morgenländern. Nebst einem Anhang von einigen literarischen, historischen und kritischen Bemerkungen über einzelne angeführte Schriftsteller. Mit 1 Kupfer von Prof. Heß. Düsseldorf bey J. H. C. Schreiner 1798.
gr. 8⁰. W. N. 1798 No. 20. 1 Rthlr. 36 Stbr.

293. Die Götter der Erde sind Menschen. Eine Gedächtnißrede gehalten bey der Todtenfeyer Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Karl Theodors, von Friedrich Mohn, ev. Prediger zu Ratingen.
Düsseldorf bey J. H. Chr. Schreiner 1799.
W. N. 1799 No. 17. 12 Stbr.

294. Niederrheinisches Taschenbuch für Liebhaber des Schönen u. Guten. 1799. Herausgegeben von Fr. Mohn. Düsseldorf bey J. H. C. Schreiner.

8⁰. Titel in Kupfer gestochen. 8 unb. S. (Vorrede), Calendarium, 284 bez. S., 7 Kupfer. 2 Rthlr. 12 Stüber.
Jahrgang 1800 mit 7 Kupfern und 5 Musikblättern. Erschien bis 1805.

295. Herodots Geschichte. Aus dem Griechischen übersetzt durch Max Jacobi. 3 Theile. Düsseldorf bey J. H. C. Schreiner 1799/1801.

gr. 8°. E. I p. 77. 5 Thlr. 4 Gr. Vergl. Niederrhein. Blätter von W. Aschenberg 1801, Theil I p. 223.

296. Philosophisch-christliche Reden und Betrachtungen, bey dem Schlusse des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. 3 Theile 1799/1800 von K. F. Weidenbach.

W. N. 1798 No. 52 und 1800 No. 9. 4 Rthlr.

297. Ueberflüssiges Taschenbuch auf das Jahr 1800, herausgegeben von Joh. Georg Jacobi, dazu eine Vorrede von Fried. Heinrich Jacobi.

W. N. 1799 No. 49. 2 Rthlr. 24 Stbr.

298. Ueber den Staatsbürgervertrag oder Grundsätze des öffentlichen Rechtes von J. J. Rousseau. — foederis aequae, Dicamus leges. Aeneid XI.

Eine neu bearbeitete mit einigentheils berichtigenden, theils erläuternden, Anmerkungen begleitete Uebersetzung von Prof. J. Schram.

Düsseldorf bey Joh. Henr. Christ. Schreiner. 1800.

8°. Fractur. XVI und 300 bez. S. E. II p. 234. 1 Thlr.

299. Deutsch-französisch-italienisches Handlexicon von Martin Euler.

Zeitschr. d. Düsseld. Geschichtsvereins 1883 Nr. 3.

Mit dem Vertriebe von literarischen Erzeugnissen befassten sich neben den Buchhandlungen auch eine Anzahl Buchbinder; so bot z. B. der Buchbinder Weidmann im Jahre 1790 die bei Peter Kaufmann erschienenen Schriften an. Einzelne dieser Buchbinder liessen auch kleinere Schriften, Kalender etc. für ihre eigene Rechnung drucken und sind somit den Verlegern beizuzählen. Von

Buchbinder Weidmann

der bereits 1776 mit Büchern handelt und wiederholt in den „Wöchentlichen Nachrichten" Anzeigen erscheinen lässt, ist nur bekannt, dass er im Jahre 1782 einen für die Zeitschrift „Der Freund der Wahrheit und des Vergnügens" bestimmten Beitrag, betitelt

300. Selinde Versuch eines Gesanges über den Wunsch einer Schönen.

besonders abdrucken liess und verkaufte.

Das von dem bereits im Jahre 1782 als Bücherverkäufer auftretenden Buchbinder

Wilhelm Nöggerath

ausgegebene Werkchen

301. AGENDA PASTORALIA SEU MODUS ADMINISTRANDI SACRAMENTA etc. etc. AD USUM

SACERDOTUM CURAM ANIMARUM HABENTIUM IN HOC COMPENDIUM REDACTUS. Brevi cum methodo ASSISTENDI INFIRMIS INTERMIXTIS PRECIBUS GERMANICIS UTILISSIMIS à QUODAM PRESBYTERO O. M. S. F.

Editio Quarta. CUM PERMISSU SUPERIORUM. Dusseldorpii. Apud Wilhelmum Nöggerath 1795.

8°. Antiqua und Fractur, 80 und 82 bez. S. 4 unbez. S. (Index).

mag vielleicht schon in seiner ersten Auflage (1782) von ihm edirt worden sein.

In den Wöchentlichen Nachrichten kündigte er noch als von ihm verlegt an:

302. Bruderschafts-Buch, nebst anderen Andachten, Gebethen und Gesängen, die in der Kirche der P. P. Franziskaner zu Düsseldorf üblich sind.

W. N. 1800 No. 14, ungeb. 12 Stbr., geb. 22 Stbr.

Von der Buchhändlerin

Wilhelmine Perolla,

die seit dem Jahre 1790 wiederholt die W. N. zu ihren Offerten benutzte, wurde gleichfalls ein Schriftchen verlegt, welches den Titel trägt

303. Beytrag zur Geschichte und Heilung der grassirenden Hornvieh-seuche von Schmigd Medizinalrath und 2ter Stadtphysikus in Düsseldorff.

W. N. 1797 No. 27. 8 Stüber.

Unterm 5. April 1791 kündigten die

Gebrüder Diedrichs

in den „W. N.“ an, dass sie Bücher herauszugeben beabsichtigten, doch scheinen sie ihr Vorhaben nicht ausgeführt zu haben.

Im Selbstverlage des Lotterie-Collecteurs

Aaron Kalman Cohen

erschienen, unabhängig vom Buchhandel,

304. Allgemeine Logarithmische Geld- und Wechsel Arbitrage Tabellen, verfasset und herausgegeben von Aaron Kalman Cohen in Düsseldorf 1772.

W. N. 1772 No. 20. Auf Schreibpapier 1 Rthlr. 20 Stbr.

305. Arithmetique oder Rechenbuch, durch dessen Hülfe ein jeder das Rechnen lernen kann ohne eines andern Lehrmeister benöthigt zu seyn, von Kalman Cohen in Düsseldorf 1781.

W. N. 1781 No. 7.

die ausser bei ihm auch bei seinen Verwandten Isaac Abraham Cohen und Wwe. Simon Cohen, sowie bei dem Lotteriecollecteur Isaac Abraham käuflich zu haben waren.

Von den nachfolgenden Düsseldorfer Drucken, die eine Bezeichnung des Druckers nicht enthalten, konnte der Urheber mit Sicherheit nicht festgestellt werden, da die Typen einen genügenden Anhalt hierfür nicht boten; vielleicht gelingt es späteren Nachforschungen, sie entsprechend einzureihen.

306. PROVISIONAL Vergleichung Zwischen den Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Chur-Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cölln / vnd Churfürsten / Bischoffen zu Paderborn / Lüttig vnd Münster / Administratoren dero Stiffter Hildesheimb vnd Berchtesgaden / Fürsten zu Stabul / Pfaltzgrauen bey Rhein / in Ober- vnd Nider Bäyern / Westphalen / Engern / vnd Bullion Hertzogen / Marckgrauen zu Franchimondt / etc.

Vnd Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleue vnd Berg Hertzogen / Grauen zu Veldentz / Sponheimb / der Marck / Rauenßberg vnd Moerß / Herrn zu Rauenstein / etc.

Wie es mit der Geistlichen Juristiction in den Gülichschen Fürstenthumben vnd Landen biß zur Hauptsächlichen vnd endtlichen Abhandlung zu halten.

(Vignette Engelskopf.)

Gedruckt im Jahr / 1621.

4⁰. 23 bez S. Fractur und Antiqua. 1 Schlussvignette. Von dieser Schrift besteht ein zweiter späterer Druck (ca. 1720) mit abweichender Schreibart („und", „Stabel" „Pfaltzraven" „Cleve" „Jurisdiction" „endlichen") mit der Bezeichnung „Gedruckt im Jahre 1621".

4⁰. Fractur und Antiqua. 23 Seiten. Titel mit kleiner Vignette.

307. Edict vnd Ordnung warnach in diesen Fürstenthumben vnd Landen sich Männiglich in den General als wohl particular Steur An: vnd vmblagen zunerhalten.

4⁰. 8 bez. S. 1 Schlussvignette. Ohne Druckjahr. Datirt: Düsseldorf 10. Novb. 1625.

308. Haubt-RECESS In welchem Von Dem Durchleuchtigsten Fürsten und HErrn / Herrn Philipp Wilhelm / Pfaltz-Graffen bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogen / Graffen zu Veldentz / Sponheimb / der Marck / Ravensperg und Mörß / HErrn zu Ravenstein / etc.

Den CORPORI versambleter Gülich- Und Bergischer Landt-Ständen auß Rhäten Ritterschafft und Stätten Seiner Hochfürstlicher Durchlt. gnädigste Resolutiones ertheilet Dieselben auch von gedachtem Corpore sambt- und sonders mit unterthänigsten Dank angenommen und darauff bey hiebevor geleisteten Erb- Huldigungs- Aydts-Pflichten mit Mund und Hand angelobet worden.

So geschehen in Seiner Hoch-Fürstl. Durchleucht. Bergischer RESIDENtz- und Haubt-Stadt Düsseldorff den 5. Novembris ANNO 1672.

fol. Fractur. 223 bez. S.

309. Religions-Vergleich zwischen Friedrich Wilhelmen, Marggraffen zu Brandenburg und Philipp Wilhelmen, Pfalzgraffen bey Rhein über das Religions-Kirchenwesen in denen Hertzogthumern Jülich, Cleve und Berg. Düsseldorf 1695.

310. REVERS Beeder Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeiten Herren ERNSTEN Marggraffen zu Brandenburg und Herren WOLFF-GANG WILHELM Pfaltz-Graffen bey Rhein de dato Dusseldorff den 21. Julii 1609.

Vergleich Zwischen Ihrer Hochfürstlichen Durchl. WOLFF-GANG WILHELM Pfaltzgraffen bey Rhein in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogen etc. und dero Gülich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschaft und Stätten eingangen den 25. Septembris 1649.

Copia Deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und dero Gülischen Landständen den 20. Julii 1668 verglichener conditionen betreffendt Die Bei damahligen Landtag eingewilligte achtjährige Steur.

Haupt-RECESS Vom 5ten Novembris 1672 In welchem Von den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn PHILIP WILHELM Pfaltz-Graff bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogen / Graffen zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herrn zu Ravenstein Den CORPORI Gülich und Bergischer Landständen auß Ritterschafft' und Stätten / seiner Hochfürstl. Durchl. gnädigst Resolutiones ertheilt worden.

Declarations und Erläuterungs Recess Vom 27. Julii 1672.

CONDITIONES Welche bey der im Jahr 1681 von Herren Gülich und Bergischer Landständen gethaner Uebernehmung deren Cammer Capitalien verglichen worden.

Ferner Einige Kayserl. allergnädigste Mandata und Rescripta So in denen zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. Wolffgang Wilhelm wie auch Ihre Durchl. Philip Wilhelm und den Gülich und Bergischen Landständen vor und nach entständenen Irrungen ergangen seynd.

fol. Fractur und Antiqua. 223 bez. S. 1 Kopfleiste. 1 Vignette. Ohne Druckjahr (ca. 1690).

311. CATALOGUE DES TABLEAUX DE LA GALERIE ELECTORALE A DUSSELDORF.

8°. Antiqua und Cursiv. 3 unbez. S. (Vorrede). Bez. S. in Tabellendruck. Ohne Ort und Datum (ca. 1755).

Zweiter, von J. Collins verfasster Catalog der Düsseldorfer Gallerie, als Manuscript gedruckt, kam nicht in den Handel.

Das einzig bekannte Exemplar, früher im Besitze des Verfassers dieser Abhandlung, befindet sich in der Bibliothek des Düsseldorfer Geschichtsvereins.

Ausser dem in Basel gedruckten Prachtwerke über die kurfürstl. Gemäldegallerie existirt noch ein dritter, in Düsseldorf gedruckter Catalog, bei Dänzer im Jahr 1805 erschienen.

312. Die Gedichte OSSIAN'S eines alten celtischen Helden und Barden.

Fortia Facta Patrum.

Düsseldorf 1775.

3 Bände gr. 8°. Ohne Bezeichnung des Druckers. Fractur. Titel in Kupfer gestochen, mit einem Titelbild, den Sänger mit der Harfe darstellend, bez. Fredou del. Chr. de Mechel dir. Basel 1775.
1. Band 24 unbez. S. (Widmung und Vorrede), 202 bez. S. 2. Band 240 bez. S. 3. Band 258 bez. S., 6 unbez. S. (Schlusswort und Inhalt).

313. Elementar-Werkchen der Wapenkunde Etwas von Stammtafelen und Vollständige Sammlung aller im Gülisch-Ritterbürtigen Collegio vorhandenen aufgeschworenen Familien-Wapen. Von A. Robens.
Düsseldorf und Aachen 1790.

8°. Fractur. XII und 240 bez. S. Titelbild (Turnirritter, gest. von C. Dupuis), 1 Vignette. 1 Wappentabelle in Buchdruck, 2 desgleichen in Kupferdruck und 92 ganzseitige Wappen in Kupferstich.

314. Vollständige Sammlung der im kurkölnischen ritterbürtigen COLLEGIO zu Bonn und im westphälisch ritterbürtigen COLLEGIO zu Arensberg aufgeschworenen vorhandenen Familien-Wapen. Von A. Robens.
Zweite Sammlung.
Düsseldorf und Aachen 1791.

8°. Fractur. 78 bez. S. und 42 unbez S. (Register), 78 ganzseitige Wappen in Kupferstich.

315. Darstellung wie die Stadt Düsseldorf bei der dort im Jahre 1666 unter den Menschen herrschenden Pest und dagegen gebrauchten Heilmitteln zu GOtt ihre Zuflucht in Andacht und Gebeth genommen habe, Mit Nachricht von der im Jahre 1667 zu Pempelfort bei Düsseldorf erbauten Kapelle zur Aufmunterung und Fortsetzung der dort angefangenen besonderen Andachten und des Gebethes bei der im Jahre 1797 im bergischen Lande und besonders im Amte Düsseldorf eingerissenen Hornviehseuche. 1797.

8°. Fractur. 24 bez. S.

Hiermit ist die Reihe der Düsseldorfer Drucke keineswegs erschöpft. In den verschiedenen, oben angegebenen bibliographischen etc. Werken finden sich noch eine Anzahl Drucke, bei denen die Bezeichnung des Druckers oder Verlegers nicht mit aufgenommen wurde. Diese, nachstehend in chronologischer Reihenfolge aufgeführten typographischen Erzeugnisse sind mir bis jetzt nicht zu Gesichte gekommen, vielleicht bietet später ein Nachtrag Gelegenheit, das eine oder andere derselben entsprechend zu classifiziren.

316. Opusculum Passionem crucemque Dominicam, ex antiquitate & philolog. illustrantium. Fasciculi II c. f. Dusseldorpii.
12⁰. Ohne Jahr. G. Theil III p. 155.

317. Von der Reformirten und Lutheraner Streitigkeiten von dem heil. Abendmahle.
Düsseldorff 1615.
4⁰. G. Supplementband III p. 279.

318. Beschribung der Begrebnus weilandt des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Herren Herren Johan Wilhelm hertzogen zu Gulich Cleue vnd Berg Graue zu der Marck Rauensberg vnd Moers herr zu Rauensten Cristseliger Gedechtnus der letzte aus diesem Furstlichen stam Welche gehalten worden zu Dusseldorf den 30 Octobris Anno 1628. Nach dem Ihre Furstl. Gnade Leichnam Bey de 20 Jahr Nach Deroseligen Absterben in der Hoff Capellen Alda Oben der Erden vnbegraben gestanden.
Ohne Ort und Jahr. (1629.) B. p. 105.

319. Collegii Dusseldorpiensis, Lacrymae Virtutum heroicarum Annae Catharinae, Polonae, Neoburgicae.
Dusseldorpii 1651.
fol. L. bibl. phil. Bd. II p. 994.

320. Collegii Dusseldorpiensis, Epulae Geniales Philippo Wilh. Neoburgico, Duci Juliae & Elisabethae Ameliae Darmstadianae, Neosponsis. Dusseldorpii 1653.
fol. L. bibl. phil. Bd. II p. 994.

321. Collegii Düsseldorpiensis, Monumentum aere perennius Wolfg. Wilh. Neoburgico, Duci Juliae etc.
Dusseldorpii 1653.
fol. L. bibl. phil. Bd. II p. 994

322. Mim. Bar. von Coehorn, neuer Vestungs-Bau, welcher auf dreyerley Manier die inwendige Grösse des Frantzösischen Real-Sechs-Eckes auf einen nassen und niedrigen Horizont zu fortificiren vorstellet.
Düsseldorff und Wesel 1709.
4⁰. G. Bd. I p. 307.

323. Cristopuli, Censura ecclogarum Friedr. Mayeri de Fide Baronii. Düsseldorpii 1709.
8⁰. G. Supplem. I p. 90.

324. Joh. Heinr. Büttners der Asiatischen und Africanischen Reiche Historische Genealogische Stamm-Tafeln. Düsseldorff 1712.
fol. G. Suppl. Bd. I p. 62.

325. Andr. Claubergii Cosmographia sacra, in welcher beschrieben alle Geschöpfe GOttes in den ersten sechs Tagen. 2 Theile. Düsseldorff 1718.

8⁰. G. Bd. I p. 296.

326. Andr. Claubergii Heilige Welt-Beschreibung. 3 Theile. Düsseldorff 1718.

4⁰. G. Bd. I p. 296.

327. Joh. Balth. Metzgers Reise Beschreibung nach dem heiligen Lande Judea, Jerusalem, Bethlehem, Constantinopel. Düsseldorff 1724.

8⁰. G. Bd. III p. 65.

328. Anthonii Matthaei de Criminibus Tractatus. Dusseldorpii 1730.

4⁰. G. Bd. III p. 36.

329. Thomae Wharton Adenographia s. Glandularum totius corporis descriptio. Dusseldorpii 1730.

gr. 12⁰. G. Bd. IV p. 310. J. B. Metzler's Universal-Catalog. Theil II p. 356. 20 xr.

330. Maur. Dan. Katerberg, JEsus von Nazareth in dem Sünder verkläret, oder nützliche Anmerkung über die geheimnißvolle Verkündigung der Empfängniß und Menschwerdung JEsu Christi. Düsseldorf 1730.

8⁰. J. B. Metzlers Univ.-Catalog 1769. Theil I p. 156. 30 xr.

331. Heinrich Esch, Erklärung des Propheten Habacuc. Düsseldorff 1733.

4⁰. 95 Bogen. G. II p. 33. H. Theil I Nr. 446.

332. Petri Wülffings geistlicher Hirtenstab oder Bündlein verschiedener Predigten. Düsseldorff 1733.

8⁰. G. Supplem. Bd. I p. 397.

333. Petrus Wülffings geistlicher Hirtenstab in Casualpredigten. Düsseldorff 1735.

8⁰. Metzlers Univ.-Catalog 1769. Theil II p. 364. 36 xr.

334. La Chronique de Fréderic, Roi de Prusse, touchant la Guerre qu'il a fait contre Thérése, Reine de Hongrie, par Kem Sadi.
Dusseldorf 1745.

8⁰. G. Theil V p. 80.

335. Vénus dans le Cloître ou la Réligieuse en Chemise, Entretiens curieux, augmantée d'un Entretien et des Délices du Cloître, adressée à Mad. l'Abbesse de Beaulieu par l'Abbé du Prat.
Dusseldorf 1746.

12⁰. G. Theil V p. 420.

336. J. G. Jacobi's poetische Versuche. Düsseldorf 1764.

8°. E. Theil VII p. 97. Eitner, Tabellen zur Geschichte der deutschen Literatur. 3 Groschen.

337. Winterreise von J. G. Jacobi. Düsseldorf 1769.

8°. H. Theil II p. 307. E. Theil VII p. 213. 6 Groschen.

338. J. G. Jacobi, als er von Amor seinen Abschied nahm. Düsseldorf 1770.

H. Theil II p. 307. 4 Groschen.

339. Ueber die Wahrheit, nebst einigen Liedern. Düsseldorf 1771. Bibliothek Grässe. (Kerler Catalog 98 No. 3568.)

340. Der entlarvte Menschenfreund oder richtige Beleuchtung und Entkräftigung häufiger Irrsätze der in Aachen im Jahre 1772 ausgegebenen Wochenschrift. Düsseldorf . . . .

341. La Gazette Intéressante Française.

W. N. 1772 No. 21. Erschien wöchentlich 2mal (Dienstags und Freitags) je ein halber Bogen und 1 Supplement. Abonnementspreis anfänglich 3 Kronenthaler, später 4 Rthlr. jährlich.

342. Der Lumpen-Krämer.

W. N. 1774. 8°. täglich 4 Seiten; Preis monatlich 20 Stüber. Nur 1 Monat erschienen.

343. Iris, eine Zeitschrift. Herausgegeben von J. G. Jacobi und W. Heinse. Düsseldorf 1774—1775.

Eitner, Tabellen zur deutschen Literatur.

344. Düsseldorf, eine periodische, gemeinnützige Wochenschrift.

W. N. 1776. Eine Wochenschrift, ausgegeben in der Expedition der „W. N." Preis halbjährlich 48 Stüber. Bereits 1778 eingegangen.

345. Bagatellen, Literatur und Theater.

W. N. 1776. Erschienen zweimal wöchentlich (Dienstags und Freitags). Verleger Zehnpfennig (?). Preis 3 Gulden. Dieses Journal hat nur etwa dreiviertel Jahr bestanden.

346. Beyträge zur Neußer Kronik, welche aus ächten Urkunden und bewehrten Schriftstellern gesammelt hat C. Aldenhoff. Düsseldorf 1785.





Urkunden zur Geschichte der Stadt Düsseldorf.

Mitgetheilt von Dr. **H. Eschbach.**

No. 1.

Adolph Scheelhart, Bürger zu Düsseldorf, schenkt zur Beleuchtung des hl. Grabes in der Kirche daselbst am Charfreitag eine Rente von 3 Schilling. 1382. December, 26.

Original, auf Pergament, 33,5 cm breit, 12 cm hoch, im Stadtarchiv; das Stadtsiegel hängt in gelbem Wachs an einem Pergamentstreifen an.



unt sy allen lüden dy diesen ghegenwurtigen offnen brieff an sehent off hoirent lesen, dat ich Aelff Scheelhart bürger zu Düesseldorpp bekennen ‖ vür mich und myne rechtte erven, dat ich mit wailvurdachtem moitwillen vür myne sele ind myner hüisfrauwen sele, der got genade, han gesast ‖ ind setzen alle jaire up den wyssenvrydagh zü eyme gelüechte an dat heylche graiff in dy kirche zü Düesseldorpp dry schillunge brab. as zü derzyt ‖ zü Düesseldorpp genge ind geve is, welche dry schillunge vürss. gelegen synt ind sy opbüren sail alle jaire up sent lamprechts dagh viertzendage darnaich unbefangen up deme huiss, dae Diederych Oleysleger uyss gestorven is ind Lene syne yliche huisfrauwe nach zurtzyt ynne woenhefftich is. Ind burgermeyster, scheffen ind rait zü Düesseldorpp haent dy dry [schillunge] vürss. schatzfry gemacht ind gegeven omb godz willen. Ind dat dyt stede ind veste sy, so haen Aelff Scheelhart vurss. gebeden dy ersamen wysen luden burgermeister, scheffen ind rait zü Düesseldorp, dat sy der stede ingesiegel zu Düesseldorp vür mich ind myne erven an diesen brieff willen hangen zu eyme getüge der warheit. Ind wir bürgermeister, scheffen ind rait zü Duesseldorpp bekennen ons, dat wir dy dry schillungen vürss. schatzfry han gegeven ind van bede wegen Aelff Scheelhartz vürss. onser stede ingesigel zu eyme getüge der warhait an diessen offnen brieff han gehangen, der gegeven wart in deme jaire onsers herrn druitzehenhundert in deme zweyindechtzichttem jaire up sent Stephanis dage nae kirssmisse.

No. 2.

Herzog Gerhard von Jülich und Berg verpachtet der Stadt Düsseldorf seine zwei dortigen Walk- und Oelmühlen. 1449. Juli, 25.[1])

Copie, auf Papier, Folioblatt, im Stadtarchiv.

Wir Gerhart van gotz gnaden hertzouge zu Guylge zo dem Berge etc. und grave zo Ravensberge doin kunt also as wir burgermeister, scheffen, raede und gemeynden unser stat Duysseldorp unse moelen bynnen derselver unser stat und burgerschaft verpacht haven na ynnehalde solicher brieve sy darup van uns hant, etc., des so bekennen wir öffentlich mit diesem brieve vur uns, unse erven unnd nakommen, dat wir burgermeistere, scheffen, raede und gemeynden unser stat vurschreven gegont, bevoelen und geheyssen haven, alsulche unse tzwa walkmoellen und oelychsmoelen, as wir haven, der eyne geleigen is in unser vurgenannt stat Duysseldorp, die Ailff Groenewalt jarlichs van uns zo pachte hait, und die ander moele geleigen is in der vurschreven unser burgerschaff up der oevester bech; beneden Rompels moelen, die Evert Ailffs son und Heynrich Werd van uns zo paichte haint, also dat die vurschreven burgermeistere, scheffen, rait und gemeynde die vurschreven unse tzwa walckmoelen und oleychs moelen an sich nemen sullen und moegen ind unse kelner zertzyt daselffs soliche pacht alda yn unser stat in unse behouff zo leveren, so vele uns her an dese zyt uns jairs davan gegeven is na ynnehalde yre brieve sy darup van uns haint, ind na unsen doede, asverre wir sunder elige lyffs geburt van unsem lyve geschaffen und kommende, dertzhalven affgaen worden, damit unse here got uns in dem besten versien wille, ensullen dieselve burgermeister, scheffen, rait und gemeynde vurss. unse erven und nakomen geyne paicht me davan geven, noch schuldich syn zo geven, dan sy sullen den paicht as dan erffliche vortan behalten zo der vurss. unser stat behoeve und beste damit zo doyn. Vort haven wir den vurss. unser stat und burgerschafft van Duysseldorf gegont zogesacht ind mit in verdragen al sulche bruchten as uns erschynen und ervallende werdent, dat wir und unse erven und nakomen erfflich davan zo unser behouff tzwae deill haven und behalden sullen und die vurss. unse stat eyn derde deill davan haven, so as dat dan ouch van alders bis hertzo, noch damit also gehalden geweist is. Hie ynne ussgescheiden alle geverde und argeliste. Ind des

---

[1]) Vgl. Jahrbuch III, S. 56.

zo bekenntnisse der wairheit und vaster stedicheit haven wir hertzouge etc. vurss. unse ingesegell vur uns, unse erven und nakomen an desen brieff doin hancgen.

Gegeven in dem jaere unsses heren dusent vierhondert nuyn und viertzich up sente Jacobs dach des heiligen apostelen.

No. 3.

Johann genannt Beseir und dessen Ehefrau Bele stiften eine Wachskerze auf den Kirchspiels-Altar zu Düsseldorf. 1472. Juli, 3.

Original, auf Pergament, 33 cm breit, 21 cm hoch, im Stadtarchiv. An einem Pergamentstreifen ist das Siegel abgefallen, an dem anderen hängt das Siegel des Schöffen Smytz, welches im Wappenschilde einen aufrechtstehenden Hammer zeigt, in grünem Wachs an.

Wir Diderich Groenwalt und Heynrich Smytz scheffen zo Duysseldorp doin künt und bekennen offenbeir ‖ ligen tzuygende, dat de eirsamen Johan genant Beseir ind Bele syne elige huysfraüwe haint bekant vur sich ind yre ‖ erven, up dat der almechtige got ind Maria syne lieve moder de vürder geloifft ind geeirt ind yren selen de vürder gedacht ‖ ind verbeden mogen werden, ind dar durch angesien ind besonnen so as zwa waaskertzen up dem kirspels elter steint, dat dair noch eyne middelste kertz gebrechlich is, ind haint daromb zo der middelster kertzen mit vryen moitwillen gegeven ind geven volmechtich oevermitz desen brieff eynen erffbrieff ynnehaldende zwa marck brabantz erffliger jairrenten sprechende up Dreyss Wyerstraissen huyss und hoevegerichte yn der alder stat gelegen, so we der vurss. brieff dat vurder cleirlicher uysswysende is, ind haint des vurss. erffbrieffs ind der zweyer marck brabantz erffrenten daynne begriffen den eirberen Heynrich Wyerstraissen ind Herman Wechter beyde sament zerzyt unsser vurss. stat kirchmeister ind yre nakoemlingen kirchmeister werden mögen, erffheldere, manere, vurdere ind uphevere gemacht, so sy dat mit allen rechten, nyt uyssgescheiden, vestlichste gedoin künden und mochten, de zwa marck brabantz erffrenten van nü vortan zo allen jairen ind zyden na ynnehalt des erffbrieffs vürss. erfflige zo heven ind zo büren zo geluchte der vurss. middelster kertzen, ind haint sich ind yre erven der vurss. zweyer marck brabentz enterfft ind entguedt ind synt davan vertzegen mit münde, hande, halme erfflichen, eweclichen ind umberme, as unsser stat gewenheit ind gerichtz recht is, geynre anspraichen noch vurderongen achter datum dis brieffs nyt

me dairane zo haven noch zo gesynnen umb geyncher sachen oeder punten willen, we man de vurnemen mach, alle ind zo maill hy ynne uysgescheiden syn ind blyven sullen, ind de vurss. kirchmeister ind yre nakoemlingen, kirchmeister werden, off weme dat bevolen wirt, damit zo doin ind zo laissen allen nütz, urber ind willen zo behoiff des geluchtes vurss. ind nyt anders. Ind want dis vurss. ergifft der zweyer marck brabantz erffrenten ind erffheldern, vurder, maner, uphever na ynnehalt des heuftbrieffs mit desen brieve ind dem heuftbrieve vurss. zo doin gemacht oevergegeven ind vertzichnisse van den vurss. eluden vur sich ind yre erven darup gedain geschiet ind umb yre beden willen, des wir unse gewoenlige urkunde entfangen, so haven wir scheffen etc. vurss. unse segell vur sy ind yre erven an desen brieff gehangen. In den jaeren unss heren duysent veirhundert zwey und seventzich des frydags na unss. lieven frauwen dage visitation.

No. 4.

Weisthum über die schuldigen Dienste der freien Höfe in der Bürgerschaft Düsseldorf. 1494. August, 29.[1])

Original, auf Pergament, 44,5 cm breit, 20,5 cm hoch, im Stadtarchiv. Es hängen drei Pergamentstreifen an; an einem fehlt das Siegel, an den beiden andern hängen Reste der grünen Wachssiegel; das von Winkelhausen'sche Siegel zeigt die Hausmarke ʃ.

Wir Wilhelm Ruymbeeck zortzyt Burgermeister vort Airnt van Winckelhuysen ind Ailff van Pempelfurde, allesamet Scheffen zo Duysseldorp doin kunt ind be‖kennen offentlich overmitz desen brieff zuygende, dat vur uns komen ind erschienen synt dese nabeschriven alda gedaigde zuychwirdige manen, ass mit namen Joers‖Gedanck, der alt ist ungeverlich umbtrynt 92 jair, Herman Ruympeltz eyn man van 86 jairen, Goebell zo Daele, alt 84 jair, Thyss Schele, alt 83, Johan im Hoeve oever 70 jair ind Ailff up der Flee umbtrynt 60 jaire alt, ind haint samet eyndrechtlige mit yren guden fryen willen by yren wairhafftigen worden bekant gekondet ind gesprochen, dat

---

[1]) Vgl. Jahrbuch III, S. 54. — Nach einer Abschrift Redinghovens ist die Urkunde bereits gedruckt in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 23. S. 248. Ihre Abweichungen vom Original sind im Folgenden mit A bezeichnet. Auch ist dort die Urkunde irrthümlich vom 24. Juni datirt; das Fest von Johannes' Enthauptung wurde in der Erzdiöcese Köln damals schon im August gefeiert. (S. Statuta seu decreta Provincialia et Dioecesana synodorum Ecclesiae Coloniensis. Coloniae, Joh. Quentel. 1554. pag. 66. — Gütige Mittheilung des Erzbischöflichen Generalvicariats zu Köln).

yn indechtich sy, dat sy van yren alderen haven gehoirt, so wie in vurtzyden by Goebelss hoeve zo daele by der Steynkuylen eyn buyrgedinge zo syn plege, an wilchem gedinge man vur Recht plach zo wysen, dat de frye hoeve [by]nnen[1]) der burgerschafft van Duysseldorp lygende schuldich weren, ass zom yrsten zo dem gotzdienste, wanne dess noyt geburde zo den Hogetzyden dem[2]) offermane van Bylck zo helpen luyden ouch mit tgain dat ungewedertz, vort weren deselve frye hoeve schuldich, den Naebern zwae karren zo halden in guder gereitschafft de eyn yed Naeber by Sonnen hoelen ind weder leveren mocht. Ouch sulden de vurss. hoeve halden eyne welle eyn vasell Rynt ind eynen birren allet zo gebruyche der Naebern, vort so syn de selve hoeve schuldich, unssem gnedigen lieven hern zo dienen so wanne syne gnade dat begerdde ist, ind wan[3]) syne gnade die dienst will hain gedain. Vort wanne syne gnade oever bloyt lest richten, so syn sy schuldich aff ind an zo fueren dess ghienen ind dartzo[4]) bedurffende ist, dan noch synt der vurss. hoeve schuldich ind verbunden der Stat Duysseldorp zo dienen mit wachen ind brachen gelichss anderen yren Nabern sonder eynche wederrede, ind sullen ouch zo begerde unsserss gnedigen lieven hern, oeder zo begernde der vurss. Stat eynen herwagen zorusten[5]), ind wer sache[6]), man dess asdan vorder bedurffte, sullen de burger ouch eynen machen, ind off man der noch me bedurffte, sall asdan eyn yede hoff eynen herwagen haven, ind so vortan. Ouch haven deylss der vurss. manen[7]) vorder gekondt ind gesprochen, dat yrer deilss, mit[8]) yren alderen de vurss. hoeve haint bewoent ind ouch doe sulge vurss. dienst haint helpen doin. Dit vurss. haint de vurgnte zuychwirdige manen, sich samet ind besonder erboeden mit yren eyden, offss noyt geburt, zo beweren und dat[9]) wir vurgen. Scheffen, dit wie vurss. van den selven guten Mannen haven gehoirt, dess in getzuychnisse ind gestant der wairheit, so hait mallich van unss syn Siegell zo wairhafftigen kuntschafft gehangen unden an desen brieff der gegeven ist in[10]) den jairen unss heren

[1]) A: in.
[2]) A: drei.
[3]) A: war.
[4]) A: man dar; statt: ind dartzo.
[5]) A: rustern.
[6]) A: sach das man.
[7]) A: menne.
[8]) A: neit.
[9]) fehlt in A.
[10]) „in“ fehlt in A.

duysent veirhondert veir und nuyntzich up sint Johanss dach decollacion.

Auf der Rückseite,

links:

kunntschafft, wie de frye hoeve schuldich syn zo dienen unssem gnedigen hern ind der Stat Duysseldorp.

rechts:

Documentum Depositionis testium über die Schuldigkeit der freyen Hofen zu Bilck, dem Landesherrn, und der stadt Düsseldorff zu dienen, und zu wachen etc.

Vom Jahr 1494 auf St. Johanns Tag der Enthauptung.

No. 5.

Herzog Johann von Jülich und Berg ermächtigt die Stadt Düsseldorf, eine Windmühle auf der Stadtmauer, oder ausserhalb in der Nähe derselben zu errichten, künftig auch an andere Stelle zu versetzen, ohne eine Pachtabgabe davon schuldig zu sein. 1512. September, 28. [1]

Original, auf Pergament, 38 cm breit, 34 cm hoch, im Stadtarchiv. Das gelbe Wachssiegel des Herzogs hängt an, ist aber zerbrochen.

Wir Johann van gotz genaidenn aldeste sonn zuu Cleve, hertzouch zuu Guylge, zu dem Berge, grave zu der Marcke, / zuu Ravensberg innd zuu Katzennellenbogen etc. doint kont, so als unnse burgere ind ingesessen unser stat alhy zuu / Duysseldorp zu vast zydenn dorch dat jair, zuu sonderheit wann idt druege soemer ind harde wynter synnt, zu dem malen wassers / gebrech haven. innd up dat sulchs vurkomen ind gebessert werde, bekennen wir offentlich mit desem brieve vur uns, unnse ervenn ind nakomlingen, dat wir unsern lieven getruwen burgermeister, scheffen, raide innd burgerenn gemeynnlich der genannter deser unnser stat Duysseldorp verwilligt, zugelaissenn ind gegonnt, daby denn wyndt gegeven innd verlehent hain, verwilligenn, zulaissenn, gonnen innd den wyndt geven ind verlehenen vestlich inn crafft dis brieffs, dat deselven burgermeister, scheffen, raidt innd burgere eyne Wyntmoel up innd inn unser stat muyren ader vur unse stat vurschreven, so wa ind up wilchen enden innd platzen in, oder by unser stat de am alre gelegensten, nutzlichstenn innd beqwemsten syn mach, doin bouwen ind machen laissenn, der zu erffligen ewigenn zydenn geniessenn ind gebruichen sullen ind moigen. Off ouch burgermeister, scheffen, rait innd burgere unnser stat Duysseldorp vurgerurte Wyntmoele, we vurschreven, up

---

[1] Vergl. Jahrbuch III, S. 56.

eynich ende ader platze liessenn bouwen innd machen, innd sich hernamails begeve ader befonde, de Wyntmoele an anderen enden ader platzen bequemer ind nutzliger stoende, so moigen sy de zu allen zyden affdoin, veränderen innd bequeme ende ader platze doin setzen; doch also dat deselve Wyntmoele dan in ader by unnse stat vurgenant, ader in de naheit daby, ind nyrgent anders wahynn gesatzt noch gemacht sall werden. De gemelten burgermeister, scheffen, rait innd burgere unser stat Duysseldorp ensullenn uns, unsen erven ind nakomlingen gheynen pacht van der vurgenanten Wintmoelen gevenn, dan sy sullen blyvenn by sulchen pacht, den sy unss jairlichs van unsen Wassermoelenn bynnen Duysseldorp, ind van der Rompelsmoelenn gevenn luyde ind inhalt des hoichgeborn furstenn, unss vruntlichenn, werdenn, lievenn heren ind vaders, heren Wilhelms, hertzougen zu Guylche, zu dem Berge ind graven zu Ravensberg etc. seliger gedechtnysse verschryvongen, den unseren van Duysseldorp varschreven hybevoir davann gegevenn. By deser unser genaidenn innd verwilligonge, we vurgeroirt, geloevenn wir Johann aldeste sonn zuu Cleve, hertzouch zuu Guylche, zu dem Berge, grave zuu der Marcke, zuu Ravennsberg ind zu Katzenellennbogen etc. vurgenant vur unss, unnse erven ind nakomlingen by unsern fürstlichen truwenn ind erenn, de vurgeroirte burgermeister, scheffen, rait innd burgere gemeynlich unser stat Duysseldorp vestlich zu laissenn, zu hanthaven innd zu behaldenn, darweder nyet zo doin noch laissenn geschienn umb egheynrlege sachenn wille, sonnder alrekonne argelist, indracht, hyndernisse ind geferde. Ind dies inn urkonnde der wairheit, gantzer vaster erffliger ind ewiger stedicheit, hain wir unse siegell ann desenn brieff doin hangenn. Gegevenn zu Duysseldorp in denn jairen as men schreiff na der geburt christi unss herenn Duysennt vunffhondert ind zwelff, uff sent Michiels avent des hilligenn Ertzengels.

No. 6.

Biell (Sibilla), Wittwe von Johann Swickartz und deren Kinder verkaufen vor dem Schöffengericht zu Himmelgeist dem Gasthaus (Hospital) der Stadt Düsseldorf einen Busch an dem Widenfeld. 1520. December, 6.

Original, auf Pergament, 39,5 cm breit, 17,5 cm hoch, im Stadtarchiv. Das Siegel ist abgefallen.

Wir Johan van Yther, Goedert zu Capell, Hincken zu Wersten ind sementlige scheffen der dinckbanck zo

Hymmelgeist doin samen kundt, zuygen ind bekennenn | vur uns ind unse nakomen offentlich oevermitz dyssen besiegeldenn erffbrieff, dat vur unns iss komen ind erschenen de eirbare ind bescheiden Biell, Johan Swyckartz | nagelaissen huysfrauwe zusampt yren kynderen Irmken ind Hinrich, eluden, Trincken, Wylhem, Thoms ind Elssken myt consent, willen ind vertzichnysse paters | matersche ind gantze convent zom Engell hinder hoven bynnen Nuysse ind haven vur sych ind yr ervenn ind nakomen den eirbaren ind vromen hospitails meistern ind provisoren zertzyt in behuoff des gasthuyss bynnen der stat Duysseldorp in eynem rechten steden vasten erffkouff zu erve verkoufft ind erlaissen vestlich in maicht dyssbrieffs eynen buschs am dem widen velde lanxs des gasthuyss buschs geliegen myt eynnern syden, den wilchen sy myt Thoms up dem orde halff gehait haven, so we dat der selve buyschs in synen leken ind pelen geliegen is, nyt da van uyssgescheiden, wilchs geschiet ist umb eyne bescheiden suma van gelde, der sy under sych guytlich eyns ind zo vreden geworden syn, dair aff de vurss. samen parthien sych guider betzalunge van dem vurss. hospitaill gentzlichenn bedanckt havenn, up wilchen buyschs ind erffkouff de vurgenante Johan Swikairtz elige kinder vurgemelt uyssganck ind vertzich myt hant, halme ind monde, as erffs ind des lantz recht ind gewoinheit ist, gedain haven, sych ind yre erven da van enterfft ind dat vurss. gasthuyss dair ain gentzlichen na lantrecht zen ewigen daigen zo geerfft. Ouch myt in maicht dysbrieffs de vurss. parthien samen ind besunder geloifft vur sich ind yr ieders erven ind nakomenn des selven buyschs ind erffs dem vurss. hospitaill aider den selven hospitails provisoren rechte volkomen erffwerschafft zu doin jair ind daich, nu ind zu allenn zyden, allet we des lantz recht ind gewoinheit ist sunder allerkunne geferde, indraicht ind argelist. Bekennen wir obgemelte scheffen, dat alle saichen erkentenyss, uyssganck ind vertzich, erffnysse ind enterffnysse in maissen vurss. also vur unns ergangen ind geschiet synt, des wir unse gewointlige oirkunde ind recht da van entfangen haven zu voirderem gestande ind getzuychnysse der wairhiet ind erfflicher vaster stedicheit umb vlissliger bede ind begerte wille der samen vurgenumpten parthien unse gemeyn scheffen amptz siegell zer erfflicher kunden an dyssen erffbrieff gehangen. Gegevenn in den jairen Cristi duysent vunffhundert ind tzwentzich uff synt Nycolaus daich des hilgenn buysschoffs.

No. 7.

Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve, Berg verordnet, dass die Ziegelsteine nach der alten Form, und nicht, wie neuerdings vorgekommen, kleiner als früher angefertigt werden sollen. 1563. December, 8.[1])

Gleichzeitige Copie, auf Papier, ein Blatt Folio, im Stadtarchiv.

Wilhelm Hertzog zu Gulich Cleve unnd Bergh, Graff zu der Marck unnd Ravensbergh her zu Ravenstein p.

Liebe Dhienere, Nach dem uns zu mehrmalenn nit allein ‖ vann unserenn underthainenn, sonder auch vann denn ‖ ausslendigenn unnd vornemlich vann wegenn der Stat ‖ Collenn clagtenn fürkhomenn, wie wir auch selbst augenschinlich spuerenn, dass der alter unnd gewontliger formen der Ziegelstein durch die Zigeller vil abgebrochenn und die Stein wirklich ann der lengdenn, dickdenn unnd breitenn geringert, unnd doch dieselbigenn glichwoll so theur als vorhin bei jrer rechter formenn verkauft werdenn, Dadurch dann die gelter jm kouf verkurtzt unnd darzu auch solichs denenn die soliche stein ann jrenn beuwenn verbrauchenn unnd mit dem duisent vermaurenn lassen zu nit geringem nachdeil und schadenn gereichet, so habenn wir zu nutz unnd wolfart unser underthanenn und des gemeinenn mans auch der pillichkeit nach, verordnet, das die alte gewonlige unnd rechtmeessige form der Ziegelstein (wie die noch jnn unserm furstendomb Gulich ann etligenn örteren gebrucht, unnd eines fus lengdenn, eines halbenn fus breidenn und eines fiertel fus dicktenn anhaltendt jst) widderumb nach derselbigenn die Ziegelstein geformet, gebackenn unnd dero gemees gehaltenn werdenn soll. Unnd ist demnach unser Bevelh, dass er diese unsere meinongh und verordnungh denn Ziglern alhie zu Duisseldorff vonn unsertwegenn ernstlich furhaltet unnd bei jnen daran seiet, das sie die kleine formenn anstundt alle abschaffenn unnd andere nach dieser formenn, so wir euch hiebei zuschickenn machenn, unnd mit unserem Sparren bergischen wapenn zeichnenn, auch die Stein nach solcher formen hinfuirter brennenn lassenn. Und jm fal jmant diesem unserem Bevehl zu widder thun, und einicher anderer man . . .[2]) unnd formenn jm Zigelbrennenn brauchenn w[ur]de, des oder derselbigenn Zigelsteine so dergestalt n[it] uf die rechte form gebackenn, sollen nit allein ver[v]allenn,

---

[1]) Vergl. Jahrbuch III S. 372, unten.

[2]) Hier und an den in [ ] ergänzten Stellen ist durch einen Faltenbruch in der Vorlage die Dinte zerstört.

sunder auch die ubertreder darnebenn, wie sich geburt gestraft werdenn. Darnach sich ein jeder wisse zurichten. Unnd versehenn uns des also gentzlichen zu zu euch. Geben zu Duisseldorff am VIII$^{t.}$ Decembris Anno CLXIII.

Unserem Schultheisenn zu Duisseldorff Dietherichen Muntz, Peteren Saschs, unserem Bouwschreiber unnd Bernhartenn Kilmann Ufsehenerenn unses Bouws daselbst.

Vera copia darvonn obgedachter Saschs das Original hat.

No. 8.

Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, fordert die Stadt Düsseldorf zur Zahlung einer Summe von 600 Goldgulden als Beitrag zur Türkenhilfe auf. 1566. November, 20.[1]

Original, auf Papier, ein in Briefform gefaltetes Folioblatt, im Stadtarchiv. Auf der Rückseite Spuren des gelben Wachssiegels.

Wilhelm Hertzog zu Gulich, Cleve und Berg, Grave zu der Marck und Ravenssberg, Her zu Ravenstein etc.

Liebe getrewenn. Nachdem Ritterschafft unnd Stette beider unser Furstenthumbenn Gulich und Berg auff jungst gehaltenem Landtag die Turckenhilff, so auf dem letztenn Reichsstag zu Augspurg der Erwelter Romischer Keyserlicher Mayestätt unserm allergnedigstenn Hern eingeraumbt, auch gehorsamblich inn zweien Terminenn zu erlegenn bewilligt, nemblich denn erstenn negstkhunfftig Christmis, unnd den andern zu Christmis des khunfftigenn LXVIIten Jars, doch zum lengsten auf Liechtmis darnach woll betzalt zu sein, unnd aber inn der beschehener ausstheilung unsere Stat Dusseldorff auf sechs hundert goltguldenn angeschlagenn, so ist unser meinung und bevelch, das Ir soliche Summa under ewer Burgerschafft nach gelegenheit eines jederen guter und vermögenheit (darauf Ir inn al wege fleissig acht zu habenn) aussetzet, unnd die pfenningenn unserem Gulichischenn Landtrentmeister und liebenn getrewenn Johannenn vonn Hoengen genant Wassenberg zu obbestimptenn Terminen gewisslich lieberet. Versehen wir uns also. Geben zu Hamboch am XXten Novembris Anno S. LXVI.

---

[1]) Vergl. Wilhelmy, Panorama. S. 38. Anm.

Auf der Rückseite die Adresse:

Unsern lieben getrewen Burgermeister, Scheffen und Rhat unser Stat Dusseldorff.

und der Vermerk:

Gn. Bevelch, die uff diese Statt gesetzte Turkenstewr de ag 1566 dem Landt Renthmeister Wassenberg ad 600 goltg. zu lieferen.

No. 9.

Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düsseldorf stellen bei dem Herzog den Antrag, zu genehmigen, dass derselbe die Ziegelsteine für den neuen Rathhausbau formen und backen lassen dürfe.

Original des Entwurfs auf Papier, ein gebrochenes Folioblatt, im Stadtarchiv. Das Datum fehlt.

Durchluchtiger hochgepornner Fürst. E. F. G. sein ‖ unserer underthenige gantz willige und ‖ gehorsame Dhinstenn, bestes unnd getreuwes fleis altzeit zuvor. Gnediger her, E. F. G. sollenn wir jn underthenichkeit nit verhaltenn, wie dero Stat Duisseldorf zu underthenigenn eherenn und Zirat, mittels gottes genaden wir furhabens sein, in zukomendenn Zidenn, das alde Burgerhaus alhir abbrechen, unnd vonn neuwem ufbouwenn zulassenn; deweill aber dasselbige vonn wegen vilheit der Stat beuwenns, die uns dagligs (wie E. F. G. gnediglich bewost) furgefallenn unnd noch, ohn E. F. G. gnedige hilf unnd kunftige steur nit wol volbrengenn khunnen, als gelangt an E. F. G. unsere gantz underthenige fleisige pit, dieselb wollen vorerst gnediglich gerauhen, das wir doch einen avenn Ziechelstein von der gestochener erden, so zu E. F. G. bouw verordent, unnd alda itzo furhanden, aber doch dero verordenungh nach dis Jar nit verziechelt werden wirdt, unbefart unnd unverzuglich zu dieser bequemer gueder Zeit zu furrat formen und backen lassen moeg, des willen wir, wie pillig umb E. F. G., die der almechtig gutig got jn hochfurstlich regiment gluckselig wolfar und gesuntheit lang erhalten woll, mit unseren gantz willigen underthenigen und gehorsamen Dhiensten jnn alwege gantz und gehorsambst beschulden und underthenig gnedige trostliche antwort pittent.

E. f. G.

Das New burger Hauss Inbowen belangentd.

Underthenige gantzwillige Burg. scheffen etc.

No. 10.

Vertrag zwischen Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Düsseldorf und dem Meister Heinrich Tuschmann von Duisburg über die Ausführung der Mauerarbeiten zum Bau eines neuen Rathhauses. 1570. October, 23.[1])

Original des Entwurfs und einer Reinschrift desselben, auf Papier, ein Bogen, bezw. ein Blatt Folio, im Stadtarchiv. — Die Reinschrift, Zerter, zeigt eine wellenförmige Indentur, welche auf der Rückseite die untere Hälfte der Buchstaben A. B. C. übrig gelassen hat.

In den namen Gottes Amen. Zu wissen und kundt sey Jeder ‖ menniglichen, dass uff Datum dieses die Ersame und ‖ vursichtige Bürgermeister Scheffen und Rhat alhie zu Düsseldorff Meister Henrichen Tussmann van Duissbergh van wegen des nuwen vorhabenden Burgerhussbow vor einen Mourmeister darzu angenomen haben, und hatt sich Meister Henrich erboden und eingelassen, dass er mit Gottes Hilff solchen vleiss jn erbouwungh desselben, alsvill das Muirwerck buissen und binnenwercks belangt, dermassen anwenden woll, dass der Stat damit sonderligh gedient, und die arbęidt, so er daran machen wirdt, das werck bey allen denjenigen, die des verstandt haben, rhömen, und alss derselb bow dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten meinem gnedigen Hern Hertzogen zu Gulich, Cleve und Bergh p., und seiner F. G. Statt alhie zu Düsseldorff ein sonderligh ansehen, ehr und zirath geberen soll. Dargegen dan Burgermeister Scheffen und Rhadt ime (als dem dass gantze werck wannehr ime notturft darzu bestalt, bevolhen.) jeders tags alssbald er mit dem muiren anfengt, biss zu ende des gantzen wercks vur seine muhe arbeidt belhonungh und schaffungh verheischen und zugesagt einen schlieffer oder sechzehn alb. darfur und fur ein libnus[2]) vier daller zu vergeldungh eines mantels, und einen daller vur einen miedpfenningh, der ime alsbaldt auch durch den Rentmeister Bernharten Kilman entricht und bezalt. Die Knecht und opperknecht, so er darzu vannoden haben bestellen und gebruichen wirdt, soll der Statrentmeister mit denselben sonderligh ires thaglhons[3]) gewerden, so na als moglich. Es ist dem Meister aber freigelassen vur seine person in statt eines knechts einen Jungen anzunemen, den die statt ime jeders thags, wannehr er in der Stat arbeidt, gebruicht wirdt, belonen soll (wie gebruchlich) wie denen knechten. Ess sollen aber alle knecht und opperknecht

---

[1]) Vergl. Jahrbuch III. S. 375.
[2]) Der Entwurf hat: „leibnus."
[3]) Der Entwurf hat: „daglohnshalber."

dem Meister gantz underworffen' sein und gehor geben, oder anstundt van dem werck abgeschaft werden. Alles ohn geferdt und argenlist. Zu urkundt der warheit sein zwen dieser Zedelen durch die litteren A. B. C. gefertigt und jeder parthei einen darvan entfangen. Geschehen am dreiundzwanzigsten Octob. Anno p. Siebentzigh.

Auf der Rückseite des Entwurfs:

den Burgerhauss bow belangend.

No. 11.

Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Düsseldorf bitten den Herzog um eine Beihülfe zur Ausführung des Baues eines neuen Bürger-(Rath-)Hauses. 1571.

Original des Entwurfs, auf Papier, ein gebrochenes Folioblatt, im Stadtarchiv.

Durchleuchtiger Hochgeborner Furst; E. F. G. sein unse ver‖pflichte underthenige und gantzwillige diensten jeder zyt‖ zuvor. Gr. Hr. E. F. H. sein ohn zwyvell bericht, uss was‖ ehehafften notwendigen ursachen wir van wegen dieser Stat das verdorbene alte gebeuwe an der Burgerhuiss alhie neder zulegen, und ein neuwes widderumb an platz desselben uffzubouwen vurnemen moessen vermog eynes derwegen vurhyn verfassten, und E. F. G. vorbrachten Patrons, dessen sich dan E. F. G. sampt derselbenn hochwyse Rethe auch also genedigklich lassen gefallen. Wie nu Genediger Furst und Her wir solichen Bouw dergestalt myt schweren koesten angefangen, befinden wyr die gelegenheit desselben jm werck also geschaffen, das uns nyt woll moeglich, one genedigen hylff und vurstandt denselben der notturfft nach zu vollenbringen, jn sonderheit dweill van wegen des unerhorten grossen gewessers, so nach verordenung disses angefangen Bouwes entstanden, die Stat mit verletzung des Gemals, unnd sunst hyn und widder wircklichen schaden (daruff uns zu besseren jtzo auch ein grosses uffgehet) erlitten. Dweill dan E. F. G. one das anderen Stetten auch gemeynen Burgeren und privaten personen, die etwas ansehenlichs, und sunst an gelegenen orten zeirlige Gebeuwe jn Stetten myt Brant gebelen und derglichen uffrichten, auss furstlicher mildigkeyt und eygenen bewegknus genedigen vorschob und hilff jeder Zeit zu thun mit genaden geneigt, so gelangt demnach unssere gantz undertheniche bith, E. F. G. willen uns und disser E. F. G. Stat auch so genedig erschynen und darmit solicher unser

angefangener Bouw E. F. G. zu underthenigen eheren, und disser Stat und E. F. G. gemeynen underthanen und Burgeren zu wolfart unnd guttem wircklichen und one unseren unwidderbringlichen schaden vollenzogen werden moge, uns darzu mit genediger steur zu hylff kommen lassen. Sulchs willen mir altzit geflissen sein myt unserem underthenigem vermogen, lybs und gutz, dag und nacht, wie gehorsamen treuwen underthanen geburt, zubeschulden, umb E. F. G., die der Almechtige in furstlichen Regiment und geluckseliger wolfart und gesontheit gefrist, E. F. G. genedige troestliche Antwort heruff bittendt.

E. F. G.

Underthenige verpflichte und gantz wyllige Burgermeister, Scheffenn und Ratt E. F. G. Stat Dusseldorff.

Auf der Rückseite:

cop. von wegen des newen Burgerhauss zu baven.

No. 12.

Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düsseldorf verkaufen Byltgen, der Tochter der verstorbenen Eheleute Dietherich van Wesel und Metzgen Heymann eine Erbrente von 6¼ Thalern für ein Darlehn von 125 Thalern, jeder zu 25 Alb. Cöln., welches diese der Stadt zum Bau des neuen Bürgerhauses gegeben hat. 1571. August, 23.

Copie, ein Foliobogen, Papier, im Stadtarchiv.

Wir Burgermeister, Scheffen und Rath der Statt Dusseldorff thun kundt und bekennen offentlich overmitz diesem Brieff vor uns und unsere nachkommen, das wir mit vorbedachtem rathe umb unser Statt nutz und best willen in einen rechten vasten steeden kouff uff einen widderkouff verlassen und verkoufft haben, thun solchs auch hiemit, Byltgen wilandt Dietherichen van Wesels und Metzgen Heymans eheleuten seliger gedechtnuss nachgelassener dochter ire leblanck und nach irem thot iren leibserven, off dem helder diess Briefs mit irem willen seschs thaller und ein ordt vom einem thaller jarlicher gewisser erbrenten, als umb eine reide bescheiden Summa gelts mit namen einhundert vunf und zwentzigh thaller, jedern ad zwei und vunftzigh Albus Colsch, die gedachte geldersche unserem Rentmeister zur Zeit Bernhardten Kilman in unser Statt behoiff zu dem neuwen Burgerhaussbouw so bar overzalt, das wir uns darvan guter oeverlieverungh und bezalungh bedanckt, und die geldersche vurss. darvan

loss, ledigh und qwidt schelden, alss das derwegen numehr unser Rentmeister zu Dusseldorff, der nu ist oder hernachmals werden magh die seschs daller und ein ordt jarlicher gewisser erbrenten obgedachter Gelderschen ire leblanck und nach irem absterven iren leibserven oder helder vurss. alle und eines jederen Jars uff Sanct Bartolomeus dagh, doch vierzehen thagh negst darna onbefangen, uss unserer Statt Inkumpsten, gulden, renten und verfellen frei, loss, ledigh, kommerloss und allenthalben gantz onbeschwiert in ire frei sicher gewalt und behalt zu lieberen und wol zu bezalen, auch uns oevermitz geburliche Quitancie berechenen sollen, darvan der irste Termin in dem kunfftigem Jar zwei und Siebentzigh uff Bartolomei felligh werden soll, sonder Indracht, doch so wir uns und unseren nachkommen insonderheit vorbehalten, das wir oder sie alle und jeder Jars uff den vorbestimbten Terminsthagh und zeit die vorgn. seschs daller und ein ordt jarlicher renten mit einhundert und vunff und zwentzigh daller, wie obglt. und einem erschienen termino widder an uns loesen und ledigen mögen. Alles ohn geferdt und argelist. In urkundt und gezeuchnuss der warheit haben wir Burgermeister, Scheffen und Rhat vurss. unser Statt Secret Siegell herunden an diesen Brieff gehangen, der geven ist in den Jaren Christi vumfzehenhundert und ein und Siebentzigh an Sanct Bartolomeus avent.

Auf der Rückseite:

Copi der Verschrevong vann wegenn der 125 daller so Beltgen Heimans an die Statt belach ind widder abgelost.[1])

No. 13.

Vertrag zwischen Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düsseldorf und dem Meister Heinrich Tuschmann von Duisburg, wonach letzterer die Ausführung des ganzen übrigen Baues des Bürgerhauses übernimmt. 1572. März. 8.[2])

Original, Reinschrift und Entwurf, auf Papier, je ein Foliobogen, im Stadtarchiv.

Am achtenn dage Martii anno p. zwei und siebentzigh havenn Burgermeister Scheffenn und Rat Meister Henrichenn Tuschman van Duissbergh denn gantzenn uberigenn Bouw

---

[1]) Vgl. Urkunde No. 17.

[2]) Vgl. Urkunde No. 10. — Jahrbuch III, S. 375 und Wilhelmy, Panorama S. 82/83.

des Burgerhauss, alsfil das Muirenn belangt, vortann uf seine muhe unnd arbeidt (allein das ime alle notturft darzu verschaft unnd beigestelt werdenn soll) fur einen benanten pfenningh angedingt alss folgt:

Erstlich dass Meister Henrich vurss. die beide gevelenn vermueg des vorgesteltenn patrons, derglichenn dass gemuir an dem tornn gantz bestendigh vort aufmuirenn, reidmachenn, auch dasselbig werck wie glichfalls alle gevelen des Hauss sambt dem torn van obenn ab biss undenn an die erde reinlich unnd fein abreidenn soll, ausserhalb das Waffenn, so vorn in den Tornn kommenn wirdt.

So soll er auch die trap mit den Hauw- unnd Backsteinenn unnd dem Lampet aven daruber her, wie dass angefangenn, vermueg seine gelobt unnd anwisung allerdingh vort continuiren unnd reidmachen, darzu das gantze geheus und dessenn gemecher, sambt dem tornn (ausserhalb denn Estricht) binnenn wercks fein und reinlich widder werpen unnd abreidenn, wie er ohne dass die boesemenn der scharenstein des gantzen geheus mit irenn herden darunder auch machenn soll.

So soll er auch alle bilt unnd hauwerck, so darzu verordent (waner das ime die Stat die iseren, so mann darzu gebruicht, schirppen, wie glichfals die hauwstein verschaffenn unnd bestellenn wirdt) uf seine costenn, muhe unnd arbeidt auch hauwen lassen, ausgenomen den Erckroder stein, so noch darzu komen soll.

Vor welche arbeidt unnd alles wie obenn ime Meister Henrichenn verricht unnd vonn wegenn der Stat gegebenn werdenn sollen vierhundert overlensche guldenn, ein malder roggenn unnd eine am acht hellers beir oder fur dieselb ame beirs ein halb malder maltz.

Dess hat er sich verpflicht (so fernn es ime ann geinerlei notturft mangelenn wurdt), dass er erster beqwemer gelegenheit solchenn bouw, wie der ime oberzelter massenn angedingt, widderumb anfangen unnd biss zu ende ausfuerenn und sich darvann zue keine andere arbeidt begeven soll unnd woll, ehe und zuvor derselb gantz unnd zumal vollenfuert und geendigt. Dat. ut sup.

A. Boecker.

Auf der Rückseite:

Verdingknus des Burger Hauss bows de A⁰ 72.

Auf dem Entwurf die Notiz:

Am 8ten Martii Anno p. 72. Consul, Saschs, Sturm, Wiensch, Langhaus, Ewalt, Carolus, Stewenhuis et Redituarius[?] haben M. Henrich nachfolgende arbeiden verdingt.

No. 14.

Wiederholtes Bittgesuch von Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düsseldorf an den Herzog, um Bewilligung einer Beisteuer für den Bürgerhausbau. 1572.[1])

Copie, auf Papier, ein gebrochener Foliobogen, im Stadtarchiv.

Durchluchtiger, Hochgepornner Furst. E. F. G. sein unsere underthenige gantz willige unnd verpflichte dienstenn jeder Zeit mit treuwem fleiss zuvor. Gnediger Her, Wass vergangenn jair ann E. F. G. wir vonn wegenn unsere nuwen angefangenenn Burgerhauss bouwes zu ferner Vollenfuerungh desselbigenn umb gnedige steur underthenigIich supplicirt gepetenn, dessenn werdenn E. F. G. sich ongezwivelt uss derselber unser supplicationn noch gnediglich zu erinnerenn wissenn. Deweill nhun villicht anderer E. F. G. hochwichtiger furgefallener behinderunghen halber daruf biss anher nichts erfolgt, sunder dero gnedig erclerungh in underthenigkeit erwartent gewest unnd noch sein, unnd wir dann gernn in dieser itz anstehender guter beqwemer Zeit solchenn bouw gernn vollenfuerenn wolten, als ist demnach abermals unsere gantz underthenige pit, E. F. G. wollenn doch uns unnd dieser E. F. G. Stat so gnedig erscheinenn, unnd damit solcher unser angefangener bouw, E. F. G. zu underthenigenn eherenn und dieser Stat unnd E. F. G. gemeinenn Underthanen unnd burgeren zu Wolfart unnd gutem, wircklich und ohn unseren unwidderbrenckligenn schadenn vollenzogenn werden moege, uns darzu mit gnedig steur zu hilf khommenn lassenn; dass umb E. F. G. (die der Almechtiger gnediger Got in hochfurstlichem regiment, geluckseliger wolfart und gesuntheit lange gefristenn moess) mit unseren underthenigen unnd gantz willigen dhinsten zu beschuldenn, solln wir als getreuwe Underthanenn jeder Zeit geflissen sein, gnedige trostlige antwort undertheniglich bittendt.

E. F. G.

Underthenige, verpflichte und gantzwillige Burgermeister Scheffen und Rat E. F. G. Stat Duisseldorf.

Auf der Rückseite:

Supplicationn Burgermeister Scheffen und Rats darin sie ire vorige bit umb steur des neuwenn Burgerhaus erholen. Anno 1572.

---

[1]) Vgl. Urkunde No. 11.

No. 15.
Rechnung über die zum Rathhausbau gelieferten behauenen Hausteine.

Original des Entwurfs, auf Papier, ein Foliobogen, im Stadtarchiv. Ohne Datum.

Anzeichnus, wass Diederich unnd Ludwich Gebruder, Steinhewer, ann allerlei blawer hawstein zu dem Burgerhauss alhier fur unnd nach gehawen und geliebertt.

Irstlich im Undergeheuss unnd auff denn irstenn suller seint 16 Kreutzfinster, helt jederss 65 fuss, machen . . . .[1] fuss; jeder fuss 3 alb., fac. 125 gld. 22½ alb.[2])

Item noch seint im Undergeheuss bovenn denn zweien Duerenn, boven jeder Duerenn 2 lange finster, helt jeders 30 fuss, fac. 60 fuss, jeder 3 alb fac. 7½ gld.

Item auff dem zweittenn suller negst dem Mart seint 4 Kreutzfinster, helt jeders 53 fuss, fac. 212 fuss, machenn 25 gld. 18 alb.[3])

Inn denn zweien giebelen negst dem Mart kommen oben auff 2 Kreutzfinster, helt jeders 40 fuss, macht 80 fuss, jeder fuss wie 1º stellt, fac. 10 gld.

Item ann dem Torn und an bieden seittenn darnebenn seint 7 einfaltige fenstern, helt jeders 13 fuss, macht 91 fuss, fac. 11 gld. 9 alb.

Item seint undenn ann beidenn seitt 6 Kellerfinster, helt jeders 13 fuss, machen 78 fuss, jeder fuss 3 alb. fac. 9 gld. 18 alb.

Item negst Frantzenn orde im giebell seint 4 einfeltig finster, helt jeders 13 fuss, machen 52 fuss, fac. 6 gld. 12 alb.

Item 24 Trappentrede, jeder langk 7½ fuss, breit 1½ fuss, macht jede trap 11¼ fuss, thut 270 fuss, jeder fuss 3½ alb. fac. 39 gld. 9 alb.

Item obenn im Torn, dair durch man in die Kallen kommen kan 2 kleiner Finstergen, helt jeders 9 fuss, fct. 18 fuss, machen 2 gld. 6 alb.

Item ann gesimbs rundt umb her ann beidenn ortt kommen 472 fuss, jeder fuss 3½ alb., fac. 68 gld. 20 alb.

Item undenn im Hauss unnd auff beiden Trappenn seint 4 Dueren, jede ad 3½ thaler, fac. 30 gld. 8 alb.

Item inn beidenn gieffeln negst der Cantzleien und neben Frantz kommen 2 Dueren, machen Dueren jeder ad 3 thaler, fac. 13 gld.

Item ein Kellerduer negst Frantz helt 22 fuss. f. jeder fuss 3½ alb., fac. 3 gld. 5 alb.

---

[1]) Die Summe (16 × 65) 1040 fehlt.
[2]) Verrechnet, statt 130 Gld. (da 1 gld. = 24 alb.).
[3]) Verrechnet, statt 26½ Gld.

Die ander gegen den Martt helt 24 fuss, fac. 3 gld. 12 alb.

Item die Aveir [?] under denn understen Kreuzfinstern im Undergeheuss halten 26 fuss, jeder $3^1/_2$ alb, fac. 3 gld. 19 alb.

Item auff dem irsten gesimbs under denn finstern kommen an Avieren [?] 34 fuss, jeder fuss $3^1/_2$ alb., fac. 4 gld. 23 alb.

Item auff dem orde gegenn Brendtgen seint kommen undenn ann Ordsteinen 7 stück, seint langk und breit 30 fuss, jeder fuss $3^1/_2$ alb., fac. 4 gld. 9 alb.

Inen an der Dueren negst der Cantzleien seint neben inn gemourdt 3 stuck steins, haltenn 6 fuss, jeder fuss $3^1/_2$ alb., fac. 21 alb.

Item noch 2 Durppelen, helt jeder $3^1/_2$ fuss, macht 7 fuss, jeder fuss 3 alb., fac. 21 alb.

Item 2 Nasenn jeder zu hawenn 1 gld., fac. 2 gld.

Not. Die ordtstein an beiden Treppen seint ungemessenn.

Nott.: Schmidtwerk zu stelen und Spitzen der Isern. 21 gld.

darunter:

421 gld. 4. alb. 6 St.[1]) — Stattarbeit belang die Steinhawer.

No. 16.

Vorschläge zur Anbringung von Abschlussketten in der Stadt. 1585. Mai, 22.

Original auf Papier, ein gebrochener Foliobogen, im Stadtarchiv.

Vertzeichnis, wo die Stat mit Ketten zuversorgen.
Statumbwege.

Erstlich zu beschliessung der Stat umbwege, hinden ‖ am Zolhuiss biss an Toenis Zolknechts huisspost ‖ ein klein ketgenn zu hangen.

Item der ander umbwech, von der Rein, biss an die Bergerportz, an einem vurheubt mit einem starcken valderen oder ketgen zu versorgen.

Item van der Berger, biss an die Flinger portz an einen oder dem anderen vorheubt ein valder oder Kett.

Item von der Flingerportzen nach der Moelen, von Bernt Kilmans Orthuiss biss an das Bussenhuiss eine kett.

---

[1]) Die Summe der ausgeworfenen Einzelposten beträgt 395 Gld. 4 Alb. 6 St.; setzt man indessen bei Posten 1) und 3) die richtigen Einzelsummen 130 Gld. bezw. $26^1/_2$ Gld. ein, so ergiebt sich als richtige Rechnungssumme 400 Gld.

Item von der Moelen biss an de Ratinger portz soll der ingestochener Bomb fur der Bruggen etwas lenger aussgestreckt werden.

Item der umbwech von der Ratinger portzenn nach Erckelentz behuisung in der mitten oder an einem vurheubt mit einen starckenn valder oder ketten zu versehen.

Nuw Stat.

Item In der Stat vom Helm biss recht hinuber an den Stockfisch ein kette.

Item An der Rompels gassenn fur oder in der mide ein kett.

Item An Wymar Gruitkamps huiss gegen dem Honssruck biss recht hinuber eine kett.

Item Fur der Bolkerstrassen, od. in der mitten ein kette.

Item Fur der kottenstrassen, od. in der mitten eine kette.

Item An Jan Randenratz behuisung biss recht hinuber eine kette.

Altstatt.

Item gegen dem Closter und des Amptmans behuisung eine kett.

Item an Reihart Offerkamps und der behuisung recht hinuber eine kett.

Item Vur der Lewengassen eine kette.

Item An Wolter Schmitz huiss biss zu werff hinuber (da der Holzplatz mitzubefryen) eine kette.

Nev. Ob auch noetig und woh, zu befreyung des Martz eine kette anzuhangenn.

22º May, Aº 85.

Durch den Herren Marschalck Schindcken, Cuchenmeister Lerode, Burgermeister, unnd Dierich von der Bruggen alss besichtiger.

No. 17.

Die Eheleute Wilhelm van Duersten und Biltgen, Tochter des verstorbenen Dietherich van Wesel, sowie die Eheleute Clais van Geilenkirchen und Maria, Tochter der vorgenannten Biltgen quittiren über die Rückzahlung des der Stadt Düsseldorf zum Rathhausbau seitens der erstgenannten Ehefrau im Jahre 1571 gegebenen Darlehns. 1585. November, 6.[1]

Original des Entwurfs, auf Papier, ein gebrochener Foliobogen, im Stadtarchiv.

Wir Wilhelm van Duersten und Biltgenn, wilant Dirichen van Wesels nachgelassene dochter, eluide, der-

[1]) Vergl. Urkunde No. 12.

glichen Clais van Geilenkirchen und Merria, obgemelter Biltgens dochter, eluide bekennen hiemit vor uns unnd unse ervenn, alss hiebevoir inn denn jairen Christi funfzehenhundert unnd einundsiebenzig ann Sanct Bartolomaeus avent Burgermeister, Scheffen unnd Rat der Stat Duisseldorf zu dero Stat notturf unnd behoiff gegenn ufnemungh einhundert unnd funf und zwentzigh daller jederen ad zwei und funftzig albus louffender Muntzen gerechnet jairs uf Bartolomei uss jrer Stat ufkumbstenn, Geldern, Renten und Verfellen seschs derselbenn daller und ein ort dallers vermuegh brief unnd siegell, so verluistigh wordenn unnd wir nit wissenn khunnenn, wohin dieselb khommenn unnd sein möghen, allein dass wir ein blos concept darvann gehat, wilchs wir ufgelegen, mir Biltgen wilant Diderichen van Wesels und Metzgen Heimans eluide nachgelassener dochter irren leblanck und nach meinem doit jrren libserven verhipoticirt unnd verschreben, unnd dann wir dieser Zeit unser gelegenheit nach unser hauptsommen widderumb gefurdert, dass demnach Burgermeister, Scheffenn unnd Rat obgemelter Stat mir uf mein bittlich ansuchen durch irenn Rentmeister Johannen Buecker alsolche heuptsomma mit einer erschienen pennenn (deweill der vorige termin jeder Zeit wol entricht) zu unserem guten begnuegen mit drihundert acht und zwentzig overlenschen oder currenten guldenn, jederen zu vierundzwentzigh albus lauffender lichter muntzen gerechnet, und drey albus bezalenn unnd damit solche beschwernus und verschriwunge ablegen lassen, doit unnd machtlos gemacht, alss da dieselb zu einiger Zeit hernach widder an dag qweme unnd funden wurde, innen Burgermeister, Scheffen und Rat zu handenn gestelt werden oder doch keine macht mehr noch wirckhungh haben, sunder inn hinfurter doit, macht- und kraftlos sein unnd pliben soll zu denn ewigen Zidenn. Sagen derwegen obgemeltenn Stat Rentmeister unnd alle vorige Stat Rentmeistere nit allein vann allen verschienen terminen, sunder auch der haubtsommenn wie obengemelt ledig, frei unnd qwit unnd bedancken uns guter vollenkommener unnd entlicher entrichtungh und bezalungh. Zu warenn urkundt, deweill wir selbst schriben unnd lesens unerfaren, haben wir erbetten den erenvest, manhaften und erbaren Herticken Breckwalt, zuglichen Artelereimeister, bestelter Habtmann unnd Schultheissenn zu Duisseldorf unnd Roprechten Losen, goltschmit, unserenn schwager, diss mit irenn siegelen zu versiegelen und handen zu underschriben. Wilchs wir Hertick Breckwalt unnd Ropert Losenn also war zu sein bezeugen, und hab also ich der Schultheis

meinen siegel unden uf spatium gedruckt, und ich Roprecht denselben uf pitlich ansuechen, wie oben, mit eigener hant underschreben am sechsten dag Novembris in denn jaren nach der geburt unsers erlosers und seligmachers Christi duisent funfhundert und funfundachtizg.

Auf der Rückseite:

Quittungh Wilhelmbs vann Duersten unnd Biltgenn Heimans eluiden uf die heuptsomm von 125 daller heuptsomm als sie an die Statt alhie belach gehat.

No. 18.

Herzog Johann Wilhelm von Jülich etc. erlässt für die Stadt Düsseldorf eine Wollengewand-Schneider-Ordnung. 1594. December, 23.[1])

Original, auf Pergament, 45,5 cm breit, 32 cm hoch, im Stadtarchiv. Siegel und Siegelschnur fehlen.

Vonn Gottes gnaden wir Johans Wilhelm Hertzog zu Gülich Cleve und Berg, Grave zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. Thun kund, Nachdem uns ‖ unsere liebe getrewen Burgermeister Scheffen und Rhat unser Stat Dusseldorff alhie mit supplication zurkennen geben, wasmassen nun etliche Jahre hero wegen jetzt langkgewehrten Colnischen ‖ Kriegswesens, mit einkauffungh und verkauffungh der Wullentucher durch frembde usswendige in unsere Stat hieselbst eingewichene Gwandschneider allerhand unordnungh, vortheil und Practiken unsern Burgern und Doichkrämern alhie zu nit geringem schaden und undertruckung dero nharung gesucht und vermerckt worden, also das sie die auswendige den gereiden Pfennigh zu sich gezogen und den Burgern |: welche one das ein gute Zeithero bei diesen beschwerlichen langwherenden und verderblichen nachbarlichen Kriegsleuffen, mit iren burgerlichen auflagen und lasten zimblich beschwert worden:| allen borg und missbetzalungh auffgedrongen und zugefuegt, daher sie die Supplicanten eine gute bestendige ordnungh hierinnen zu bedencken unnd zuverfassen bewegt welche sie uns in underthenigkeit praesentiert, und wir nach gehabter gnugsamer Erkundigung stellen und hiebei inserieren lassen, wie hernach von wort zu wort folgt. Ordnung oder Rolle der wullenwandschneider. Erstlich soll das Burgerhaus alhie, als darzu bequem, zu einer Hallen verordnet, und durch Burgermeister Scheffen und Rhat ein vereidter Hallen-

---

[1]) Vgl. Jahrbuch III, S. 463.

meister angestelt werden. Zum andern sollen alle Englische und sonsten coleur und andere Lacken, welche von den frembden ausslendigen in die Stat bracht dem Hallenmeister anstundt angesagt werden, und die auswendige ire doicher an keine andere orter dan auf die verordente Halle in verwahrsamb oder zum Stapelhauss hinbringen und dem Hallenmeister dieselbige liebern, da sich aber jemand von den frembden dargegen setzen, seine doicher nit angeben, sonder ohne Bezalungh schuldigen Hallengelds verkauffenn wurde, derselbig soll zur straff geben zehn radermarck, halb der Stat, und die ander helbd den armen. Zum drittenn: Soll dem Hallenmeister von jedem doich so auff der Hall bracht wird vor belhonung geben werden ein raderschillingh. So solle auch zum Vierten ein vereidter Streicher verordnet werden welcher die doicher auff der Hallen aufrichtigh aussmesse, auff das sowoll dem Verkeuffer als auch Keuffern recht geschehe, welcher Streicher doch kein underhalt weiters haben soll, dan was er vom streichen des Tuchs bekomen wird, als nemlich von jederm tuch einen Raderschillingh, so der Gelder zu betzalen schuldig, und sollen die verkeuffer von einem schlechten tuch hallen gelds geben vier, und von einem Englischen tuch acht raderschillingk, daneben auch von vier Kirscheien oder Westrischen schmalen tuchern gleichfals acht raderschillingk. Zum funfften soll der Stricher des schnoirs oder massen zehn ellen langk sein und soll darauff durchaus ellen vor ellen biss zur letzter zu, alder mit fiertheil und halben verzeichnet sein. Zum sechsten Sollen die unburger ausserhalb der freier Jahrmarckten keine Tucher mit der ellen, sonder allein mit gantzen halben und quartieren aussverkauffen, bei obgmr. Peen und straff der Stat halb, und halb den armen. Zum Siebendten sollen die Wirde oder auch sonsten andere Burger und ingesessene in iren heusern keine tuecher, so von frembden herin bracht, benachten lassen, one erlaubnis des Hallenmeisters, und so sie ime des Abends angezeigt, sollen die tuecher volgenden morgens auff die Hall geliebert werden, bei straf funff Radermarck. Zum achten sollen die Wullenwandschneider so wol in als ausswendige auf den Jahrmarckt vor zwelff Uhren des mittags keine tuecher mit der ellen aussverkauffen, bei Peen einer Radermarck. Zum neundten soll ins gemein den Verkeuftern und Geldern freistehen und unbenomen sein, entweder mit der Brabantischer ellen |: welche doch gleichwoll mit der Stat und sonderm brandzeichen auffrichtig zu versichern :| oder sonsten der gemeiner Statellen nach eines jeden gefallen, gleichs in

andern bei und umbligenden Stetten breuchlich, zuverkauffen und einzugelden, welche ellen umb zwelff uhrn des mittags von dem Martmeister zugesinnen, bei obgmr. Peen und straf. So sollen auch zum zehndten auf den Marcktagen keine andern als gute aufrichtige farben verkaufft werden, wie dan die tuecher durch den Ferber in beisein des Burgermeisters und seiner Rhatsfreund besichtigt werden sollen, und da sich einiche falsche farb befinden wurde, soll der jenige, hinder dem sie erfindlich den armen zur straf geben funff radermarck von jederm tuch. Item sollen auch zum Eillfften und letzten zween gute aufrichtige Stählmeistern angestellt und vereidt werden, welche die duecher, so geblichet, besichtigen und da sie aufrichtig befunden, alssdan dieselbige mit der Stat stempel zu bleien, welche Stälmeistern durch die jenige, so die tucher farben lassen, bezalt werden sollen, als nemblich von einem einfaltigen stahel anzuhangen zwein, von einem dubbeln vier, und von einem dreidubbeln stahel sechs raderschillingk. — Wan uns nu obgm. Supplicanten darauff umb Zulassung und bestetigung solcher Ordnung undertheniglich angeruffen und gebetten, und wir dan auff beschehene erkundigung auch daruber empfangenen bericht anders nit dan es zu gemeinem besten, erhaltung guter Policey und befurderung unser Burgerschafft hieselbst narung und commercien erspriesslich befinden und erfaren konnen, das wir demnach aus tragender Landfurstlicher Obrigkeit, vorgesetzte Ordnung oder Roll alles ires Inhaltz gnediglich confirmiert und bestetigt haben, confirmieren und bestetigen hiemit und in crafft dieses vor uns unsere Erben und Nachkomen, und wollen das solche Ordnung von allen und jeden, die des zu thun haben, wircklich gelebet und die uberfarer wie sich geburt unnachlessig gebrucht und gestrafft werden. Jedoch haben wir uns unseren Erben und Nachkomen vorbehalten, so in obgem. articuln etwas gefehrliches mit falsch und dergleichen verbruchtet, die gebur wider die uberfarer vorzunemen, auch bemelte Ordnung kunfftiglich da wir oder unsere Erben solches notigh, zu lengern zu kurtzen oder sonst zu endern. Ohne geferde und argelist. Zu uhrkund der warheit und faster stetigkeit, haben wir Johan Wilhelm Hertzog vorgnt. unseren Siegel vor uns unsere Erben und Nachkomen an diesen brieff thun hangen. Geben zu Dusseldorff in den Jahrn unsers Hern Eintausendt funffhondert vier und neuntzig am dreiundzwantzigsten tags Monats Decembris.

Aus Hochermeltes unsers Gnedigen Fursten und Hern Hertzogen bevelch. Vt. Bern. Putz L. Mattenclot mpp.

Auf der Rückseite:

Privilegium Hertzogs Johans Wilhelms anlangendt die Wullendoich Hall zu Düsseldorff de anno 1594. confirmirte Wullengewandts Ordtn.

No. 19.

Sämmtliche Bürger zu Düsseldorf, welche Forderungen an den Landesfürsten haben, erbitten die Beihülfe von Bürgermeister, Schöffen und Rath, um endlich die Bezahlung derselben zu erlangen. 1602.

Original, auf Papier, ein Foliobogen, im Stadtarchiv. Die Jahreszahl 1602 ist mit Rothstift auf der Rückseite vermerkt.

Erntachtpare, Vursichtige und Wollweysse, grossgunstige und gepietende, liebe Herren Burgermeister Scheffen und Rhaitt alhie diesser Statt Duisseldorff.

Demnach Ew. Vurssh. und Weyssh. sich woll zu erinneren wissen, welcher gestaltt wir Sementliche Burger bei Unserm G. Landfursten und Herren p. habende hinderstendige Schultt und rechtmessige anforderungh, Ew. Vurssh. und Weyssh. vur diessem, zum offtermaill umb beforderungh unser bezalungh halber, ahn Ire F. G. etliche Vurschreiben ergehen zu laissen, dienstlich ersuicht und gepetten, dwelche dan durch vilfältigh ansuichen und begeren nit abgeschlagen, sondern gunstigh uns mitgetheilet, dessen wir uns gegen diesselbe dienstlich bedanckendt, und obwoll auch darauff vilfaltigh vertröstet worden, gleichwoll nhu uff jungst verlittenem Landtage zu Essen die Clevische und Marckische Herrn Rethe, durch unser theils dienstlich ersuichen laissen, und neben unserm vorlangst vurgestrecktem armuith vierzhien tagh aldair zu Essen langhweiligh aufgehalten, derrn gentzlicher Zuversicht, wir wurden unserer bezalungh halber eynmaill eyn guith begnuegen erlangt haben, aber nichts darauff erfolgtt, vilweniger eyniger Zusagh gewertigh sein kunnen, und wiewoll derrn coesten oder Zerungh theils durch die Herren Rethe guith gethain worden, haben wir doch neben demselben hin und widder, wie heutiges taghs, unser geringh Armuith noch darzu verschiessen muissen, wardurch wir dan in eussersst verderben geraithen, also das wir auch Ew. Vurssh. und Weyssh. Landsteur und andere beschwernuss, damit wir taglichs uberfallen werden, lenger zu geben uns unmoeglich.

Dweill aber wir in erfarungh kommen, das Irer F. G. Guilische und Bergische Herren Rethe zu Hamboch beinander sein, haben wir Ew. Vurssh. und Weyssh. noch-

maillen nit allein umb eyn Promotoriall schreiben, sondern auch das Eyn Erber Rhaitt, aldair zu gegendt, neben demselben unsere Notturfft mundlich vurtragen wollen, und die Furstliche Hoechweysse Herren Rethe irer vilfeltiger gethaener Zusagh erinneren und unsere Notturfftigkeit zu Gemuith fhuiren, dieselbe hiemitt dienstlich ersuichendt, damitt Ire F. G. samb derselben Herren Rethe des vilfältigen anlauffens eynmaill enthaben, Ew. Vurssh. und andere Creditoren, darvon wir täglichs angesprengtt werden, der gepuer befriediget, und wir endtlich zu dem unseren geraethen moegen. Daran erzeigen dieselbe eyn christlich burgerliches mittleyden, und wir gegen dieselbe es zu verschuld geflissen pleiben p.

Ew. Vurssh. und Weyssh. gehorsame und dienstwillige Sementliche Burger alhie zu Duisseldorf bei Irer F. G. habende Schultt und forderungh.

Auf der Rückseite:

Underthenige Supplication Sementliche Burger alhie zu Duisseldorff bei Irer F. G. habende Schultt p.

No. 20.

Herzog Wolfgang Wilhelm befiehlt dem Bürgermeister und Rath der Stadt Düsseldorf, die erforderlichen Massregeln zu treffen, um einem Ueberfall der Stadt vorzubeugen. 1614. Mai. 6.[1])

Original, ein Foliobogen Papier, in Briefform gefaltet, im Stadtarchiv. Auf der Rückseite Ueberreste des rothen Wachssiegels, mit welchem der Brief geschlossen war.

Vonn Gottess genaden Wolffganng Wilhelmb Pfalzgrave bey Rhein, inn Beyeren, zue Güllich, Cleve, unnd Berg Herzog, Grave zu Veldennz, Sponheimb, der Marckh, Ravensburg und Mörss, Heer zue Ravenstein p.

Unseren genedigen Gruess zuvor. Ersame Lieben getrewe, Euch würdt ohne Zweivel genugsamb bewust unnd ingedenckh sein, wass vor disem die Brandenburgische uff dise Statt unnd Residenz vor einen Anschlag gehabtt, welcher doch dessmalen durch denn Allmechtigen Gott genedig verhüetet worden. Wiwolen wier nun genugsambe Ursachen gehabtt, solch unverantwordtlich Beginnen der Zeit alssbalden zueänderen unnd unns unnd die Unsrige in nottwendige Defension zuestellen, weillen aber unterdessen dess Herren Churfürsten zue Cöllen p. wie auch des Herzogen in Bayeren p. Lbd.

---

[1]) Vergl. Jahrbuch III. S. 426.

Abgesandten, dess gleichen auch einer auss der Herren Raaden miter der vonn Brynen alhier angelanget, unnd zue güetlicher Vergleichung zwischen unnss unnd Marggraven Georgen Wilhelmbss zue Brandenburgs p. Wir einen gueten anfang gemachett, die Herren Raaden auch ann Unnss geschrieben und sich alles gueten erbotten, dahero wir Unnss keiness widerwertigen, sonndern vilmer aller Fridfertigkeit vorsehen, so hatt sich doch unter werenter solcher Tractation zwar wider alle Zuversicht ferner zuegetragen, dass gesteren in der nachtt der obriste Leütenandt unnd Gubernator zue Mörss Alexander Schwichel, neben dem obristen Leitenandt Haneerout, in die hundert funffzig soldaten in die Vestung Güllich gebrachtt unnd, ungeachtet sich unsere dar ends ligente soldaten zuer weher gesezet, nichts destoweniger mit höllff dess Gubernatoriss Pithanss unnd der Brandenburgischen Soldaten, so die stucker uff dem Casteel umbgewendet, unnd uff sie die Unserigen gerichtet, in daz Casteel geleget. Wann dann diesses solche sachen, so denn Verträgen ediametrò zuewider, darauss auch diesenn Landen unnd den Stennden derselben leichtlich allerhandt gefahr unndt höchste widerwertigkeit entstehen köndte, alss haben wier eüch dessen zueberichten nit unterlassen wöllen, genedig befelchendt, Ier wollett uff alle fäll solche Vorsehung thuen, damit die Statt vor gefahr unnd uberfall gesichert, unnd dem böst Befüegten zum Besten erhalltten werde, wie dann auch wier Unseres Teillss zue nottwendiger Defension solche anordnung zue thüen gemeinet, damit allem widrigen begegnet, unnd die getrewe Stennde unnd Unterthanen bey dem ierigen geschütztt und erhalltten werden mögen, unnd solches alles der gestallt zue administrieren, dass wier es gegen Gott, der Key. Majest., inen denn Stennden unnd menigklich verantworten, und diser unnss angetrungener Defension halber, entschuldigett sein können.

Welches wier eüch der sachen notturfft nach genedig vermelden wöllen, unnd verlassen unss also dass selbe zuegeschehen. Seindt eüch benebenss mit genaden wolgewogen. Datum Düsseldorff denn 6. May Anno 1614.

Wolfgang Wilhelm mpp. vidi Sebast. Öfelin. mppria.

Auf der Rückseite die Adresse:

Denn Ersamben Unseren Lieben getrewen Burgermeister unnd Rath der Statt Düsseldorff. p.

No. 21.
Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Düsseldorf bestätigen die Bruderschaft und Zunft der dortigen Bäcker. 1622. September, 1.[1])

Original, auf Pergament, 51,5 cm breit, 54 cm hoch, im historischen Museum der Stadt Düsseldorf. Das Schöffensiegel, dessen Bild und Umschrift kaum noch erkenntlich sind, hängt in grünem Wachs an einem Pergamentstreifen in einer hölzernen Capsel an.

Wir Cornelius von Rinthelen, dero Rechten Doctor, zur Zeitt Bürgermeister, / Peter von Berck, Peter Alssfeldt, Wilhelm Lauffs, Rheinhardt Göch, und vort wir sementliche Scheffen und Rhatt dieser Statt Dusseldorff, Thun kundt, zeugen und / bekennen hiemit, das vor Unss in eigener Person kommen und erschienen sein die ehrnthafft und achtbare Adolff Kaffitz, Johan Buckems, Jakob von Libberich, Peter Byberich, Gerhardt / Rompell, Henrich vom Dehrn, Adolff Weykis, Peter Jonck, Merten Putz, Henrich Forsthoff, Henrich Putz, Peter von Virsen, Cön in den drey Heringen, Jakob von Rudingen, Gerhardt Creins, Hillebrandt Becker, Christian Offermans, Arnoldt im Vössgen, Henrich Hausen, Wilhelm Boecker, Johan Kafitz, Henrich Offermann, Dietherich im Kleeblat, Johan Hoffman, Gerhardt Printz, Mattheiss Wingen, Frentz von Lummerssem, Johan von Geilenkirchen, Dietherich in der Schmitten, Schmidtmans Goddert, Daem uff dem Kamp, Wilhelm Buckems und Engel uff dem Verlen, als sementliche Meister des Becker Handtwercks diesser Statt Dusseldorff[2]), und haben einhellig ergehet und bekandt, welcher gestalt sie gemeint Gott zu Ehren und zu ihrer selbst Seelen Heil und sehligkeit eine Bruderschafft auffzurichten, daruber sich etlicher puncten halber mit Uns verglichen, welche hernach folgen, und erbetten, solche Bruderschafft und verglichene Posten tragenden Ambtz halber zu confirmieren und zu bestettigen. Folgen nun jetzt angedeute articulen der Broderschafft. Erstlich sollenn alle Brüder auff Heyl. Sacraments tag in feiner Ordnung, mit brennenden Wachs Lichtern in den Henden der Procession folgen und derjenig so es nit thun wurde, der Bruderschafft ein pfundt Wachs und ein ort goltz verfallen sein, es wehre den sach, das einer auss ehehafften erheblichen ursachen nicht in der Statt sein kondte, welches er dem

[1]) Vgl. unten Urkunde No. 29 und 30.

[2]) Es gab mithin im Jahre 1622 in der Stadt Düsseldorf 33 Bäckermeister (einschliesslich der zur Bäckerzunft gehörigen Bierbrauer). Nach Wilhelmy, Panorama S. 107, zählte die Oberbürgermeisterei Düsseldorf im Jahre 1828: 76 Bäcker und 75 Bierbrauer.

Brudermeister vorigen abendtz zuerkennen geben solle. Zum Zweiten: Wan diese Bruderschafft gehalten wirdt, soll ein jeder Bruder des morgens umb Acht Uhrn in der Kirchen sein, Predig unnd darnach das Ambt der Heyl. Mess ausshören, derselb so darahn seumig, soll ein pfundt wachs und ein ortt golds verfallen sein und zur straff geben. Zum Dritten sollen alle diejenige, so in dieser Bruderschafft begriffen, auff ihren bey- und zusamen Compsten alles gezencks, schmehe, und ehrnrhuriger wörter, bevorab aber alles Fluchen, schweren und Gottes Lästerungen, auch den Teuffel zu nöhmen, und wie solchs gnent oder gesacht werden kondte gentzlich und zumahl sich enthalten. Und dafern einer oder mehr daruber betretten wurden, dieselbige sollen alssbaldt eine Flesch wein zur straff bahr ohne einige Gnadt oder nachlass erlegen und bezahlen, und dasselbig so offt und duckmahls, alss der oder diejenige ubertretten wurden. Zum Vierten: Wer gezenck uff der Bruderschafft suechet oder anfahet, soll ein pfundt wachs und ein ortt golds, und jederm Brodermeister ein Maess Wein verfallen sein und zur straff zahlen; wer aber einigen auff der Broderschafft schlaget, soll drey pfundt wachs und einen goltgl. und jederm Brodermeister eine flesch Wein zur straff geben, und die streitigkeit in anwesen der vier Brodermeister gleichwoll verglichen werden. Und dweil zu diesen und dergleichen misshaltung und ubertrettungen die Druncken-heit lichtlich anlaess und ursach gibt, solle von den Bruder-meistern fleissige Obacht geben werden, das auff allen und jeden beykompsten der Bruderschafft das uberflussig Drincken verhuetet pleibe, also das zum Höchsten jeder Person eine Mass Wein und mehr nit verzehre, oder da auch sonsten auss anderen fellen etwan zum besten gleich-woll daruber nit geschritten, sondern darnach in der Zucht und stille der abscheidt nacher Hauss von jederm genho-men werde, damit also menniglich auff diese Bruderschafft etwas Ubels zu reden oder zu tadelen alle gelegenheit abgeschnitten werde. Zum Funfften: Wan einer auss der Broderschafft in gefehrliche schwacheit fallen wurde, sollen die Brodermeister Versehung thun, das er mit den Heyl. Sacramenten der Catholischer Kirchen bey gueter Zeit versehen werde, und wan der Priester das Heyl. Sacrament zu des Krancken behausung tragt, das die Brodermeistere neben noch vier andern auss der Bruder-schafft, die sie darzu zu benennen, den Priester auss der Kirchen hin und widder begleiten, nit allein dem Heyl. Hochwürdigen Sacrament zu Ehren, sondern auch die Christliche Lieb und Bruderschafft darmit zu erweisen.

Auch wan der Krancker oder dessen Haussfraw sterben wurde, sollen alle Bröder der Haubt Lich uff den Kirchhoff folgen; und der ausspleiben wurde, solle zwelff alb. zur straff geben. Dafern auch eines Bruders Kindt sterben wurde, sollen die andere Brüder zugleich mit auff den Kirchhoff vergleiten und zur Erden bestatten helffen oder aber sechs alb. verfallen sein, er wurde dan dem Brödermeister seines ausspleibens redliche ursachen ahnmelden.

Item Ferner so viel das Handtwerck ahn sich selbsten angehet, ist verglichen: Erstlich das niemandt einem andern zum schaden das Brodt zu schwär machen, sondern darin die Mäss folgen solle, gleich es von Uns Burgermeister, Scheffen und Rhatt gesetzt, und derjenig so darahn straffbar gefunden, soll gestrafft werden gleich alss wan das Brodt zu licht gebacken hette. Zum andern solle einer des andern Knecht nicht mieden, es sey dan das der Meister dessen lenger nit begert, oder der Knecht nit lenger pleiben wolle; gleichwoll soll kein ander Meister innen mieden, er muste zuvor mit dem Meister gesprochen und sich der gelegenheit erkundiget haben. Zum dritten soll Keiner einen Lehrknecht annhemen, er solle dan zwey steetiger Jahr lehren und ein Jahr vor knecht dienen; und so baldt er ahn das Handtwerck kombt, solle er zween goltgl. in die Bruderschafft und einen ledderen Eymer auff das Burgerhauss geben. Und wan der Meister bey annhemung der Lehrjungen solches nit in acht nhemen wurde, soll er die zween goltgl. und zugleich den Eymer selbst bezahlen. Zum Vierten: Wan der Lehrknecht seine Jahr nicht ausshalten wurde, soll ihme kein arbeit bey andern gegeben werden; wurde er ein zeitlangk verreisen und uber ein Jahr oder etliche wiederkhomen, willens Meister zu werden, solle ihme solches nit zugelassen werden, er habe dan erst seine Zeit, so er verheischen, bey dem Meister aussgedienet oder aber mit bewilligung seines Meisters bey andern zwey Jahr gelehrnet und ein Jahr vor knecht gedienet. Zum Funfften solle kein Ausswendiger, der sein Handtwerck alhie nit gelehrnet, Meister werden, er hab zuvor dan drey steetiger Jahr vor Lohn gearbeitet. Wan dan ein Beckersgesell, auss- oder einwendig, Meister gedencket zu werden, soll er die Burgerschafft gelten, und zuvor der Brodermeister Willen haben, welchen er geben solle sechs goltgl., deren drey in die Bröderschafft und die andere drey dem zeitlichen Burgermeister zuzustellen, und ehe solches beschehen kein weck noch brodt zum feilen kauff ausssetzen. Jedoch was belangt Meister Beckers Söhne, sollen dieselbe von solchen sechs goltgl.

gefreiet, und hingegen eine geringe erkendtnus zu Wollgefallen der Brödermeister der Bruderschafft zun Ehren zugeben schuldig sein. Zum Sechsten sollen die Handtwercksknecht des nachtz nit auss des Meisters Hauss pleiben ohne wissen und willen des Meisters, oder der Meister soll ihme eine Flesch wein ahm Lohn abziehen und einhalten und solches den Brödermeistern in der sembtlichen Brüder behoeff zustellen. Dafern aber einig Meister hierin seumig befunden wurde und seine Knecht oder Söhne, so desselben Handtwercks, ihres gefallens zu gehen und Nachtz ausszupleiben zulassen, der mit dennen durch die finger sehen wurde, solle der Meister obgemelte straff gleichwoll, so offt dessen beschehen, entrichten und bezahlen. Zum Siebenden solle der Handtwercksknecht des Abends umb sechs Uhren daheim sein, wurde aber der knecht daruber lenger ausspleiben und späder einkhomen, solle er ein halb pfundt Wachs verlohren haben und zur straff geben. Zum Achten ist verglichen, das niemandt auss der Bröderschafft auff Sontag und gebottene Feyrtage Brodt, weck oder anders backen, wie imgleichen auff gedachte Son- und Festage nicht brauwen, aess noch Bier tragen solle[1]), und derjenig, so daruber betretten wurde, solle mit einem goltgl. gestrafft und davon zween gulden dem zeitlichen Burgermeister und drey gulden der Bruderschafft guet werden, und dafern die Brodermeister solches anzubringen seumig, sollen sie selbst eine solche straff zu erlegen schuldig sein. Letzlich und zum Neunten sollen alle Brüder, so hierinnen begriffen oder inskunfftig sich in diese Brüderschafft begeben wurden, auff der Brodermeistern oder sonsten der Bruderschafft botten ankundigung auff einen gewissen ortt, so jederweil specificirt werden solle, beysamen zu komen und Rhatz ihrer Vocation gemees mit einander zu pflegen, und das Ambt bestes fleiss helffen zu befurderen, so offt es innen und einem jedwedern angesacht wirdt, zu erscheinen schuldig sein, und solle der ausspleibender zur straff ein halb pfundt wachs, oder 12 alb. darvor, der Bruderschafft verfallen sein. Auch damit niemandt wegen der unwissenschafft sich zu beclagen habe, sollen diese obgemelte Articulen zu jederm halben Jahr in dero Bruderschafft offentlich verlesen werden. — Wan nun aber Wir Burgermeister, Scheffen und Rhatt obberurter Meistern des Becker Handtwercks solche ihre pitt aller pilligkeit gemees erfunden und tragenden Ambtz

---

[1]) Bäcker und Brauer bildeten also eine Zunft. Vgl. unten Urkunde No. 30.

halber innen dieselbige pitt nit verweigeren konnen: Alss haben Wir gedachte Bruderschafft und obbegriffene articulen allerdings confirmirt, bestettiget und bekrefftiget, Confirmiren, bestettigen und bekrefftigen auch solches ahm allerzierlichsten hiemit, wie es in den Rechten ahm bundigsten geschehen kan oder mag, unnd wollen solche articulen steet, fest und sicherlich gehalten haben bey den straffen wie obangesetzt, alles ohne gefehrdt und argelist. Zu Urkundt der wahrheit hab Ich Cornelius von Rinthelen dero Rechten Doctor und zur Zeit Burgermeister diesen schein auff Begeren mit eignen Handen underschrieben und mit der Statt Scheffen Insiegell, anhero gehenckt, bevestiget. Geschehen zu Dusseldorff den ersten Septembris Anno Einthausent Sechs Hondert und zwey und zwentzig. Mppria. Cornelius von Rintlin D. B. R.

Auf der Rückseite:

Confirmation Bürgermeister, Scheffen unnd Rhatt der Brüderschafft des Beckerhandtwercks zu Düsseldorff. de dato 1ten Septembris 1622.

No. 22.

Verordnung von Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Düsseldorf, wonach wegen der herrschenden Pest mehrere Krankenwärter und Wärterinnen angestellt werden, Pest-Kranke, welche deren nicht habhaft werden können, sich bei dem jetzigen Pesthausmeister zeitig angeben lassen sollen. 1623. Juni, 1.

Original des Entwurfs, auf Papier, ein Quartblatt, im Stadtarchiv.

Dieses ans Rathauss geschlagen per Wilhelmen den Botten.

Demnach der Durchltr Unser gnedigster Landts || furst und Herr etc. underm Dato 26 may 1623 Burger || meister p. und Rhatt alhie gnedigst anbefolhen : das man bej jtziger jngerissener kranckheit der pest zu Besserungh und wahrung[1]) dertjenigen so damitt angestossen und behafft: noch etzliche mehr personen verordenen und anstellen soll, und dan vor diesem zu dem ende uff dem newen kirchhove drej mans wie dan auch drej frawns personen verordendt und vorhanden angestelt. Dha dan jhe uber verhoffnungh berurte kranckheit ferner jnreissen und zunemen wurdte: auff das den jnficyrten und krancken personen mitt den vurgtn angestelten Sechs personen und krancken Ver-

[1]) Der Text ist wegen einer vorgenommenen Correctur unleserlich; es heisst vielleicht auch: „zu Besseren verwahrung".

wahreren nitt genuchsam gediehnet werden kundte, so sollen diejenige krancken, so deren nicht mechtig sein oder der notturfft nach nit gebrauchen konnen : sich bei dem jtzigen pesthaussmeister Dietherichen Pylstiecker bei zeitten angeben lassen : Soll alssdan gute Verordnung alss vihll jmmer moglich darjnnen beschehen, und jns werck gestalt werden, darnach sich ein jedtwedder wirdt haben zurichten und zu verhaltten wissen. Signatum Düsseldorff am Ersten juny 1623.

Auss befelch obg. Hern Burgermeister Scheffen und Rhatt. Joh. Boecker Ratth mpp.

Auf der Rückseite:

links: ein flüchtig scizzirter Grundriss (eines Barackenlagers?).

rechts:

Concept davon das Originall durch Wilhelmen den Botten ahns Rathauss geschlagen. anlangendt die pest kranckheit.

No. 23.

Antrag sämmtlicher Schützen und Armbrustliebhaber der Stadt Düsseldorf an Bürgermeister und Rath daselbst, nach altem Brauch den Stadtrentmeister zur Zahlung von 7 Thalern Zehrungsgeld an sie anzuweisen, weil sie auf den 10. August von den Kölner Schützen auf ihr Kölnisches Freischiessen eingeladen seien.

Original, ein Folioblatt, Papier, im Stadtarchiv. Das Datum fehlt; wahrscheinlich um 1650.

Ehrnveste, hoch und wolgelehrte, wolweisse, vorsichtige grossgunstige Herren Burgermeister und Rhatt.

E. Ehrvest und gunst werden zweifelsohn bewost sein, dass die Statt Collen de schutzen der armbrost alhier gegen den Zhehenden dieses lauffenden Monat Augusti auff ihr Colnisches Freyschiessen geladen und citiret haben, als sein einige liebhaber der Armbrost, so solchem loblichem freyschiessen beyzuwohnnen Vorhabens, als pitten deselbe gantz dienstlich E. Ehrvest und G. belieben, dem zeitlichem rentmeister, altem brauch nach de siben rhll. Zerungsgelt auszugeben, zu befehllen, damit ahn solcher reiss nicht aufgehalten werden moegen. .Solches

E. Ehr und Vest und Gunst bereitwilige semptliche schutzen und liebhaber der Armbrost inn Düsseldorp.

Auf der Rückseite:

Petition Semptlicher Schutzen und liebhaber der Armbrost in Dusseldorf.

No. 24.

Verordnung seitens des Bürgermeisters und Raths zu Düsseldorf über die Höhe der auf dem Wochenmarkte von Fremden und Einheimischen zu erhebenden Accise. 1665. Juni, 29.[1])

Original, auf Papier, Folioblatt, am oberen Rande und in der Mitte zerlöchert, im Stadtarchiv.

Anno 1665 den 29 Juny . . . . . Accyns Verpfachtet zu erhaltung ‖ dess Wochen Marckts Aus[truck]lich Nachvolgende conditiones ‖ Vorbehalten worden.

Erstlich soll auf dem Wochen Marckt von den frembden mehr nit alss ‖ Einfache Accyns gleich von den Burgeren gefordert werden, Zum andern sollen Obst, Birren, Kierschen, Apffell, und was darauss gemacht wirt, Alss Birren- Kierschenkraut; Item Eyer, Hunner, Einlandische Butter, Keess, Honig, grune fisch; fort klein Eeyserwerck, Alss Schunegell, Leistnegell, Harken, Schuppen, was in Kleinigkeit auff d[en Ma]rckt bracht wirt, gantz frey sein. Da aber geschege, das Ein[landische] Butter mit gantzen fesseren, oder auch Keess mit Cintnern, [grun]e fisch mit Kahren hiehin bracht wurden, darab soll d[em Acc]ins Meister die Einfache Accins mit Vorwissen Zeitigen B[urgerm]eisters zu forderen freystehen. Im Ubrigen und auff andere . . . . ., haben der Accins Meistern nach alter Ordnung zuverfahren.

Dabey doch absonderlich gut gefunden, Weilen im Kirspell dass frembde Bier gegen dubbelte Accins zugelassen wirt, unnd desswegen alhie in der Burgerschafft nit abzuschaffen ist, dass die Accins Meistere auch alhie dubbelte Accins, Nemblich vonn der Ahmen Acht albus forderen sollen; Actum durch Burgermeister und Rhatt, wie oben.

No. 25.

Protest der Hauptstadt Düsseldorf, dass der Amtmann allein dem Amtsverhöre vorsitzen soll. 1671. Mai, 12/22.

Original, auf Pergament, vier Blatt Folio, im Stadtarchiv. Das am Ende der Urkunde in rothem Lack aufgedrückte Siegel des Notars Johannes Bartholdus Hardt zeigt im Wappenschilde ein geflügeltes, von zwei, kreuzweise übereinanderliegenden Pfeilen durchbohrtes Herz. Ein neben dem Siegel in schwarzer Farbe aufgedrückter Stempel zeigt dasselbe Bild mit der (geschriebenen) Umschrift: Fortiter et Temperanter.

In Gottes nhamen, Amen. Kundt und zu wissen seyn ‖ Jedermenniglichen, denen gegenwerttiges offenes ‖

---

[1]) Vgl. Jahrbuch III. S. 63.

instrumentum factae protestationis zu verlesen vor ‖ kommen wirdt, dass im iahr nach der geburtt ‖ unserss Heylandts, und Erlöserss Jesu Christi, ein taussent sechss hondert, ein und siebendzigh in der neunter indiction, Bey herrsch- und regierung dess allerdurchleuchtigst- grossmechtigst- und unuberwindtligsten Fursten und Herrn, Herrn Leopoldi, dess ersten dieses nhamens, Von gottes gnaden erwählten Römischen Kayserss zu allen Zeiten Mehrern dess Reichss, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien: Croatien, und Schlavonien etc. Königs, Ertz Hertzogen zu Osterreich, Hertzogen zu Burgundt Steyr, Kärndten, Cräin, und Wurttenbergh graffen zu Habsspurg, Tyroll und Görrtz Unserss allergnedigsten Herrn, Ihr. Mayt. Reich dess Römischen im dreyzehenden, dess Hungarisch im sechsszehenden und dess Boheimbisch im funffzehenden iahren, auff freytagh den 12./22. tagh Monats May, Vormittags zwischen zehen und eylff Uhren, der wol Edel und hochgelehrter Herr Conrad Esch, der Rechten Doctor, Furstlr Pfaltz-Newburg^er^ Rhatt, Referendarius, und Adiunctus fisci, in qualitate alss zeitlicher regierender Burgermeister der Fürstlr. Residentz. und Ambt Statt Dusseldorff, fort der gantzer Magistrat dhaselbst auff dem Rhathauss, in der unterster stuben in Corpore Versamblet, Vor mir Keyserlm. offenbahr- und dess hochlöblichen Keyserln. Cammergerichts approbirt- und immatriculirtem Notario, und denen hierzu Beruffenen nachbenenten gezeugen comparirt, und erschienen seyen, und haben also erscheinendt, auff einen Bey der Fürstlr. Gülisch- und Bergischer Hoff-Cantzley zu Dusseldorff, in favorem der Ritterschafft dess Furstenthumbs Bergs, und hergegen Ihnen wlglte Hhrn. Comparenten, und dem gantzen statui Civico selbigen Furstenthumbs, zum höchsten praeiuditz der Cameralischer litispendentz, und emanirter inhibition, auch darauff erfolgten mandati attentatorum revocatorii unerachtet, in offenem truck unlengst ergangen-, allererst aber wolglt^en^ Herrn Burgermeistern gestrigen tags den 11./21. Besagten Monats May (dem Vorgeben nach) insinuirten, honore DD. Iudicum per omnia salvo) nul- und nichtigen gegenwerttigem instrumento abschrifftlich inserirten Bescheidt, oder furstl^es^ mandat, so wol Vor sich, alss ubrigen mit zu dieser sach interessirten Haubt Stätten, alss nemblich Lennep, Rattingen und Wipperfurht, und dem gantzen Burger- und Baurstandt obglt^en^ Furstenthumbs Bergs, de nullitate, et iniquitate dicti mandati, nec non de accumulatis attentatis zum zierligsten protestirt, Mich den Notarium dabey requirirt, sothane ihre abgenöttigte protestation, in notam zu nhemen, zu protocolliren, gehörigen ohrts zu insinu-

iren und uber meine Verrichtung eins, oder mehr instrumenta ausszufertigen, und meines tragenden ambtz halber, vor die gebuhr mitzutheilen, Mehrern inhalts, einer mir Notario ad manus eingelieberter protestations sceduls, welche lautet alss folgt:

Tenor scedulae protestationis.

Inscriptio protestation schrifft ratione attentatorum. Burgermeistern und Rhatt der Haubt Statt Dusseldorff vor sich und zugleich in nhamen der ubrigen Bergischen Haubt Stätten contra die von der Ritterschafft;

Ehrentürst-wolgelehrter Herr Notarie p.: Nachdem zu recht Versehen, quod pendente lite nihil sit innovandum nec attentandum, und dan kundtbahr, dass die Gulich- und Bergische Haubt Stätte wegen der zu ihrem nachtheil, und praeiuditz dess Bürgerstandts, von denen von Ritterschafft, bey Ihr. Hochfurstl. Dhl. Unserm gnedigsten Herrn, allen gethanen remonstrationen ungehindert erschlichenen Concessionen und insonderheit die aussschliessung der Vogt- Scholtheyssen und dingern von dem ambtz Verhöeren Betr. ahn dass hochlöbl. Keyssl. Cammergericht zu Speyr, in Behörlicher Zeit nicht allein appellirt, sondern auch vollige processus, und mandatum attentatorum revocatorium et inhibitorium erhalten haben, so haben zwarn Ihr. Hoch Furstl. Dhl. Vermuhtlich zu Behörlicher parition der Kaysslr. inhibition und mandati, ahm 2. Januarii dess lauffenden iahrs[1]) wie beygehendes originale sub No. 1º bezeuget, per publicum edictum clarissimis verbis gnedigst Verordtent, dass die ambtz Verhörr nicht durch die ambtleuthe allein sondern zugleich durch die Vögt, Scholtheyssen, Richterr und Dingerr, mit Zuziehung dess Veraydten gerichtschreibers aller örth, inner ambts gehalten werden sollen, und in so weiht das durch die einseitige Concessiones dem Burgerstandt infligirtes gravamen ersetzet. Nachdem aber die von der Ritterschafft, durch heimbliche, und hinderrückliche obreptiones Bey hochstg^ter^ Ihr. Furstl. Dhl. abermhaln so Viel aussgewurckt, dass nach inhalt der Beylagh sub No. 2º dass vorg^tes^ edictum, oder Vielmehr parition dess Kayssl^n^ mandati, vom zweyten Januarii wiederumb einzuziehen, und zu cassiren und solches von der Cantzel zu publiciren, ahm 13. dieses unss ahnbefholen, und solches gestrigen tags, unserm zeitlichen Burgermeistern insinuirt worden, und dhahero wir unss dardurch umb destomehr Beschwert befinden, dass nicht allein der Cameralischer

---

[1]) Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen u. s. w. Theil I. S. 156. No. 567.

inhibition, und mandato attentatorum revocatorio abermhaln directe contraveniirt und attentata attentatis accumulirt sondern auch gegen dass uhralte herkommen, und landtags abscheiden und ubliche observantz und possession, unss und dem Burgerstandt competirende, und immerhin ruhigh herbrachte gerechtigkeiten, de novo wollen infringirt, und non attentà litis pendentià Camerali auffgehoben werden; Alss haben wir vor unss und zugleich in nhamen der ubrigen bergischen Haubt Stätten, dessfals de rato cavirend, wegen solchen höchst praeiudicirlichen[1]) und beschwerlichen Bescheidts oder Furstl[n] mandati, vor Euch hr. Notario, und gezeugen nochmhaln de accumulatis attentatis ahm zierligsten protestiren mussen; dieselbe ambtz halben requirirendt, Sie wollen nicht allein diese unsere wiederholte protestation, der Furstl[r] regierung und Hoff Cantzley wie auch denen von der Ritterschafft bey bevorstehendem Landtagh insinuiren, und de attentatis et attentandis ahm zierligsten protestiren, sondern auch unss daruber Documentam seu Documenta vor die gebuhr mittheilen, solchess p: dess hn. Notarii und gezougen. — Dienstwillige Burgermeister und Rhatt der Furstl[r] Residentz- und Haupt Statt Dusseldorff.

Folgt tenor adiuncti sub No. 1[o].

adiunctum sub n. 1[o].

Von gottes gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraff Bey Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve, und Bergh Hertzogh, Graven zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenssberg, und Mörss, Herr zu Ravenstein, Thuen kundt und fuegen Unseren ambtleuthen, Vogten, Scholtheyssen, Richtern, Dingern, Burgermeisteren, Scheffen und Räthen, auch gerichtschreibern, Botten, Burgeren, Underthanen, und Eingesessenen Beyder Unser Furstenthumben Gulich und Bergh hiemit gnedigst zu wissen, Wass massen Unss eine Zeit hero Vielfaltigh geklagt worden, es auch die erfahrung bezeuget, dass in ietz gmlt[e] Unseren Furstenthumben, bey den gerichteren, ambtz Verhörern, und sönsten zu höchstem Beschwer, und ruin Unserer Underthanen, und anderer streitender partheien, zwischen den beambten viele wiederwerttigkeiten, inconvenientien, und confusiones entstanden, wodurch die heilsambe iustitz (deren administration den gottlichen segèn erwerben thuet) mercklich leiden mussen; Wir aber alss Landts Furst deme keineswegs länger zusehen können —

Clausula concernens —

alss Befehlen wir obermetz Unseren ambtleuthen, Vogten,

---

[1]) Die Vorlage hat: „praeiudirlichen“.

Scholtheyssen, Richtern, Dingern, Burgermeistern, Scheffen, Räthen und gerichtschreibern, sambt und sonders hiemit gnedigst und ernstlich, dass hinfuhro die Gerichtere dem alten herkommen gemees, durch gmlte Unsere Vögte, Scholtheyssen, Richtern, und Dingern, in genwahrt iedes ohrts dazu gehöriger gerichtspersonen, die ambtz Verhöer aber nicht durch Unsere ambtleuthe allein, sondern zugleich durch gedachte Unsere Vögte, Scholtheyssen, Richtern, und Dingern, mit zuziehung Unser Veraydter gerichtschreiberen, aller örther inner ambtz gehalten werden sollen. — Finis. Dessen wir Unss also gnedigst Versehen. Dusseldorff den zweyten Januarii 1671. (L. S.) auss hochstgedachter Ihr. Furstl. Dhl. sonderbahrem gnedigstem Befelch — vt Hugenpoet. — J. G. Curtius.

Folgt decretum a quo sub n. 2o.

Decretum sub n. 2.

Von gottes gnaden Philipp Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Bergh Hertzogh, graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenssberg, und Möerss, Herr zu Ravenstein etc. Erbahr liebe getrewe. Ihr erinnert Euch gehorsambst, wass Wir unter dato Dusseldorff den zweyten Januarii iungsthin, wegen der extraiudicial cognition, und sönsten, vor ein gnedigstes edictum in truck aussgehen und publiciren lassen; Nachdem Unss nun seithero der unterthenigste Bericht beschehen, dass einige solch edictum dahin irrig ausszudeuten sich unterstehen, alss ob wir dadurch die Unseren getrewen lieben Landt Ständen von Ritterschafft anno 1668 — den 21. Julii solcher extraiudicial cognition halber, gnedigst ertheilte concession[1]) wiederumb aufgehoben und cassirt hetten, dhadoch solches bey Unss die meinungh niemhaln gehabt, weniger annoch hatt; Alss ist Unser gnedigster Befelch hiemit, dass ihr ahngeregtes edictum wiederumb einziehet, und diese Unsere gnedigste intention zu menniglichs wissentschafft von den Cantzelen publiciren lasset: Versehen Unss dessen also, und seint Euch mit gnaden gewogen. Dusseldorff, den 13. Maii 1671. auss hochgedachter Ihr Furstlr Dhl. sonderbahrem ggstem Befelch vt Hugenpoett. — J. G. Curtius. — Inscriptio, dem Erbahren Unserem lieben getrewen N. N. Burgermeister und Rhatt Unser Haubt Statt Dusseldorff. (L. S.) — hic cessat tenor decreti a quo. —

Beschehen ist dieser actus protestationis, im iahr, indiction, Keyssr regierung, monat, tagh und stundt, wie

[1]) Vgl. Scotti, a. a. O. Th. I. S. 152. No. 545.

zu eingangh dieses instrumenti vermeldt zu Dusseldorff auff dem Rhathauss in der unterster stuben, in gegenwahrt deren Erbahren Lambertten Schweitzers, und Philipssen Börnner Beyder glaubwurdiger, hierzu sonderlich beruffen- und erpettener Gezeugen. —

Anno quo supra auff Dienstagh den 6/16 tagh monats Junii Vormittags umb zehen Uhren, habe Ich Notarius vorgesetzte protestation, mit hinderlassung einer vidimirter abschrifft, der protestations sceduls und meines darauff beschriebenen protocolli, bey dem Furstlen Regierungs Rhatt zu Dusseldorff, ad manus, et in personam dess Secretarii Georg Hendrich Steingans zu recht intimirt, dabei erinnert, Er es den hhn Räthen vorbringen wolte, welches derselb also zu thuen ahngelobt; actum Dusseldorff in gegenwahrt Martinen Krembsser, und Leonarden Elsen, Beyder glaubwurdiger gezeugen.

In praemissorum omnium, et singulorum fidem, Ego infrascriptus Sae Caesareae Maiestatis publicus, et Imperialis Camerae Judicii Spirensis approbatus, et immatriculatus Notarius, hoc interpositae protestationis nec non eiusdem insinuationis instrumentum confeci, manu propria scripsi ac subscripsi meaque Notariatus signatura munivi, desuper specialiter requisitus.

Joannes Bartholdus Hardt. Notarius pub. mppria.

Auf der Rückseite:

Instrumentum interpositae protestationis ratione attentatorum, et eiusdem insinuationis.

Burgermeisteren und Rath der Haubt Statt Dusseldorff vor sich und zugleich in nhamen der ubrigen Bergischen Haubt Stätten contra die von der Ritterschafft. Vom 12ten May 1671 wegen Beysitz der Vögten beym Amts Verhöhr.[1]

No. 26.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm verleiht dem Magistrat von Düsseldorf Cognition in verschiedenen Rechtssachen. 1672. November, 22.[2]

Original, auf Pergament, zwei Blatt gross Folio, im Stadtarchiv. Das Sekretsiegel fehlt.

Von Gottes gnaden Wir Philipp ‖ Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, ‖ Cleve undt Berg

---

[1]) Vgl. Scotti, a. a. O. Th. I. S. 164. No. 594 (vom 22. Nov. 1672.)

[2]) Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen u. s. w. Th. I. S. 165, No. 595, wo aber eine Verordnung vom 11. (statt 17.) Nov. 1665 bezogen wird. — Jahrbuch III, S. 60.



Hertzog, Grave zue Veldentz, Sponheimb, der Marck Ravenss || berg, undt Moerss Herr zue Ravenstein etc. Thun kundt unndt bekennen hiemit || vor Unnss, Unssere Erben unndt Nachkohmmen hertzogen zu Gulich unndt Berg || Demnach Wir Burgermeister unndt Rhatt Unsserer Residentz Statt Dusseldorff ahm 17. Novembris lengst verwichenen 1665ten Jahrs, unter anderen gnedigst concedirt unndt verordtnet, dass sie bey herbrachter cognition uber feldtschaden, Bänden, Frieden, Hausszinssen, Buchschulden, Veraccinstwaaren, unndt andere burgerliche streitigkeiten, auch der darzu gehörigen execution, so dan anweissung dess burgerlichen gehorsambs unndt Bestraffung der Contravenienten ohne eintragt gelassen, unndt dawieder vonn den Beambten neq. directe neq. indirecte etwass vorgenohmen werden, sonder denselben solches inhibirt sein unndt bleiben solle; obgemelte Burgermeister unndt Rhatt aber Unnss gehorsambst zuerkennen geben, dass obgesetzter Unserer gnedigster Verordtnung in viele wege contravenyrt, unndt sie in ihrer cognition beeinträgtigt wurden, in deme Unssere Beambte in vorfallenden burgerlichen sachen sich auff die praevention fundiren, sonsten auch darfur gehalten werden wolle, dass Ihnen Burgermeister unndt Rhatt in ein unndt anderer sachen keine cognition gebuhre, mit der underthenigsten Bitt, Wir so woll zur Vorkohmung allen missverstandts unndt wiederwillens zwischen Ihnen unndt gemelten Unsseren Beambten, alss auch Verhuetung Unsseren Burgeren unndt anderen darauss endtstehender Ungelengenheit, Kösten unndt schaden Unssere gnedigste erleutherung hieruber zugeben, undt sonst hierin dergestalt zu remedyren Unnss gnedigst gefallen lassen wolten, damit Sie ihre habende cognition ohne fernere eintragt ruhig uben, unndt jedessmahlss ohne hinderung zur execution stellen mögten; unndt dan Wir solche underthenigst gebettene erleutherung unndt remedyrung vor billig erachten, auch ohne dass Burgermeister unndt Rhatt obgemelt mit Landtsfurstlichen hulden undt gnaden besonderss zugethann sein; Alss verordtnen unndt wollen Wir hiemit nochmahlen gnedigst unndt zwaren erstlich, dass Ihnen Burgermeister unndt Rhatt die anweissung dess burgerlichen gehorsambs unndt gezimmende Bestraffung der Contravenienten nach wie vor gelassen, unndt sie hierinfalss vonn Unsseren Beambten directe vel indirecte nicht verhindert noch beeindrägtiget werden; jedoch Unnss oder Unsseren Cantzler unndt Räthen auff eines oder anderen befuegte Klagh hierin gnedigst unndt gebuhrendes einsehen zu thun ausstrucklich vorbehalten sein unndt bleiben solle. So lassen Wirs auch zum anderen

so vielle die cognition und execution uber die burgerliche streitigkeiten wegen feldt- und Bändenschaden sambt anklebendem gebuhrlichem schutt- unndt pfandtrecht, Bändefrieden oder Verzäunung, hausszinss, Buchschulden unndt Veraccisten waaren betrifft, bey obgemelter Unsserer ahm 17. Novembris 1665 ertheilter gnedigster concession nicht allein in gnaden bewenden, sonderen erklehren auch ferners unndt zum dritten hiemit, dass unter denen in ietzgemelter concession angezogenen Wortheren: undt anderen Burgerlichen Streitigkeithen mit verstanden werden sollen diejenige sachen unndt streitigkeiten, so wegen Liedtlohn, vorgestreckten geldts, pfachtung, ackerwinnungen, creditirt- unndt geborgten auch verkaufften nass unndt truckenen waaren, Viehe unndt fruchten endtstehen unndt herruhren, also unndt dergestalt, dass Burgermeister unndt Rhatt uber oberzehlte sachen, fort alle andere, welche unterm nahmen Burgerlicher Streitigkeithen ihrer art unndt natur nach begriffen werden können, wan ein Burger den anderen, oder auch aussewendige einen Burgeren unndt in der Burgerschafft wohnenden, jedoch wegen seines dienst unndt sonst nicht eximirten diesserthalb besprechen werden, die cognition allein unndt privative haben; derenthalb auch auff nötige fälle arresta undt zuschläge den rechten Landtsordtnung- unndt privilegien gemeess verhengen, undt Unssere Beambte sich derselben sachen unterm Vorwandt einiger concurrentz oder praevention, auch sonst directe vel indirecte nicht anmassen, sonderen wan solche sachen bey ihnen Beambten anbracht oder geklagt werden, selbige von sich ab- unndt zu Burgermeister unndt Rhatt obgemelt verweissen, diesse aber rechtlicher gebuhr unndt ordtnung nach darin verfahren, die gutlichkeith zwischen beyden theilen vor allen dingen besten fleisses versuchen, unndt wass in entstehung derselben vonn ihnen recessirt unndt erkendt, so viell sich dass zu recht gebührt, exequieren unndt vollenstrecken; unndt dahe sich einer oder ander theill durch ihre recessen, Bescheidt, unndt Urtheilen beschwerdt zu sein vermeinen wolle, dem oder denselben darab gestalten sachen nach an hiessige Unsser Hof Cantzley oder Gulich- unndt Bergisch Hoffgericht zue provocieren und zu appellieren unbenohmen sein, sondern frey unndt bevorstehen solle. In allen anderen zur extraiudicialcognition von alters gehoerigen fellen unndt hiebey nit aussgetruckten Partheysachen soll Unsseren Beambten die rechtliche cognition unndt execution, jedoch mit dem unterscheidt verbleiben, dass sie diejenige sachen, welche iniurias, Erb unndt erbzahl, unablössliche pfandtschafften

unndt realschuldtforderungen betreffen, undt sonst altioris indaginis seindt, an hiessiges Stattgericht verweissen, und daheselbst rechtlicher gebuhr nach aussfundig machen lassen sollen; Unsseren Cantzler unndt Räthen auch Beamten hieselbst gnedigst befehlendt, dass sie ab diesser Unsserer gnedigster erklehr- unndt Verordtnung steiff unndt vest halten, unndt dawieder noch vor sich selbst thun, noch durch andere geschehen lassen. — Urkundt Unssers Handt Zeichens unndt auffgedruckten Secretsiegelss. Geben Dusseldorff den 22. Novembris Anno 1672. ·/.

Philipp Wilhelm mp. Schlegel.

No. 27.

Gutachten der herzoglichen Räthe, auf welche Weise ein Aufschwung des Handels und eine Ausdehnung der Stadt Düsseldorf zu erzielen sei. 1685. Juni, 7.[1]

Original des Entwurfs, zwei gebrochene Foliobogen, Papier, im Stadtarchiv.

Den 7. Juny 1685.

Zu gehorsambster einfolg Ihrer hochf. Dhrlt. mundtlichen ggsten Befelchs haben Rhäte, wie in hiesige dero Residentz- und Haubt Statt die sonsten in anderen Stätten sich auffhaltende Kauff- und Handelsleuthe hinein gezogen und dardurch hiesige Commercien vermehrt, anfolglich die Statt extendiert und in bessern floeur gebracht werden möge, in gezimmende deliberation zu ziehen gehorsambst nit ermangelt. Und gleich dan bekandt ist, dass zu besserer fuhrung der Commercien die Kauffleuthe die sicherheit in den hausseren verlangen, massen dieselbe darumb sich meistentheilss in die ienige grosse Stätte, worin des personlichen Kriegslastes enthoben sein konnen, retiriren; Alss seint Rhäte der underthenigst jedoch gantz unmassgebiger meinung, dass zu erreichung sothanen droselben haubtsachlichen absehens und Verlangens vor allem zu Underbringung der zu defension hiesiger Vestung nötiger Manschafft erforderliche baracquen und zwarn solche wegen nit uberflussigen platzes ad drey etage hoch zu erbawen wehren, damit dardurch ihre ungezweiffelte sicherheit gleichfalss vor den augen hetten, vor Einss, und weilen zum anderen noch zu Collen noch sonsten in der nähe die Schiffleuthe in Winterszeit sich offters des in

[1]) Vgl. Wilhelmy, Panorama von Düsseldorf S. 18 und Jahrbuch III S. 463/464.

der eyll auffquellenden gewassers und starcken Eises in keine sicherheit stellen konnen, und die Zersplitterung der Schiffen besorgen, und darumb woll eine retirada höchstenss verlangen, so sollen Rhäte underthenigst darfür halten, umb solche schiffleuthe mit ihren habenden waaren hiehin zu veranlassen, ein sehr nutzliches und hiesiger Statt profitables werck zu sein, wan hiesiger Hafen ausgefeget, und also vertieffet wurde, dass auch bey gantz kleinem wasser sich darauss in den Strohm begeben könten, welches umb somehr zu beförderen und werckstellig zu machen, weilen von den Schiffleuthen jedessmahl dass also genante Hafengelt neben der Verzollung annoch immerhin bezahlt wirdt, auch zu Vermehrung der commercien, consumption und nahrung mercklich gereichen könte; Und nachdem zu aufferbawung der baracquen und Darstellung sothanen bequemblichen hafens die frembde ungezweifelt hineingezogen und zu erbawung der hausser angefrischet werden, so haben Rhäte auch nit underlassen dahin zu gedencken, wo etwa einige hausser annoch vorerst, auch dahe nötig einige mehrere anzahl hingesetzt werden könte, und Vermeinen undst., dass zu vordrist die strass hinder des abgelebten Drun Caspers Behaussung ahn der flinger Pfortzen in der angefangener linie zu continuiren, und denen zu erbawung der hausser Lusttragenden die plätze angewiessen, dha aber solche wie vermuthlich ist, baldt bebawet werden solte, alssdan die Statt ahn dem flinger Bolwerck recht auff die ohne dass sehr schädtliche höhe zu erbreiteren, immittelss aber auch denen auff der Citadellen, umb andere zu dergleichen destomehr zu animiren, zu unaussgestelter aussführung der angefangener gebawen zu continuiren ggst. anzubefehlen wehre. Damit aber Ihrer hochfurstl. Dhlt. vorhabende höchstruhmbliche ggste intention desto ehender und besser zu Jedermans wissenschafft gelangen, auch zu desto furdersamren effect gerathen möge, so stellen Rhäte underthenigst anheimb, ob mit deroselben ggsten gefellig solches wie auch denen zu erbawung der hausser lusttragenden bewilligende freyheiten mit exprimirung der Jahren durch offentliches Edictum nit allein in hiesigen dero Hertzogthumben publiciren zu lassen, sonderen auch mit Zuschickung underscheidtlicher Exemplarien dero Agenten zu Collen, Brussel, Hage und dem Kauffman Heldewir zu Mastricht zu befehlen, es der ohrts so viel möglich bekandt zu machen, und zu solchem ende es woll gahr in die gazetten bringen zu lassen. Dan haben auch Rhäte einige hiesiger Statt Kauffleuthe und in specie den Erckesswich, Wimkess und Klocken-

berg[1]) zu sich erfordert, Ihrer hochf. Dhlr. ggstr. intention offenbahret und uber einss und anderss mit mehreren vernohmen, welche sich über die einlagerung der Soldaten und dass allerhandt Hausirer alhie geduldet und ihnen dardurch die nahrung abgestrickt wurde, vornehmblich beschwehrt und umb dessen abstellung einstendigst angestanden, vermeinten, wan in einem und anderen nötige Vorsehung geschehen wurde, dass alssdan sich vermuhtlich einige finden wurden, welche wegen dieser Haubt Statt vortheilhaffter situation umb anhero zu kommen sich resolviren wurden, wan nur mit bequemen hausseren solte accommodirt werden können; wollen jedoch dem werck etwa weiter nachdencken und schriftlich verfassen lassen, welchess Rhäte solchemnach auch zu uberlegen und Ihrer hochf. Dhlr. mit erstattung ihres undst. ferneren guhtachtens zukommen zu lassen gehorsambst nit ermangeln werden.

gez. Gf. von Spee, Gf. von Nesselrod, F. von Hochkirchen, Hr. Robertz — legit, Dr. Esch[2]), Dr. Contzen.

darunter:

Der Herr Marschal Freyher von Nesselrod und ich haben kein Bedenken, dass diese proiecte, falss die ubrigen herrn Rähtte auch damit sich conformiren, ahn Ihr hochfst. Durchl. unsseren gnädigsten Herrn. Spee.

Auf der Rückseite:

Der Rhäten gutachten wegen extension der Statt Düsseldorff in erbawung newer heuser und Baracken, aussreumung dess Hafens. 1685.

No. 28.

Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Düsseldorf berichten dem Kurfürsten, dass über den Verkauf des ehemaligen Rathhauses in den Rathsprotokollen zwar nichts vorzufinden, es übrigens bekannt sei, dass das hiesige Carmeliter-Kloster den alten Rathhausplatz bebaut und zum Kloster verwandelt habe. 1693. September, 24.

Original des Entwurfs, auf Papier, ein Foliobogen, im Stadtarchiv.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr p.

Nachdem Ew. Churfl: Dhl: uff underthenigstes Suppliciren ⸗ Freihl^n von und zu Schöler gnädigst befohlen

---

[1]) Wilhelmy a. a. O. nennt die Namen: Erkenzweig, Winken und Klockenberg.

[2]) Dieser Name fehlt bei Wilhelmy a. a. O.

haben, dass wir den actis nach zusehen, wass es mit der vorgebener Verkauffung des hievorigen Rhathausses für eine bewandtnus habe, und deroselben solches gehorsambst zu berichten, als sollen darauff zu gehorsambster Parition underthenigst nicht verhalten, wie dass wir bei Nachsehung der Prothocollen darab keine sonderbare Nachricht befinden können, sonsten aber in facto wahr sein, wie dass hiesige Carmelitteren solchen alten Rhathausses platz bebawet und zum Closter formiret haben, welcher wie vorhin nit angeschlagen worden, also annoch bei seiner Freiheit verbleibet, derwegen die durch wolglten Freihln begerte translation der Freiheit zum beschwer anderer steurbarer hausser gereichen wurde, welches Ew: Churfl: Dhl: zum schuldigsten bericht gehorsambst unverhalten, zu dero beharrlichen gnaden und miltesten Hulden, aber unss underthenigst gehorsambst empfehlen sollen. Düsseldorf 24. Sept. 1693.

Ew. Churfl: Dhl:

Underthenigst trew gehorsambste Burgermeister, Scheffen und Rhat zu Düsseldorf.

No. 29.

Kurfürst Johann Wilhelm verleiht der Bäckerzunft zu Düsseldorf auf deren Bitte eine neue Zunftordnung. 1709. Februar, 18.[1]

Original, auf Pergament, 6 mittels einer blau-weissen, seidenen Schnur in einen Pergamentumschlag geheftete Folioblätter, in der Bibliothek des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Das Sekretsiegel fehlt. Auf einem vorgehefteten Blatt Papier die Notiz: Praes. ad Protocollum Clemmae Commissionis coram Ihro Churfürstl. Dhl. Geheim Rathen und Policey Commissario Tit. Herrn von Robertz. D. 19t Xbris 1767. In fidem Fissonnek acts.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, dess Heyligen Römischen Reichs Ertztruchses und Churfürst in Bayeren, zu Gulich, Cleve undt Bergh Hertzogh, furst zu Möers, graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenspergs, herr zu Ravenstein p. Thuen kundt undt fügen Unserem Gulich undt Bergischen Cantzeleren, Praesidenten und Rhäten, fort ambtman, Scholteiss, auch Burgermeister Scheffen und Rhat hiesiger Unserer haubt- undt Residentz Statt Dusseldorff, auch sönst jedermänniglichen hiemit ggst. zu wissen: Nachdem Unss die sämbtliche Meistern dess Becker handtwercks

[1]) Vgl. oben Urkunde No. 21.

hieselbsten underthenigst zu vernehmen gegeben, wass gestalten die unter ihnen sönst herbrachte Zunftordtnung und Regulen einige Zeithero nicht allein schlecht eingefolget, sonderen auch weilen gemeltes ihr Reglement von Unss so wenig alss Unseren Vorfahren Christsehligsten andenckens nicht corroboriret undt bestettiget, durch die freymeistere in Confusion undt Untergang zu gerathen anscheinet, wodurch sich dan zutragen würde, dass sie keine rechtschaffene gesellen noch lehrjungen, so bey anderen Zunften undt meisteren bestehen könten, dahier ahnzunehmen und zu halten vermögten, derhalben nicht allein gemelte gesellen ihren meisteren den sönst schuldigen gehorsamb und einfolgh verweigeren, sonderen auch allerhandt liederliches gesindel und Stümpelere zu mercklichem präjuditz dess boni publici sich alss Meistere aufwerffen würden, auss welchen undt mehr anderen Ursachen Unss underthenigst gebetten, wir bey nunmehro eingerichteter newer Policey ordtnung ihnen auch gleichs anderen Zunften ein bestendiges reglement alss ein richtschnur eines jeden schuldigst leistenden wohl Verhaltens in gnaden zu verleihen undt zu bestetigen ggst. geruhen mögten: Undt dan wir zu Befürderung dess gemeinen Besten, auch oberwehnter höchstschädtlicher Missbräuch undt inconvenientien solchem ihrem underthenigstem Begehren in gnaden statt gegeben. Alss ist Unser ggster Befehl, will undt meinung, dass es bey obgemeltem Beckers handtwerck hinfuhro nach jetzfolgenden articulen ohnverbrüchlich gehalten werden solle. Undt zwarn zum ersten:

1. Sollen alle Brüder oder meistere auff Heyligen Sacraments Tags in ihrer ordtnung mit brennenden wachsliechteren in den händen der Procession folgen, undt derjenige, so darahn säumig, der Bruderschaft oder dem Ambt mit ein pfundt wachs zum altar undt ein ohrt goltguldens verfallen sein, ess seye dan, dass einer auss ehehaften erheblichen Ursachen nit in der Statt sein könte, welches derselb jedoch dem Brudermeisteren vorigen abents erkennen zu geben gehalten sein solle.

2. Auff die Täge, wan die Bruderschaft gehalten wirdt, soll ein jeder Bruder dess Morgens um 8 Uhren in der Kirchen sein, die Predig undt darnach dass darauff folgendes hohe Ambt der H. Messen anhören; derjenige aber, so sich darahn säumig bezeigt, soll dem Ambt undt Bruderschaft, wie vorgemelt, mit selbiger straff verfallen sein.

3. Sollen alle in diesser Zunft und Bruderschaft einverleibte Brüder undt meistere bey denen Zusamenkömbsten sich allen Zäncken, schmehen undt ehrenruhrischer

wörteren, undt dess fluchens und abschewlichen Gottes Lästeren, wie auch dess Deuffels Benennung undt dergleichen unehrbahren reden, bey ohnnachlässiger straff eines pfundt wachs, auch abführung eines ohrt goltguldens, warin der Ubertretter toties quoties verfallen, allerdings enthalten.

4. Wer gezänck auff die Bruderschaft suchet, undt darzu ahnlaes gibt, oder darvon Urheber ist, soll mit einem pfundt wachs, $^1/_4$ theil goltguldens undt ein fiertel roggen gestraft werden, welch letzteres fiertel roggen dem gasthauss hieselbsten zu verreichen. Wer aber einen auss der Bruderschaft schlaget, soll 3 pfundt wachs undt einen goltgulden zur Kirchen Zihr ohnweigerlich abstatten; die streitigkeit aber gleich in ahnwesenheit der vier Ambts oder Brudermeisteren, nemblich beyden abgangen undt beyden new erwöhlten, vorbehältlich jedoch Unseres fiscalischen Interesse, gütlich verglichen und gelegt werden; dahe aber sach wehre, dass die güte nicht verfangen, undt die Brudermeistere die streitige sachen abzumachen nicht vermögten, solle hiesiger Unser Policey rhat die sache mit abschneidung aller weiterung Summarie untersuchen undt zu Verhütung kostbahren procedirens de plano abmachen.

5. Wan einer auss der Bruderschaft Todts verblichen würde, er seye Man, fraw, oder Knecht, sollen die Brüdere insgesambt den todten leichnamb zur erden bestatten, undt hinter der leich auff den Kirchhoff folgen. Derjenige, so ohne erhebliche Ursach aussbleibet, gibt für eine haubtleich 12 alb. zur straff, für ein Kindt 6 alb.

6. Auff den ersten Sontags nach St. Jacobi solle ein Jeder dem H. Missopffer in hiesiger Pfarkirchen alle Jahrs beywohnen, darnach ihr gewöhnliches Bruderschafts essen messig halten, alsso dass alles in Freundtschaft, ehrbarkeit, und ohne Scandal und ärgernus ein oder dess anderen geschehe; die Ubertrettere aber jedesmahlen in $^1/_2$ pfundt wachs dem altar und $^1/_2$ Goltgulden dem ambt zur straff verfallen sein.

7. Nach diesser gehaltener messiger recreation sollen zwey newe ambtsmeistere auss denen Zunftgenossen durch eine votalische erwehlung ahngesetzet, undt zwarn die Verstendigste des handtwercks Brauch ahm best erfahrenste, so dan der Zunft ahm meisten Vorstehende, jedoch einer von den ältisten undt einer von den jüngsten, denen der Kauff der fruchten ahm besten bekandt; welche dan dass gantze Jahr durch die ambtslade undt wass darin gegeben, fleissig verwahren, ein richtiges Buch davon halten; bey

aussgangs dess Jahrs vor dem gantzen ambt oder dessen deputirten die rechnung ablegen.

8. Soll einer dem anderen zum schaden dass Brodt nicht zu schwehr machen, sonderen Maass undt gewicht halten, gleich es von Unser ahngesetzter obrigkeit gestelt; der aber darwider handelt, soll nach Befinden dess fehlers von denen Ambtsmeisteren gestraft werden, undt zwarn jedes loth mit 1/2 goltgulden. Wass aber zu liecht gebacken, stehet von Unserem ggst. ahngeordtnetem Policey undt Commercien Rhat auch wohl Magistratu zu bestraffen. Imgleichen sollen die sämbtliche Brodtbeckere und meistere Unserer im Jahr 1706 in öffentlichem Truck erlassener Policey ordtnung undt darin erhaltenem art. 13tio in Bearbeit- undt Backung dess schwartz oder roggen Brodts unter der darin vermeldeter straff von 5 goltgulden, welche auff befindenden Contraventionsfall zu einer halbscheidt Unserem Policey undt Commercien Rhat, undt zur anderer halbscheidt dem Ambach jedesmahlen verwirckt sein solle, sich allerdings gemees halten, dess endts dan jedem auffnehmenden Meisteren solcher 13. Articul deutlich vorzulessen wehre.

9. Kein Meister auss diessem handtwerck soll dem anderen die gesellen verführen, oder abspannen, weniger zum abweichen ahnreitzen, oder ahnlaes geben; derjenige, so solches thut, solle dem ambt mit 2 goltgulden eo ipso, mit Vorbehalt Unseres Interesse verfallen sein; im fall der Knecht von seinem meister nach gestandenen und veraccordirten Jahren abgehen, hatt derselbe vor seiner abreiss einen Monath zuvorn solches seinem meister zu anwerbung eines anderen anzukündigen; ein gleiches dem Knecht der Meister zu thuen schuldig. Solte aber ein lehrjung in denen wehrenden zweyen, ihme vorgeschriebenen lehrjahren von seinem Meister ohne erhebliche Ursach abgehen, dessfals die ambtsmeistere sich zu erkündigen, undt bey so befundenen Dingen solcher lehrjung weder für jung, weder für Knecht angehen möge, es seye dan dass der voriger meister von selbigem alle Satisfaction erhalten, bey straff 2. goldgulden, womit der Contravenient dem Ambt zur straff verfallen sein solle.

10. Solle Keiner einen lehrjungen ahnnehmen, er solle dan zuvordrist seinen ehelichen geburts Brieff, wie auch schein seines ehrlichen handels undt wandels vorzeigen, diessem also vorgangen zwey stetige Jahren bey ihme lehrnen, und nit ehender meistermessig erkandt werden, er habe dan nebens abgemelten zwey Jahren annoch zwey Jahr alss Knecht gedienet; zudeme so baldt derselb zum handtwerck kommet, solle vor einschreibungs ge-

bühnus vier reichsthaler, so dan einen lederen eymer auffs Statthaus hieselbsten abstatten, undt dahe der Meister bey ahnnehmung der lehrjungen die abführung dess ledderen eymers verabsäumbte, solle ein solcher zwey goltgulden zur straff bezahlen, wie auch den ledderen eymer ex propriis ahnzuschaffen schuldig undt gehalten sein; bey Unvermögenheit aber und dahe ein jung solche einschreibgebührnus umb Gottes willen nachzulassen begehrte, solle demselben fals sothane Unvermögenheit beweisslich, desshalben gütlich undt zu ehren undt liebe Gottes willfahret werden. Zudeme auch solle kein lehrjung bey denen zu stehen habenden zwey Jahren ohne Vorwissen undt willen seines lehrmeisteren eine Nacht auss dem Hauss gehen undt verbleiben, bey straff undt Verlierung seiner biss dahin gestandener Zeit.

11. Wan der lehrknecht seine Jahren nicht aushalten würde, solle ihme bey anderen Meisteren keine arbeith gegeben werden; würde derselb ein oder etliche Jahr verreisen und demnegst wiederkommen, willens Meister zu werden, solle demselben solches suchen nicht gestattet werden, er habe dan zuvordrist seine verheischene Zeit bey dem Meister aussgedienet, oder aber mit Bewilligung seines Meisters bey anderen zwey Jahr gelehrnet, undt zwey alss Knecht gedienet; imgleichen soll kein Knecht sich gelüsten lassen, einen lehrjungen mit Brügelen oder sönstigen schlägen bey Ubertrettungsfall zu tractiren, sonderen die etwa beschehene Ubertrettung dem Meister anzeigen undt zur Correction ahnheimstellen. Derjenige Knecht aber, so diessfals zu wiederhandelt, solle toties quoties dem Ambt mit einem halben goltgulden zur straff verfallen sein.

12. Soll derjenige, so meister zu werden verlanget seine Capacitet undt Tauglichkeit ahnstatt dess bey anderen Handtwerckeren undt Zunften machenden Meisterstucks, folgender gestalt behaubten. Nemblich innerhalb 10 stunden solle er mit Zuziehung befurderlicher Hülff undt Handtleistung vor zwey reichsthaler weissbrodt, für anderthalben reichsthaler Britzelen, item auss $1^1/_2$ Malder Meel in Beysein zeitlicher Ambtsmeisteren schwartzbrod backen, denen Ambtsmeisteren aber für ihre Versäumbnus jedem einen Dahler, denen P. P. Capuciner und P. P. Observanten hieselbsten pro Eleemosina jedem Theil für $^1/_2$ rthler. Brodt verreichen.

13. Solte sich aber zutragen, dass ein frembder undt sein Handtwerck sehr wohl verstehender gesell Meister zu werden und sich dahier niederzuschlagen verlangen würde, solle ein solcher, jedoch mit gutfinden undt auss-

trucklicher erlaubnus hiessigen Unseren Policey undt Commercien Rhats ins ambt eingenohmen werden können, wofern er nebst Vorzeigung seines ehrlichen geburtsbrieffs, auch beglaubten schein seiner ahn zunftmessigen öhrteren gestandener lehrjahren, dass Meisterstuck vorerwehnter massen zu verfertigen undt die ambts- und andere gebührnusse ahnzuschaffen vermagh, dergestalten dass derselbe wegen der lehr und sönst erwehnten Jahren sich mit dem Ambt abfinden und darfür einmahl für all zur ambts Cassa dreissig rhler, zum altar 2 pfundt wachs undt denen ambtsmeisteren jedem für einschreib gelt 1 florin zu geben gehalten sein; im fall aber dass dass oberwehntes lehrstuck nit wie vorgeschrieben zur perfection gerathen, solle selbiger alss annoch unqualificirt undt incapabel befunden, zu besserer ahnlehrnung seines Handtwercks hinverwiesen werden, jedoch denen Ambtsmeisteren einen Wegh, wie den anderen ihr vorhin ahngeregte gebührnus wegen gehabter Bemühung bezahlen. Dan solle keiner für Meister auff- undt ahngenohmen werden, welcher nicht dess Vermögens ist, dass er jederzeit auff erforderen zwölff Malder roggen mehll in Vorrath, ohne diejenige quantitet, so derselb zum täglichen Backen destinirt undt darzu zu gebrauchen pflegt, haben könne; inmassen dan ein jeder Meister in Winters Zeit undt gleich bey anfang dess Monats Novembris sich mit ermeltem Vorrath der zwölff Malder roggen mehl zu versehen, undt solche quantitet â mediâ 9bris biss ultimâ Martis vorräthig zu behalten unter acht goltgln. straff, warin derselb, im fall er sich hierzu nicht bequemet zu haben, bey der von 14 zu 14 Tagen dessfals vornehmender visitation sich befinden werde, jedesmahlen ohne einige einredt oder aussnahmb zu einer halbscheidt Unserem Policey undt Commercien Rhat ad destinatos usus undt zur anderer halbscheidt dem Ambach verfallen sein solle, kraft diesses gehalten undt verbunden ist.

14. Eines Meisters Sohn, so mit eines Meisters Wittib oder Tochter dass halbe handtwerck erheyrathet undt hieselbsten gelehrnet, solle ahn platz dessen, wass ein frembder zur ambts Laden zu geben schuldig, nur funff rhler, ein Knecht aber, so seine Jahren hieselbsten untadelhaft gestanden undt gelernet, solle zehn rhler dem Ambt erlegen; im Ubrigen aber wie obengemelt, denen frembden gleich gehalten werden.

15. Dan soll ein Jeder ehe er Meister wirdt hiesige Burgerschaft gewinnen, undt die gewöhnliche gebuhrnussen dem zeitlichen Scholteiss undt Burgermeisteren so wohl, alss der Statt einen leddernen Brandt eymer geben.

16. Die Handtwerks knecht oder gesellen sollen dess Nachts nicht auss dess Meisters hauss bleiben ohne wissen und willen dess Meisters bei straff eines oberländischen guldens, so oft undt vielmahl hierwieder gefrevelt werde, welche straff die Meistere denen gesellen ahm lohn abzuziehen undt zur ambtsladen einzulegen, der Meister auch, dahe mit dem Knechten durch die finger sehe undt die gebührmessige straff nicht einbringen würde, solle gleichfals aus dem seinigen auff befundenen Contraventionsfall mit einem halben gulden bestraffet werden.

17. Die Knechten sollen dess abents umb 8 Uhren bey winters Zeit, zu Sommers Zeiten aber umb 9 Uhren sich zu hauss einfinden, beym Widrigen aber mit $1/2$ pfundt wachs gestraft werden.

18. Ess sollen alle dieses Ambts genossen, wannehe und wohin sie durch die Ambtsmeistere, oder auff deren geheiss durch den jüngsten Meisteren, so jedesmahlen die Zusammenkünften zu bedeuten undt die einladungen zu verrichten, gefordert undt bescheiden werden, gehorsamblich erscheinen, und daselbsten uber eins so anderst zu mehrerem flor und Besten ihres Handtwercks raths pflegen; der aussbleibender aber jedesmahl mit $1/2$ pfundt wachs oder 12 alb. gestraft werden, im fall er seines aussbleibens keine erhebliche Ursach vorhin angezeigt, oder doch ex post anzeigen würde.

19. Weilen sich auch zum ofteren zugetragen, dass die auffs Kerb Brodt nehmende, wan dasselbe voll, sich zur abzahlung desselben von einem zum anderen hinlauffen undt newe Kerber machen lassen, alss solle hinführo keiner von denen Meisteren sich bey straff eines goltguldens gelusten lassen, newe Kerber mitzutheilen, er habe sich dan zuvordrist genawist erkündiget, dass der voriger, wobey Brodt auffs Kerb Creditirt undt abgehohlet worden, befriediget seye.

20. Damitten auch Niemandt wegen der ohnwissenheit gegenwertiger articulen sich excusiren oder sonsten zu beklagen habe, solle gegenwertiges Reglement, wan nicht alle fiertel Jahrs, dannoch wenigstens alle halbe Jahr zu jedermans wissenschaft abgelessen, undt dessen gehorsambste einfolgh zu leisten, ernstlich ahnerinnert werde.

21. Zu anschaffung dess zu dermahligem gebrauch ohngewöhnlichen Harnisch solle keiner verbunden, wohl aber ahnstatt dessen sich mit einem tüchtigen Unter undt obergewehr, nemblich einer guter flinten undt degen, umb sich in Zeit der noth dessen bedienen zu können, versehen undt selbe in brauchbahren standt erhalten.

22. Undt damit dieser Zunftordnung unter denen ambtsmeisteren so wohl, alss gesellen desto bestendiger eingeführt, und vermits ernstlicher Bestraffung deren bey einem und anderen verspürten Verbrechen zur Observantz gebracht werden möge, sollen die amtsmeistere undt dass gantze ambt, dafern sie die wider ein oder anderen einkommende Klagten behörendt nicht untersuchet, die Klegere zufrieden undt klagloss gestellet, undt die Ubertrettere nach ahnlaes gegenwertiger Zunftordtnung bestraft haben werden, Unserem Fisco in noch einmahl so viel, alss die verwürckte undt verabsaümte straff dem Ambt sönst importiret hätte, kraft diesses würcklich verfallen sein: alle gebrechen jedoch undt deren Bestraffungen sollen alle Viertel Jahren zum Policey undt Commercien Rhat unter straff von funff goltgln. eingeschickt werden.

Wan nun genawer observirung nach oberwehnter articulen nicht allein dass gemeine wesen befürdert, sonderen diess handtwerck in mehrere auffnahmb undt flor gebracht werden dürfte, alss befehlen wir vorgemelten Unseren Gulich undt Bergischen Cantzeleren, Präsidenten undt Rhäten, Ambtleuthen, scholteissen, Burgermeisteren, scheffen und Rhat hiermit gnädigst, dass sie auff obinserirte Beckers Ambtsordtnung, jedoch mit ausstrucklichem Vorbehalt Unseres dabey versirenden interesse, auch dass wir selbe, dem Befinden nach vermehren, verbesseren, oder gar wieder auffheben mögen, alles ernstes festhalten, gemelte Becker Ambtsmeister bey diesser Zunftordtnung schützen und handthaben und dieselbe darwider keineswegs beschwehren lassen sollen. Dessen zu wahrheits Urkundt haben Wir diessen Brieff unterschrieben undt mit Unserem zum Policey undt Commercien Rhat verordnetem Secret Siegel bestättigen lassen. Dusseldorff den 18. Februarii 1709.

Johann Wilhelm Churfürst mppria.

V[t]. W. A. Frhr. von Loe.

No. 30.

Kurfürst Johann Wilhelm gestattet den Bierbrauern Düsseldorfs, welche bis dahin zur Bäckerzunft gehörten, eine besondere Brauerzunft zu bilden und gibt ihnen eine neue Zunftordnung. 1712. August, 14.

Original, auf Pergament, 5 mittels eines weissen und eines blauen seidenen Bandes geheftete Folioblätter, nebst einem weiteren Pergamentfolioblatt in einen mit Leder überzogenen Einbanddeckel,

dessen (ehemalige Gold-) Pressung unter anderem die Jahreszahl 1712 zeigt, gebunden, in der Bibliothek des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Das Sekretsiegel fehlt. Den ersten drei beschriebenen Blättern ist oben auf der Vorderseite in Papier über einer rothen Oblate ein Rund-Stempel aufgedrückt, der, umgeben von einem Blätterkranz, zwischen der Jahreszahl 1703 einen steigenden Löwen, darüber die Ziffer 2 und darüber eine Krone zeigt. Auf dem ersten Blatt die Notiz: Praes. ad Protocollum Clemmae Commissionis Coram Ihro Churfürstl. Dhl. Geheim-Rathen und Policey Commissario tit. Herrn von Robertz. D. 18t. Xbris 1767. In fidem Fissonnek acts.

Von Gottes gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein des heiligen Römischen Reichss Ertztruchses, undt Churfürst in Bayeren, zu Gülich Cleve undt Berg Hertzogh, fürst zu Mörs, Graff zu Veldentz, Sponheimb, der Marck undt Ravensberg, herr zu Ravenstein etc. Thuen Kundt undt fügen Unseren Cantzleren, Präsidenten undt Räthen, Beambten, scholtheis undt scheffen, Bürgermeister und Rath hieselbsten fort Jedermänniglich hiemit gnedigst zu wissen, Nachdem Uns hiesiger Unsserer Residentz statt sämbtliche Bierbrewere Underthenigst zu vernehmen gegeben, wasmasen die Beckere hieselbsten sie Bierbrewere in ihre Zunfft einziehen, sie aber davon ümbedeswillen separirt zu bleiben vermeinten, dass sie Brewere ein besondere Zunfft zu unterhalten im standt seyen, undt gleichwie Backen undt Brewen zwey unterschiedene Handtwercker seindt, undt beide zusammen zu bleiben ümb der ursachen willen dem bono publico nicht vorteilhafft, dass Keiner, der beide Handtwercker zusammen übet, eben guten undt untadelhafften Beruff lieberen möge, mit Unterthenigster Bitt, wir gnedigst geruhen wolten, ihnen Breweren ein ebenmesiges Reglement, wornach ein Jeder sich seiner profession nach richten undt gouveniren möge in Churfürstlichen gnaden mitzutheilen: Undt dan wir sothanem Unterthenigstem suchen undt fliehen ümb somehr statt geben, dass seithero vielfeltige Klagten des schlechten Brodt undt Biers halber übergeben, undt wir dermahlen eins gnedigst wollen, auch krafft dieses ernstlich befehlen, dass führohin besseres Brodt und in Specie Bier auff feilen Kauff gemacht undt verzapffet werde, zu dem Endt beyde Handtwercker von Brewen undt Backen inskünfftig separirt sein undt bleiben dergestalt jedoch, dass die würcklich seyende Becker undt Brewer Zeit lebens bey ihrer zusammen exercirter hantierung verbleiben, nach deren ableben aber deren hinterlasenen zunfftmeesigen Kinderen wie auch sich neu ahngebende ein oder das andere Handtwerk erwehlen, undt sich zu besonderer Zunfft also begeben, dass derjenige, so seiner profession ein Brewer oder Becker ist, bey einem

handtwerck alleinig verbleiben, undt solche der Policeyordnung nach untadelhafft exerciren solle; derohalben wir folgende von den Breweren einbrachte articulen hiemit ratificiren, undt darauff fest undt ohnverbrüchlich gehalten haben wollen, undt zwarn:

1. Erstlich sollen in den ausssehendem Zunffthaus, worinnen die Zusammenkunfften zu geschehen pflegen, alle unzuläsige würffel undt Kartenspiel, wie auch alles fluchen undt schwören, fort gottes undt der heyligen lästerungen bey pfoen eines pfundt wachs Verbotten sein.

2. Zum anderen solle auff H. H. Drey Königen Tag abendt jedes Jahrs zwey newe ambtsmeistere, so nicht unehrlich gebohren, undt mit bössen Nahmen berüchtiget, sonderen solche die dem ambt trew undt holdt sein werden nach eines Jederen geleisteten aydts, erkohren undt erwehlet werden, des anderen Tagss darauff morgens umb 8 uhren die Predig undt die H. Mees bey straff eines goltgülden hören.

3. Solle in selbiger bestimbter Zeit gegenwertige ordnung öffentlich allen Ambtsgenossen vorgelesen werden, damit sich Keiner deroselben Unwissenschafft halber zu beklagen habe.

4. Nach beschehener wahl der beider newer Ambtsmeisteren sollen die abgehende schüldig undt gehalten sein ahm Tag des H. Antonii Einsiedelers ihres bedienten Jahrs Empfang undt ausgaben vor dem ambt oder dessen Deputirten richtige Rechnung undt Reliqua zu leisten, auch die habenden schlüsselen den newen erwehlten Ambtsmeisteren auszulieberen.

5. Vor obbesagtem fest des H. Antonii haben alle Ambtsbrüdere ihre dürchss Jahr etwan andictirte straffen und absentzgelder abzustatten, im widrigen aber dahe einer hierin saumig sein sölte, nach dem H. Antonii Tag duppelte straff entrichten.

6. Sollen die sämbtliche Ambtsbrüdere so wohl Meistere als Knechten denen ahngeordneten Ambtsmeisteren schüldigen gehorsamb leisten, auch auff derselben Citation, welche dürch den jüngsten Meister im Ambt jedesmahlen geschehen mus, erscheinen, dasjenige, wass zum gemeinen Besten auch des Ambts-Nutzen gereichig, abhelffen machen, bei straff 1 ggln. wofern einer unerheblichen Ursachen halber nicht erscheinen würde.

7. Da Einer oder der ander von den Ambtsgenossen im Zunffthaus oder sönsten mit schelt undt schmeworten, auch wol schlagen ahngegriffen undt verletzt würde, haben die Ambtsmeistere einen jeden nach ertrag zu bestraffen, jedoch Unseres hierin versirenden fiscal interesse

halber wegen des ahnsetzenden quanti bey hiesigem Unserem Policey undt Commercien Rhat Unterthenigste anfrag zu thuen, solten auch einige vorgefallene streitigkeiten von denen Ambtsmeisteren nicht beygelegt werden können, hat Unser Policey undt Commercien Rath alsdan die streitende Theile vorzubescheiden, dieselbe pro et contra Summarie zu hören, undt ohne einige weiterung zu entscheiden.

8. Ferner dahe sich zutragen thete, dass bey versambletem Ambt Einer vom anderen angeklagt würde, hat der ankleger abzutretten, undt der beklagter were zu hören, nach Examinirung aber der sachen wahrer beschaffenheit, dem Klegeren billige satisfaction zu thun, oder aber beklagten, im fall derselbe zu Unrecht angetragen worden, solle der Kleger mit $^1/_2$ ggln. oder gantzen nach ertrag der sachen gestrafft werden.

9. Die Ambtsgenossen bey den Zusammenkunfften sollen sich ehrbahr, züchtig undt still verhalten, undt einer dem anderen in seinem voto bei straff eines orth goltgüldens nicht einreden.

10. Es sol sich auch Keiner gelüsten lassen, einer dem anderen seine Jungen undt Knechten ausser dem Jahr abzuspannen, es seye dan mit des Meisters bewilligung undt Vorwissen, undt wan ein Jung oder Knecht sich ahngeben solte, hat derjenige ehe undt bivoren selbigen miede, sich vordristhin beym vorigen Meister, wobey der Knecht oder Jung gewesen, sich des Verhaltens halber zu erkündigen, der Contravenient aber, so hierwider handelt, solle dem ambt jedesmahlen mit 6 ggln. verfallen sein.

11. Es sol auch Keiner einem Bier mit der Tonnen verkauffen, er habe dan zufordrist den Brewer, wobei vorhin das Bier gekauffet, erfragt, ob von dem sich ahnmeldenden ahnkeuffer befriediget undt völlig bezahlt seye, bey straff 1 ggln., womit der übertretter dem Ambt toties quoties verfallen sein solle.

12. Ein Lehrjung, so das Ambt zu lehrnen bedacht, undt mit einem geburts Brieff seines ehrlichen herkommens versehen, solle vier Jahr lang bey einem Meister trewlich ausdienen, undt hat der Meister, wobey sich derselbe ahnmeldet, solches denen Ambtsmeisteren bey straff eines ggln. zu verkünden.

13. Nach beschehenem ahngeben soll der Meister den ahngenommenen Lehrknechten 14 Tag sich zu versuchen gestatten, undt nach Verlauff derselben sothanen Knechten dem Ambt vorstellen, ümb dem Ambtsbuch eingeschrieben zu werden, für welche auffnahmb oder einschreibung der



Jung oder Lehrknecht denen beiden Ambtsmeisteren jedem $1/2$ ggln. undt zur Ambts Cassa einen ggln. zu erlegen.

14. Wan ein Lehrjung oder Knecht ausser seinen lehrjahren verliesse undt nachgehents widerkehrete, soll zur straff newe lehrjahren ahnzufangen gehalten sein.

15. Desgleichen sol auch kein Lehrknecht des nachts oder bey Tag ohne seines Meisters oder frawen wissen undt erlaubnüs ausser deroselben Behausung verbleiben, undt so offt derselb dargegen handelt, jedesmahlen mit einem ort goltgüldens gestrafft werden; wan der Meister die übertrettung des Lehrjungen verschweigen würde, soll derselb dem Ambt mit einem goltgülden toties quoties verpflicht sein.

16. Alle Knechten undt Lehrknechten oder Jungen sollen jedesmahlen bey austragendem Bier mit einem stopffmesser versehen, mithin des nachts auff speicher inschewren oder stallungen kein Tuback rauchen, weder ohne wolversehene leucht darauff oder darin gehen, bey straff $1/2$ ggln., wie imgleichen sich der freyheit nicht ahnmassen, sonn- undt feyrtäge später als 9 uhren nach haus zu kommen.

17. Eben diesselbe werden hiemit verstendigt undt gewarnet, dass zur Zeit wan mit zur Mühlen geschickt, gute obsicht haben undt versorgen sollen, dass das guth wol gemahlen, undt der herrschafft kein schaden in einem so anderen widerfahre bey straff 1 ggln.

18. Dahe sich auch zutragen solte, dass ein Lehrknecht oder Jung bey Verderben oder Versterben seines Lehrmeisters seine Lehrjahren nicht Continuiren kunne, hat sich solcher Lehrknecht bey denen Ambtsmeisteren ahnzumelden, welche dan demselben zu Continuation der noch restirenden Zeit bey einem anderen Meisteren zu verhelffen undt zu befürderen, in Unterlasung dessen sie Ambtsmeistere willkührlicher straff unterwürffig sein sollen.

19. Derjenige Meisterknecht, welcher in seines Meisters Haus mit Unzucht undt Unehrbahrkeit wider gott undt sein gebott seines Meisters Haus verunehret, solle mit 25 ggln. gestrafft, der Lehrknecht, fals derselbe solche nicht zahlen würde, die lehrjahren alsdan verwirckt undt nacher haus hinverwiesen werden; hingegen die Meistere, welche ein solches Schandalöses leben bemäntelen oder gahr vertuschen werden, seindt einer unnachläsiger straff von 12 ggln.

20. Wan nun der Lehrknecht oder Jung seine lehrjahren getrewlich ausgelehrnet, soll ihm das Ambt undt dessen gerechtigkeit mit nachfolgenden Conditionen gestattet, undt nicht verweigert werden, erstlich dass der lehrknecht oder Jung nach vollendeten Lehrjahren nicht allein, sonderen mit Zuthuen seines Meisters bey straff

1 ggln. zu den Ambtsmeisteren gehen, ümb das ausschreiben aus den lehrjahren bei denselben zu gesinnen undt zu begehren, undt das zwarn in den negsten 14 Tagen nach vollendeten Jahren; 2tens soll derselb, dass von ehlichen Elteren gebohren, vermittels gerichtlichen attestati bescheinigen; 3tens mit einem Kauff- oder Miedtbrieff, dass er eigenes brewhaus entweder eigenthümblich erkaufft, oder aber eins auff sechs stetige Jahren an sich gemiedet erweisen, undt solchem nach ins Ambt auff- undt ahngenohmmen werden solle.

21. Undt hette derselb demnegst das Meisterstück, welches darinnen, dass einer mit 6 Malder Maltz 9 ad 10 ahmen guth bier mache, bestehet, untadelhafft zu verrichten, die schüldige Ambtsgerechtigkeit solle nach jüngerer Unserer gnedigster Verordnung mit 12 rhr., so dan ein lederer Eymer zum statthaus undt weiters nit |:Vorbehältlich jedoch zeitlichen scholtheisen undt Bürgermeisteren hieselbsten ihres von alters hero gebührenden goltgüldens:| respective abgestattet undt verreichet werden, aus welchen 12 rhr. den beiden Ambtsmeisteren für ihre Bemühung $^1/_2$ ggln. jedem abzuzahlen, das übrige aber ad Cassam einzulegen undt zu Ambts Nothwendigkeiten zu verwenden.

22. Wan aber einer eines Meisters hinterlasene wittib oder Tochter anheyraten würde, soll demselben nur die halbscheidt der obgemelter 12 rhr zu erlegen vergünstiget, im übrigen aber, wie vorgemelt, gehalten sein.

23. Wan nun ihme das Ambt verstattet undt gegeben, hat der ahngenohmmener zu etwaiger ergetzlichkeit den sämbtlichen Ambtsbrüderen nur eine tonne bier selbigen tags herzugeben.

24. Hierbeneben wirt allen undt jeden Ambtsgenossen freygestanden, und erlaubt, nach gestandenen vier Lehrjahren des Lehrknechten, undt zwarn in dem entweder anfangendem oder zu Endt lauffendem letzteren Jahr einen newen Lehrjungen ahnzunehmen, sönst nach Verfliessung des vierten Jahrs einem jedem bevorstehe, einen newen auffzunehmen.

25. Wan eines Meisters fraw, Kindt oder Knecht verstürbe, sollen sämbtliche Ambtsgenossen bei straff eines orth goltgüldens verpflicht sein, den todten Cörper Christlichem gebrauch nach zur Kirchen oder Kirchhoff zu begleiten, es seye dan, dass einer verhindert undt ausser der statt, undt solche Verhindernus undt absein dem Ambtsmeister gebührmeesig vorhin notificiret worden.

26. Sollen die Ambtsmeistere alle viertel oder doch halbe Jahrs ihre rechnung zu hiesigem Unserem Policey

und Commercien Rath was nemblich zur Ambts Cassa eingebracht, notürfftig verwendet, undt wie die Contravenienten undt übertrettere bestrafft, ohnfehlbahr bey arbitrarien Brüchten straff einschicken.

27. Die Ambtsgenossen sollen sich auch mit einer guter flinten undt Degen, umb sich dessen auff Nothfall jedesmahlen bedienen zu können, versehen undt

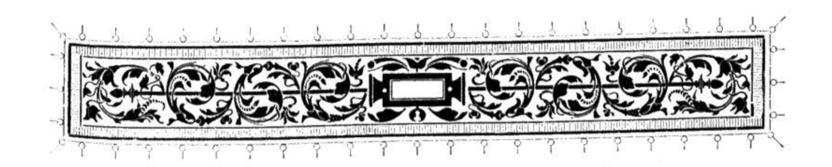
28. dahin in Specie bedacht sein, wie künfftighin besseres, als bishero unterlasen, gesundes undt wohlgekochtes reines Bier, zu welchem Endt undt Zweck gegenwertige Unsere gnedigste Verordnung undt privilegium denselben einziglich undt allein mitgetheilt worden, ahngeschafft undt feil verkauffet werde.

29. Undt damit dieser Zunfftordnung unter denen Ambtsmeisteren sowol als Knechten desto bestendiger eingeführet, undt vermittels ernstlicher bestraffung deren bey einem undt anderen verspührten Verbrechen zur observantz gebracht werden möge, sollen die Ambtsmeistere undt das gantze Ambt, dafern sie die wider ein oder anderen einkommende Klagten behörendt nicht untersucht, die Klegere zufrieden undt klaglos gestellet, undt die übertrettere nach ahnlaes gegenwertiger Zunfftordnung bestrafft haben werden, Unserem fisco in noch einmahl so viel, als die verwürckte und verabsaumbte straff dem Ambt sönst importiret hette, krafft dieses würcklich verfallen sein, alle gebrechen jedoch undt deren bestraffung solle alle viertel Jahren zum Policey Rath unter straff von fünff goltgulden eingeschicket werden.

Wan nun vermög genawer observirung oberwehnter articulen nicht allein das gemeine weessen befürdert, sonderen dies hantwerck in mehreren auffnahmb undt flor gebracht werden dörffte: alss befehlen wir vorgemelten Unserem Gülich- undt Bergischen Cantzleren, Praesidenten undt Räthen, ambtleuthen und scholtheisen, Bürgermeister scheffen undt Rath hiemit gnedigst, dass sie auff obinserirte Brewerszunfftordnung, jedoch mit austrücklichem Vorbehalt Unseres dabey versirenden interesse, auch das wir selbe dem Befinden nach vermehren, verbesseren, oder gahr wieder auffheben mögen, alles ernstes festhalten, gemelte Brewer Ambtsmeistere bey diessem reglement schützen und handthaben, undt dieselbe darwieder keineswegs beschwehren lasen sollen. Dessen zu wahrheits Urkundt haben wir diessen Brieff unterschrieben undt mit Unserem Policey undt Commercien Rathss Secret Siegel befestigen lassen. Düsseldorf den 14. Augusti 1712.

Johann Wilhelm Churfürst mppra.

v. Fhr. von Schaesberg.



Urkundlicher Beitrag zur Geschichte des Leprosenwesens im Herzogthum Berg.

Von Dr. H. Eschbach.

Leprosen-Ordnung für das Herzogthum Berg, insbesondere für das Siechenhaus von Ratingen. 1603. September, 6.

Notarielle Copie, auf Pergament, 69,5 cm breit, 49,5 cm hoch, im Düsseldorfer Stadtarchiv.



on Gottes gnaden Wir Johan Wilhelm Hertzog zu Gulich Cleve und Berg Grave zu der Marck, Ravensberch und ‖ Moerss, herr zu Ravenstein thun kunt und bekennen hiemit vur uns unsere Erben und Nachkommen: Als uns die Brudermeistere und semptliche Aussetzigen, unser Lieber frauwen und St. Lazari Broderschafft underworffen, in unseren Furstenthumb Berg undertheniglig supplicirent zu ‖ erkennent geben, wass gestalt an anderenn orten die Leprosenn sonderbare ordnung darnach sie sich zu richten haben, gleichwoll bei ihnen in mangell deroselben allerhandt inconventien fehler und mengell sich teglichs zutragenn, ja auch viell uberfarungen ungestrafft hingegen, und sunst andere posswendige dessfalss uber sie zu gepieten ‖ vermeindtlich unterstehen theten, und demnach unss in unterthenigkeit gebetten, wir woltenn inen ein sonderbare Ordenungh, deren sie sich gehorsamlich zu gelieben und einzufolgen, gnediglich verleihen. Dass wir derhalben zu erhalt- und beforderungh guter Pollicey und erberrn wandell, auch vorkommungh underscheidt ‖ lichen ungeburlicher sich erregender hendell nach vorgender fleissiger erkundigung, und gedachter Brudermeister und Leprosen selbsten angehortenn bericht mergemelten Leprosen und ausssetzigen sichere Puncten und articulen, darnach sie sich hinfuro zu halten, und deren zugemessiger auss Landtfurstlicher macht und ‖ Obrigkeit gnediglich verleindt, gegebenn und zugestalt haben, thun auch sol-

ches in krafft dieses, wie dieselb worthligh hernach gegenwertigem unserem Brieff einverliebt folgen. Anfenglich soll keinerem under dem schein dess ausssatz in unserem Furstenthumb Berg mit der Clapperen zu bettelen umb zugehenn verstattet werden, ehr habe den zuvorrn den Beambten jedes ortz, da die Melatenhove oder Siechhaeuser gelegen, und ihren verordenten Brodermeisteren seinen beweiss, dass mit solcher Plagen des Ausssatz behafft, vorbracht, darneben sich dieser Broderschafft Beatae Mariae unnd sancti Lazari underworffen unnd allen nachfolgendenn Articulenn sich gemeess zu haltenn. Auch uff den widrigen fall der straff zu undergeben angeloben werden. Zum Anderen, wannehe derselb solchen beweiss den Brudermeisteren vorbracht, soll er gegen erlegungh drey Rader alb. oder der rechten werde darvor von denselben angenomenn werden. Zum dritten, dha auch Jemandt auss frembden Landen mit bussen einiger anderer Bruderschafft ankeme, dasselbig soll man ime nit gestatten, er hette den einen Breiff derselben Bruderschafft bey der Bussen, darauss die Brudermeister erkennen muchten, dass die Broderschafft unnd Buss uffrichtt wehren. Zum vierten soll Keinem vor den Anderen zu bettelen gestattet werden, so vern derselb nicht beweisslich lam, oder kranck, oder sunst gar abscheuligh und missstelt were, so sich dess betelens allerhandt erheblicher ursachen halben zu enthalten, welches doch uff den fall anders nit zugelassen werden solle, dan mit bewilligungh der Brudermeister, bey straff andertthalben Reichsthaller und ein Pfundt wachs. Zum funfften dha ein ausssetziger Man oder Frauwe sein weib oder Man so gesundt wehren, mit sich gehen hette, und die gesundt mit der Klapperen schlagen liess, soll man demselben dass Siechenhabit nemen, und denn Ausssetzigen, dass ehr ein alsolches seinem gesunden Man oder frauwen gestatet, bruechten. Zum Sechsten soll keinem gesundenn dass Klapper zu schlagen zugelassen werden, und so jemandt nicht ausssetzigh, sich dessen unterstunde dem sollen die Ausssetzigen dass siechen habit nehmen unnd ihnnen den negsten Beambten lieberenn sie der gebur, damit Andere darin ein spiegell zu nehmen zu habenn, straffen. Zum Siebenden sollen die Leprosen nit teglichenn in unseren stätten und Ampteren bey den Haussleuten umbgehen bettelen, sondern allein monatlichen zwey oder drey mall oder jhe nach gelegenheit der Platz oder leute wochentlichen einen tagh, daruber die Brudermeister alssbaldt eine verordenungh, deren sie sich wie hirunden gemelt mit unseren beambten zuvergleichen, zu machen, umbzu-

gehen verstattet; und dae jemandt daruber tretten wurde, soll durch die Brudermeister uff einen Reichsthaller und ein pundt wachs gestrafft werden. Zum achten soll keiner bei den Haussleutten die nacht beherbergen, der[1]) seinen eigenen oder einen anderen Siechenhoff bey tagh erreichen kan. Darnach sie auch ihre umbgengh und reisen zu stellen. Zum Neunten, wanner die Leprosen uff Kirmessen oder Brudtlofften komen, sollen sie ahn die kirch erscheinen und nach gendigte Gottesdienst zugleich und keiner vor dem anderen umbgehen, darmit die Haussleudt nit uberfallen werden, wie sie dan auch in die Hauser oder die ordt, da die geste sitzen, sich nicht zu begeben, sonder von witem stehendt mit schlagen der Klapperen zu bettelen; wehr dargegen thun wurde, soll anderthalben Reichsthaller und ein Pundt wachs verbrucht haben. Zum Zehenden, wer dess Sondages uff der Kirmesen oder Brautloff gewesen, derselb soll dess folgenden tags nit wiederumb gehen bey vermeidungh gemelter straff. Zum Eilfftenn soll keiner uff freiem Marckt umb etwass zu geldenn under die leudt gehen, sonder sein Notturfft durch andere gesunde leudt vergelden lassen, oder so[2]) langh warten biss an den abendt, dass die leute verstrichen, und alssdan die notturfft zu kauffen, gleichwoll keine wahren vor sich selbst ohn des Kauffmans willen in die handt zu besichtigenn nehmen, bei straff eines Dallers und eins halben Pundt wachs. Zum Zwolfften, da jemandt vur Fursten, Graven, Ritteren, Juncker schloss oder wohnungh, auch Kirchen Closter oder Clausen zu nahe ginge, sich ungeschicklich und unzugtigh verhilte, gerucht oder geschrey machte, sich auch in Bier oder Weinhauser begebe, oder mit dem truncke uberladen thete, soll nach gestaldt seiner misstat gestrafft werden. Zum drutzenhenden so einer an hueren heuser oder anderen orteren schellen oder klapperen wurde, der soll verbrucht haben anderthalben Reichsthaller. Zum vierzehenden: Im fall jemandt uff Kirmsen oder Braudtlofften und sunst uff anderen orteren einige gezanck, scheltwordt, zanckerey oder verauw erwecken oder anrichten wurde, sollen diejenigen, so im unrechten bevunden, vor den Brudermeisteren nach gelegenheit abdracht zu thun schuldich sein. Zum vunffzehenden: So jemandt mit der Allmussen so im gegebenn wurde, die wehre gross oder klein, sich nicht begnugen liesss, sonder dieselb verachten und daruber murryren thette, derselb soll zweyn Reichs-

[1]) In der Vorlage steht „oder".
[2]) Das „so" fehlt in der Vorlage.

thaller und ein Pundt wachs verbrucht haben. Zum Sechszehenden, so jemandt im Ehebruch befunden wurde, derselb soll durch die Brudermeister, sich doch in allewege unss darin wie auch in anderen allen Capitall und Leibstrafflichen sachen geburender straff vorbeheltligh, uff drey Reichsthaller und zwey Punt wachs gestrafft werden. Zum Siebenzehenden, So jemandt solche Ehebrecher under den Leprosen :| ehe und bevor derselb abdracht gethan, oder darzu sich eingelassen |: beherbergen wurde, derselb soll anderthalben Reichsthaller verbrucht haben und ein Pundt wachs. Zum Achtzehenden: So jemandt in unzucht oder hurerein leben thete, solche Personen sollen sich inwendigh sechs wechen verheuraten oder ehelichen. Dae aber derjenige, so sich darinnen verwideren wurde, unser landen verweist werden, gleichwoll vier thaller verbrucht haben, und soll nicht eheminder, wovern die Mansspersonen die frauwe nicht zur ehe nehmen wolle, mit derselb nach gelegenheit sich zu vergleichen gehalten sein. In gleichen sollen sie zum Neunzehenden diejenigen, so mit obgemelten verbrechen vor die ausssonungh wie obgegeben essen oder drincken, ein halb punt wachs und einen thaller verbrucht haben. Zum Zwansichsten: Sollen keine gesunden sich an andere, so mit dem ausssatz behafft, verhuraten, wie gleichsam die siechen ihre kinder, so noch rein seint, nicht bey sich zu behaltenn, sonder bei Zeitten von sich zu thun, alles uff straff nach ermessung der Brudermeister. Wie dan auch zum Ein und Zwansichsten die Leprosen under sich selbst zu verhuetungh der vermennigfeitigungh solcher Kranckheit sich nicht zu lichtlich zusamen verheiratten, sonder dasselb allein mit vurwissen unsers jeders ortz Beambten, da sie gesessen, der Brudermeister, der Elteren und negsten verwanten thun sollen. Dergleichen sollen Zum Zwey und Zwansigsten die Leprosen keine schwein, so sie mesten, anderen gesunden leuten verkauffen, noch desswegen uff einigen Marckt bringen lassen bey straff solcher confiscirt und halb den unschuldigen Leprosen, die ander halbscheit in die Spitalen gegeben werden sollen. Es sollen auch zum Drei und Zwantzigsten die Brodermeister auffsicht haben, dass bey den siechen hauseren, so bey den wasserstromen gelegen, es mit einsamblungh der almusen, wie von Alters gehalten, und solche niemandt alss den Leprosen zum besten eingenohmen, und dass darmit wie gleichfalss denjenigen, so vor die siechen den schelkorff umbtragen, gute Richtigkeit gehalten und alle unordenungh vermitten werde. Zum vierund Zwantzigsten dha auch jemandt wehre

so ichtwass auss stehrhnus oder Irthumbs mit seinen Nachparrn hette, soll mit denselben keinen zanck, uffror oder scheldtwort, es sei in steten dorffen oder anderswo, machen oder brauchen, sonder soll mit dem anderen vor die Brodermeister bescheiden, und nach Rath und underweisungh gerurter Brodermeister, darmit niemandt zu kurtz geschehe vertragen werden. Zum vunffundzwantzigsten: Im fall die Brudermeister jemant nit kunten unterrichten, sollen sie andere Leuth anruffen, und dan denjenigen, so im unrecht befunden wirdt, umb seines ungehorsams willen desto herter straffen. Zum Sechs und Zwensigsten: Sollen keine begangene Excessen verschwiegen oder verglichen werden, ohn der verordenter Brodermeister vorwissen und bewilligung, und im fall daruber beschege, sollen nicht deminder die uberfahrer gestalten sachen nach der gebur gestrafft werden. Zum sieben und Zwensichsten so jemandt durch den Bussen Knecht oder Botten betaget oder vorbescheiden und uff bestimbte Zeit und Platz nit erscheinen wurde, derselb soll seines ungehorsambs halben anderthalben Reichsthaller und ein Pundt wachs verbrucht haben. Zum Acht und Zwenszigsten: Im fall so jemandt ubertretten und gegen diese ordenungh gehandelt sich von den verordenten Brudermeisteren nicht straffen, sonder dargegen sich freventlichen ufflenen, derselb soll bey jedes ortz Obrigkeit oder bevelhaberen angeclagt werden, umb ihnen zu geburender straff und gehorsam zu bringen. Zum Neun und Zwansichsten: wan einer oder mehr gegen diese Ordenungh einverliebte Articulen ubertretten zu haben beclagt wurde und solche clagt unvertzogligh ausserhalb der dartzu verordente Zeit aussfundigh gemacht werden wolt, soll der ancleger desswegen bey den verordenten Brudermeisteren und Bussenknecht ansuchen, derselb auch alssdan, gegen erlegung der gebur, beide theill verhoren, und wass sich nach gestalten sachen eigen und geburen wolte, darinne vorstellen, doch dass recht schuldiger Beclagter oder unbefugter Cleger, neben geburender straff, desswegen angewante Costen zu erstaten schuldigh seyn soll. Zum Drissigsten: Im fall der Brudermeister einer gegen diesse ordnungh bruchtigh funden wurde, soll derselb zweifacht gestrafft werden. Zu handthab unnd manutenens diser ordnung und anstellungh vorgeschlagener Gilden oder Bruderschafft unser lieben Frauwen und Lazari wirt der siechen hoff vur unser Statt Ratingen bei der Leissgens Bruggen[1]) benent und vorgeschlagen, dae-

[1]) „Lysgensbruggen" vgl. Lacomblet's Archiv, Bd. 3, S. 299. — Die auf der Landstrasse zwischen Düsseldorf und Ratingen über

selbst diese Bruderschafft uffzurichten, Brudermeister jarlichs anzustellen, beykumbsten uff bestimpte Zeit zu halten, alle vorgefallene Excessen und uberfarungen anzubringen und zu straffen. Und sollen auss allen unseren Furstenthumb Bergh gesessene und in disse Bruderschafft gehorende Leprosen vier erliche unverleumbte Personen zu Brudermeisteren und Executoren dieser ordnungh neben einem Bussenknecht oder Botten angestellt werden, davon jahrlichs uff gehaltener Gilden zwey abgehen und in deren Platz zwey andere, so darzu bekem verordenet werden sollen, jedoch dass einer durch die abstende Brudermeister auss den gemienen breuderenn, der ander aber durch die gemeine zum Brudermeister vorgeschlagen werden, doch dass derselb gantz unbefambt sein, daruber jarlichs uff Nativitatis Mariae die Proff genant den Achten septembris soll der georntlicher Gilden dagh in obgemeltem Seichenhauss vor unser Statt Ratingen gehalten werden, dahin auch alle in unseren Furstenthumb Bergh gesessene und in dieser Bruderschafft gehorende Leprosen ohn einige endtschuldigungh, ausserhalb bewisslicher leibs noth und Kranckheit, bey vermeidungh geburlicher straff, erscheinen sollen. Darselbst dan nach gehaltenem Gottes dienst unnd eifferigem andechtigem gebet vor Geistliche und Weltliche Obrigkeit und sonderlich vor unss unsere freundtliche geliebte Gemahlig, auch unsere Rhette, amptleute und andere officirer, wie gleichfallss unsere Landen, erstlich diese ordtnungh offendtlich vorgelesen, und darnach alle zugetragen Excessen, ubertrettungen und straffbare sachen anbracht, geclagt, verhort und nach befinden inhalt dieser Ordnungh durch die Brudermeister gestrafft, von den empfanck Rechnungh gedain, der wachs zum Gottesdienst in den Kirchen dienst verwandt, auss dem geldt bruchte nottige messige Zerungenn genomen, und der uberschuss den meist bedurfftigen und unvermogenden Bruderen aussgetheilet, auch allda andere gemiene sachen verricht werden sollen, darinnen sich die Brudermeister also zuerzeigen, dass wir durch unsere Beambten einsehenss zu thun nit verursacht werden. Da auch einer die obgesetzte straff nit betzallen kunte und dessen muttwill kuntbar, soll derselb durch die Brudermeister jedes ortz Beambten angeben werden, gestaldt sie mit der gefenckenuss, wasser und Brodt und sunst nach befindungh ihrer uberfahrungh zu straffen. Was die benente tage, wanner die aussetzigen in der wochen bettelen zu gehen, belangt, daruber soll

die Schwarzbach führende Brücke heisst noch heute im Volksmunde: „Seickebröck" (= Siechenbrücke?).

in unseren Ampteren und steten durch unsere Beampten mit den Brudermeisteren vergleichungh und Ordenungh gemacht werden, dass die Leprosen in der wochen uff einen tagh allendthalben bettelen und jede in ihren ortten und bezirck bleiben, noch allen jedes ortz zu lauffen nit gestatet werden soll. Befelhen derhalben allen und jeden Leprosen und Ausssetzigen in unseren Forstenthumb, dieser unser Ordenungh zu geburender gehorsamb durchauss und in allen ihren Puncten und clausulen zu gelieben, sich deren gemess zu verhalten und darwieder bey vermeidungh unser ernster straff nicht vorzunehmen, wie wir dan auch beneben allen und jeden unseren Amptleuten, Bevelhaberen und dieneren mehrberurtes unsers Furstenthumbs hirmit gebieten und ufflegen sie darbey zu handthaben, und sunsten von unserndt wegen dassjenigh, wass ihnnen inhalt solcher ordenungh zu thun obligt und geburt, unnachlessigh zu verrichten, und sich daran im geringsten nicht behinderen zu lassen. Darbey wir unss unseren Erben und Nachkomen mergemelte Ordenungh nach bevundener gelegenheit, auch unserem unnd unser Erbenn und Nachkommen gefallen und guitachten jederweill zu verbesseren zu verenderen und gentzlichen uffzuheben, ausstrucklich vorbehalten haben wollen. In urkundt der warheit haben wir Johan Wilhelm Hertzogh obgemeldt vor unss unsere Erbenn und Nachkomen unseren Siegell an diesen Breiff thun hangen. Geben zu Dusseldorff in den Jaren unsers herren, Thausent Sechs hundertt und drey am sechsten tagh Monats Septembris. ·/.

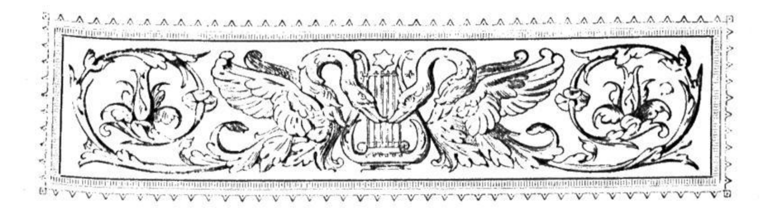
Auss hochermeltes meines gnedigen Fursten und herren Hertzogen etc. bevelch. Vt. Bern. Putz L.

Dweill Ich Hermannus Ketwich von Pabstlich. macht und Kay. Maytt. offener Notarius diss F. Placat diss vorgss. auss dem Principall haubt breiff von wort zu wort abcopiert und gegen einander collationiert betzeugen derwegen diss mit meiner eigener geschriebener und underschriebener handt. P. Pp.

Auf der Rückseite:

Ordnung der Leprosen des Furstenthumbs Berg wie sie sich im Bettelen und sonsten zu betragen. Von 1603.





Norbert Burgmüller.

Von **Benno Vorwerk.**



er Mehrzahl der Leser des Jahrbuchs wird der Name Burgmüller nur von ungefähr bekannt sein. Man wird vernommen haben, dass der Vater Burgmüller in Düsseldorf Musikdirector war und dass der Sohn Norbert in Düsseldorf geboren ist und auch in Düsseldorf seine Ruhestätte gefunden hat. Die Mitglieder des Geschichtsvereins, welche sich für Musik besonders interessiren, werden sich entsinnen, die Ouverture zur Oper „Dionys", sowie die vier Entr'Actes aus derselben in den Symphonie-Concerten in der Städtischen Tonhalle zuweilen gehört zu haben, damit dürfte bei einem grossen Theile das Wissen über Norbert Burgmüller erschöpft sein. Neuerdings aber, allerdings in Kreisen weit über die Vaterstadt hinaus, wenn von Düsseldorfer Verhältnissen und Personen aus jener Zeit die Rede war, geschah seiner nur beiläufig und kaum je freundlich Erwähnung. „Er war ein Freund Grabbe's und mit ihm ging er zu Grunde, musste er verderben." Vielleicht noch ein Wort des Bedauerns, dass es so gekommen, und — vergessen ist der Name.

Im Nachstehenden soll der Versuch gemacht werden, für solches Verhalten eine Erklärung zu finden, dann aber auch in Fortsetzung der bisher gemachten Anstrengungen eine Epoche einzuleiten, in welcher man sich mit der bisher zur Geltung gekommenen einseitigen Ueberlieferung nicht begnügt, vielmehr recht sorgfältige Prüfung vornimmt, bis sich dann hoffentlich bald ein zweiter Berufener, ein Schumann, findet, welcher an der Hand möglichst ausgiebigen Materials, und seines gesammten, namentlich auch des noch herbeizuschaffenden musikalischen Nachlasses, ein getreues Bild des einzig seltenen Mannes gibt, eines grossen Bürgers von Düsseldorf. Ohne Robert Schumann würde auch der vorliegenden Arbeit der Untergrund

völlig gefehlt haben. Diesen Zeilen würde möglichenfalls die Berechtigung bestritten worden sein, aber dem glänzenden Zeugnisse des bisher unerreichten Kritikers gegenüber kann dieser Vorwurf überhaupt nicht aufkommen, und auf die Veröffentlichung des Gedenkblattes in seinem Jahrbuche hat der Geschichts-Verein sich ein gutes Anrecht erworben. War er es doch, der die seit Jahren in Fachbüchern nicht zutreffend angegebene Thatsache des Vorhandenseins von Gedenktafeln an den Wohnhäusern Mendelssohn's und Schumann's durch Anbringung derselben seinerseits zur Wahrheit machte, der am 10. Juli 1888 einen der Erinnerung an Norbert Burgmüller gewidmeten Vereinsabend veranstaltete.

Dienstag, den 10. Juli 1888, Abends pünktlich $8^{1}/_{2}$ Uhr, im Saale auf dem Eiskellerberge, Vereinsabend, der Erinnerung an Norbert Burgmüller gewidmet: Begrüssung durch den Vorsitzenden Hrn. Gymnasialoberlehrer Dr. Bone. 1. Ansprache (Vorwerk). 2. Sonate F-moll für Pianoforte. Erster Satz (Frau Vorwerk). 3. Liedervorträge für Alt (Fräulein Römmer). 4. Duo für Pianoforte und Clarinette (Frau Vorwerk, Herr Schröder). Der Vorstand.

Die Aufzeichnungen Schumann's über Norbert Burgmüller bilden hiernach den Ausgangspunkt für die vorliegenden Zeilen, sie finden deshalb, wie erforderlich, unverkürzt hier später eine Stelle. Es sind die in den „Gesammelten Schriften über Musik und Musiker" in der zweiten Auflage auf den Seiten 109—111 und 175 und 176 des II. Bandes abgedruckten Aufsätze, ferner ein aus Immermann's Feder stammender Artikel, auf den Schumann

---

Anmerkung (die Gedenktafeln betreffend): Die Tafel für Schumann mit der Inschrift: „Hier wohnte Robert Schumann im Jahre 1850", wurde am Freitag vor Pfingsten im Jahre 1887, also am 27. Mai, an dem Hause Alleestrasse 44 angebracht. An demselben Tage lag auch diejenige für Mendelssohn zur Anbringung bereit und war schon an das Ditges'sche Haus, Schadowstrasse 30, geschafft worden, als die um die Sache sehr verdienten Herren Braun und Grundmann bemerkten, dass sich zwei Fehler in die Schrift eingeschlichen hatten. Einer davon wäre leicht zu redressiren gewesen; der andere bestand darin, dass in dem Namen Mendelssohn das eine s fehlte. Da die Tafeln zu Pfingsten unfehlbar sich an den Häusern befinden sollten, welche Bedingung seitens der Musik-Vereine, die zu den Kosten beigetragen, gestellt worden, so war die Sachlage eine fatale. Das Musikfest stand bevor. Die Fremden sollten auf die Tafeln aufmerksam gemacht werden. Zunächst kam man darin überein, dass ein Strich über das s [s̄] gemacht werden sollte, indessen wurde, um jeder unliebsamen Kritik vorzubeugen, noch in der Nacht vom Freitag auf den Samstag eine neue Tafel angefertigt, die dann auch noch am Samstag den 28. Mai angebracht wurde und folgende Inschrift trägt: In diesem Hause schrieb im Jahre 1833 Felix Mendelssohn-Bartholdy das Oratorium „Paulus".

in seinem Norbert Burgmüller gewidmeten Nekrologe Bezug nimmt. Dieser Aufsatz ist in den „Gesammelten Schriften“ nicht zum Abdruck gekommen, er ist von Schumann in Band VIII Nr. 27 der „Neuen Zeitschrift“[1]) veröffentlicht worden, war aber jetzt nicht mehr aufzutreiben, so dass die Wiedergabe hier nur durch Abschriftnahme aus dem Redactionsexemplare in Leipzig ermöglicht wurde. Nächst diesen Artikeln kommen zwei Briefe von Johann Friedrich Franz Burgmüller, des älteren, im Jahre 1804 zu Regensburg geborenen, am 13. Februar 1874 zu Beaulieu in Frankreich verstorbenen Bruders zum Abdruck, welche, sehr werthvolle Dokumente, durch die grosse Liebenswürdigkeit des um die Burgmüller'sche Sache, wie aus jenen Briefen erhellt, hochverdienten Königlichen Musikdirectors Herrn W. Schauseil, an den sie auch gerichtet sind, der Oeffentlichkeit zuerst bekannt werden.

Ueber Norbert Burgmüller, den Componisten, hat Robert Schumann ein Urtheil abgegeben, welches, zunächst nur für Fachkreise bestimmt und dann auch nicht auf einer Kenntniss sämmtlicher, bez. der hochhervorragenden Werke beruhend, in seiner hohen Anerkennung von keiner Seite abgeschwächt werden kann, der Allgemeinheit und besonders an dieser Stelle der kunstverständigen Düsseldorfer Bürgerschaft gegenüber unbedenklich in seinen wärmsten Stellen hervorgehoben zu werden verdient. Das sei indessen nach dem schon ausgesprochenen Wunsche einem ebenso wie Schumann berufenen Meister vorbehalten.

Ueber Norbert Burgmüller, den Künstler, den Menschen, enthält Schumann's Nekrolog die Worte „Burgmüller war nur einem kleinen Kreise bekannt und diesem vielleicht noch mehr als ein „curioser“ Mensch wie als Musiker. So ist es denn Pflicht, wenigstens dem Todten die Ehren zu erzeigen, die wir dem lebenden, vielleicht nicht ohne sein Verschulden, nicht erzeigen konnten.“ „Vielleicht nicht ohne sein Verschulden.“ In umfangreicher und peinlicher Weise hat Verfasser durch persönliche Rücksprache bei den Ueberlebenden, soweit sie ihm nur bekannt wurden, nachgeforscht, wodurch sich Schumann wohl zu der in „Leipzig“ niedergeschriebenen Vermuthung veranlasst gesehen haben könne, aber nach der in zahlreichen Fällen stets nahezu gleichlautenden Auskunft voller Hochschätzung fehlt dazu jeglicher Anlass. Es erübrigt nur die Folgerung, dass Schumann lediglich seinem Gewährsmann Immermann

---

[1]) Die erste Nummer erschien in mehreren tausend Exemplaren am 3. April 1834 in Leipzig.

unbedingten Glauben geschenkt hat. Immermann aber weiss von Norbert Burgmüller zu sagen, dass er „In dieser Wirthschaft“ — das elterliche Haus ist gemeint — „aufwuchs und da die Anlage zum genialen Umherschlendern, welches ihm eigen war und seinem Glücke schädlich ward, empfangen haben mag“, dass er ferner „mit Grabbe fleissig hinter der Flasche zusammenkam“. Diese Charakteristik wird offenbar bis in die allerneueste Zeit für zutreffend gehalten. In der „Geschichte einer deutschen Musterbühne“ von Richard Fellner vom Jahre 1888, Stuttgart bei Cotta, findet sich jene gewiss eigenartige Wendung auf Seite 71 in nachstehenden Sätzen: „Eine recht tragische Gestalt ragt aus dem heiteren Leben der Musenstadt empor: Norbert Burgmüller. Der junge Mann war in einem „unglücklichen Hauswesen“ aufgewachsen. Der Vater, ein „kluger, toller, lustiger“ Musikant war ein „massloser“ origineller „Schlemmer“; die Mutter, aus einem adeligen Hause, verstand es nicht, die Wirthschaft in Ordnung zu halten. Hier empfing Norbert die Anlage zu dem „genialen Umherschlendern“, welches, mit einem ängstlichen, verschlossenen Naturell gepaart, sein „Unglück“ begründete. Früh zeigte sich in ihm eine hervorragende musikalische Begabung, und er wurde von tüchtigen Meistern zum gründlichen Künstler ausgebildet. Fein und sentimental im besten Sinne, dennoch tief und oft humoristisch, erweckte der melancholische, kränkliche Jüngling die Zuneigung Aller, die ihn kannten.“

Die Folgerung — immer nach Immermann — ist stets dieselbe: Norbert, der Sohn des Schlemmers, in einem unglücklichen Hauswesen aufgewachsen, war zu genialem Umherschlendern, zu seinem Unglück praedestinirt. Wie kommt nun Immermann hinsichtlich des Vaters Norberts zu der mit aller Bestimmtheit gemachten Angabe? Quellen dafür, dass Burgmüller Vater über seine Verhältnisse hinaus opulent gelebt, dass er sich in dieser Hinsicht besonders bemerkbar gemacht habe, werden nicht angeführt. Jener an der Spitze der Schilderung stehenden „Erzählung“ von fünfhundert Austern wird jetzt von verschiedenen Personen aus jener Zeit übereinstimmend mit aller Entschiedenheit gegenübergestellt, gerade Austern seien in damaliger Zeit in der Zahl von 500 in ganz Düsseldorf, dem Dorfe, in Monaten nicht verzehrt worden, überhaupt nicht aufzutreiben gewesen. Es erschien erforderlich, gerade bei diesem unerquicklichen Punkte, der Austernvertilgung, zu verweilen, weil noch neuerdings in dem von Gustav Karpeles herausgegebenen Memoiren von Maximilian Heine — Zeitgeist (Beiblatt zum Berliner Tage-

blatt) Nr. 34 vom 26. August 1889 — die Austerngeschichte in folgender Weise variirt wird: „Die Gymnasialschüler hatten Gesangsunterricht bei dem höchst originellen Musikdirector Norbert Burgmüller, dem Freunde Grabbes und Immermanns, dessen Biographie Ersterer auch geschrieben hat. Dieser war ein unglaublich dicker, grossartiger Rheinweintrinker und musste jedesmal, wenn er im Theater die Oper dirigirte, hundertfünfzig Austern vor dem Anfang und hundertfünfzig nach dem Ende der Oper verzehren. Er blieb deshalb arm, obgleich ihn sein Talent zu Grösserem befähigte.“ Bei dieser Austernfabel, als welche bis zur Beibringung des Beweises die Erzählung schlechterdings bezeichnet werden muss, ist Norbert Burgmüller mit dem Vater verwechselt. Eine ähnliche Verwechselung begegnet der Feder von Gustav Karpeles in dem Artikel „Eine Oper von Grabbe“ in Nr. 22 der „Neuen Musik-Zeitung“, des Jahrgangs 1889, in welchem Norbert Burgmüller als der bekannte Componist und Capellmeister des Düsseldorfer Theaters angeführt wird. Anscheinend wird noch sehr oft darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass Norbert Burgmüller niemals die Stelle eines Capellmeisters oder die eines Musikdirectors, noch sonst ein ähnliches Amt bekleidet hat. Städtischer Musikdirector war der Vater August Friedrich Burgmüller, geboren 28. April 1766 in Magdeburg, seit 1786 Capellmeister bei verschiedenen Schauspielergesellschaften, gestorben in Düsseldorf 21. August 1824. Er war zunächst noch vor dem Bestehen des Theaters Lehrer des Königlichen Gymnasiums, als welcher sein Wirken ein sehr erspriessliches gewesen ist, wie denn auch das nebenher von ihm geleitete Musik-Institut sich ausserordentlicher Blüthe erfreute. Die Frequenz desselben war eine ungewöhnlich starke, es hatte im Jahre 1817 38 Zöglinge, eine Zahl, die kein anderes Institut damals aufzuweisen hatte (Mindel, Wegweiser von Düsseldorf, pag. 12). Der Musikdirector Burgmüller genoss überhaupt in den strengsten Kreisen hohe Achtung, es erhellt dies recht evident aus einem hochwichtigen Document aus jener Zeit, den Acten der St. Lambertus-Pfarre, betreffend die Jubelfeier bei Rückkehr des Papstes Pius VII. 1814.

Der von Adolf von Vagedes in Düsseldorf am 25. Mai 1814 verfasste und gezeichnete Entwurf eines Programms „Zu der am zweiten Pfingsttage in Düsseldorf zu haltenden feierlichen Procession als Dankfest wegen des Einzuges Seiner Heiligkeit des Papstes Pius des VII. in die Hauptstadt der Christenheit“ enthält folgenden Passus:

„Es wäre wohl der Würde des Festes angemessen, unsern grossen Tonkünstler, Herrn Burgmüller, zu ersuchen,

11*



zu dem Benedictions-Gesange sowohl eine Composition zu liefern, als auch dem Chor selbst, den Mädchen und dem übrigen Personale, einzustudiren."

Diesem Ersuchen hat Burgmüller selbstverständlich entsprochen, die dreistimmige Composition mit Orchester ist im Entwurf den Acten einverleibt, aus denen im Weiteren durchweg hervorgeht, mit wie hoher Achtung ihm begegnet und wie er bei allen Berathungen zunächst gehört wurde. In den Berichten an die hohe Geistlichkeit steht sein Name in der Regel im Vordergrunde, wie beispielsweise „Soeben ist mit Zuziehung des Herrn Musikdirectors Burgmüller die Einrichtung getroffen worden, dass" u. s. w. — War das die Form, in welcher je in kirchlicher Angelegenheit und noch dazu in damaliger Zeit bei einer aussergewöhnlichen Jubelfeier mit einem „Schlemmer" verkehrt wurde? Sicherlich nicht! Und es bedarf nach dieser Richtung hin wohl keines weiteren Zeugnisses. — Die Achtung war eine allgemeine und er bewahrte sie sich, sie war eine dauernde. — Das Jahr 1818 ist für Düsseldorf in musikalischer Beziehung von der höchsten Bedeutung. In ihm, an den Tagen des 10. und 11. Mai, wurde das E r s t e Musikfest gefeiert. Das Erste Niederrheinische Musikfest in Düsseldorf, und das unter Burgmüller. Die Vorbereitungen dazu waren selbstredend sehr umfangreiche. Zum Gelingen bedurfte es hingebender Thätigkeit aller musikalischen und einflussreichen Männer der Stadt unter Führung von Burgmüller. Als Vorsteher der Musik-Academie und Concert-Gesellschaft von 1817 nennt der bereits angezogene Mindel pag. 35:

1) von Ammon, 2) General-Advocat Baumeister, 3) Geheimer Regierungsrath von Motz, 4) Appellationsgerichtsrath Lenzen, 5) Appellationsgerichtsrath von Woringen, 6) Appellationsgerichtsrath von Sybenius, 7) Oberbürgermeister Schramm, 8) Kaufmann Solbrig, 9) Richter Brewer, 10) Staats-Procurator Fuchsius, 11) Hofrath von Heister, 12) Assessor und Calculator Quest, 13) Obrist von Pestel.

Mit diesen Männern hatte Burgmüller zu verkehren. Das Musikfest fiel dank seiner Energie, seines feinen musikalischen Verständnisses, seines seltenen Directionstalentes überaus glänzend aus. Das zweite Musikfest fand in Elberfeld am 3. und 4. Juni 1819 statt, das dritte am 21. und 22. Mai 1820 in Düsseldorf wiederum unter seiner Leitung, für deren Vorzüglichkeit nichts beredter spricht, als der Umstand, dass auch Köln zum vierten Musikfeste am 10. und 11. Juni 1821 — dem 1. in Köln — keinen trefflicheren Dirigenten zu finden vermochte, als Musikdirector Burgmüller aus Düsseldorf. Auch das folgende fünfte,

in Düsseldorf am 26. und 27. Mai 1822, dirigirte der bedeutende Künstler. Als wieder die Reihe an Düsseldorf kam, da hatte ihn der unerbittliche Tod abberufen.[1]) — Die Reihenfolge der ersten Niederrheinischen Musikfeste ist aus dem Grunde hier angeführt worden, weil sie sich verschiedentlich ungenau angegeben findet. So ist in dem bereits citirten Fellner auf Seite 72 zu lesen: „Bald wurden die grossen rheinischen Musikfeste, welche alljährlich zu Pfingsten in Köln, Aachen, Düsseldorf oder Elberfeld stattfanden, in ganz Deutschland berühmt.“ Die Nachfolge, das Nachmachen nach glänzendem Vorbilde ist nicht so schwierig, die Initiative ergriffen zu haben mit glücklichstem Gelingen gebührt Düsseldorf und in ihm dem Musikdirector Burgmüller, dem Vater. Schon um deswillen ist Immermanns Charakteristik zu vergessen, vielmehr das Andenken an August Friedrich Burgmüller, den Begründer der Niederrheinischen Musikfeste, hoch in Ehren zu halten. — Weithin bekannt war sein Name, berühmt sein feines musikalisches Empfinden, sein unvergleichliches Accompagnement, welches besonders auch Angelica Catalani, eine der bedeutendsten Sängerinnen ihrer Zeit so zu schätzen wusste, dass sie den Düsseldorfer Meister mehrfach zu Concert-Tournéen mit ihr bestimmte. Sein Ruhm aber war sowohl in Berlin, wie in Wien begründet, beide Städte hatten zu dem ersten Musikfeste in Düsseldorf, für dessen Erfolg „über alle Beschreibung“ wie es mehrfach heisst, sein Name allein Gewähr leistete, bedeutende Fachmänner entsendet, über die im Verkehr mit Burgmüller zu seiner Schilderung als Künstler und Mensch eine Stelle aus den Düsseldorfer Musikanten-Geschichten von Johanna Baltz (Düsseldorf, Felix Bagel) hier wiedergegeben werden möge, die aus der Feder der liebenswürdigen Verfasserin nach mündlicher Mittheilung Ferdinand Hiller's, einen für den vorliegenden Zweck sehr schätzenswerthen Beitrag enthält.

„Die Stadt befand sich in fieberhafter Aufregung, und der Becker'sche Saal vermochte kaum die Anzahl derer zu fassen, welche sich begierig hinzudrängten, an der niegekannten, schönen Feier theilzunehmen.

Zur Aufführung kamen zwei Oratorien; am ersten Tage „Die Jahreszeiten“, am zweiten „Die Schöpfung“ von Haydn. Der Erfolg war über alle Beschreibung: das Publicum lachte und weinte und jubelte. Es war ein grosses Familienfest, welches Jedem am Herzen lag, an dem Jeder directen Antheil nahm.

---

[1]) Näheres am Schlusse der Arbeit.

Wir können den Chören, welche, aus 209 Stimmen zusammengesetzt, so maienfrisch ihr „Komm', holder Lenz" hinausjubelten, mit solch weihevoller Innigkeit ihr „Die Himmel erzählen die Ehre Gottes" sangen, nicht mehr lauschen, aber wir können doch Allerlei von diesem ersten Musikfeste erfahren, wenn wir uns in das kleine Stübchen hinter dem Becker'schen Saale hineinschmuggeln.

Zu später Nachtstunde, als „der Schwarm sich verlaufen", hatte sich hier eine Gesellschaft um einen runden Tisch zusammengefunden. Da sass die colossale Gestalt Burgmüller's, da sassen von Woringen und Wetschky, Fischer aus Köln, welcher die Basssoli zum Theil gesungen hatte, Heidenreich aus Wien, Olbrich und Schornstein aus Elberfeld, Ludwig Berger (geb. zu Berlin 1777, gestorben daselbst 1839), der Lehrer Mendelssohns, und viele Kunstfreunde aus den beiden Bundesstädten.

Nach manchen heiteren Gesprächen sagte Burgmüller: „Der heutige Abend ist so feierlich, wir wollen uns von Heidenreich erzählen lassen, welcher einer Aufführung der „Schöpfung" in Gegenwart Haydns beigewohnt hat."

Diese Worte riefen allgemeine Verwunderung hervor, und unwillkürlich rückte Jeder näher an den Wiener heran und lauschte mit gespannter Erwartung.

„Es war im Jahre 1808, also genau vor zehn Jahren, da bereitete ein Verein von Künstlern und Kunstfreunden, zu welchen letzteren zu zählen auch ich die Ehre hatte, ein Concert zur Vorfeier von Haydn's 76stem Geburtstage vor. Die ganze Aristokratie betheiligte sich daran, theilweise aktiv, Salieri dirigirte. Der Festsaal war feenhaft geschmückt und erleuchtet, das herrliche Werk erhielt in jeder Weise einen würdigen Rahmen. Als Alle versammelt waren, öffnete sich die Flügelthür und der silberhaarige Meister ward in einer prächtigen Sänfte in den Saal getragen; Fürsten, Prinzen, Herzöge schritten zu beiden Seiten derselben und über den Greis neigte sich ein unsterblicher Heros: Ludwig van Beethoven. Man fürchtete, es möchte Haydn zu kühl in dem grossen Raume sein, da gaben die Damen ihre herrlich gestickten Hüllen zu seinem Schutze, und keine Spitze war zu kostbar, seine Füsse damit zu bedecken. Die Aufführung gelang wunderbar! Als heute, meine lieben rheinischen Freunde, dank Eurer Mühe, Euren Sorgen und Arbeiten, die „Schöpfuug" in ihrer ganzen majestätischen Schönheit an mir vorüber brauste, da gedachte ich jenes Abends und des mir ewig unvergesslichen Augenblicks, als Haydn, nachdem das: Es werde Licht! Und es ward Licht! erklungen, ausrief: „Nicht ich — ein Höherer hat das gemacht!"

Die Rührung erstickte seine Stimme; dem weichmüthigen Burgmüller flossen die Thränen über die Wangen herab und eine Weile herrschte feierliche Stille.

Ludwig Berger unterbrach dieselbe endlich, sich in seiner liebenswürdig einfachen Weise an Heidenreich wendend: „Sie haben uns von einem Künstler erzählt, der im Abendroth des Lebens stand, den nun schon der unerbittliche Tod uns entrissen; mich drängt es, von einem Knaben zu sprechen, den noch helles Morgenroth umschimmert, der aber, täuscht mich nicht Alles, auf des Lebens Sonnenhöhe angelangt, der grossen Meister Einer sein wird.

Ich habe in Berlin einen Schüler, der neun Jahre zählt und Felix Mendelssohn heisst. Wenn jemals die Frau Musika sich einen berufenen Jünger gewählt hat, so ist es dieser. Das Kind lernt spielend und mit einer Auffassung, die mich, seinen Lehrer, manchmal beschämt. Es ist eine Frische der Gedanken in ihm, eine Tiefe der Empfindung, die sich seltsam mit der reinen Kindlichkeit seines Gemüthes paaren. Dabei besitzt der Knabe eine an's Wunderbare grenzende Gedächtnissschärfe; spiele ich ihm eine Stelle aus einer Symphonie, so setzt er sich ans Klavier und giebt mir diese Stelle in einer kleinen Phantasie wieder, welche nicht nur jede Note enthält, sondern auch den Charakter derselben in dem Hinzugethanen getreulich wiederspiegelt. Mein kleiner Schüler componirt auch schon; Sonaten hat er geschrieben und ein Trio, welches in seinem eigenen Familienkreise aufgeführt und von ihm geleitet wurde. Und das Schönste ist, dass Felix gar nichts von einem Wunderkinde an sich hat, sondern sich seine quellfrische Natürlichkeit bewahrt. Sie belächeln meinen Enthusiasmus! Aber wahrlich, ich liebe diesen Knaben, und über seiner Kinderstirn sehe ich leuchtend den Stern des Ruhmes schweben!"

„Deinen Enthusiasmus belächeln?! theurer Berger," rief Schornstein; „Gott behüte uns vor einem solchen Barbarenthum!"

Burgmüller aber erhob sich und sagte, sein Glas ergreifend: „Der Morgen scheint in's Fenster, Freunde. Ehe wir auseinander gehen, lasset uns trinken auf das Wohl jenes Knaben. Hoch lebe Felix, der Glückliche! Möge ihm die Zukunft halten, was die Gegenwart verspricht: möge er gross werden in der Kunst, möge er dadurch selbst glücklich sein und die Welt beglücken!"

Hellen Klanges tönten die Gläser, und der erste Strahl der Sonne brach durch die Morgenwolken.

So schloss das erste Niederrheinische Musikfest!

Jahre gingen dahin, doch noch nicht zwei Jahrzehnte waren verrauscht, da dirigirte auf dem siebenten Musikfeste in Düsseldorf Felix Mendelssohn am 22. Mai 1836 sein erstes grosses, für das Fest componirte und hier zuerst aufgeführte Oratorium „Paulus" und dies Musikfest verbreitete seinen Ruhm durch die ganze Welt." —

Die über Burgmüller's Vater in Erfüllung einer Ehrenpflicht im Sinne des Sohnes auf Grund actenmässigen Materials gemachten Angaben werden keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass der Vater zu Lebzeiten in allen Kreisen sich hoher Achtung erfreute, sich viele Verdienste erworben hat und dass die Schilderung Immermann's in sehr einseitigem Lichte erfolgt ist und als irgendwie massgebend für die Beurtheilung des bedeutenden Musikers nicht erachtet werden kann. Es darf im Weiteren hier nicht unerwähnt bleiben, dass Immermann auch mit Mendelssohn und mit Rietz dauerhafte Beziehungen in wünschenswerther Weise nicht unterhalten hat, ein näheres Eingehen auf diese Thatsache könnte als Angriff aufgefasst werden, ein solcher liegt dem Verfasser, der sich lediglich in der Abwehr befindet, völlig fern, es sei indessen noch ausdrücklich versichert, dass ein negativer Schritt nach keiner Seite hin beabsichtigt ist.

Bietet nun das äussere Leben Norberts Burgmüller's in Aufzeichnungen zur Behandlung hier an dieser Stelle gar keine Anhaltspunkte, konnte doch nicht ein einziger von seiner Hand herrührender, oder ein einziger an ihn gerichteter Brief erlangt werden, so erscheint das wenige aus seinem Leben Bekannte dafür in selten reinem Lichte. Wie der Vater eine reich veranlagte Künstlernatur, so war die Mutter, die jüngste Tochter des Freiherrn von Zandt, eine feingebildete, zartempfindende Natur, welche die bei dem Sohn sich glücklich wiederfindenden Anlagen sorgsam pflegte. Im sechszehnten Lebensjahre verlor er den Vater, für den nun das Gräflich Nesselrode'sche Haus, ein heller Stern in seinem Leben, in hochherziger Weise eintrat. Graf Nesselrode-Ehreshoven hat sich als väterlicher Freund des Jünglings ein schönes Denkmal gesetzt. Es macht dem Geistesadel der damaligen Aristokratie alle Ehre, dass sie in den schönen Künsten so völlig zu Hause war, um sich ein durchaus zutreffendes Urtheil über ein grosses Talent zu bilden. Eine Durchsicht der Tagebücher des hohen Adels aus der damaligen Zeit ergiebt, wie unendlich viel Fleiss auf die Pflege der Musik verwendet wurde und wie bewandert man in der gesammten musikalischen Literatur war. Graf Nesselrode öffnete Norbert Burgmüller nicht allein sein Haus für alle Zeit und

führte ihn gewissermassen als musikalischen Custos in die befreundeten adeligen Familien ein, er sorgte auch für die Ausbildung des Talentes, und bekundete in der Wahl der Lehrer Spohr und dessen Schüler Hauptmann wiederum das feine, durchaus zutreffende Verständniss. Emil Naumann, welcher Burgmüller sehr hoch schätzt, bezeichnet im zweiten Bande seiner „Illustrirten Musikgeschichte“ Hauptmann als den ersten und geistvollsten Theoretiker unseres Jahrhunderts, dessen hohe allgemeine Geistesbildung, sowie den Adel seiner Gesinnung und die Lauterkeit seines ganzen künstlerischen Strebens er hoch preist. Er fährt dann an der angezogenen Stelle auf Seite 861 wörtlich fort: „Von seinem köstlichen Humor wissen noch alle seine Schüler zu erzählen, namentlich die, die er privatim unterrichtete, zu welchen, sei es in Cassel, sei es in Leipzig, David, Curschmann, Burgmüller, Kiel, Jadassohn, Gernsheim, Goldschmidt, Joachim, von Holstein, Dietrich und der Autor gehörten.“ In diesem illustren Kreise bewahrte er sich, wie hier hervorgehoben werden möge, durchaus seine Eigenartigkeit und Selbstständigkeit, was seine sämmtlichen Compositionen unzweifelhaft ergeben. Der Verkehr blieb auch nach seiner Rückkehr nach Düsseldorf derselbe. Zu den Besten seiner Zeit stand er in Beziehungen. So sind die fünf deutschen Lieder op. 6, zweites Heft der Gesänge „Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Friedrich von Preussen“ hochachtungsvoll gewidmet, das vierte Quartett op. 14 „Seinem Freunde dem Maler J. W. Schirmer in Düsseldorf“, die sechs Gesänge von Uhland, Goethe, Heine, Platen op. 3 erstes Heft der Gesänge „dem Fräulein Wally Müller“; die fünf Gesänge op. 10. drittes Liederheft dem Fräulein Josephine Collin. — Alfred Rethel, der sich in Düsseldorf immer nur kurze Zeit aufhielt, muss Norbert Burgmüller ebenfalls näher gestanden haben. Er entwarf von ihm die Zeichnung, welche in glücklich künstlerischer Nachbildung durch die xylographische Anstalt von R. Brend'amour dem Jahrbuche beigegeben werden konnte. Die Ausführung der Originalzeichnung geschah, wie aus den facsimilirten Unterschriften ersichtlich ist, in Gegenwart seines intimen Freundes, des Dichters Wolfgang Müller von Königswinter, aus dessen Nachlass die Zeichnung der Geheime Regierungsrath Oppenheim in Cöln erwarb, der sie dem dortigen Museum überwies, von welchem sie für den vorliegenden Zweck bereitwilligst überlassen wurde. Die sonstigen bedeutenden und berühmten Männer (Lessing, Schadow, Schrötter wurden von einer Seite besonders genannt) standen sämmtlich mit

ihm im Verkehr. Ein besonderes Anrecht an ihn, welches Grabbe sich beimass, verdankt er offenbar nur seiner gewandten Feder. Gelingt es, Briefe oder sonstige Aufzeichnungen noch aufzufinden, dann wird auch aus ihnen die andererseits ihm in beispielloser Weise gezollte Verehrung hervorgehen. Mündliche Mittheilungen bestätigen in völliger Uebereinstimmung die seltene hohe Aristokratie seines Wesens. Es macht vielfach den sehr bezeichnenden Eindruck, als bewahre man die Erinnerung an den so früh Verblichenen als einen theuren Talisman gegen alles Unliebsame. In allen Kreisen, auch weit älteren Personen gegenüber, übte er einen unwiderstehlichen Zauber aus; alles nicht Lautere war aus seiner Nähe stets verbannt: wer also seines Verkehrs, auch wohl nur eines flüchtigen, sich zu rühmen vermag, der participirt noch heute an seinem Adel. — Im blühendsten Alter von nur 28 Jahren trat er in Begleitung des Barons von Ferber seine Reise nach Aachen an, von der er lebend nicht zurückkehren sollte. Er schied aus dem Leben am 7. Mai 1836 und wurde in Düsseldorf unter ganz ausserordentlicher Theilnahme am 11. Mai bestattet. Am 7. Juli 1836 fand in der Maxpfarrkirche mit Cherubini's Requiem unter Leitung von Julius Rietz und Betheiligung der musikalischen Vereine der Stadt eine grossartige Todtenfeier statt. Nach 28 Jahren wurde ihm auf seiner Ruhestätte unweit des grossen Kreuzes und zwar von der Stadt aus jenseits desselben in der fünften Reihe vom Hauptgange unmittelbar hinter einer an letzterem stehenden grösseren Cypresse ein von dem Bildhauer Jul. Bayerle verfertigtes Denkmal gesetzt, die heilige Cäcilia darstellend, wie sie auf die Ruhestätte einen Lorbeerkranz niedersenkt. Die Kosten wurden aus dem Verkauf des musikalischen Nachlasses, neun Werke, an Fr. Kistner in Leipzig, gedeckt. Hierüber geben besonders die Briefe des Bruders Friedrich an Herrn W. Schauseil Aufschluss. Der Verkaufspreis betrug 300 Thaler. — Die Weiherede bei der Aufstellung des Denkmals hielt Herr Justizrath Hertz. — Gleicherzeit fand, und zwar am 16. Juni 1864, im Rittersaale der Städtischen Tonhalle ein Concert zur Gedächtnissfeier für Norbert Burgmüller, unter Leitung des Musikdirectors Herrn Julius Tausch, statt.

Zur Aufführung kamen:

1. Ouverture zur unvollendeten Oper „Dionys“.
2. Concert für Pianoforte und Orchester, vorgetragen von Herrn Wilh. Schauseil.
3. Lieder, gesungen von Herrn Wilh. Bitter aus Cöln.
   a. Winterreise. b. Einkehr.

4. Aus „Dionys“: Männerchor, Sclavenchor, Kriegerchor, Duett für 2 Tenöre. (Das Duett, gesungen von den Herren Wilh. Bitter und Hugo von Orsbach aus Cöln.)
5. Symphonie Nr. 2 (D-dur).

Der Besuch dieses Concerts war ein sehr schwacher, — um so besser der eines am folgenden Tage von 4 Musikcorps veranstalteten Monstre-Concerts. Doch ist hierüber nicht besonders Klage zu führen, sind doch selbst manche Werke von Beethoven, Mozart, Schubert, Haydn, Händel, Bach, Cherubini bis heute nur Wenigen bekannt. Noch eine Gelegenheit bot sich, Norbert Burgmüller's besonders zu gedenken, es war im Jahre 1880 die Festaufführung von Werken Düsseldorfer Componisten, da wurde am 9. August, dem 2. Festtage, die Ouverture zu „Dionys“ zu Gehör gebracht. Herr Justizrath Hertz äusserte damals den Wunsch, der Königl. Musikdirector Herr Tausch möge das Fis-moll-Concert vortragen, indessen liess sich diesem ganz besonders pietätvollen Verlangen bei der Beschränkung des Programms, auf dem ausserdem Mendelssohn, Rietz, Hiller, Schumann, Tausch vertreten sein mussten, nicht entsprechen.

Sehr schmerzlich berührt es, dass die für den Zweck der vorliegenden Veröffentlichung angestellten Nachforschungen nicht dazu geführt haben, Aufklärung über den Verbleib verschiedener, unzweifelhaft vorhanden gewesener Compositionen zu geben. So trägt das Quartett op. 14 die Bezeichnung „viertes“. Es ist bei der grossen Gewissenhaftigkeit des Componisten mit aller Bestimmtheit anzunehmen, dass auch die drei ersten vorhanden gewesen sind. Ebenso konnte über den Verbleib der Osterkantate nichts in Erfahrung gebracht werden, ferner ist dem Verfasser mit aller Sicherheit von einem Processionsgesange erzählt worden, über dessen Verbleib ebenfalls jeder Anhalt fehlt. Geradezu auffallend ist es, dass von 7 Gesängen, die in Whistlings grossem Handbuche der musikalischen Literatur, Leipzig (Hofmeister) 1845, in nachstehender Weise aufgeführt sind:

Burgmüller, Norbert
4 Gesänge von Th. Haupt, Cöln (Schmitz),
Frühlingslüftchen, ebendaselbst,
Der Geburtstag, ebendaselbst;
Liebesbrief, ebendaselbst

jede Spur fehlt. Es war bisher unmöglich, irgend ein Exemplar, etwa antiquarisch, zu erhalten, ja in Cöln war bei vielfachen und wiederholten Rückfragen über den Verleger Schmitz absolut nichts zu erfahren. — Hier entfaltet sich für den sachkundigen Forscher ein Gebiet zu

erspriesslichster Thätigkeit. — Wie die Werke, welche die Zahlen 4, 7, 9 zu tragen haben, fehlen, so ist auch nach der Annahme des Königl. Musikdirectors Herrn Tausch in hohem Grade wahrscheinlich, dass noch eine grössere Zahl Compositionen vorläufig nicht an das Tageslicht gekommen ist. Bedenkt man, dass auf einzelnen Liedern, zu denen die Manuscripte vorliegen, die Jahreszahlen 1827 angegeben sind, dass beispielsweise „Lebewohl“ in Cassel am 26./9. 1827, „Das Schicksal will's“ ebendort vom 27. bis 30./9. componirt wurde, daneben vielleicht noch manche andere Sachen, dass er sehr fleissig und schnell schrieb und nie eher ruhte, als bis er im Kopfe fertige Gedanken auch zu Papier gebracht hatte, dass er in Düsseldorf zuweilen tagelang nicht sichtbar war, weil er unausgesetzt arbeitete, dann werden vom Jahre 1827 an bis in das Jahr 1836 allerdings noch manche Compositionen entstanden sein, über welche die Kunde fehlt.

Da er überhaupt Dedicationen vornahm, so müsste bei seiner innigen Dankbarkeit dem Nesselrode'schen Hause gegenüber, sich eine Widmung an irgend ein Mitglied der Familie vorfinden. Nichts von dem. Aber auf alles das ist die Aufmerksamkeit ganz besonders zu lenken. Gelingt es nur an einer Stelle das Dunkel zu erhellen, dann folgt hoffentlich weitere Klarstellung sehr bald.

Sehr glücklich war Verfasser, von der Kistner'schen Verlagshandlung einige Manuscripte von Liedern zu erhalten, welche von der Hand Norbert Burgmüllers herrühren und deren eines, die Scizze zu „Lebewohl“ 26./9. 1827 mit gütiger Erlaubniss des Inhabers der Firma in facsimilirter Herstellung den Lesern zugänglich gemacht wird. Die künstlerische Ausführung geschah in den Ateliers des Herrn A. Bagel. Die vom Hofmeister'schen Verlage ebenfalls für denselben Zweck freundlichst übersandten angeblichen Manuscripte haben sich als Abschriften erwiesen.

Ausser der geistreichen Zeichnung von Alfred Rethel ist noch eine Lithographie von Norbert Burgmüller nach J. Becker aus dem Verlage der Gebrüder Kehr und Niessen in Cöln erschienen, welche auch in den Verlag von Fr. Hofmeister in Leipzig und Beyer in Düsseldorf übergegangen ist, und auf welcher sich die nachgebildete Namensunterschrift befindet. Mit diesem Porträt ist ferner das Titelblatt der in besonderer Ausgabe herausgegebenen Romanze aus der Sonate in F-moll op. 8 geziert. Auf beiden Zeichnungen fällt der grosse Ernst der Züge auf. Wenn es hiernach wahrscheinlich ist, dass der gottbe-

gnadete Künstler vielleicht psychisch und physisch viel gelitten hat, so wurde doch durchweg versichert, dass er im Umgange dies nie auch nur im Entferntesten merken liess, dass er das, was zu tragen ihm beschieden war, ohne Klage trug. Nichts berechtigt, etwa ein Bedauern darüber auszusprechen, dass er unglücklich gewesen sei. Schwer mag er gekämpft haben, aber stets trug er den Sieg davon. Gerade ein Tondichter vermag sein Innerstes nicht zu verbergen. Sind wohl seine Compositionen, seine Lieder zum Theil sehr ernst gehalten, so enthalten sie doch absolut nichts Sentimentales, Phantastisches, Ueberschwengliches, überhaupt irgend wie Krankhaftes. Sie sind ein Abbild des grossen edlen Geistes. Er ist der strenge Diatoniker. Ja, einzelne Lieder, sowie die zweite Symphonie spiegeln, wie später ausgeführt wird, recht heitere Bilder wieder.

Die Werke Norbert Burgmüllers sind sämmtlich hochbedeutender Art, ist die Zahl der bekannten auch nicht eine sehr grosse, so fällt der hohe Werth derselben ganz besonders in die Wagschaale und so muss man erstaunen, dass der Künstler, der aus dem Leben schied in einem Alter, in welchem andere erst ernsthaft zu componiren beginnen, immerhin so viele und so verschiedene Kunstwerke geschaffen hat. Es befinden sich darunter eine Oper „Dionys“, nicht völlig vollendet, eine Ouverture, zwei Symphonien, Quartette, ein Clavier-Concert mit Orchester, Claviersoli (Sonate, Rhapsodie, Polonaise), ein Duo für Piano und Clarinette und eine Anzahl Lieder, die zum grössten Theile erst nach seinem Tode herausgegeben worden sind. Von manchen Sachen, die in hinterlassenen Briefen, in Musikcatalogen, auf dem Umschlage anderer Werke erwähnt werden, ist die Spur gänzlich verloren gegangen. Sie wieder ans Tageslicht zu ziehen, wird eine sehr verdienstvolle Aufgabe sein. Denn, was schon an anderen Stellen erwähnt wurde, und was auch später noch betont werden wird, Norbert Burgmüller schrieb nie eine Note auf, die nicht für alle Zeit ihren hohen Werth besessen hätte. Sein Opus 1 ist das Fismoll-Concert für Clavier und Orchester. Wer ein so bedeutendes Werk als Erstlingsgabe bietet, welches mit den frühesten Werken Beethovens entschieden auf gleicher Höhe steht, der ist ein ganzer Mann, ein von Gott begnadeter Küntler. Gleich die Orchestereinleitung tritt mit breiten Schritten einher und zeichnet den musikalischen Inhalt des ersten Satzes durch den herben Septimen-Akkord der 6ten Stufe, der zwischen den Piano-Stellen vorher und nachher, wie ein Aufschrei erklingt. Den übergrossen Schmerz eines

starken Gemüthes zeigen die vielfach verwendeten Vorhalte einer grossen Secunde vor der kleinen None in ihrer ganzen Herbheit. Das Hauptthema des Claviers ist von hochklassischem Geiste, voller Klarheit und Energie, während das zweite Thema mehr dem Graziösen huldigt, ein wundervolles Figuren- und Arabeskenwerk. Ganz gesonderten Character trägt die grossartige Stretta in diesem ersten Satze vor Wiedereintritt des ersten Thema's, wie sie an dramatischem Feuer nur bei ersten Meistern zu finden ist. Voll süssen Wohllautes und zartester Keuschheit ist das Larghetto in Des-dur. Der Schlusssatz, wieder in Fis-moll, abwechselnd im $^3/_4$ und $^4/_4$ Takt gehend, übertrifft beinahe noch den ersten Satz an hoher musikalischer Bedeutung, dessen ausserordentlich viele einzelne Schönheiten sämmtlich anzuführen und würdig zu besprechen sehr schwer halten möchte. Zur Ausführung dieses an technischen Schwierigkeiten reichen Werkes gehört übrigens ein tüchtiger Spieler von mehr als gewöhnlichem Können. Aber ein solcher von klassischer Bildung wird sein Repertoir um einen köstlichen Schatz bereichern. Von gleicher Bedeutung als Claviercomposition ist die eigenartige Rhapsodie in H-moll, voll hoher Leidenschaft im ersten, und voll „bitter-süssen Weh's" in dem in H-dur gehenden Mittelsatze. Das Ganze ein seltenes Meisterwerk. Zur Pianoforteliteratur gehört gleichfalls die anmuthige Polonaise hierher. Den Clarinettisten ernster Richtung zum Theil wenigstens bekannt ist das Duo für Clarinette und Clavier in Es-dur, für beide Instrumente gleich interessant geschrieben, edel und feurig, verschiedentlich in der romantischen Stimmung, durch welche Schumann sich so viele Freunde erworben hat, während der getragene Mittelsatz in As aus Beethoven's Feder geflossen sein könnte. Einen hohen Rang nimmt das Quartett in A-moll ein, welches als viertes bezeichnet ist und dem also drei vorausgehen müssen, deren Verbleib bisher nicht zu ermitteln war. Der erste Satz dieses dem Maler Schirmer gewidmeten Quartetts für Streichinstrumente mit der Opuszahl 14 hat ein ungemein festes Gepräge, die energischen Akkorde zu Beginn ziehen sich durch den ganzen Satz von characteristischem Passagenwerk begleitet. Der Aufbau ist prächtig und dabei durchsichtig. Der Satz imponirt um so mehr, als in ihm der durchaus eigene Bahnen wandelnde, aus tiefstem Innern schöpfende Geist in majestätischer Weise zu Tage tritt. Auf das stimmungsvolle Andante in F-dur folgt das Menuett, rhythmisch und musikalisch ein wahres Kabinettstück. Der letzte Satz ist vorwiegend graziös, es neckt sich Alles

und spielt mit einander, verbirgt sich hier und lugt dort wieder schelmisch hervor, ein rechter köstlich klingender Finale-Satz.

Das Textbuch zur Oper befindet sich im Besitz des Königlichen Musikdirectors Herrn W. Schauseil, sein Titel lautet

DIONYS,
Tyrann von Syrakus.
Heroisch, romantische Oper in 3 Acten von F. W. Seidel.
Am Schlusse das Datum Düsseldorf, September 1832.

Personen:
Dionys, Feldherr der Syrakusaner.
Aspasia, dessen Tochter.
Damon } edle Syrakusaner.
Pythias }
Lydia des Pythias Schwester.
Kleon, ein vornehmer Landbewohner.
Chor der Krieger.
Chor der Sclaven.
Chor der Landbewohner.
Chor der Frauen.
Ort der Handlung: Syrakus und die Umgegend.
Zeit: 360 Jahre v. Chr. (Olymp. 104, 1).

Leider nur die Ouverture ist dem Verfasser dieser Zeilen vom Anhören bekannt, sonstige Theile der Oper sind bei dem Concerte im Jahre 1864 zur Aufführung gekommen. Der Königliche Musikdirector Herr Julius Tausch characterisirt einzelne als dem Gefangenen-Chore Beethovens in Fidelio gleichend, gewiss die höchste Anerkennung, die ihnen von sicherlich competenter Seite gezollt werden kann und ferner bezeichnet er namentlich das Duett für zwei Tenöre als hochbedeutend. Die Ouverture, die einzige, die überhaupt von Norbert Burgmüller vorliegt, hält sich in strenger Weise an die hergebrachte Form, ohne etwa ein Spiegelbild der Oper zu geben. Die Tonart ist F-moll. Die Adagio-Einleitung in F-dur mit ihrer grossen Steigerung vor Eintritt des Allegro agitato lässt Grosses erwarten. Das erste Thema wird darauf von den Violinen gebracht, während das zweite Motiv der Clarinette übertragen ist. — Das Verdienst, das schöne Opus in seiner jetzigen Gestalt zuweilen im Concertsaale hören zu können, verdanken wir dem Königl. Musikdirector Herrn W. Schauseil, von welchem in der bei Fr. Kistner in Leipzig erschienenen Partitur op. 5, Nr. 3 der nachgelassenen Werke nahezu ein Drittel der Instrumentirung herrührt, so auf den Seiten 8 und 9 die Takte 2, 3, 4, 5,

Seite 41 letzter Takt, Seite 42 bis Seite 50 Buchstabe H, Seite 74 die ersten 3 Takte, und auf Seite 76 vom 6. Takte an alles bis zum Schlusse auf Seite 84.

Ausnehmend hervorragend sind die beiden Symphonien. Die erste in C-moll besteht aus 4 Sätzen, sie ist schwermüthigen Characters, entstand gleich nach dem Fis-moll-Clavierconcert und ist in grossem Style geschrieben. Die Einleitung: Andante grave, $^3/_4$ Takt, zeigt gleich in ihren Harmoniefolgen den Meister, der da weiss, wo und wie er anzugreifen hat, wenn er Bedeutendes sagen will. Wie hebt der Bass in seinen langsam pochenden Achtelschlägen so ernst an, grossanwachsend bauen sich die Harmonien schnell auf, nach 8 Takten pocht wieder der Bass, nun einen Ton tiefer und in derselben Weise tritt die Steigerung ein, wie vorher, nur ausgedehnter, die dann zum Allegro moderato des ersten Satzes $^9/_8$ Takt führt. Von dem vielen Schönen ist hier mindestens die echt klassische Stelle anzuführen im ersten und zweiten Theile, in welcher die Bläser in halben Tönen schreitend die Träger der Harmonie sind, und dann jene vor Wiedereintritt des Hauptthemas zum Schluss der Durchführung, in der die Bässe sich in Triolen immer auf- und abschwingen auf dem E-dur-Sextakkord, in der oben, anfangs pianissimo, dann nach und nach anschwellend abgerissene Motivsätze hinzutreten, die darauf, nachdem aus gis as geworden, um einen halben Ton auf g der Dominante sinken und hier mächtig anschwellen in der Weise des Eingangs, um zum C-moll zurückzuführen. Es ist in diesem Satze ein Feuer, eine Sicherheit und Klarheit in Ausführung der musikalischen Gedanken, welche in gleicher Weise nur an unseren Heroen zu bewundern ist. Im zweiten Satze in As-dur, in demselben herbschmerzlichen Gepräge, singt es und klingt es ernst, andachtsvoll. Es ist ein elegisches Adagio von grosser Feierlichkeit. Ausserordentlich lebendig ist der dritte Satz, das Scherzo in C-moll und im $^6/_4$ Takt. Es klingt etwa in Schubert'scher Weise rhythmisch sehr energisch, während das Trio in As-dur im Gegensatz hierzu sehr zart gehalten ist. Der letzte Satz ist ein prächtiges Finale. Er beginnt in C-moll im $^4/_4$ Takt Allegro molto con brio bei den tiefen Streichern, hat einen hübschen zweiten Gedanken, den wiederum die hohen Bläser vermitteln, und wendet sich zum Schlusse nach dem hellen C-dur. Vor allen besonders herrlich erscheint indessen der erste Satz. Vorwiegend ernsten Characters ist diese erste Symphonie im Gegensatze zu der zweiten nicht vollendeten in D-dur, die ein Bild ganz anderer Art spiegelt, einen ausnehmend freundlichen

Charakter trägt. Vorhanden sind drei Sätze, welche in ihrer Aufeinanderfolge gleichsam eine Wasserfahrt am frühen Morgen darstellen könnten. Voller Poesie sind alle Sätze. Gleich im ersten malen die Sechszehntel-Figuren das erfrischende Rauschen und Wogen des Wassers. Wie ein Fischerlied erklingt der zweite in H-moll, in welchem die Oboe einen sanft klagenden Gesang anhebt, der im folgenden Scherzo im Presto-Tempo wie von einer frischen Brise abgelöst wird. Robert Schumann's Name am 17. Takte nach dem ersten Doppelstrich im zweiten Theile des sehr umfangreichen Scherzo's deutet an, dass der Meister von hier an die vorhanden gewesene Scizze vollendet hat. Zu einer Hinzucomponirung des letzten Satzes wollte Robert Schumann dringender Bitten ungeachtet sich nicht verstehen. Herr Justizrath Hertz erhielt bei solcher Bitte von Schumann zur Antwort, „er könne es nicht, wenn er sich niedersetze zum Schreiben, so wäre es ihm, als stelle sich Norbert Burgmüller hinter ihn und ergreife seine Feder". — Beide Symphonien kennt Verfasser nicht von der Wirkung des Orchesters, es liegen ihm nur die vierhändigen Klavierauszüge vor, bei deren Durchsicht indessen der schönste Orchesterklang sich wohl heraushören lässt.

Die Lieder sind sämmtlich hochstehend und werthvoll. Meint man nicht Schubert zu hören in der Nachtreise, der Winterreise und Abreise und in vielen andern. Wie klassisch sind die Motive, wie prächtig, fein angepasst ist die Charakterisirung der Begleitung gerade bei den genannten, wie schauerlich wirkt in seiner Einfachheit z. B. das kleine Lied „Fischerknabe" von Platen — greift da nicht „das kalte Todtenbein" wie Eis ans Herz? — Aber auch reizende Lieder freundlichen Charakters finden sich, z. B. Omar's Nachtgesang und von Walther von der Vogelweide des Tandaradei und dann einige auf Texte von Uhland. Das Heft op. 12 birgt unter seinen 5 Liedern zwei ganz hervorragend schöne, das zweite und das fünfte sind gemeint. „Wie der Tag mir schleichet, ohne dich vollbracht" beginnt leise, langsam in trüber Einsamkeits-Stimmung, voller Sehnsucht; es wächst dann in Tempo und Kraftmass bei der Vorstellung „Ihres" Erscheinens die Stimmung ganz gewaltig an und die Composition erzielt so eine herrliche Steigerung, indem auch die Tonart Cis-moll mit reichen Modulationen in Achtel-Bewegung sich an der Stelle, wo der Rhythmus belebter wird, nach Des-dur wendet und die Singstimme, anfangs in tieferer Lage, sich bis auf das As hinaufschwingt. Fast noch tieferen Eindruck macht das letzte Lied „Lebe wohl",

dessen Text nach berechtigter Annahme von Norbert Burgmüller selbst herrührt. Es ist deshalb wohl angezeigt, das kurze Gedicht im Wortlaut hier ganz wiederzugeben und wenn vorhergeschickt wird, dass der Componist wie nur irgend einer es verstanden hat, „seine Thränen“, „seinen stillen Gram“, „sein heisses Sehnen“ in Tönen auszudrücken, so ist damit für das herrliche Lied alles gesagt:

„Lebe wohl.“

Lebe wohl! Nimm diese letzten Thränen!
Ewig in der Ferne denk ich dein.
Stiller Gram, der Liebe heisses Sehnen
Wird das Loos für deinen Dichter sein.

Für alle übrigen Lieder gilt das, was Robert Schumann über sie geschrieben. Nur der Wunsch sei hier ausgesprochen, dass sich bald ein Verleger finden möge, der sie sämmtlich als köstliche Perlen in einer schönen Volks-Ausgabe den weitesten Kreisen zugänglich mache.

Das Quartett ist von dem Schnabel'schen Streichquartett durchgespielt worden und es haben erfreut die Herren Schnabel, Herlitz, Köhler, Hartleb erklärt, das grossartige Werk in ihr Repertoir aufzunehmen und in der kommenden Saison die erste Matinée mit ihm zu beginnen, wie auch Herr Capellmeister Zerbe die Programme der Symphonie-Concerte mit den beiden Symphonien bereichern wird.

Die nächste Aufgabe wird darin bestehen müssen, die bisher unauffindbaren Werke 4, 7, 9; die drei Quartette, die Oster-Kantate, die sieben bei Schmitz in Cöln erschienenen Lieder, sowie sonstige unedirte Compositionen an's Tageslicht zu ziehen, ferner auch Nachforschungen nach Briefen anzustellen. Viele Namen sind genannt und damit vielleicht Anhaltspunkte zu erfolgreichen Nachfragen gegeben worden.

Von sehr vielen Seiten wurde dem Verfasser äusserst werthvolle Unterstützung zu Theil, er spricht hierfür seinen verbindlichsten Dank aus.

Noch verdient hier darauf hingewiesen zu werden, wie der Vorsitzende des Geschichts-Vereins, Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Bone, den Vereinsabend am 10. Juli 1888[1]) mit der Mittheilung eröffnete, dass Seine Königliche Hoheit Prinz Georg, Ehrenmitglied des Vereins, Norbert Burgmüller persönlich gekannt habe, ihn sehr schätze und nur in Folge der Hoftrauer sich verhindert sehe, der Erinnerungsfeier beizuwohnen; sowie fernerhin, dass Seine

[1]) Düsseldorfer Chronik Nr. 16 und 17 für 1888.

Durchlaucht Prinz Heinrich XXIV Reuss[1]) ein grosser Verehrer von Norbert Burgmüller ist. — Hiermit schliesst für das laufende Jahrbuch die leider recht mosaikartige Arbeit, welche in ihrer Dürftigkeit den Zweck doch nicht völlig verfehlt haben dürfte, wenn sie recht viele Anregung giebt, einen grossen Düsseldorfer Bürger mehr und mehr den Ehrenplatz einnehmen zu lassen, der ihm vollauf gebührt in seiner hehren Lichtgestalt.

Neue Zeitschrift für Musik Bd. 8, Nr. 27.

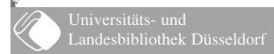
Der Band sowohl, wie die einzelnen Nummern sind völlig vergriffen. Der Inhaber des Verlags der „Neuen Zeitschrift für Musik", Herr Dr. Paul Simon in Leipzig, C. F. Kahnt Nachfolger, war so liebenswürdig, Abschrift des Artikels aus dem Redactionsexemplare zu übersenden.

Norbert Burgmüller.

Ein Unwohlsein Mendelssohn's verhinderte, dass die bereits für das vorige Abonnementsconcert angesagte Symphonie von N. Burgmüller gegeben werden konnte. Bei Weitem den Meisten wird der Name dieses jung gestorbenen Künstlers unbekannt sein, wie wir selbst erst seit Kurzem durch eine Stelle in Immermanns dramatischen Erinnerungen (in Dr. Franc's Taschenbuch dramatischer Originalien von 1838 stehend) auf ihn aufmerksam wurden. In diesen Erinnerungen, die dem Andenken des Dichters Grabbe gewidmet sind, wird am Schluss auch N. Burgmüller als Grabbe's letzter Freund eingeführt. Die Beschreibung ist so anziehend, dass wir sie unverändert abdrucken lassen.

N. Burgmüller war ein Sohn des alten wunderlichen Kauzes, dessen Zelter im dritten Theile seines Briefwechsels mit Goethe gedenkt. Von diesem Schlemmer kann man kaum reden, ohne dass die Schilderung ins Komische fällt. Ein Musikant, klug, toll, lustig, aus der früheren debauchirenden Schule. Fünfhundert Stück Austern war er zu bezwingen im Stande, und wenn in ihm der Gedanke an einen gebratenen Kapaun erregt wurde, so schnalzten die Lippen, und er weinte Thränen der Rührung über die Gnade Gottes, welche der Erde solche Gaben gönnte. Ich habe sein Bild, in Kupfer gestochen, gesehen. Die Backen gleichen zwei Pfannenkuchen, an denen die Butter nicht gespart ist, frisch aus dem Tiegel, die Augen sind ihm vor Fett bis auf eine Spalte zugewachsen. Ausserdem hat er Waden besessen über das Mass der Sterblichkeit hinaus. Die ganze Familie

[1]) Dirigirte am 3. December 1889 im Gürzenich in Cöln seine eigene 2. Symphonie in C-moll.



ass aus dem Topfe, worin die Speise bereitet war; Teller wurden für Ueberfluss gehalten.

In dieser Wirthschaft wuchs Norbert auf, und da mag er die Anlage zum genialen Umherschlendern, welches ihm eigen war und seinem Glücke schädlich ward, empfangen haben. Sein Talent zeigte sich sehr früh, musste sich aber vorzeitig — er war kaum vierzehn Jahre alt — in Lectionen abquälen. Nach dem Tode des Vaters studirte er in Cassel unter dem vortrefflichen, tiefgelehrten Harmonisten Hauptmann und kam zu Spohr in die vertrautesten Beziehungen. Spohr liebte ihn sehr und hegte von seinen Fähigkeiten die grössten Erwartungen.

Dort bildete er sich zum gründlichsten Musiker aus. Nach Düsseldorf zurückgekehrt, lebte er von Unterstützungen des Grafen Nesselrode und vom Stundengeben. Daneben schrieb er an seinen Werken. Die Natur hatte ihm eine Fülle wahrer Melodien zugetheilt, die durch den Unterricht bei Hauptmann Consistenz gewannen. In Cassel schrieb er sein erstes Concert, ein Werk von grosser Schwierigkeit und suchendem, etwas düsterem Sinn. In Düsseldorf folgte die erste Symphonie, worin sich die reiche Harmonie zu klarer Darlegung oft ganz neuer Gedanken ausgearbeitet hatte; dann setzte er mehrere Nummern zu einer Oper, die er des Textes wegen späterhin aufgab. Hier war er fasslich für Jeden, doch hatte er dafür auch Einiges gewöhnlicher genommen, als in der Symphonie. Nachmals hat er noch sehr tief und richtig empfundene Lieder, ein treffliches Quartett und drei Nummern zu einer zweiten Symphonie geschrieben, in welchen Arbeiten aber ein bedeutender Fortschritt zur Klarheit sichtbar war und alles aus innerer Fülle strömte. Seine Werke tragen ganz das Gepräge seines Wesens. Fein und sentimental im besten Sinne, dennoch tief und oft humoristisch war er und das, was er schrieb. Er setzte nie eine Note hin, um sie nur dastehen zu haben; eine lebendige Nothwendigkeit erzeugte jeden Ton. Lieber liess er etwas unvollendet, als dass er sich in nicht empfundenen herkömmlichen Weisen beschwichtigt hätte. Den vierten Satz zu seiner zweiten Symphonie konnte er nicht finden, und es war halb komisch, halb rührend, wenn man ihn auf Befragen antworten hörte: Er ist immer noch nicht da!

Mit diesem ausgestatteten Menschen kam Grabbe hinter der Flasche fleissig zusammen und es entspann sich zwischen Beiden ein fröhliches Verhältniss, dem auch die Innigkeit nicht gemangelt zu haben scheint. Vielleicht wäre dem Einen wie dem Anderen ein Freund von ge-

setzterem Charakter dienlicher gewesen; schlägt man aber den Genuss, den die Verbindungen unter den Menschen gewähren sollen, auch für etwas an, so kann man nur sagen, dass die beiden phantasievollen Naturen einander zum Glücke gefunden hatten. Grabbe schrieb für seinen Freund einen tollkomischen Operntext, in Verspottung der Bücher dieser Art, worin einem Schafe eine bedeutende Partie zugefallen war. Es liess sich über diesen Unsinn, der nichts anderes sein wollte, als Unsinn, besser lachen, als über Aschenbrödel und das Lustspiel.

Im Mai 1836 reiste Norbert nach Aachen, um sich von alteingewurzelten Uebeln zu heilen. Seit seiner Kindheit schwächlich, war er späterhin epileptischen Zufällen unterworfen gewesen. Plötzlich wurden wir durch die Nachricht erschreckt, dass er todt in der Badewanne gefunden worden sei.

Grabbe widmete ihm einige Zeilen der Erinnerung in einem öffentlichen Blatte. Folgende Worte kommen darin vor: „Noch sind es kaum acht Tage, wo er mich Podagristen gutmüthig Abends aus dem Theater nach Hause führte, und sagte, er reise morgen zu einem Musikfeste oder Concerte nach Aachen, und werde in vierzehn Tagen — — — Norbert, Du hast Dein Wort schlecht gehalten, bist weiter gereist, und kommst nicht wieder, starbst am siebenten Mai, welcher diesmal für Jeden, der Dich kannte, kein Wonnemond ist! —" „. . . . . Es vergeht, es stirbt so mancher Treffliche, — man könnte bisweilen wünschen, auch in der Gesellschaft zu sein, auch deshalb, weil die Todten stumm sind, und nicht klatschen und verleumden."

Drei gute Liederhefte. Schumann II, S. 174.

Auch den hartherzigsten Kritiker wandelt einmal die Lust zu loben an. „Was hilft es — sagte ich mir — leidliche Anfänger in der Gesangscomposition passabel aufzumuntern, oder mittelmässigen Schreiern die Kehle verstopfen zu wollen. Lieber setz' ich mir einen ganzen Stoss neuer Lieder her und ruhe nicht eher, als ich einige gute gefunden, um einmal nach Herzenslust nichts als loben zu können." Lange suchte ich unter den etwa 50 Heften. Endlich hatte ich glücklich drei bei einander, die mich in Lobesathem brachten, die mich anhaltend erfreuten, erwärmten. Die Namen der Componisten sind Veit, Esser und Norbert Burgmüller, die ersten noch lebend und wirkend, der letztere schon gestorben.

Auseinandersetzen, was ein schönes Lied, will ich nicht. Es ist so schwer und leicht, als ein schönes Gedicht. „Nur ein Hauch sei's," sagt Goethe. Norbert

Burgmüller wusste von den drei Genannten dies am besten. Das Gedicht mit seinen kleinsten Zügen im feineren musikalischen Stoffe nachzuwirken, gilt ihm das Höchste, wie es Allen gelten sollte. Nur selten, dass ihm ein Zug entgeht, oder dass er ihm, wo er ihn gefasst, missglückt. Menschliches freilich überfällt auch die Grössten in unbewachtem Augenblick.

Das Liederheft, das ich meine, ist sein drittes und mit Werk 10 bezeichnet. Es bringt ein Lied nach Walther v. d. Vogelweide — von Uhland, Scheiden und Meiden, Ständchen und Abreise — von einem Ungenannten ein „Hoffnungslos". Der Ungenannte ist, wie vermuthet wird, der Componist selbst. Man vergleiche die Biographie, die früher diese Blätter brachten, in der auch der erste Vers des Gedichtes mitgetheilt war. Die Composition ist in schmerzlicher Zeit entstanden, tiefmelancholisch, aber zur innigsten Theilnahme anregend, und wahr. Wahr — zittert euch nicht euer kleines Herz, Componisten, wenn ihr dieses Wort hört? Bettet euch immer weicher in eure schönen Gesangeslügen, ihr bringt's doch nicht höher, als von einigen andern Judaslippen gesungen zu werden, vielleicht verführerisch genug. Aber, tritt dann wieder einmal ein wahrhaftiger Sänger unter euch, so flüchtet mit eurer erheuchelten Kunst, oder lernt Wahrheit, wenn es noch möglich ist. Wahr ist denn auch Burgmüller durch und durch; noch mehr, er giebt die Wahrheit auch meistens in schönem Gewand. Lebte er noch, so würde ich bittend hinzusetzen: er gebe sie auch, wo es das Gedicht will, manchmal in reicherem. Er begnügt sich oft mit dem allereinfachsten. B. Klein trieb diese Liedeseinfachheit, dass man ihn als Sonderling verschrie. Auch gegen dieses Extrem schütze sich der Künstler. Ein Beispiel dazu aus Burgmüller's Liedern. Es ist das oft und mehrentheils nicht übel componirte „Ständchen" von Uhland, wo das nach und nach hinüberschlummernde Kind der Mutter von „süssen Klängen" erzählt, die es weckten, und dass es „keine irdische Musik" sei, sondern „Engel mit Gesang, die es riefen". Das Lied ist sicher eines der trefflichsten der Sammlung, vielleicht die trefflichste Composition des Gedichtes überhaupt, die da ist. Doch jener Ruf „von drüben," gesteh' ich, klingt mir doch zu dürftig. Engel, mein' ich, riefen doch noch anders; aber freilich, wer hat solche Stimmen gehört, und, wer in einzelnen weit von einander liegenden Minuten des Lebens es hat, schwiege nicht lieber darüber! Wie ich aber schon sagte, das Lied bleibt neben dem „Hoffnungslos" das schönste der Sammlung. Vortrefflich

in der getroffenen missmuthigen Grundstimmung nenn' ich auch die „Abreise". Nur den Schluss, wo der Wanderer, dem es gleichgültig, dass man ihn ohne besondere Abschiedsqualen seine Strasse hat ziehen lassen, wehmüthig hinzusetzt: „von Einer aber thut mir's weh'" —, wünschte ich nicht über die Melodie der früheren Verse gelegt, und neu componirt, und bedeutender, wie es denn auch im Vorhergehenden einige kleine Declamationssünden zu rügen gäbe.

In diesen drei Nummern liegt denn der Schatz des Heftes. „Scheiden und Meiden" und das altdeutsche Lied, wie sie immerhin auch einem echten Dichterherzen entsprungen, sind anspruchloser.

Norbert Burgmüller. Schumann II, S. 109.

Nach Franz Schubert's frühzeitigem Tod konnte keiner schmerzlicher treffen, als der Burgmüller's. Anstatt dass das Schicksal einmal in jenen Mittelmässigkeiten decimiren sollte, wie sie schaarenweise herumlagern, nimmt es uns die besten Feldherrentalente selbst weg. Franz Schubert sah sich zwar noch bei seinen Lebzeiten gepriesen; Burgmüller aber genoss kaum der Anfänge einer öffentlichen Anerkennung und war nur einem kleinen Kreise bekannt, und diesem vielleicht noch mehr als ein „curioser" Mensch wie als Musiker.[1] So ist es denn Pflicht, wenigstens dem Todten die Ehren zu erzeigen, die wir dem Lebenden, vielleicht nicht ohne sein Verschulden, nicht erzeigen konnten.

Zwar kennen wir nur Weniges von ihm: eine Symphonie, die, nur einmal an uns vorübergegangen, noch in der Erinnerung mit Freude erfüllt, ein Heft Lieder, das die Zeitschrift schon früher besprochen und erhoben, eine Sonate, eine Rhapsodie und wieder ein Heft Lieder, die drei letzten erst vor Kurzem erschienen. Dies Wenige aber reicht hin, die Fülle von Kraft, die nun gebrochen, auf das Innigste betrauern zu müssen. Sein Talent hat solche leuchtende Vorzüge, dass über dessen Dasein nur einem Blinden Zweifel aufkommen könnte; selbst die Masse, glaub' ich, würde er später zur Anerkennung gezwungen, der Reichthum seiner Melodien müsste sie gepackt haben, wenn sie auch die wahrhaft künstlerische Bearbeitung der Theile nicht zu würdigen verstanden.

Wie Beethoven, am deutschen Rheine geboren, nahm er vielleicht frühzeitig von seinen reizenden Umgebungen in sich auf; möglich, dass auch das rege Kunstleben im

[1] Vgl. einen Aufsatz von Immermann in Band VIII, Nr. 27 der Zeitschrift.

nahen Düsseldorf nicht ohne Einfluss auf ihn war. Später sehen wir ihn in Cassel. Der Einfluss Spohr's, bei dem er hier studirte, wie wohl er nicht zu verkennen, erscheint indess in dem uns Bekannten nur als ein leiser Nachhall; die Schülerschaft ist bereits der Selbstständigkeit gewichen; Spohr selbst hat ihn sicher in diesem Sinne der Lehre entlassen, und, wie man sagt, mit schönen Hoffnungen seiner zukünftigen Bedeutung. Auch Hauptmann, der ebenso gründliche als fein schaffende Tonsetzer, darf nicht unerwähnt bleiben, bei dem Burgmüller gleicher Weise gelernt. In solcher Kraft der Selbstständigkeit zeigt er sich nun namentlich in der Rhapsodie, sie zählt nur sechs Seiten, aber den Eindruck möchte ich beinahe der ersten Wirkung des Goethe'schen Erlkönigs vergleichen. Welch' meisterliches Gebilde, wie in einem Moment gedacht, entworfen und vollendet, und mit wie wenig Aufwand, wie bescheiden vollendet! Der Phantasie des Musikers auf den Grund sehen zu wollen, ist gefährlich; bei der Rhapsodie scheint es mir aber gewiss, dass noch etwas im Spiele, dass der Musik vielleicht eine besondere Veranlassung zum Grunde liegt, ein Gedicht, ein Bild, ein Lebensereigniss. Einem Dichter, der gut Musik verstände, möchte die Deutung am leichtesten gelingen. Wie dem sei, die Rhapsodie wirkt gleich einer Erscheinung aus anderer Welt; den Augen nicht trauend, sehen wir noch lange um uns, wenn sie schon entschwunden.

Die Sonate ist ein nicht minder treffliches Werk. Der einzige Vorwurf, den ihr der anspruchsvolle Musiker machen dürfte, wäre die Wiederholung des zweiten Thema's im zweiten Theile, wie sie sich in der Sonate, und im ersten und letzten Satze findet; so ausdrucksvoll der Gesang ist, so müsste doch an dieser Stelle die Phantasie einen anderen, kühneren Weg sich brechen. Das Machen ist freilich immer schwerer als das Rathen hinterher. Im Uebrigen weht durch den ganzen Satz eine so schöne, kräftige Leidenschaft, und der Dichter erscheint trotzdem darin seiner Aufregung so sehr Meister, dass er ebenso rührt wie beruhigt; ich weiss nicht, in welchem Alter die Sonate geschrieben, ich möchte sie aber für auf dem Wendepunkt vom Jünglings- zum Mannesalter entstanden halten, wo so viele Träume Abschied von uns nehmen, um der Wirklichkeit Platz zu machen. Die folgenden Sätze tragen denselben Doppelcharakter von Resignation und Lebemuth, obwohl ich nicht leugne, nach solchem ersten Satz im letzten etwas Tieferes an Combination erwartet zu haben. Doch genügt dem Wohlwollenden auch das Gegebene.

Das jüngst erschienene Liederheft giebt dem früheren an Reichthum und Gehalt nichts nach. Die Texte sind mit feinem Auge herausgefunden, die Zustände der melancholischen, aufgeregten Natur des Tonsetzers verwandt: „wer nie sein Brod mit Thränen ass“ (Goethe) — „hell glühen die Sterne im dunklen Blau“ (Stieglitz) — „ich schleich' umher, betrübt und stumm“ (Platen) — „wundes Herz, hör' auf zu klagen“ (J. Schopenhauer) — „ich reit' in's finstere Land hinein“ (Uhland). Alles finden wir hier, was wir von einem Lied fordern dürfen: poetische Auffassung, belebtes Detail, glückliches Verhältniss des Gesanges zum Instrument, überall Wahl und Einsicht und warmes Leben. Am wenigsten kann ich mich indess mit dem Goethe'schen Gedicht einverstanden erklären; die Figur, wiewohl sie sich durch den Harfenspieler deuten liesse, scheint mir zu äusserlich, zu zufällig und das zarte Leben des Gedichtes zu übertönen. Bei Franz Schubert erschien dies Festhalten einer Figur das ganze Lied hindurch als etwas Neues; junge Liedercomponisten sind vor der Manier sehr zu warnen. Tieferen Ursprungs sind aber die andern Lieder und trifft namentlich das letzte unmittelbar, dass es meisterlicher vollführt kaum gedacht werden kann.

Der Verleger, der noch mehrere Compositionen von Burgmüller im Besitze hat, möge rasch an ihrer Veröffentlichung arbeiten lassen; er wird es nicht zu bereuen haben. Verleger scheinen mir auch oft wie Fischer; unwissend, was Glück und Zufall bringen, werfen sie ihre Netze aus und es fängt sich allerhand grosses und kleines Gesindel, bis dann einmal das schwere Gewicht einen seltenen Gast verheisst und der Fischer hocherfreut einen kostbaren Schatz aus der Tiefe zieht. Ein solcher glücklicher Zug war Burgmüller.

Sehr schätzenswerth sind nachstehende Aufzeichnungen über Norbert Burgmüller aus den Papieren der Familie Klotz, welche durch die Liebenswürdigkeit der Frau Maler Schweich, der Tochter des Herrn Capellmeister Carl Klotz, hier eine Stelle finden.

„Eine innige Freundschaft verband Norbert Burgmüller mit Carl Klotz, in dessen Hause er ein täglicher und gern gesehener Gast war. Gewöhnlich erschien er daselbst nach Tisch und trank dort im Familienkreise den Caffee. Zu diesen Nachmittagssitzungen erschien auch sehr oft Mendelssohn, der ebenfalls gern in dem gastlichen Hause verkehrte. So verlebten die drei Künstler zusammen manche schöne Stunde, theils unter ernsten Gesprächen, theils unter harmlosen Scherzen und in ungetrübter Heiter-

keit. Burgmüller war eine tief angelegte Natur, in grösseren Kreisen schweigsam und zurückhaltend. Aber hier im engen Freundeskreise pflegte er aus sich herauszugehen; hier war er von einnehmender Liebenswürdigkeit, gesprächig und kindlich heiter. Bezeichnend für die hohe Reinheit seines Charakters sind folgende zwei Episoden. — Kurz nach der Verheirathung von Klotz fand in Aachen das 16. Niederrheinische Musikfest, 18. und 19. Mai 1834, statt. Natürlich nahmen Mendelssohn, Burgmüller und Klotz mit seiner jungen Frau daran Theil. Da letztere auffallend schön war, so wurde sie dort bald Gegenstand vieler zarter Huldigungen. Besonders hatte ein Musikfestgast, ein Franzose, nichts Eiligeres zu thun, als sich Hals über Kopf in die junge Frau zu verlieben. Durch die Hülfe eines anderen Düsseldorfer Festgastes des Concertmeisters Lübbeck, suchte er eine Annäherung zu erreichen, wozu er sich berechtigt hielt, da der Concertmeister, der stets zu allerhand Schelmereien aufgelegt war, in seinem Uebermuth die Frau des Capellmeisters dem Franzosen gegenüber als dessen Schwester ausgegeben hatte. Die Aachener Tage waren zu Ende, unser Franzose aber unterhielt noch längere Zeit eine lebhafte Correspondenz mit der vermeintlichen Capellmeisters-Schwester; in der That aber hatte Lübbeck seine eigene Adresse als die der Dame angegeben und er war es auch, der die Briefe des Ausländers beantwortete. Da kündigte dieser eines Tages an, dass er nun selber nach Düsseldorf kommen und um die Hand der Musikfreundin anhalten werde. Natürlich klärte jetzt der Concertmeister den Fremden auf und erzählte die ganze Geschichte als köstlichen Spass bei einer kleinen Abendgesellschaft des Capellmeisters. Alle Anwesenden lachten herzlich über den Scherz, nur Burgmüller nicht. „Das ist kein Scherz mehr, Lübbeck,“ sagte er finster, „das ist unehrenhaft!“ erhob sich und verliess die Gesellschaft. Mit Lübbeck hat er sich nicht mehr versöhnt. — Kurze Zeit hierauf musste Klotz auf längere Zeit verreisen. „Norbert, ich erwarte, dass Du während meiner Abwesenheit mir meine Frau gut verwahrst,“ meinte er scherzend. Und Burgmüller führte das gewissenhaft aus. Täglich kam er sich nach dem Befinden der jungen Frau zu erkundigen, setzte sich aber nie, legte nie ab und blieb höchstens einige Minuten. Einst als er gerade wieder einmal vorsprach, war kurz zuvor ein Gewitter ausgebrochen und die etwas furchtsame junge Frau bat ihn dringend, doch zu bleiben, bis das Gewitter zu Ende sei. Burgmüller suchte dies unter Angabe einer Verhinderung abzulehnen.

Aber die seinem Schutze Anvertraute gab sich damit nicht zufrieden. „Warum wollen Sie nicht bleiben?" fragte sie. Zögernd entgegnete Burgmüller: „Das geht aber doch nicht gut." „Warum nicht?" meinte sie naiv, worauf Burgmüller zögernd und erröthend sie auf die Möglichkeit einer Missdeutung ihres beiderseitigen freundschaftlichen Verkehrs in Abwesenheit ihres Gatten aufmerksam machte. „Ja, Norbert (ein Beweis dafür, welche vertraute Stellung er im Hause einnahm), wenn das so ist, dann machen Sie nur schnell, dass Sie fortkommen!" Und so blieb es bis zur Rückkehr von Klotz.

Als Burgmüller gestorben war, kam Mendelssohn,[1] wie früher so oft, zum Nachmittagscaffee in das Klotz'sche Haus. Natürlich drehte sich die Unterhaltung auschliesslich um den dahingeschiedenen gemeinsamen Freund. Endlich sprang Mendelssohn auf, erbat sich Notenpapier und an des Capellmeisters Schreibpult componirte er einen Trauermarsch für das Begräbniss des Freundes (op. 103 A-moll). Das war im Hause Bastionsstrasse Nr. 21. Das Manuscript dedizirte Mendelssohn Klotz, der es stets in hohen Ehren hielt. Später kam das Manuscript der Familie abhanden.

Paris, den 13. Julius 1862.

Lieber Herr Schauseil!

Sie werden hoffentlich in einigen Tagen von Herrn Heyden aus Cöln eine kleine Kiste empfangen, welche sämmtliche nachgelassenen Werke meines Bruders Norbert enthält. — Ihr gütiges Anerbieten, die wo mögliche Herausgabe dieser Werke befördern zu wollen, nehme ich dankbar an, und gebe Ihnen die Versicherung, dass ich keinen Augenblick gezögert, Ihnen dieses Unternehmen anzuvertrauen. — Es wird Ihnen wohl bekannt sein, dass Freund Tausch die Partitur der 1. Symphonie Norbert's besitzt, so wie auch ein unvollendetes Duett für Clarinette und Clavier; Tausch hatte die Güte, mir zu versprechen, die von Norbert nur angedeutete Clavierstimme ausarbeiten zu wollen.

Einige Bemerkungen.

An Norbert's Oster-Cantate fehlt der Schluss; Es ist mir unbekannt, ob dieses Werk von meinem Bruder unvollendet geblieben. —

[1]) Mendelssohn war damals in Leipzig und befand sich nur vorübergehend des 18. Musikfestes wegen, 22. und 23. Mai 1836, in Düsseldorf.

Ueber die Ständchen für Clarinette, Viola und Guitarre kann Freund Kochner Auskunft geben. —

Die 5 Orchestre-Stücke, wovon ich Ihnen die Partitur übersende, scheinen mir Entr'actes zu sein. —

Was Norbert's Polonaise für Piano anbetrifft, scheint mir dieses Werk nicht ein's seiner gelungensten; — Jedoch diess zu beurtheilen überlasse ich Ihnen und Freund Tausch, welcher sich auch bisher mit so vieler Liebe für Norbert's Werke interessirte. Die Initiales (Am G um J), welche sich auf den meisten Compositionen Norbert's befinden, bedeuten: — Alles mit Gott und meiner Joséphine. —

Sollten Sie sonst noch einiger Auskunft von mir bedürfen, so stehe ich mit dem grössten Vergnügen zu Diensten. —

Haben Sie die Gefälligkeit, sobald Sie die Kiste von Herrn Heyden erhalten, mich durch einige Zeilen hiervon in Kenntniss zu setzen und empfangen Sie lieber Herr Schauseil nebst meinem innigsten Dank für Ihr grosses Unternehmen die Versicherung meiner aufrichtigsten Freundschaft.

F. Burgmüller.

33, rue Lafayette.

Paris, den 19. August 1862.

Lieber Herr Schauseil!

Das Uebereinstimmen der Ideen von Norbert und Schumann ist kein Wunder! — Der Entwurf des Scherzos der 2. Symphonie ist wirklich ganz von Norbert da, auch hatte, wenn ich nicht irre, Norbert den ersten Satz selbst instrumentirt, folglich Schumann nur die Instrumentirung des Trios ausgearbeitet. Soviel ich mich zu erinnern weiss, hatte Schumann durch meine Mutter, welche zu der Zeit im Besitze aller Werke Norbert's war, die Scizze des Scherzos erhalten; — Jedoch können wir uns glücklich schätzen, dass Schumann die Hand an diesem Werke gelegt hat. — —

Ich habe einen Brief von Herrn Kistner erhalten, worin er mir anzeigt, geneigt zu sein, Norbert's sämmtliche Werke zu verlegen, und dafür eine Summe von dreihundert Thalern bietet, ferner spricht er den Wunsch aus, sämmtliche Werke nach Leipzig zur Ansicht geschickt zu bekommen, bevor er sich völlig zur Veröffentlichung dieser Werke entschliessen wolle. — Ich habe ihm in meiner Antwort bemerkt, dass diese Uebersendung für den Augenblick mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte,

indem Sie zu Ihrem bevorstehenden Concerte dieser Werke bedürften; — dieses überlasse ich jedoch Ihnen. — Auch habe ich Herrn Kistner gebeten, sich in Zukunft direct an Sie zu wenden, indem ich Ihnen die ganze Sache übertragen hätte, und auch Ihnen die Summe von dreihundert Thalern zukommen zu lassen und mir alsdann nur die Verlagscession nach Paris zur Unterzeichnung zu übersenden.

Sie würden mich sehr erfreuen, mir die Zeit des vorhabenden Concerts anzuzeigen, indem ich, wenn es mir mein schlechter Gesundheitszustand und meine Beschäftigungen nur einiger Massen erlauben, gewiss nicht fehlen werde, Sie zu dieser Zeit in Düsseldorf zu besuchen. — Meine herzlichsten Grüsse an Herrn Bayrhoffer, Kochner und Herrn Adv. Herz. An Freund Tausch etwas mehr; Sagen Sie ihm, dass ich immer mit Liebe an ihn denke und im Voraus überzeugt bin, dass er Sie in Allen Ihren Unternehmungen mit Eifer beistehen werde. —

Meinen innigsten Dank lieber Herr Schauseil für Alle gütigen Bemühungen und zugleich die Versicherung meiner aufrichtigsten Freundschaft.

F. Burgmüller.

33, rue Lafayette.

Verzeichniss

der von Norbert Burgmüller veröffentlichten Werke.

Op. 1. Concert (Fis-moll) für das Pianoforte mit Orchester, Nr. 1 der nachgelassenen Werke. Leipzig, Fr. Kistner.

Op. 2. Symphonie Nr. 1 (C-moll), Nr. 2 der nachgelassenen Werke. Leipzig, Fr. Kistner.

Op. 3. 1. Heft der Gesänge, sechs Gesänge von Uhland, Goethe, Heine, Platen für eine Singstimme.

1. Einkehr.
2. In der Ferne.
3. Lied.
4. Winterreise.
5. Fischerknabe.
6. Harfenspieler.

Dem Fräulein Wally Müller gewidmet. Leipzig, Fr. Hofmeister.

Op. 4. (fehlt.)

Op. 5. Ouverture zu Dionys für Orchester, Nr. 3 der nachgelassenen Werke. Leipzig, Fr. Kistner.

Op. 6. 2. Heft der Gesänge, fünf deutsche Lieder.
1. Harfenspieler. (S. 122, 2. Th. v. Goethe. 18 2/5 30.)
2. Omar's Nachtlied.
3. Lied: Ich schleich umher.
4. Sehnsucht nach Ruhe.
5. Nachtreise.

Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin von Preussen gewidmet. Leipzig, Fr. Hofmeister.

Op. 7. (fehlt.)

Op. 8. Sonate F-moll für Pianoforte.
(Romance (Des) extraite de la Sonate). (Av. Portrait de N. Burgmüller).

Op. 9. (fehlt.)

Op. 10. 3. Liederheft, fünf Gesänge.
1. Nach Walther von der Vogelweide.
2. Scheiden und Meiden.
3. Abreise.
4. Hoffnungslos.
5. Das Ständchen.

Dem Fräulein Josephine Collin gewidmet. Leipzig, Fr, Hofmeister.

Op. 11. Symphonie Nr. 2 (D-dur in 3 Sätzen) Nr. 4 der nachgelassenen Werke. Leipzig, Fr. Kistner.

Op. 12. Fünf Lieder für eine Singstimme, Nr. 5 der nachgelassenen Werke.
1. Nähe des Geliebten. Componirt in Cassel. 18 30/4 30.
2. Wie der Tag mir schleichet. 18 6/8 27, 18 8/8 27.
3. Aus der Novelle „Der Sänger“ von Aloys Schreiber. 18 20/12 27.
4. Das Schicksal will's. 27/9 (23 Takte) 28/9 Cssl. 18 30/9 27.
5. „Lebe wohl“. 18 26/9 27. Leipzig Fr. Kistner.

Op. 13. Rhapsodie H-moll für Pianoforte. Leipzig, Fr. Hofmeister.

Op. 14. Viertes Quartett (A m) für 2 Violinen, Alt und Violoncell. Seinem Freunde, dem Maler J. W. Schirmer in Düsseldorf gewidmet. Leipzig, Fr. Hofmeister.

Op. 15. Duo für Pianoforte und Clarinette (oder Violine), Nr. 6 der nachgelassenen Werke. Leipzig, Fr. Kistner.

Op. 16. Polonaise für Pianoforte, Nr. 7 der nachgelassenen Werke. Leipzig, Fr. Kistner.

Op. 17. Vier Entr' Actes für Orchester. Nr. 8 der nachgelassenen Werke. Leipzig, Fr. Kistner.

Auszug

aus dem Sterberegister der Sammtgemeinde Düsseldorf aus dem Jahre 1824. Nr. 435.

Im Jahre 1824 (in Buchstaben) am 21. August, Nachm. 3 Uhr, erschien vor mir Emanuel Doering, Delegirten, Beigeordneten der Sammtgemeinde Düsseldorf, der Theater-Kassirer Franz Rixen, 38 Jahre alt, und der Polizeisergeant Johann Hagen, 60 Jahre alt, beide zu Düsseldorf wohnhaft, mit der Anzeige, dass der Herr Johann August Franz [1]) Burgmüller, Musikdirector, 58 Jahre alt, geb. zu Magdeburg, in der Ehe des Predigers Johann Christoph Burgmüller und der Marie Christiane Bötticher und Ehegatte der Anne Therese Friedericke Freyinn von Zandt, am Samstag den 21. d. Mts., Vormittags 8 Uhr, in der in der Mühlenstrasse Nr. . . . gelegenen Behausung mit Tode abgegangen sei.

Nach geschehener Vorlesung haben beide Comparenten diese Anzeige vorstehend unterschrieben.

F. Rixen. Joh. Hagen. Doering.

Artikel

aus dem

1824. Niederrheinischen Beobachter. Nr. 202.

Dienstag den 24. August.

Düsseldorf, vom 21. August. Als zur Todtenfeyer der kürzlich verstorbenen Aebtissin des hiesigen Carmelitessenklosters in der St. Maximilianskirche heute die klagenden Töne des Basshorns Mozart's erhabenes Requiem einleiteten und der Gesang begann: „requiem aeternam dona domine“ verbreitete sich unter den versammelten Tonkünstlern und Musikliebhabern die traurige Nachricht, dass ihr Lehrer und Meister, der städtische Musikdirector, August Friedrich Burgmüller wenige Augenblicke vorher, nach einer schmerzvollen Krankheit [2]) den Weg zur ewigen Heimath angetreten habe. Das Zusammentreffen dieser Nachricht mit den augenblicklichen Umständen vermehrte die Trauer aller Anwesenden über den Verlust dieses grossen Tonkünstlers.

August Friedrich Burgmüller würde den 28. April 1766 zu Magdeburg geboren.

[1]) Ob Franz oder Friedrich richtig ist, wird das Taufregister in Magdeburg ergeben.

[2]) Entzündung im Unterleibe, nach der Angabe in Nr. 207 des Niederrheinischen Beobachters.

Er begann seine öffentliche künstlerische Laufbahn zu Weimar; war dann als Musikdirector abwechselnd bei den churfürstlichen Theatern zu Bonn und Mainz angestellt, folgte darauf dem Rufe des Fürsten Primas nach Frankfurt und Regensburg als Capellmeister, und verlebte die letzten 20 Jahre als Musikdirector der Stadt in unserer Mitte.

Während seines thätigen Wirkens zeichnete er sich als Componist durch grosse Werke für Kirche und Theater sowohl, wie auch als Virtuose auf dem Claviere aus; wir verdanken ihm aber ausserdem den gegenwärtigen Standpunkt der Tonkunst in unsern Gauen zum grössten Theile und müssen ihn, wo nicht als den Stifter, doch als den eifrigen Beförderer des rheinischen Musikvereins anerkennen. Dankbar blicken ihm seine Schüler nach und ein Jahrhundert wird nicht zu vertilgen vermögen, was er unter uns aussäete.

Actenstücke, betr. den Musikdirector Burgmüller.

(1812.)

Im Anschluss an den vorstehenden Aufsatz mögen hier gleichsam zur Ergänzung die Eingaben des August Friedrich Burgmüller zum Abdruck gelangen, welche derselbe im Jahre 1812, der Sitte jener Zeit entsprechend, undatirt behufs Uebernahme der Ausbildung der ärmeren Jugend Düsseldorf's im Kirchengesang an den Minister des Innern, Grafen von Nesselrode, und den Maire der Stadt, Grafen von Pfeil, richtete und sodann der zwischen beiden gepflogene Schriftenwechsel. Die Schriftzüge des Burgmüller deuten auf einen energischen und zielbewussten Character.

I.

An Sr. Excellenz Herrn Baron von Pfeil, Maire der Stadt Düsseldorf und Offizier der Ehrenlegion.

Da es überall hervorleuchtet, wie sehr es das höchste Streben Ew. Excellenz ist, alles zu thun, was nur zum Wohl und zur höchsten Glückseeligkeit Ihrer Mairie beitragen kann, so wird es Ihnen gewis nicht entgangen seyn, dass man an den hohen Festen, zur Verherrlichung der Feier hier in der Hauptstadt Düsseldorf nicht mal eine singende Messe aufführen kann. In der Ueberzeigung, dass es Ew. Excellenz bekannt ist, welche grosse Kraft die Tonkunst, und besonders die Vokal-Music auf das Gemüth der Menschen hervorbringt, und wie sehr der Gesang die edelsten Gesinnungen und erhabensten Entschlüsse bei den Menschen erweckt, und besonders welche hohe Kraft der Gesang bei dem Gottesdienst auf das Gemüth der Menschen beweisst, wage ich es Ew. Excellenz vorzustellen, dass ich es mich zum höchsten Glücke rechnen würde, wenn Sie mich für würdig hielten, diesen Mangel zu heben. Ich würde zu diesem Zweck, insofern ich auf die Unterstützung Ew. Excellenz zählen dürfte, mich verpflichten

1. Diejenigen Armenkinder, die Anlage zum Gesang haben, darin auszubilden.

2. Alle die sich dem Schuldienst widmen wollen, im Gesang zu unterrichten, welchen sie dann in ihren Schulen weiter verbreiten könnten.

3. Den Städtischen Musikanten Kindern den Gesang zu lehren.

Da der Gesang die Grundlage der gesammten Musik ist, so würde die Tonkunst im Allgemeinen durch Verbreitung des Gesanges sehr gewinnen.

Ew. Excellenz würden dan bald die Wonne geniessen, durch die lautesten Jubelgesänge den Dank einzuärndten, der Ihnen für diese so zweckmässige als wohlwollende Einrichtung geziemend gebührt.

Erlauben Ew. Excellenz mir die Versicherung meines tiefsten respectes. Burgmüller.

II.

Hochgeborner Herr Reichsgraf,
Hochgebietender Herr Minister!

Ew. Excellenz gütige Aeusserungen über meine Beförderung im musikalischen Fache habe ich lediglich Hochdero umfassenden Einsichten, sowie dem Zutrauen und den wohlwollenden Gesinnungen gegen meine Person zu verdanken, deren mich würdig zu machen, ich mir in der Folge schmeicheln darf, wenigstens mein ganzes Streben dahin einrichten werde.

Die, mir dadurch eröfneten schöne Aussichten sind mir zwar bis jezt noch nicht näher gekommen, wie solches auch dem Laufe der Dinge nach, nicht geschehen konnte, indessen kann dieser Verzug mich nicht abhalten, Ew. Excellenz meine dankbare Gesinnungen an den Tag zu legen, zugleich aber mit dem Zutrauen der innigsten Ergebenheit eine Bitte anzuschliessen, die sich bis dahin lediglich auf meine augenblickliche Existenz bezieht, und von deren Gewährung oder Nichtgewährung die Aufrechthaltung oder gänzliche Verrückung meines Zieles abhängt. Ich habe noch nach der Zeit, als Ew. Excellenz mir eine mündliche Unterredung schenkten, wiederholte dringende Aufforderungen erhalten, bey den Herrn Fürsten von Nassau zu Wiesbaden als Kapellmeister einzutreten und bin von dieser Seite so zugesetzt worden, dass es mir unter Berücksichtigung meiner jezt wahrhaft unglücklichen Lage unmöglich seyn würde zu widerstehen, wenn mich die Gewissheit Ew. Excellenz Gewogenheit nicht hoffen liesse einen Ausweg zu finden, um meine künftigen Aussichten nicht zu verlieren und zugleich dem Wunsche meiner Familie zu genügen, welche sich an ihre Vaterstadt gebunden fühlt.

Bei dem Drange, den ich selbst in mir fühle, lieber hier als anderwärts zu seyn, und nüzlich für eine Stadt zu würken, die mir in so vielen Hinsichten werth und theuer ist, und bei den jetzigen Mangel hinreichender Erwerbsquellen, endlich bei den mannigfaltigen Streichen, die mir das Schicksal in den lezten Jahren gespielt hat, wage ich daher, aufgefodert von vielen hiesigen, sich für schöne Künste verwendenden Personen, Ew. Excellenz um Hochdero Protection und Vermittelung ehrerbietigst zu bitten, dass mir bis zu meiner künftigen Versorgung ein Salair angewiesen werde, gegen dessen Beziehung ich schon jezt anfangen könnte, meinen Wirkungskreiss zur Bildung der unvermögenden Jugend zur Einrichtung einer ordentlichen Kirchenmusik, woran es hier bey öffentlichen Gelegenheiten ganz gebricht, zu eröfnen.

Ich lebe der frohen Hofnung, dass es nur einer wohlwollenden Aeusserung Ew. Excellenz bedarf meiner Bitte eine Willfahrung auch seitens der hiesigen Mairie zu verschaffen, welche gewiss nicht abgeneigt seyn wird, mir bis dahin aus disponibeln Mitteln ein angemessenes appointement auszusetzen.

Auf diese Weise würde meine Subsistenz einsweilen gesichert seyn, und mir die fortdauernden Beweise Ew. Excellenz Gewogenheit vorbehalten bleiben, zu denen ich mich ehrerbietigst empfehle, und auf deren Verwirklichung sich meine künftigen Hofnungen stützen.

Erlauben Ew. Excellenz mir die Versicherung meines tiefsten respectes. Burgmüller.

Br. m. an den Herrn Maire zur Begutachtung, aus welchem Fond dem Supplicanten einsweilen bis zu dessen weiteren Beförderung ein salair anzuweisen sey.

Duss., d. 17. Sept. 1812. Nesselrode.

III.

Grossherzogthum Berg.

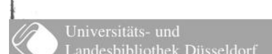
Düsseldorf, den 18. September 1812.

Der Maire der Haupt- und Residenz - Stadt Düsseldorf, Offizier der Ehrenlegion.

An

Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Reichsgrafen von Nesselrode.

Euer Excellenz haben geruhet, mittels Apostil vom 17. dieses Monats mir ein Gesuch des Kapellmeister



Burgmüller um eine einstweilige Besoldung aus Städtischen Mitteln unter der zu übernehmenden Verbindlichkeit aus der unvermögenden Jugend eine ordentliche Kirchen Musik zu bilden, zum gutachtlichen Bericht zugehen zu lassen.

Ich kann zwar bei dieser Gelegenheit mich nicht entübrigen, die Bemerkung zu wiederhohlen, dass die Städtische Mitteln den vielfältigen wesentlichen Bedürfnissen der hiesigen Commune nicht entsprechen, allein es ist aber auch an dem, und es wird dem scharfen Blicke Euer Excellenz selbst nicht entgangen seyn, dass bei den so oft sich ergebenden Gelegenheiten öffentlicher Feyerlichkeiten sich bei Einwürckung der Musick solche Lücken ergeben, wodurch zuweilen selbst der Anstand beleidigt wird.

Um dieses möglichst zu vermeiden bin ich während meiner Verwaltung oft im Falle gewesen, selbst aus benachbarten Städten Singer mit nicht unbedeutenden Kosten hierhin kommen zu lassen, und einigemahl konnte ich nicht einmahl einige erhalten.

Ich bin demnach ganz von der Nothwendigkeit durchdrungen, dass für hiesige Stadt welche doch einmahl die Hauptstadt eines ansehnlichen Grossherzogthums bildet, wo aber die Musick wenigere Fortschritte als in manchen weit unbedeutenderen Orten gemacht hat, etwas in dieser Hinsicht geschehe. Vielleicht würde die Errichtung der hiesigen Universität eine Gelegenheit darbieten zur Entwickelung Musicalischer Talente im ganzen Grosherzogthum Wohlthätig ein zu würcken.

Allein da diese Wohlthätige Einrichtung vielleicht noch nicht so schleunig als es allgemein gewünscht wird, statthaben dörfte, und leicht inmittels in der Persohn des Herrn Burgmüller ein Musicalisches Talent für hiesige Stadt und Land verlohren gehen könnte, welches sobald und zwarn vorzüglich in Hinsicht seiner gründlichen theoretischen Kenntnissen nicht wieder ersezt werden dörfte, so glaube ich gehorsamst dahin antragen zu müssen, dass Eure Excellenz geruhen mögten mir den Befehl zu ertheilen, bis auf Hochdero nähere Verfügung im städtischen Budjet unter der Rubrik des öffentlichen Unterrichtes etwa Zweihundert Thaler jährliches Gehalt für den tit. Burgmüller einführen zu dörfen, wogegen denn diesem zur Pflicht gemacht werden könnte dem hierbeiliegenden mir eingereichten Plan[1]) gemäss den Unterricht mit Eifer und Thätigkeit zu übernehmen.

[1]) Nicht zu den Acten gekommen.

Ueberzeugt, dass in der Folge selbst dieser Aufwand der Commüne wieder zu gut kommen wird glaub ich demnach selbst mit Rücksicht auf den Vortheil meiner Pflegbefohlenen das Gesuch des tit. Burgmüller der Gnade Euer Excellenz empfehlen zu müssen.

Ich schliesse übrigens die mir zugekommene Bittschrift des tit. Burgmüller wieder hierbei und harre mit schuldiger Ehrfurcht

Euer Excellenz

Ganz gehorsamster B. von Pfeil.

IV.

An den Herrn Präfecten des Rheindepartements.

Ich gebe Ihnen aus der abschriftl. Beilage zu ersehen was ich zum Behuf der Aufrechthaltung eines gründlichen musicalischen Unterrichts zum Besten der hiesigen Stadt dato an die hiesige Mairie erlassen habe; und versichere Sie zugleich meiner besonderen Hochachtung.

V.

I. D. N. E. 1818. den 21. 7ten 1812.

Düsseldorf, 21. Sept. 1812.

An die hiesige Mairie.

Ihr Bericht vom 18. er. hat meinem früherhin bereits gefassten Entschlusse und meinen Ansichten über die Nothwendigkeit, den Herrn Burgmüller zur Leitung und Beförderung eines gründlichen musikalischen Unterrichts, der hiesigen Stadt zu erhalten, ganz entsprochen und ich authorisire Sie daher sehr gern, bis daran ich den Herrn Burgmüller weiter zu befördern Gelegenheit haben werde, für denselben im städtischen Budjet unter der Rubrik des öffentlichen Unterrichts ein jährliches Gehalt von 600 francs einzuführen. Ich verspreche mir von der allgemeinen nützlichen Verwendung dieses Salairs, wodurch der Commune selbst mancher Vortheil entspringt, den besten Erfolg und zweifle nicht, dass Herr Burgmüller sich beeifern wird, durch die genaueste Erfüllung der Ihnen dagegen offerirten Verpflichtungen, nämlich

1. arme Kinder, welche Anlage zum Gesang haben, ingleichen die Kinder der hiesigen städtischen Musiker darin auszubilden,

2. alle diejenigen, welche sich dem Schuldienste widmen wollen, im Gesange zu unterrichten, um ihre erworbenen Kenntnisse hiernächst weiter verbreiten zu können,

sich zur künftigen, weiteren Beförderung und angemessenen Berücksichtigung zu empfehlen. Sie wollen daher hiernach mit demselben das nöthige einleiten, und ihm die erforderliche instruction ertheilen.

Empfangen Sie u. s. w. gez. Nesselrode.

VI.

An den Herrn Musik Director Burgmüller.

Nach Eingang des auf Ihre Vorstellung vom 16. c. von der hiesigen Mairie erfoderten Berichtes lasse ich Ihnen zu Ihrer Nachricht eine Abschrift derjenigen Verfügung zugehen, welche die Mairie dato von mir erhalten hat, um unter den proponirten Bedingungen durch Sie einen gründlichen musicalischen Unterricht zum Besten der hiesigen Stadt zu Wege zu bringen, und auch Ihnen dadurch einsweilen einen Theil Ihres Unterhalts zu sichern, bis davon ich Gelegenheit haben werde, für Ihre weitere Beförderung zu sorgen.

Ich hege das Zutrauen zu Ihnen, dass Sie durch genaue Erfüllung Ihrer zu übernehmenden Verpflichtungen meinen Absichten entsprechen, und sich zur ferneren Berücksichtigung uns noch mehr empfehlen werden.

Ich versichere Sie meiner Hochachtung

gez. Nesselrode.

Aus den Acten des Königlichen Staatsarchivs zu Düsseldorf, mitgetheilt von Dr. Wachter.





Mittheilungen

zur Geschichte des Bergischen Sicherheits-Corps und der Gendarmerie des Grossherzogthums Berg in den Jahren von 1782 bis 1809.

Von Hauptmann **Kohtz.**



In die Regierung Karl Theodors fällt die Errichtung eines Sicherheits-Corps, dessen Organisation und Instruction ein Bild der damaligen Verhältnisse giebt und uns zeigt, welche grossen Anforderungen an die Mitglieder dieses Corps gestellt wurden. Fortlaufend wurden neue Bestimmungen erlassen und tritt uns das lebhafte Bestreben, die Sicherheit des Landes und der Grenzen zu erhöhen in verschiedenen Verbesserungs-Vorschlägen des hiermit beauftragten Major von Zuccalmaglio zu Mühlheim am Rhein entgegen.

Am 22. März 1782 erliess „Aus Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht sonderbarem gnädigsten Befehl" der Graf Karl von Nesselrodt eine Instruction für das neu errichtete Sicherheits-Corps, zur Beschützung der Gülich'schen Landen, Wegschaffung der Vagabunden, und liederlichen Gesindels, auch Anhaltung der Deserteurs und Zollfreveler.

Die Instruction zerfällt in 18 Abschnitte und lautet:

Das Quartier der Chefs- oder Commandanten dieses Corps Hauptmann Schaetz, solle, sobald das Corps fournirt sein wird einstweilen in Eschweiler, des zweiten Offiziers im Amt Bergheim, des dritten im Amt Brüggen, und des vierten in Sintzig, und alternativè in Remagen sein. Aus diesen Quartieren sollen die Detachements, wobei allemal ein Ober- oder Unter-Offizier sein muss, an Orten und Stellen, wo es nöthig befunden wird, abgeschickt werden, um das Rauber-Diebs und sonstig liederliches Gesindel, imgleichen fremde Bettlere- Mordbrenner- Vagabunden- Wildprets Schützen- einheimische so wohl als fremde

Deserteurs und falsche Werbere, auch andere verdächtige Leute, und die welche dem Zoll auszuweichen suchen, aufheben.

Den bei gedachtem Corps angestellten Offizieren wird schärfigst anbefohlen, in den angewiesenen Aemtern durch alle Dorfschaften- Höfen- Einöden- und Waldungen mit ihrer unterhabenen Mannschaft fleissigst zu patrouilliren- auch die ganze Manschaft im Nothfall zusammen ziehen zu lassen. Damit dieses desto sicherer und accurater befolgt werde, so haben sämmtliche Vorgesetzte dieses Corps alle Monat wenigstens einmal die ihnen angewiesenen Districten umzureiten, und alle Quartiers Stationen ihrer Mannschaft nicht allein zu revidiren, sondern auch sich um das Verhalten eines jeden Kommandirten zu erkundigen. Jede Patrouille dieses Corps soll von den Vorstehern deren Churfürstlichen Aemtern- Landstädten und Dörfern die Attestata, dass sie ihre Patrouillen genau- und fleissigst gemacht haben, einholen; als welche demnächst alle Monaten an ihre Vorgesetzte- und von diesen an dem Chef- oder Commandanten- sohin von letzterm an den Geheimenrath, worunter das Sicherheits Corps steht, einzuschicken sind. Jede commandirte Mannschaft hat auch zweimal in der Woche die für sie bestimmte Districten durchzustreichen; Und muss dieses, das es geschehen, aus denen desfalls eingesendet werdenden Attestatis zu ersehen sein.

Wenn bei den Patrouillen nichts neues vorgekommen ist, so hat sich die Patrouille einen Schein, dass selbe die Patrouille recht gemacht, und nichts Verdächtiges in der Gegend sich aufhalte, geben zu lassen, und dem Commandanten zuzusenden.

Das attrapirt werdende Rauber- und sonstiges Gesindel- falsche Werber- Deserteurs- Zollvergehende, und verdächtige Vagabunden, sollen durchgehends auf der Stelle arrestirt; sofort die bei selbigen befunden wordende Baarschaften, und sonstigen Effecten wohl verwahret in das nächst gelegene Amt- oder sonst sichern Ort abgeliefert, und darüber jederzeit Attestata anbegehret werden, welche alsdann unverweilt dem Beamten zuzusenden sind, wobei die Vorsicht zu gebrauchen, dass bey dergleichen zu Verhaft gekommen werdenden Gesindel bei desselben Arrestirung, und währender Transportirung von denen bey sich führenden Effekten und in specie Stricken- Gewehr- Dietrich oder sogenannte Klässger, und dergleichen zu Formirung des Criminal Processes dienlicher Sachen nichts ab Seiten geschafft werde. Die von diesem Corps arrestirt werdende, sollen von selbigem wohl bewacht,

und sofort dem Beamten Loci zugeführet: von diesen auf der Stelle Summarié vernommen, und bey befindenden etwa dieselbe beschwerenden Umständen so fort mit beyschlüssigem Protocollo summariae constitutionis dem Stadtschultheisen zu Gülich durch ein Detachement bemelten Corps überbracht werden. Wenn auf eine sich widersetzende- und nicht arrestiren lassen wollende Bande gestossen würde, hat die Patrouille Macht, auf alle mögliche Weise, und allenfalls auf Leib- und Leben zu hauen, und zu schiessen, um dergleichen Leute arrestiren zu können; jedoch solle in solchem Fall alle Bescheidenheit gebraucht auch nach Umständen, und wie es die Zeit zulässt, die nächstgelegene Mannschaft- oder Garnison, und commandirte Mannschaft, imgleichen die Dorfs Vorstehern um alle Assistenz ersucht werden; Massen von dem Geheimenrath sämmtlichen Aemtern anbefohlen worden: bey schweresten Verantwortung sich hierunter nicht säumig finden zu lassen.

Auf den Fall, da ein Raubers- oder Diebes Bande von diesem Land in ein anderes flüchtete haben die Patrouillen demselben bis an die Gränze nachzusetzen; und Obrigkeit von jenem Land, dass die Bande dahin die Flucht genommen habe, die Nachricht ungesäumt mittheilen zu lassen. Alle Soldaten, so von diesen Commandirten angetroffen werden, sollen angehalten, und ihr Herkommen examiniret; und wenn selbige mit Pass oder Executions Schein- oder sonst schriftlich sich legitimiren, frei fortgelassen; in wie fern sie aber nichts schriftliches aufweisen können, arrestiret, und wohl verwahrlicht zur nächsten Garnison geliefert werden. Die Patrouillen mussen sonderbar Nachts Zeit darauf sehen, ob in den Waldungen eintzeln Feuer gebrennt werden, bey welchem sich gemeiniglich das liederliche Gesindel aufhaltet; und bey Erfindung dergleichen Feuers, müssen dieselbe Patrouillen mit aller Vorsichtigkeit sich dahin machen. Und da auch das liederliche Gesindel in denen weit schichtig abgelegenen Häusern sich auf zu halten pfleget; so muss dasselbe fleissig ausgekundschaftet, und im Fall fremde Leute daselbst angetroffen werden; müssen solche untersuchet und bey dem mindesten Verdacht arrestiret, sofort an das nächstgelegene Amt gemeldet, und denen bey ihnen vorgefundenen Gereidschaften abgeliefert werden; worzu denn auch die Scheffen, oder Vorstehern deren Dörfer nach Befinden alle Hülf so wohl wegen der Auskundschaftung, als auch derselben Arrestirung halber zu leisten haben.

Weilen von selbst leicht zu ermessen ist, dass die commandirte Mannschaft bey dieser ihr übertragenen

Dienstleistung Tag und Nacht, so zu sagen, in einen kleinen Krieg befangen sind, folgsam auch auf die eigene Sicherheit den Bedacht zu nehmen haben, so sollen die Gewehr- und übrigen Defensions Requisiten in guten und brauchbaren Stand gehalten, die Ladungen deren Feuergewehren täglich wohl untersuchet, und vor aller Nässe auch Schaden bewahret werden.

Gleichwie einem jeglichen vom ersten Unteroffizier an nebst seiner ausgeworfener Löhnung auch das Brod Geld schon beygenommen ist, zu dem Quartier aber bloss Tag und Fach, die Fourage dahingegen so wohl für Offiziers als Gemeinen von den Ortschaften gegen Billets verabreichet, und alle Monat von dem Steuerempfänger gegen Einziehung vorgemeldeter Billets mit 15 kr. oder 10 Stüber per Ration bezahlt, und der Pfennigsmeisterey aufgerechnet wird, so haben alle vom höchsten bis zum Niedrigsten dieses Corps nun, und für ihr baares Geld zu leben, und nicht das mindeste von dem Quartiers Wirth zu fordern, mithin alle Excessen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, unter schwerester Straf zu vermeiden: dahero muss in den monatlichen Attestaten deren Stand Quartiers Obrigkeiten, dass dergleichen nicht vorgegangen, angemerkt seyn; und wan Excessen befunden werden, solle der Chef die Excessen machende in der nächsten Garnison mit Wasser und Brod in so lang hinsetzen lassen, als wesfalls der Geheimerath mit dem Kriegs Vorstand in betref der Disciplin, als würkliches Militare Communiciren wird, bis die gemachte Excessen durch die hierzu zu verwendende Löhnung bezahlt seyn werden. Solle aber wegen der Excessen von dem Chef des Corps nicht gleich Hülfe verschafft werden so hat des Orts Beamter zu dem Geheimerath sich zu wenden, von welchem auch die Entlassung der Gemeinen abhanget.

Aller Umgang mit liederlicher Weibs-Persohnen ist auf das schärffigste verbotten; deswegen solle die gemeine Mannschaft nicht zu lang in einem Quartier belassen werden, auch soll diese Mannschaft von übermässigen Trinken, und allen Spielen sich enthalten, und in den Zeiten, wo Kirchweyhe, oder Jahrmärkte gehalten werden, sich in der Stille allda einfinden, Tag und Nacht auf alle Fremde wohl acht geben und sich nicht selbst mit Tanzen und Trinken aufhalten, und weilen dieses Sicherheits Corps alleinig zur Vertreibung und Arrestirung fort Bewach- und Unterbringung des Raub- und liederlichen Gesindels, dan deren Deserteurs und was sonst in der Instruction enthalten etc. etc. gewittmet ist; so solle Ober- Unteroffizier oder Gemeine bey schwersten Straf sich zu nichts anderst,

und zu keinen Executionen, wan es ihnen auch von Beamten aufgetragen werden wolte, gebrauchen lassen, es seye dan solches durch den Geheimrath befohlen.

Haben gesamte Vorgesetzte dafür zu haften, dass die hieroben angeführte Articulen in genauesten Vollzug gebracht immerhin gute Ordnung und scharfe Disciplin bey ihrer untergebener Mannschaft eingeführet und beobachtet, die ihn obliegende Diensten in volliger herrschaftlichen Montour und Gewehr verrichtet, und in alle Gelegenheiten anständiger Militair Zucht so mehr beobachtet werde, als sie sich dadurch selbst und dem Corps Ehre machen. Da nicht auf alle Vorfälle in gegenwärtiger Instruktion das Nötige verordnet werden kann, so versehen sich Ihro Kurfürstliche Durchlaucht, dass der Commandant und Chef so wohl, als auch alle übrigen Vorgesetzte dieses Sicherheits Corps mit ihren Untergebenen sich in allen vorkommenden Umständen so verhalten, und solche Bescheidenheit gebrauchen werden, wie sie sichs getrauen, bei höchster Stelle zu verantworten.

Am 6. September desselben Jahres (1782) erscheint nun ein Erlass, welchem die Dislokation des Sicherheits-Corps angeschlossen ist und giebt uns diese über Stärke und Patrouillengang Auskunft. Es war fast ein halbes Jahr vergangen, um dieses kleine Corps von 60 Mann und 40 Pferden zu organisiren, es erhielt die Bezeichnung leichtes Dragoner-Corps. Der bezügliche Erlass lautet:

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des heiligen Römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor!

Liebe Getreue! Da das neu errichtete leichte Dragoner Corps zur Sicherheit des Landes dient, um dessen Gränzen zur Abkehrung fremder Vagabunden und Spitzbuben wohl zu decken, durch die von District zu District ausgestellte Patrouillen beständig zu wachen, mithin diese durch eine schickliche Verlegung im Stand zu stellen, dass eine der andern die nöthige Hülf leisten, und deren Oberen gleich Avise von allen Vorfallenheiten geben, auch im Land selbst auf alles Acht haben können, so haben Wir die von dem Commandanten dieses Corps Hauptmann Schaetz vorgeschlagene Dislocation welche in der Anlage angeschlossen wird, einstweilen gnädigst genehmigt, auch

gnädigst befehlend dass ihr darnach das weitere verfügen, und den Officiers sowohl als den Patrouillen alliegen Vorschub leisten sollet. Düsseldorf den 6. September 1782.

Aus Ihrer Kurfürstl. Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

Karl Graf von Nesselrod.[1] Eylertz.

Die Dragoner waren in 17 Patrouillen eingetheilt und hatten folgende Standquartiere und Pflichten:

Patrouille	Mann	Pferde	Von wem commandirt	Stand-Quartier	Dienst-Anweisung.
					Pro Nota. Das Standquartier dienet nur einer Patrouille zum Depot der Montour wo der Mann seine Wäsche besorgen kann, übrigens darf keine Patrouille sich länger als einige Täge hintereinander an diesem Orth aufhalten, sondern muss beständig in Bewegung sein.
					Hauptmann von Leers. Unter dessen Aufsicht steht das ganze untere Quartier.
Nr. 1	3	3	Vice-Corporal	Gangelt	Eine Gränz Patrouille fängt bei Bastweiler an, und reutet die Gränzen auf und ab bis Ormünd.
2	3	—	Vice-Corporal	Ormünd	Ständige Gränz Patrouille zu Fuss, hat auf alles was über die Maass kommt Achtung zu geben.
3	4	4	Corporal	Sittart	Bei dieser Patrouille befindet sich Hauptmann von Leers selbsten, welcher sie zu Zeiten anführt, zu Zeiten aber dem Corporal überlasset, und mit einem Mann durch die Postirung des Unter Lieutenants Coustol reutet

[1]) Anmerkung des Verfassers:
In der Verfügung vom 22. März lesen wir im Original „Durchlaucht“ und „Nesselrodt“, in der Verfügung vom 6. September hingegen „Durchleucht“ und „Nesselrod“.

Patrouille	Mann	Pferde	Von wem commandirt	Stand-Quartier	Dienst-Anweisung.
					und nachsieht ob der Dienst gut geschehe. Diese Patrouille hat durchzureuten die Gränzen von Ormünd, Süstern, Waldfücht, Kracken, wie auch das innere Land bis an die Ruhr, über Heinsberg, Randerath, Linnich und Geilenkirchen und secundirt die Gränz Patrouillen Nr. 1 und 2.
Nr.					Unter-Lieutenant Coustol.
4	3	3	Vice-Corporal	Brügghen	Eine Gränz Patrouille. Diese fangt an der Ruhr an, wo die Patrouille Nr. 3 aufgehöret und durchreutet die Gränzen bis Süchtelen und Dülken.
5	3	3	Vice-Corporal	Grevenbroich	Eine Gränz Patrouille geht langst denen Gränzen von Gladbach an bis Caster.
6	3	3	Corporal	Gladbach	Diese Patrouille führt der Unter-Lieutenant selbsten an, durchreutet das innere Land zwischen der Ruhr und denen Gränzen bey Wastenberg, Brüggen, Wambach, Süchtelen bis Grevenbroich gegen Caster, er reutet seinen Gränz Patrouillen Nr. 4 und 5 nach und sieht, ob sie ihre Schuldigkeit thun.
					Ober-Lieutenant Holthausen.
7	3	3	Vice-Corporal	Bergheim	Gränz Patrouille geht von Caster langst denen Gränzen bis gegen Euskircken.
8	3	3	Vice-Corporal	Münster Eiffel	Durchstreift die Gränzen von Euskirchen um das Amt Münster-Eiffel bis gegen Gemünd, durchreutet zugleich das Innere des Amts.

Patrouille	Mann	Pferde	Von wem commandirt	Stand-Quartier	Dienst-Anweisung.
Nr. 9	3	3	Vice-Corporal	Zinzich	Durchstreift das Amt Neüenar.
10	3	—	Vice-Corporal	Remagen	Diese Patrouille ist zu Fuss, und bewacht den Pass von Remagen bis Oberwinter.
11	3	3	Corporal	Euskirchen	Bei dieser Patrouille befindet sich der Ober-Lieutenant selbsten und durchstreift damit das innere Land zwischen Gemünd, Heimbach, Nideggen, Deuren, Gülich, Caster, Bergheim etc. etc. begiebt sich zu Zeiten in die Postirungen deren Patrouillen Nr. 7, 8, 9 und 10, um nachzusehen ob sie ihre Schuldigkeit thun.
					Wachtmeister.
12	3	3	Vice-Corporal	Monjoie	Gränz Patrouille fangt zu Gemünd an wo die Patrouille Nr. 8 aufhört, streift in dem ganzen Amt herum, und langst denen Gränzen von Corneli-Münster bis an das Amt Schönforst.
13	3	3	Vice-Corporal	Bardenberg	Gränz Patrouille von Schönforst an wo Nr. 12 aufhöret bis nach Bastweiler Nr. 1 anfängt.
14	3	—	Vice-Corporal	Vorweyden	Postirung Zufluss. Diese Mann werden nach Verabredung mit denen Beamten neben dem Zollhaus einquartirt, wo sie die Aacher Strasse übersehen können. Ein Mann davon haltet allezeit Poste wo die Eschweiler- und Gülicher Chaussée zusammenstossen, bei dem Haus des Scheffen Adenau.
15	3	3	Wachtmeister	Deuren	Diese Patrouille durchstreift das innere Land zwischen Alden-

Patrouille	Mann	Pferde	Von wem commandirt	Stand-Quartier	Dienst-Anweisungen.
					hoven, Aachen, denen Gränzen von Corneli-Münster, Monjoie, Gemünd und langst der Ruhr bis Gülich. Der Wachtmeister sieht fleissig denen Postirungen Nr. 12, 13 und 14 nach, stosset zu Zeiten zu der Patrouille Nr. 12 um die Gegend von Monjoie besser durchstreifen zu können.
Nr.					Commandant.
16	3	3	Corporal	Deuren	Dieser reutet mit dieser Patrouille durch das ganze Land, und visitirt die Postirungen.
17	6	—	Quartiermeister	Deuren	Diese Mannschaft ist in der Wachtstube einquartirt und haltet die Stockwacht. Jeder Dragoner der auf dem Lande Excessen anfanget, oder sich sonsten strafbar macht, wird sogleich von dem die Postirung commandirenden Offizier nach der Stockwacht gebracht, alda bestrafet und nach Vorschrift Kriegs Reglements nach ausgestandener Strafe einige Tage in Arrest gehalten, um sich fassen und seinen Fehler einsehen zu können.
	5	—	„	„	Diese 5 Mann werden zu denen Offiziers eingetheilt, damit wenn ein Berittener solte krank werden, dieser sogleich das Pferd übernehmen kann, damit der Dienst nicht leidet.
	60	40			in Summa ohne die Offiziers. Die Stadt Deuren trift es 6 Mann zu Pferd und eben so viel zu Fuss, allein die berittene Mannschaft muss immer abwesend sein, nur selten rucket sie auf einige Tag um sich zu erfrischen ein.

Man sieht aus diesen Dienstanweisungen sofort, dass an die Offiziere und Mannschaften grosse Anforderungen gestellt wurden und dass die kleine Abtheilung nur in mässiger Weise die Sicherheit aufrecht erhalten konnte. Das Corps wechselte im Laufe der Zeit den Namen und finden wir es im Jahre 1804 mit „Jäger-Corps" bezeichnet. Seine Reorganisation, die im November 1805 stattfand, scheint hauptsächlich durch die Bemühungen des Major von Zuccalmaglio herbeigeführt zu sein, der in einer längeren Auseinandersetzung die bestehenden Mängel beleuchtet und Abhülfe vorschlägt. Er hebt zunächst die Vortheile der französischen Gendarmerie hervor und sagt: Die französische Einrichtung ihrer Gendarmerie ist ganz zweckmässig nach der Lage ihres Landes und dessen Verhältniss und nach ihrer Stärke, man kann sie mit Recht eine „Gendarmeriearmée" nennen. Ihre Einrichtung ist zweckmässig, nicht allein weil sie in einer Gleichheit in Abtheilungen in jedem Arrondissement eingetheilt, sondern auch ihre Brigaden, welche aus einem Corporal und 4 Gemeinen bestehen, so nahe beisammen liegen, dass in 12 Stunden 50 und mehrere Mann sich versammeln können. Jede Brigade hat ein Standquartier, wo sie beisammen einquartirt ist, dieses sind öffentliche Gebäude, oder es ist von Landes wegen eins dazu hergegeben. Der Unteroffizier kann also für seine Leute haften, weil sie stets unter seinen Augen sind, alle Befehle von ihm erhalten, also auch über den Dienst ihm Rechenschaft geben müssen.

Während ihrer Dienstverrichtung erhalten sie kein Quartier, sondern kehren in Wirthshäuser ein, ihr Eintreffen oder ihr Aufenthalt ist also dem Ort unbekannt, sie bedürfen also keine Quartier-Billets beim Vorstand nachzusuchen, sie gehen von einem Wirthshaus in das andere, untersuchen die Fremden und bemerken sie etwas Verdächtiges, können sie gleich ihrer oder der nächsten Corporalschaft Nachricht davon geben und sich verständigen. Diese Einrichtung hat gewiss grosse Vortheile, allein wir können sie nicht annehmen, weil die Mittel dazu nicht hinreichen. Der französische Gendarm hat täglich 3 Francs an Sold, in einem Lande wo alles wohlfeil ist und der Boden alle Lebensbedürfnisse in Menge hervorbringt, davon muss er sich und sein Pferd unterhalten, nur Armatur erhält er vom Gouvernement. Er ist also frei wie jeder Fremde, kann einkehren, wo er will, für baare Zahlung wird ihm alles hergegeben und weil sein gewöhnlicher Bezirk nur zwei Stunden weit reicht, so bedarf er nur bei ausserordentlichen Dienstverrichtungen

ausserhalb seiner gewöhnlichen Quartiers sich zu verpflegen. Der Gendarm ist Eigenthümer oder allein Besitzer des Gebäudes, kann unbemerkt alle Vorbereitungen zu seinen Expeditionen treffen, an- und abreiten nach Erforderniss ohne entdeckt zu werden. — Im fernern Verlauf schildert nun von Zuccalmaglio die schlechten Zustände im Jäger-Corps und fährt fort: Ein ganz anderes Verhältniss ist es mit uns. Im Standquartier muss der Mann alle 2 oder 3 Tage sein Quartier verändern, darunter sind denn $^{3}/_{4}$ schlechte und der Rest vielleicht ordentliche Leute. Auf seinen Patrouillen wird er gemeinlich, nachdem er lange auf den Ortsvorstand gewartet und nach langem Suchen endlich ein Billet erhalten, in die schlechtesten Häuser gewiesen, wo er nur auf Stroh schläft, seine Montour wohl die ganze Woche nicht vom Leib kommt. Was ist also natürlicher und nöthiger, als dass der Mann endlich nach seinem Standquartier verlangt, um sich zu reinigen und seine Montirung und Armatur wieder in Ordnung zu bringen, wodurch dann schon einige Tage verloren gehen und so fängt er nun seinen Dienst wieder auf dieselbe Art an. Von dieser Einrichtung kann man sich das nicht versprechen, was ein Gendarm leisten kann. Ferner giebt den Franzosen die donanen Linie eine Bedeckung der Grenzen, die wir nicht haben, also wäre das erste, dafür zu sorgen, dass unsere Grenzen gesichert würden, besonders da wir deren so viele haben. Besonders ist die Rheingrenze nothwendig zu besetzen, weil nicht allein die Franzosen alles schlechte Gesindel herübersetzen, sondern der Schmuggelhandel, welcher allenthalben längs des Rheines getrieben wird, eine Menge schlechter Menschen an sich zieht, die von diesem Geschäft Vortheil ziehen. Da nun dieser Schmuggelhandel mit vielen Beschwer- und Hindernissen verbunden ist, so giebt es Zwischenzeiten, wo diese Menschen kein Verdienst haben. Nichts bleibt ihnen dann anderes übrig als stehlen; da durch diesen Schmuggelhandel alle Moralität bei ihnen verloren ist, so kommt ihnen ein Diebstahl so viel leichter vor. Diesem Uebel einen Damm zu setzen, ist wohl nichts anders übrig, als die Besetzung der Rheingrenzen, damit sie beobachtet werden. Dieses verhindert schon, dass sie so leicht nichts der Sicherheit Nachtheiliges unternehmen, oder Complotte und Banden bilden können. Wenn ich unsere Grenzen von der Landseite untersuche, so ist ebenfalls ein Grenz-Cordon das Zweckmässigste, was unser Inneres sicher stellen kann; wie verschieden sind nicht die Gebiete, die um uns herum liegen. Dass unser Land mit grossen Manufacturen und

Fabriquen beglückt ist, ladet nicht allein das böse Gesindel aus den benachbarten weniger vermögenden Ländern herüber, sondern unter dem Namen Arbeit suchen, unter dem Vorwand Verkehr und Handel kann alles leichter herein kommen. Die Polizei ist nicht allenthalben gleich wachsam, auf vielen Oertern ist gar keine, so schleicht denn solches Gesindel unbeobachtet und nicht untersucht ins Land und kann dann nach Umständen und Gelegenheit sich dort aufhalten. Sind aber die Grenzen besetzt, so kommt so leicht keiner durch, ihre Pässe werden untersucht und unterschrieben, kommen die Leute weiter und werden auf Nebenwegen ertappt, so ist schon Ursache zu denken, dass sie nicht richtig sind, man untersucht näher, man setzt sie in Verhaft, oder setzt sie aus dem Lande nach Umständen.

Hieraus habe ich nur beweisen wollen, dass der Grenz - Cordon nach unserer Lage den besten Erfolg haben kann und das hauptsächlichste Mittel ist, die Sicherheit in unserm Lande zu erhalten. Um dieses zu bewirken werden wenigstens 100 Mann erforderlich sein, wie ich solches in meinem promemoria vom 18. Februar 1803 näher auseinander gesetzt habe.[1]) Weil wir nun diese Stärke noch nicht haben, sondern nur 60 Mann das Ganze beträgt, so wir dermalen anwenden können, so werde ich mich auf diese Zahl einschränken und nach der dermaligen Lage eine Dislocation entwerfen. Jeder Beamte will einige Mann in seinem Amte haben, theils zu seiner persönlichen Sicherheit, theils wegen Polizei-Vorkommnissen, um seinen Anordnungen Kraft zu geben. Daher habe ich in beigehendem Dislocationsplane den Aemtern nach der Grösse und Lage die nach unserer Stärke zweckmässige Mannschaft zugetheilt. Nun wollen wir untersuchen, welche Aemter noch der in dem entworfenen Dislocationsplane dermalen nicht besetzt sind. Von denen Rheingegenden das ganze Amt Monheim, das Amt Porz und die Vogtei, welche von der Sieg bis an das Nassau hervorgeht.

Sodann das Amt Angermund, Amt Bornefeld und Huckeswagen, Amt Solingen und Herrschaft Ladenberg haben keine Mannschaft, so stets alda angewiesen ist. Hingegen sind dermalen angestellt zwei Berittene in der auswärtigen Bürgerschaft von Düsseldorf. Ein Berittener zur Regierungsbereitschaft und ein Mann und ein Pferd zum Dienst des Wasserbaumeisters Baur in der Stadt

[1]) Anmerkung: Dieses promemoria war leider nicht mehr aufzufinden.

Düsseldorf. Bei Kayserswerth ein Berittener mit zwei Pferden, welcher angewiesen ist, die von Hannover durch Kayserswerth kommenden französischen Transporte zu beobachten und die Nachrichten davon dem Herrn Hauptmann von Berenklau, zu wessen Gebrauch das zweite Pferd da ist, zu überbringen. Sodann sind zwei Mann in die Abtei Altenberg, einer im Kloster Düsselthal und einer in Grefrath zur Verhütung der Tag und nächtlichen Diebereien angewiesen, sie können nun keinen weiteren Dienst und Patrouillen thun, sie dürfen sich nicht entfernen. Weil nun die zwei Corporäle Karsen und Buchbender in Ruhestand versetzt und nicht eher neue Mann angeworben werden können, bis davon solches die künftige Versammlung hoher Stände genehmigt, so ist dieser Abgang an den in die Aemter nach dem Dislokationsplane bestimmten Anzahl in so lange abgehen zu lassen, bis diese von dem angewiesenen Dienst befreit und dann angestellt werden können.

Ist nun die Mannschaft auf diese beschriebene Weise in den Aemtern verlegt, so solle sie monatlich eine Liste einliefern, worin jeder Tag ihrer Dienstverrichtung bemerkt, welche von Beamten und Vorstand bestätigt werden muss. Jeder Inspections-Commandant hat die Liste gleich einzusehen, ob die Mannschaft nach seiner Vorschrift ihren Dienst verrichtet hat und anmerken, warum sie durch einen andern Dienst davon abgehalten worden.

Diese Listen sollen sodann von jedem Inspections-Commandanten an das Hauptcommando eingereicht werden. Damit aber die Mannschaft nur zum bestimmten Dienst verwendet werde, müssen die Beamten selbst mehr Rücksicht hierauf nehmen, sie nicht als Bediente und Amts Boten behandeln, nicht in jeder partie solche von einem Ort zum anderen jagen, oder wohl gar in famille Angelegenheiten vierzehn und mehrere Stunden mit einem Brief versenden um zu vernehmen, ob dieser oder jener sich noch wohl befinde oder wenn der Beamte verreiset den berittenen Jäger mitnimmt, demselben einen Mantelsack aufschnallt und also mehrere Wochen ihn als seinen Bedienten gebraucht. Bei solchen Einrichtungen kann der Dienst den verlangten Endzweck nicht erreichen. Dass ein Beamter die Mannschaft zu seiner Beihülfe, auch zu seinem eigenen Schutz mit nimmt, wenn er in Amtsangelegenheit herausgeht, dagegen mag man wohl nichts einwenden, aber als Reitknecht oder Amts Bote gebraucht ist ganz unschicklich und führt den Mann von seinem Ziele ab. Der Unteroffizier kann also dem Gemeinen zu seiner Dienstobliegenheit nicht anhalten,

14*

weilen er gegen den Beamten nachsichtlich handeln muss. Selbst unter den Angen der Regierung wird die Mannschaft mit Aufträgen belegt, die ganz ausser ihrem Dienst liegen, zum Beispiel, dass solche die Zollbücher, Zollbriefe, Zoll protocolla hin und her bei jedem Zöllner überbringen muss, wohl öfters mit solchen schweren Päcken beladen wird, dass die Leute nicht wissen, wie sie es fortbringen sollen und wegen Unbequemlichkeit des Packens ihre Pferde drücken, wodurch der Mann öfters lange Zeit unbrauchbar gemacht werde.

Von allen diesen Diensten weiss eine französische gendarmerie nichts, sogar wird sie nicht einmal in policei Angelegenheiten verwendet, weilen jeder Ort seine eigene Leute hierzu hat. Weilen wir nun hier dieses nicht haben, so lass ich es gelten dass die Beamten zur Haltung guter policei die Mannschaft verwende, indem hiervon zugleich die Sicherheit des Landes abhängt, hierbei muss er aber auch sein Verbleiben haben und man könnte mehr für die Sicherheit des Landes thun, als bei so verschiedenen und willkürlichen Verwendung der Mannschaft.

Hier muss ich noch in Kurzem bemerken, dass die Bequartierungsart auf dem Lande viel Beschwerniss verursacht, und in den Landstädten noch mehr.

Es ist bestimmt, dass der Mann von 9 Stüber per Tag, der immer in Bewegung sein solle, bei diesen theuren Zeiten nicht dahin kommen kann, wenn er in seinem Quartier nicht für ein Billiges die Verpflegung erhält. Darüber sind Verordnungen, dass dem Mann gegen 3 Stüber Suppe, Gemüse und $^1/_2$ Pfund Fleisch gegeben werden solle. Aber welcher Quartierträger hat dieses; auf dem Lande erhält der Soldat nichts als etwas Milch und Erdäpfel, was der Wirth hat. Er kann freilich die 3 Stüber dafür nicht von ihm verlangen, er lässt ihn also frei, und eben dieses macht, dass Jeder über die Einquartierung klagt. In den Städten will sie keiner ins Haus nehmen, schickt sie also ins Wirthshaus, der Wirth lässt sich gut bezahlen, das gibt dann grosse Rechnungen und dann schreit alles gegen die Einquartierung. Das ist aber das Vorzüglichste, was die französische gendarmerie hat, dass sie keinem zur Last fällt, sie mag so stark in einen Bezirk einrücken wie sie will, sie verpflegt sich selbsten entweder im Standquartier oder ausser diesem. Ein Jeder findet also diese Einrichtung angemessen, weilen Niemand dadurch belästigt wird. Bei uns geht es nicht so, ein Jeder wünscht sich Mannschaft zu haben, um gesichert zu sein, die Einquartierung fällt ihnen aber gleich lästig, was sie also heute verlangen, ist ihnen

morgen wieder leid. Wollte man auch der Mannschaft doppelten Sold geben, damit sie sich in allem selbst verpflegen sollte, so würde dieses doch nicht hinreichen, weil in unseren fabrique Gegenden um die Halbschied theuerer zu leben ist, als in andere Gegenden und es ist bekannt, dass der Fuhrmann, er komme Mittags oder Abends in ein Wirthshaus, für die Mahlzeit 18 Stüber geben muss. Wo würden die Leute etwas anders finden als in Wirthshäusern und wie sollte der Mann zurecht kommen, wenn er 18 Stüber für eine Mahlzeit bezahlen sollte, wo er dann Abends und Morgens nichts hat.

Ich sehe daher keinen andern Weg, als unsere Bequartierungsart in den Aemtern wie bisher beizubehalten, wie solches aus der Dislokations Beilage zu ersehen, indem uns die Mittel fehlen, die Sache nach dem französischen Gendarmerie Fuss einzurichten.

Diese Auseinandersetzung giebt uns ein vorzügliches Bild der damaligen Verhältnisse und die Regierung musste sich diesem gegenüber zu Abänderungen entschliessen, die aber erst mit dem November des Jahres 1805 in Kraft treten. Zuccalmaglio reicht ausserdem noch folgenden Dislokationsplan nebst einer Kostenberechnung zur Errichtung eines Corps von 60 unberittenen und 30 berittenen Jägern nebst Offizieren ein. Da der Plan aber nur mit bedeutenden Abweichungen genehmigt wird, übergehe ich denselben und gebe später den von der Regierung aufgestellten.

Jährliche Kosten-Berechnung

auf 60 unberittene = 30 berittene Jäger, sodann die Herren offiziers.

	Rthlr.	St.	Pf.
Der Sold der Gemeinen à $4^1/_2$ Rthlr. monatlich auf 90 Kopf, jährlich	4860	—	—
auf 2 Wachtmeister zu 10 Rthlr., das plus macht jährlich per Kopf 66 Rthlr.	132	—	—
auf 11 Corporals zu $7^1/_2$ Rthlr. monatlich, jährlich per Kopf mehr 36 Rthlr. . . .	396	—	—
Summa des jährlichen Soldes	5388	—	—
Die gage d. H. Commandanten monatlich 72 Rthlr. 10 Stbr., jährlich	866	—	—
Die gage d. H. Hauptmann monatlich 45 Rthlr., jährlich	540	—	—
Die gage d. H. Adjudanten monatlich 24 Rthlr. jährlich	280	—	—
	7082	—	—

	Rthlr.	St.	Pf.
Uebertrag	7082	—	—
Die wirkliche pension des Bergischen Corps zu 36 Rthlr. monatlich	432	—	—
Die wirkliche pension des Jülischen Corps zu 137 1/3 Rthlr. monatlich	1648	—	—
60 unberittene Klein Montour Geld à 10 Stbr. monatlich	120	—	—
30 berittene Klein Montour Geld à 16 Stbr. monatlich	96	—	—
Die Halbschied der Montour Ertrag, wie solche alle 2 Jahr fällig	1675	7	8
Die Halbschied der Montour mehr Ertrag für die 30 berittenen	68	3	12
13140 Stationen für 30 Dienst 6 officiers Pferd à 13 1/2 Stbr. gerechnet	2956	30	—
Die jährliche Gehalter	95	—	—
Die Bequartierungskosten in Mülheim und Düsseldorf	240	—	—
Brodgeld für 2 in Düsseldorf befindliche ordonnancen	36	—	—
wäre also der ungefähre jährliche Ertrag von =	14448	41	4
ohne die unvorhergesehenen Ausgaben Separationen und Pulverrechnungen, die zu vieler Aenderung unterworfen sind.			

Wie sich die Unkosten von berittenen zu unberittenen Jäger stellen, geht aus folgender Kostenberechnung hervor:

Summarischer Extrakt

der Nebenanlagen und Kosten Ertrag für Errichtung 20 Jäger zu Fuss und 10 zu Pferd.

Eines unberittenen Jägers.	Rthlr	St.	Pf.	Eines berittenen Jägers.	Rthlr	St	Pf.
Für Montour . .	37	13	6	für Montour . .	37	13	6
polisson (Putzmaterialien) . . .	10	21	10	der Mehrbetrag der berittenen . . .	4	32	4
				für polisson . .	10	21	10
Armatur Ertrag .	21	8	—	Armatur Ertrag .	22	28	—
				Pferds Requisiten	42	43	—
				1 Pferd	110	—	—
jährlicher Sold .	56	—	—	jährlicher Sold .	57	12	—
				365 fourage Rat. à 13 1/2 Stbr. . .	82	7	8
	124	43	—		366	37	12

Eines unberittenen Jägers	Rthlr	St.	Pf.	Eines berittenen Jägers	Rthlr	St.	Pf.
Nach umstehender Berechnung kostet die Errichtung von 20 Mann zu Fuss	2494	20	—	Nach umstehender Berechnung kostet die Errichtung von 10 berittenen . .	3666	17	8
				nebenstehende 20 unberittene . .	2494	20	—
				Summa des ganzen Ertrags	6160	37	8

Inzwischen waren die Reorganisationsarbeiten soweit fortgeschritten, dass der Freiherr von Hompesch unter'm 9. Juli 1805, aus seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl, folgende Bestimmung erlassen konnte.

Maximilian Joseph
Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, der obern Pfalz, Franken und Berg etc. etc. des Heil. Römischen Reiches Erzpfalzgraf, Erztruchsess und Churfürst.

Da bei der geographischen und politischen Lage Unseres Herzogthums Berg die strengen Polizeymassregeln der benachbarten französischen und preussischen Regierungen zur Folge haben, dass alles herumziehende Gesindel, Räuber und Vagabunden ihre Zuflucht in dasselbe Herzogthum zu nehmen suchen, und daher eine neue Organisation des dafür errichteten Sicherheits Corps, wodurch dieses seiner Bestimmung näher gebracht, seinen Operationen mehr Thätigkeit und Nachdruck verschafft, und zugleich der mit seiner ehemaligen Einquartierung verbunden gewesene Druck des Landmannes beseitigt wird, ein dringendes und wesentliches Bedürfniss geworden ist; so haben wir vermittelst des Höchsten Rescripts von dem 21ten des vorigen Monats die von Unsern Bergischen Landständen von der Ritterschaft und Hauptstädten nach vorläufigem Benehmen mit Unserer Landtags-Commission, desfalls gemachten Vorschläge, so wie die nach solchen entworfene in den Anlagen beigefügte Dislokation unter den nachfolgenden Bestimmungen genehmigt:

1. Die neue Organisation des bergischen Sicherheits-Corps nimmt mit dem 1ten des künftigen Monats November ihren Anfang.

2. Dieses Corps besteht aus 30 Mann zu Pferd und 60 Mann zu Fuss, folglich mit Einschluss beyder Offiziere aus 92 Köpfen, diese sind: 1 Commandant, 1 Hauptmann, 1 Wachtmeister, 1 Feldwebel, 1 Quartiermeister, 9 Corporäle, 10 Vice Corporäle und 68 Gemeine.

3. Zur Beobachtung der Grenzen des Landes und zur Handhabung der inneren Polizey wird zwar diese Zahl vor der Hand hinreichend befunden, jedoch gestatten Wir, dass im Falle ihrer Uuzulänglichkeit das Corps in der Folge bis auf 100 Mann vermehrt werden dürfe.

4. Die Mannschaft wird nicht mehr bey dem Landmann durch Billete einquartiert, sondern ausser dem Stabsquartier für den Commandanten und dem Standquartier für den Hauptmann in 20 Corporalschaften eingetheilt.

5. Diese 22 Abtheilungen werden nach der bezogenen Dislokation in die Aemter dergestalt verlegt, dass das Stabsquartier des Commandanten mit 2 Unteroffiziers und 5 Gemeinen zu Mülheim am Rhein und das Standquartier des Hauptmanns mit 3 Gemeinen zu Düsseldorf ist; die 20 Corporalschaften aber an den Grenzen und im Innern des Landes so vertheilt und in Verbindung gesetzt werden, dass auf jede Corporalschaft durchgängig 4 Mann kommen, welche ihre Dienstverrichtungen nach der gedachten Instruction zu leisten und sich wechselweise darin zu unterstützen haben. — Nur die 5te Corporalschaft hat 3, und die 7te zu Elberfeld hat 5 Köpfe.

6. Für diese Mannschaften werden die Quartier-Gelder, die zum Menagemachen gehörigen Geräthschaften, die erforderlichen Bettfournituren und Bettladen, Bänke, Mantelstöcke u. s. w. aus der Corps-Casse nebst Brand und Licht bezahlt.

7. Die Mannschaft behält zwar die bisherigen Farben ihrer Uniform, jedoch nach einem andern, dauerhaftern, bequemern und für die Casse vortheilhaftern Zuschnitte.

8. Die Fourage für die berittene Mannschaft des Corps wird künftig nach Massgabe der vertheilten Corporalschaften durch Vergantung an den Wenigstfordernden angeschafft und diese an mehrere hierzu bequem gelegenen Ortschaften zur Abnahme für die nächstgelegenen Pferde aufbewahrt werden.

Die sämmtlichen Beamten und Magistrate haben demnach sich nach den obigen Bestimmungen gehorsamst zu achten, und darauf mit zu wachen, dass von dem Corps die vorgeschriebenen Dienst-Verrichtungen in allem pünktlich erfüllt werden.

An die sämmtlichen Beamten und Magistrate.

Instruction für das Bergische Sicherheits-Corps.

1. Das ganze Corps wird nach der in der heute erlassenen General-Verordnung vorgeschriebenen Organi-

sation und beigefügten Dislokation verlegt und in Verbindung gesetzt.

2. Jede Corporalschaft muss täglich ihre Patrouillen abwechselnd bey Tag oder bey der Nacht ausschicken, die Patrouillen müssen wöchentlich wenigstens zweymal ihren ganzen District durchstreifen, und dass es geschehen, durch die Patrouillen-Scheine beweisen; dabei sind alle Nebenwege, alleinliegende Höfe und Häuser besonders bey Nachtzeit genau zu visitiren und zu untersuchen, ob sich darin und in den Scheunen kein liederliches Gesindel aufhalte; die Mannschaft hat dieses Nachsehen jedesmal selbst zu verrichten, und die Einwohner keiner Verlegenheit wegen des Verrathens solchen Gesindels zu überlassen. — Bey dem Durchstreifen haben sich die Patrouillen bey den Beamten oder dem Ortsvorstande, in Städten bey dem Bürgermeister, bey den adeligen Häusern, bey dem Barrier- und Zollempfänger, ob sich etwas Verdächtiges sehen lasse, oder dort aufhalte, zu erkundigen, und von den Beamten, dem Ortsvorstande, Bürgermeister etc. durch Unterschrift des Patrouillenscheines Tag und Stunde ihrer Anwesenheit bescheinigen zu lassen.

3. Die Corporalschaften haften dafür, dass in ihren Bezirken die Nachtwachen genau verrichtet werden, die Patrouillen sollen im Fall eines Diebstahls, Todtschlages, oder sonstigen Vorganges sich genau nach den Umständen und der verdächtigen Personen erkundigen, und den Beamten davon die Anzeige machen.

4. Die Patrouillen haben die ihnen aufstossende fremde oder unbekannte Leute genau zu examiniren und sich ihre Pässe vorzeigen zu lassen, dabey aber, um falsche Pässe unterscheiden zu können, vorzüglich darauf zu sehen, ob die im Pass befindliche Staturbeschreibung mit der Person des Inhabers übereinstimmt, oder ob die Eigenthümer der Pässe in ihren Antworten sich allenfalls widersprechen; bei dem sich äussernden mindesten Verdacht ist solcher Mensch den Beamten und in Städten dem Bürgermeister zuzuführen. — Die Mannschaft darf aber nie einen arrestirten verdächtigen Menschen des Arrestes eigenmächtig entlassen, dieses hängt lediglich von den Beamten oder dem Bürgermeister ab. — Begegnen den Patrouillen Soldaten, so sind diese um ihre Pässe zu befragen, haben sie deren keine, so sind sie der Desertion verdächtig, und werden den Beamten, in Städten aber dem Bürgermeister zum Examiniren zwar zugeführt, hernach aber gleich zur Garnison überbracht. — Von jedem dem Beamten oder Bürgermeister zugeführten verdächtigen Arrestat erhält der Jäger 30 Stüber, zu deren

Erlegung der Beamte oder Bürgermeister den Arrestirten anhalten muss; der Jäger hat sich vom Beamten oder Bürgermeister eine Quittung über jeden Arrestaten geben zu lassen, und diese mit dem Rapport jeden Monat einzuschicken.

5. Abends müssen die abgelegenen Wirthshäuser durchsucht werden, ob sich keine fremden Bettler oder verdächtige Personen darin aufhalten. Ebenso muss darauf bey dem Durchstreifen der Wälder oder sonstigen verdächtigen Oerter gesehen werden.

6. Findet die Mannschaft bey dem Patrouillengang einen todten Körper, so ist dieses gleich dem nächsten Ortsvorstande und auf der Stelle dem Beamten anzuzeigen, und anzufragen, ob Ursachen vorhanden seyen, Jemanden zu arrestiren.

7. Nach Vorschrift der Polizey-Gesetze und mehrerer desfallsigen Verordnungen darf kein Fremder ohne Pass durch das Land reisen, im Betretungsfalle sind dergleichen Leute zu arrestiren und den Beamten, oder in den Städten dem Bürgermeister zuzuführen.

Alle Pässe müssen von den Patrouillen visirt werden, das heisst, sie müssen darauf setzen: Passirt den . . . . Tag, Vor- oder Nachmittag, um nach . . . . zu gehen.

Dieses ist sodann in das Passanten-Protokoll nach den Rubriken einzutragen.

Die reisenden Handwerksbursche werden ebenso abgefragt, wohin sie zu gehen willens sind, sagt einer z. B. nach Elberfeld, so wird auf seine Kundschaft geschrieben:

Passirt den . . . . Vor- oder Nachmittag, gehet über . . . . nach Elberfeld.

Die nächste Patrouille wird alsdann schon finden, ob er seinen ordentlichen Weg und ohne Aufenthalt fortgegangen ist, wo nicht, so ist er als Vagabund zu behandeln.

Die Visirung der Kundschaft wird in das Passanten-Protokoll eingetragen, jedoch mit Weglassung der Orte, welche ihm zu seiner Marschroute angewiesen worden sind.

8. Jede Corporalschaft muss die Patrouillenscheine einschicken, um gesichert zu seyn, dass sie in der Dienstverrichtung nicht saumselig gewesen ist.

9. Um der Mannschaft die Schreiberey zu erleichtern, wird das Passanten-Protokoll, sowie die Patrouillenscheine nach dem anliegenden Formular auf einen Bogen gedruckt.

Jede Corporalschaft erhält monatlich einen solchen Bogen, welcher am Ende des Monats mit dem Rapport zum Kommandanten einzuschicken ist. — Dieser wird bey der Revidirung darauf sehen, ob die Leute ihre Schuldig-

keit gethan haben, diesem nach schickt der Commandant solche Bogen zum Geheimrath und zur landständischen Deputation, um sich von der exacten Dienstverrichtung überzeugen zu können.

10. Jede Corporalschaft erhält ein Ordre-Buch, worin die Instruktion geschrieben wird, damit die Mannschaft solche öfters durchlesen, und sich nie mit Unwissenheit entschuldigen kann. Alle übrige der Corporalschaft zugehende Ordres muss der Unteroffizier gleich in dieses Ordre-Buch eintragen, damit, wenn er abgelöst wird, sein Kamerad wissen und nachlesen kann, was der Posten sonst noch zu beobachten hat. — Der Unteroffizier übergiebt dieses Ordre-Buch bey der Ablösung seinem Nachfolger.

11. Die monatlichen Rapporte werden ebenfalls gedruckt, damit die Unteroffiziere so wenig wie möglich zu schreiben haben.

12. Jeder Corporalschaft ist ein Schreibzeug unentbehrlich, damit allezeit wegen Visirung der Pässe, Kundschaften etc. Feder und Dinte vorräthig sey.

13. Bey Feuerausbrüchen im Standquartier oder in der Nachbarschaft ist es eine Hauptschuldigkeit, dass die Corporalschaft augenblicklich sich einfindet, das Haus wo es brennt, gleich besetze, das Wegtragen der Effecten, Meublen etc. verhüte, und niemand als die Eigenthümer der Häuser oder die zum Löschen herbeieilenden Handwerksleute und Nachbarn in das Haus lasse. Der Unteroffizier erkundigt sich zugleich nach der etwaigen Ursache des Brandes; kommt desfalls auf Jemand Verdacht, so ist derselbe auf der Stelle zu arrestiren und zu examiniren, bey anscheinendem Verdachte aber bis zur Ankunft der Beamten zu verwahren, welchem alsdann alles zu melden ist. — Von dem Unteroffizier ist darauf zu sehen, dass die zum Löschen herbeieilenden Leute anständig behandelt werden. — Ist das Feuer gelöscht, so hat die Corporalschaft noch einige Stunden dort zu verweilen, um sowohl das Stehlen zu verhüten, als acht zu geben, ob etwa das Feuer wieder ausbreche.

Bei solcher Gelegenheit wird die Mannschaft wie in allen ausserordentlichen Fällen mit Billet einquartirt.

14. Zu den Jahrmärkten in der ein- oder anderen Corporalschaft hat jede der nächstanschliessenden Corporalschaften einen Mann abzuschicken, um Ruhe und Ordnung zu erhalten; während des Marktes patrouilliren zwey Mann, und lösen sich alle zwey Stunde ab; gegen Abend aber patrouilliren alle vier zusammen auf der Landstrasse, um den nach Hause gehenden Sicherheit zu verschaffen.

Nach geendigtem Markt kehrt jeder der vier Mann in sein Standquartier zurück.

Bey solcher Dienstverrichtung wird die Mannschaft als bey einem ausserordentlichen Vorfall mit Billet einquartirt.

15. Jede Corporalschaft führt ein Tagebuch, worin der Unteroffizier notirt, was im Dienst vorgefallen, oder was in der Gegend seines Bezirkes zu beobachten ist, z. B. ob sich ein Vagabund irgendwo aufhalte, oder sonst etwas Verdächtiges sich habe sehen lassen. Em Ende des Monats legt er einen Auszug davon seinem Monats-Rapporte bey. Es versteht sich von selbst, dass Vorfälle von Wichtigkeit auf der Stelle rapportirt werden müssen.

16. Die Corporalschaften sollen den 1. April und den 1. Oktober jeden Jahres abgelöst und verwechselt werden.

Jede Corporalschaft lässt bis zur Ankunft der zum Ablösen bestimmten Zeit im Standquartier einen Mann zurück, welcher dem neu ankommenden Unteroffizier die sämmtlichen Fourrituren nebst dem Ordrebuch gegen Schein übergiebt.

Zu dieser Ablösung ist eine Stunde im Tage zu bestimmen, damit nicht der ganze Tag darauf verwendet, und der Dienst dadurch versäumt wird. Jeder Mann muss bei der Verwechselung seine sämmtliche Requisiten und Monturstücke mitnehmen.

Dieses ist auch zu beobachten, wenn die Mannschaft bey einem Feuer Allarm oder einem sonstigen Dienst ausrücken muss, wo die Tage des Ausbleibens nicht bestimmt werden können, alsdann ist der Schlüssel vom Zimmer dem Hausherrn zu übergeben, damit die Fourrituren nicht verkommen.

17. Die Corporalschaften müssen alle Vierteljahr visitirt werden.

Der Commandant, der den Adjudanten zur Aushülfe und einen berittenen Unteroffizier zur Dienstverrichtung im Stabsquartier bey sich hat, visitirt die Corporalschaften von Mülheim und im Amte Blankenberg und so weiter durch das Amt Steinbach bis Hückeswagen; — der Hauptmann hingegen visitirt die Corporalschaften von Düsseldorf im Amte Angermund und so weiter bis Lennep. Bey der Visitation haben sich die Offiziere bey den Beamten, Vorstehern und in den Städten bey den Bürgermeistern, auch auf den adeligen Häusern etc. zu erkundigen und sich bescheinigen zu lassen, ob und wie die Corporalschaften im Dienst ihre Schuldigkeit verrichtet haben.

18. Die Offiziere führen bei der Visitation ein Protokoll, und tragen darin alle Ordres ein, welche sie auf ihren Visitationen den Corporalschaften zu ertheilen für nöthig befunden haben, in diesem Protokoll wird zugleich bemerkt, ob und welche Beschwerden gegen die Mannschaft eingelaufen, und wie solchen abgeholfen worden sei.

19. Nach der Visitation hat der Hauptmann in acht Tagen Zeit alles in das Haupt-Ordre-Buch einzutragen und seinen Rapport dem Commandanten zu erstatten.

Der Commandant muss alle Vierteljahr und in dringenden Fällen auf der Stelle seinen Bericht zum Geheimrath erstatten, und dabey bemerken, was etwa zur Handhabung der Polizey und der allgemeinen Sicherheit zu verordnen ist, oder was er etwa selbst wegen auf dem Vorzug haftenden Gefahr provisorisch verfügt hat.

20. Bedürfen die Beamten, Magistrat etc. der Beyhülfe des Corps, so wenden sie sich an die nächste Corporalschaft schriftlich, denn alle Requisitionen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen schriftlich geschehen. — Jeder Unteroffizier hat am Ende des Monats ein Verzeichniss von den eingegangenen Requisitionen seinem Rapport beizulegen.

21. Hat eine Corporalschaft zu einer eilenden Expedition, zur Bewachung oder Transportirung mehrerer Arrestaten die Beyhülfe von Schützen nöthig, und nicht so viele Zeit, die nächste Corporalschaft herbeyzurufen, so muss sie den Beamten oder Magistrat darum ersuchen.

22. Der Jäger haftet für einen seinem Verwahr oder ihm zur Transportirung anvertrauten Arrestat, er wird daher authorisirt, bey Widersetzlichkeit Gewalt zu brauchen, jedoch muss dieses ohne Veranlassung nicht geschehen.

23. Wenn ein den Jägern zur Verwahr- oder Transportirung übergebener Arrestat entspringt, so sind die schleunigsten Massregeln zu nehmen, um denselben wieder zu ergreifen, solches muss zugleich dem Commandanten oder dem Hauptmann gemeldet werden, welcher letztere darüber seinen Rapport zu erstatten hat, um zu untersuchen, wer an der Entweichung die Schuld trage, dieser wird auf der Stelle arrestirt, und mit einer angemessenen, auch nach Umständen, wenn allenfalls ein Einverständniss oder Bestechung statt gehabt hat, mit schimpflicher Entlassung und Zuchthaus belegt.

24. Zur Transportirung eines Arrestaten wird ein Jäger, zu zwey Arrestaten zwey Mann und so nach Verhältniss der Anzahl der Gefangenen die Escorte gegeben.

Zur Erleichterung der Transportirung soll eine hinlängliche Anzahl Daumschrauben angeschafft und an die Stationen vertheilt werden.

Eine Corporalschaft überliefert den Arrestat der andern, bis an den Ort seiner Bestimmung, nie soll aber der Regel nach eine Corporalschaft ihn weiter als bis zur nächsten bringen, damit die Leute nicht zu lange aus ihrem Standquartier bleiben. — Sollte jedoch die zunächst stehende Corporalschaft nicht zu Hause sein, so muss in diesem Falle der Arrestat bis zur folgenden überführt werden.

Die Corporalschaft, welche etwa zur Verstärkung einer andern oder zu sonst einem Dienst abberufen wird, und vielleicht mehrere Tage ausbleiben muss, hat die nächste davon zu avertiren, damit diese wisse, dass sie sich im Nothfalle nicht dahin wenden darf.

Bey solchen Vorfällen müssen die Patrouillen unterbleiben, dieses ist aber im Rapport zu erinnern und durch Bescheinigung zu erweisen.

25. Jede Corporalschaft hat alle Woche mit der zunächststehenden zu correspondiren, d. i. die Corporalschaften sollen in der Mitte ein zwischen ihnen liegendes Dorf oder Ort bestimmen, wo sie sich in jeder Woche zweymal treffen und einander Nachrichten mittheilen, welche den Dienst betreffen, oder von allenfalls sich aufhaltenden verdächtigen Leuten, z. B. die Corporalschaft von Huckingen trifft wöchentlich zweymal am Rahm bey Angermund mit jener von Rath zusammen, sie besprechen sich miteinander, und setzen dann ihre Patrouille wieder fort, und so auch die übrigen Corporalschaften im ganzen Lande. Zu dem Ende wird kein Mann besonders abgeschickt, sondern die patrouillirende Mannschaft verrichtet solches. — Das Zusammentreffen muss bescheinigt, im Patrouillenschein notirt, und wechselseitig attestirt werden.

Die Unteroffiziere machen auch Patrouillen und haben selbst die Correspondenz zu unterhalten.

26. Erkrankt ein Mann bey einer Corporalschaft im Oberbergischen beym Stabsquartier bis Hückeswagen einschliesslich, so wird derselbe nach Mülheim, und der Kranke auf einem Posten im Unterbergischen, nemlich von Lennep bis Düsseldorf einschliesslich, nach Düsseldorf in das Spital gebracht.

Zur Transportirung eines solchen Kranken ist nöthigen Falls eine Dienstfuhr von den Beamten, in den Städten aber von dem Bürgermeister zu verlangen, und von einer Corporalschaft zur andern ein Mann zur Begleitung des Kranken mitzugeben.

Die Stelle des erkrankten Mannes muss gleich von den sich über vier Mann erstreckenden Corporalschaften ersetzt werden, weil so viel immer möglich nie eine Corporalschaft weniger wie vier Mann haben soll, damit sie ihren Dienst versehen und Menage machen kann.

Hiernach hat sich jeder schuldigst zu achten.

Zu dieser Verfügung folgt nachstehende Dislokations-Liste:

Dislokations-Liste

für das Bergische Sicherheits-Corps.

	Offiz.	Berittene U.-Off.	Berittene V. Crp.	Berittene Gem.	Unberitt. U.-Off.	Unberitt. V.-Crp.	Unberitt. Gem.
Mülheim am Rhein Stabsquartier . .	1	2	—	3	—	—	2
Die Jäger werden in dem dortigen Casernenhaus einquartiert. Der Quartiermeister als Adjudant und ein Corporal zu Pferde patrouillirt bis Westhoven und Wistorf, steht in Verbindung mit dem Posten in Rheindorf.							
Düsseldorf. Standquartier des Hauptmanns	1	—	—	3	—	—	—
Giebt die Ordonnanzen für den Geheimen-Rath, patrouilliren bis Golzheim, Himmelgeist, Gravenberg und die Benrather Chaussee.							
Corporalschaften.							
1. Huckingen. Der Wachtmeister .	—	1	—	3	—	—	—
Wacht Patrouillen nach Wittlar, Eickelskamp und auf die Duisburger Landstrasse, steht in Verbindung mit dem Posten in der Herrschaft.							
2. Broich. Ein Corporal zu Fuss .	—	—	—	—	1	—	3
3. Rath. Ein Corporal zu Fuss . .	—	—	—	—	1	—	3
Patrouillirt nach Golzheim, Wittlar, und über die Kettwiger Landstrasse, steht in Verbindung mit dem Posten in Düsseldorf, und in							
4. Homberg. Ein Vice-Corporal zu Pferd	—	—	1	1	—	—	2
5. Herrschaft Hardenberg. Ein Corporal zu Fuss	—	—	—	—	1	—	2
6. Mettmann. Vice-Corporal zu Pferd	—	—	1	1	—	—	2
Stehen in Verbindung mit Hardenberg, Homberg, Sohlingen und							
7. Elberfeld. Ein Feldwebel . . .	—	—	—	—	1	—	4

			Berittene			Unberitt.		
		Offiz.	U.-Off.	V.-Crp.	Gem.	U.-Off.	V.-Crp.	Gem.
	Patrouillirt bis Barmen, Beyenburg, Rade vorm Wald bis Lennep, steht in Verbindung mit Mettmann, Lennep und							
8.	Sohlingen. Ein Corporal zu Fuss	—	—	—	—	1	—	3
	Patrouillirt nach Remscheid, Kronenberg, über die Sohlinger Chaussee, in die Rheingegend, und steht in Verbindung mit den Corporalschaften im Amte Monheim und Herrschaft Richrath.							
9.	Lennep. Ein Vice-Corporal zu Pferd	—	—	1	1	—	—	2
	Beobachtet die Wermelskircher Strasse bis in das Amt Miselohe und den über die Krebsoge führenden Weg; steht in Verbindung mit dem Posten zu							
10.	Wipperführt. Ein Vice-Corporal zu Fuss	—	—	—	—	—	1	3
	Beobachtet die Märkische Grenze bis Dollen-Anschlag; steht in Verbindung mit dem Posten in							
11.	Hohekeppel. Ein Vice-Corporal zu Fuss	—	—	—	—	—	1	3
	Patrouillirt nach der Trabender Höhe, Marien-Linden und Altenbrück, steht in Verbindung mit dem Posten in							
12.	Walbröhl. Ein Corporal zu Pferd	—	1	—	—	—	—	3
	Beobachtet die Siegener Landstrass über die Zeit bis Bödingen; steht in Verbindung mit dem Posten in							
13.	Stromberg. Ein Corporal zu Fuss	—	—	—	—	1	—	3
	Beobachtet die Hachenburgische und Nassauische Grenze und steht in Verbindung mit der Corporalschaft in							
14.	Ueckerath. Ein Vice-Corporal zu Pferd	—	—	1	1	—	—	2
	Patrouillirt über die Frankfurter Strasse und steht in Verbindung mit dem Posten in							
15.	Oberdollendorf. Ein Corporal zu Fuss	—	—	—	—	1	—	3
	Patrouillirt bis Honnef und Beuel, bis an die Sieg; steht in Verbindung mit dem Posten in							
16.	Sieglar. Ein Vice-Corporal zu Fuss	—	—	—	—	—	1	3

Nr.		Offiz.	Berittene U.-Off.	Berittene V.-Crp.	Berittene Gem.	Unberitt. U.-Off.	Unberitt. V.-Crp.	Unberitt. Gem.
	Patrouillirt nach Mondorf und Lülsdorf; beobachtet die Passage an der Acher und steht in Verbindung mit dem Posten in							
17.	Zündorff. Fin Vice-Corporal zu Pferd	—	—	1	1	—	—	2
	Beobachtet die Rheingrenze, Hohen-Lülsdorf bis Westhoven und Forstbach; steht in Verbindung mit dem Posten in Mülheim am Rhein.							
18.	Rheindorff. Ein Vice-Corporal zu Fuss	—	—	—	—	—	1	3
	Patrouillirt bis Urdenbach; beobachtet die Landstrasse von Hittorf bis Sohlingen und steht in Verbindung mit dem Posten in							
19.	Urdenbach. Ein Corporal zu Pferd	—	1	—	3	—	—	—
	Patrouillirt bis Himmelgeist; steht in Verbindung mit dem Standquartier Düsseidorf. Um jedoch das Amt Miselohe und die Herrschaft Odendahl auch durch eine Corporalschaft zu decken, so wird ein Posten verlegt nach							
20.	Bourscheid. Ein Vice-Corporal zu Pferd	—	—	1	3	—	—	—
	Diese patrouilliren nach der Bourg und Bechem; steht aber in Verbindung mit Lennep und mit dem Standquartier.							
	Summa	2	5	6	20	7	4	48

Düsseldorf, den 9. Juli 1805.

Passanten-Protokolle der Corporalschaft in auf den Monat Jahrs 180 . .						
Namen des Inhabers des Passes oder der Kundschaft.	Passirt dahier			Mit welchem		Gehet nach seiner Aussage nach
	Datum	Vormittags	Nachmittags	Pass	Kundschaft	

Patrouillen-Scheine der Corporalschaft in auf den Monat Jahrs 180 . .					
Datum	Nahmen des Chefs der Patrouillen.	Machte seine Patrouille dahier in	In der Nacht um	Im Tage um	Solches bescheinigt

Die Vorbereitungen zur Verlegung des Sicherheits-Corps wurden nun mit Eifer betrieben und suchte man besonders die Quartierangelegenheit zu verbessern, dieses beweist folgender Erlass:

Maximilian Joseph
Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, der oberen Pfalz, Franken und Berg etc. etc., des heil. Römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchsess und Churfürst.

Nach unserer General-Verordnung vom 9. vorigen Monats nimmt die neue Organisation des Bergischen Sicherheits-Corps mit dem 1. des künftigen Monats November ihren Anfang, und es ist der Zeitpunkt vorhanden, wo für die Anschaffung oder Anpachtung der Quartiere der Corporalschaften gesorgt werden muss; die sämmtlichen Beamte und Magistrate werden daher angewiesen, den Offizieren vom Corps nicht nur bey den desfallsigen Anpachtungen an Hand zu gehen, sondern auch, wo allenfalls an einem oder dem anderen Orte ein Kloster oder sonstiges öffentliches Gebäude für Mannschaft und Pferde schicklichen hinlänglichen und bequemen Raum darbieten sollte, zur Ersparung der Bequartirungs-Kosten diesen Raum zu obigem Zwecke mit zu benutzen.

Düsseldorf, den 27. August 1805.

Aus Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigstem Befehl
Freiherr von Hompesch.

An die sämmtlichen Beamte
und Magistrate.

Nach der Gründung des Grossherzogthum Berg wurde das Sicherheits-Corps nach französischem Muster in Gendarmerie umgewandelt und in Brigaden eingetheilt, auch wurde unter'm 22. November 1808 eine neue Instruction

herausgegeben, welche den jetzt geltenden Vorschriften für die Gendarmerie ähnlich ist. Sie besteht aus 56 §§ und lautet:

Verordnung wegen der für das Grossherzogthum Berg errichteten Gendarmerie.

Um die Rechte und Verbindlichkeiten der Gendarmerie in Beziehung auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu bestimmen, zugleich aber auch festzusetzen, welche Verhältnisse zwischen diesem Corps und den Civil-Obrigkeiten, rücksichtlich aller die Handhabung der Ordnung und Vollziehung der Gesetze bezweckenden Massregeln, wechselseitig stattfinden sollen, verordnet der Minister des Innern nach Anleitung des Gesetzes vom 28. Germinal-Jahrs 6 folgendes:

§ 1.

Das Corps der Gendarmerie ist eine im Staat gebildete Macht, welche den Zweck hat, Ordnung und Ruhe zu handhaben, und die Vollziehung der Gesetze zu sichern; eine fortwährende, diesem Zwecke entsprechende Aufsicht, macht daher das Wesen ihres Dienstes aus.

§ 2.

Jedes Militair, und so auch wo sie besteht, die National-Garde muss nöthigen Falls die Gendarmerie in ihrer Dienstverrichtung unterstützen. An denjenigen Orten, wo sich keine besonders gebildete National-Garde befindet, vertreten die von der Obrigkeit aufzubiethenden Bürger oder Eingesessenen deren Stelle.

§ 3.

Der Dienst der Gendarmerie bezweckt insbesondere die Sicherheit auf dem Lande und den Landstrassen.

§ 4.

Die wesentlichen und gewöhnlichen Amtsverrichtungen der Gendarmerie sind:

1. Märsche, Bereisungen der Bezirke, Nachforschungen auf den Landstrassen, Nebenwegen, und in allen Ortschafts-Bezirken vorzunehmen, hiernächst aber dass und wie solches geschehen, durch die Munizipal-Beamten, Gemeinde-Vorsteher oder andere öffentliche Beamte, von Tag zu Tag in den Tagebüchern, bey Strafe der Gehalts-Entziehung bescheinigen zu lassen.

2. Alle möglichen Erkundigungen über vorgefallene Verbrechen und öffentliche Vergehungen einzuziehen und den competenten Ortsobrigkeiten unverzüglich Kenntniss davon zu geben.

3. Die Verbrecher aufzusuchen und zu verfolgen.

4. Alle auf frischer That ertappte, oder eines begangenen Verbrechens verdächtige Personen zu arretiren.

5. Alle Leute aufzufangen, welche mit blutigen Waffen unter Umständen, welche auf ein vorgängiges Verbrechen schliessen lassen, angetroffen werden.

6. Aller Strassenräuber, Diebe und Mörder sich zu bemächtigen.

7. Die Verheerer der Holzungen und Erndten, die verkleideten Jäger, die bewaffneten Contrebandiers, wenn die Excedenten dieser drey letzten Arten auf frischer That ergriffen werden, aufzufangen.

8. Alle bewaffnete Zusammenrottung mit Gewalt zu zerstreuen.

9. Ebenso auch alle nicht bewaffnete Zusammenrottung zuerst vermittelst eines mündlichen Befehles, sodann aber, wenn es nöthig ist, mit Anwendung der bewaffneten Macht zu trennen; endlich aber alle, den Gesetzen nach, als aufrührerisch zu betrachtende Zusammenrottung zu zerstreuen, und davon den competenten Obrigkeiten sofort Nachricht zu geben.

10. Alle diejenigen zu ergreifen, welche angetroffen werden, indem sie gewaltsame Handlungen gegen die Sicherheit von Personen, gegen das National- oder Privat-Eigenthum verüben.

11. Die Vollzieher der Gerichts-Befehle zu unterstützen.

12. Den freien Umlauf der Lebensmittel zu sichern, und alle diejenigen, welche sich demselben mit Gewalt widersetzen möchten, zu ergreifen.

13. Alle diejenigen auf der Stelle vor die Civil-Obrigkeit zu führen, welche den Gottesdienst stören möchten.

14. Den innern Handel zu beschützen, indem sie den Negocianten, Kaufleuten, Künstlern, und allen denen, welche ihres Handels, ihrer Industrie, oder ihrer Geschäfte wegen, zu reisen genöthigt sind, die möglichste Sicherheit verschafft.

15. Ein wachsames Auge auf die Landstreicher, und alles verdächtige Gesindel zu haben, in Rücksicht ihrer alle von den Gesetzen vorgeschriebenen Massregeln zu nehmen, zu welchem Ende die Municipal-Verwaltungen gehalten sind, der Gendarmerie von den Listen Kenntniss zu geben, auf welchen die Individuen verzeichnet stehen, die der Aufsicht der Gendarmerie unterworfen sind.

16. Ueber alle auf den Strassen und Feldern gefundene, oder aus dem Wasser gezogene todte Körper Pro-

tokolle aufzunehmen, und den nächsten Gendarmerie-Offizier davon zu benachrichtigen, welcher sich hiernächst in Person an Ort und Stelle begeben muss.

17. Desgleichen über vorkommende Feuersbrünste, Einbrüche, Mordthaten, und alle solche Verbrechen, welche Spuren nach sich lassen, Protokolle zu verfassen.

18. Ebenso auch Protokolle aufzusetzen über die Eröffnungen, welche dem Gendarmen von den Einwohnern, Nachbarn, Verwandten, Freunden, oder andern Personen gemacht werden, die im Stande sind, Merkmale, Beweise oder sonst Aufklärung über die Thäter der Verbrechen oder Vergehungen, und über ihre Mitschuldigen zu geben.

19. Stets in der Nähe grosser Zusammenkünfte von Menschen, als Jahrmärkte, Märkte, Feste und öffentlicher Ceremonien sich aufzuhalten.

20. Die Gefangenen oder Verurtheilten zu führen, wobey alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen ist, damit selbige nicht entwischen.

21. Die Deserteurs, welche keinen gültigen Abschied oder Urlaub bey sich führen, anzuhalten und zu arretiren.

22. Die von ihrem Corps abwesenden Militär-Personen, beym Ablauf ihres Urlaubs zu ihrem Corps zurück zu schicken. — Eine jede Militär-Person, welche einen solchen Urlaub hat, ist deshalb verpflichtet, den Pass durch die Captains oder Lieutenants der Gendarmerie visiren zu lassen.

Diese müssen daher eine besondere Liste führen, um diejenigen, welche sich länger aufhalten, als sie nach ihrem Passe dürfen, zur Rückkehr zu zwingen.

23. Wenn Truppen durch den Bezirk einer Gendarmerie Brigade marschiren, so soll diese sich auf den Flanken und hinter die Truppen begeben, die Zurückbleibenden, wie auch insbesondere diejenigen, welche sich vom Wege entfernen möchten, anhalten, und sie dem Commandanten des Corps mit allen denen überliefern, welche auf den Märschen oder in den Orten, wo sie sich aufhalten, Unordnungen begehen.

24. Sich der Ausländer zu versichern, welche im Innern des Grossherzogthums ohne Pass reisen, oder mit Pässe, die nicht gesetzlich ausgefertigt sind. Dergleichen Ausländer müssen sofort zu dem Commissär der Munizipal-Verwaltung des Bezirkes geführt werden.

25. Die gesunden Bettler, in den Fällen und unter Umständen, welche sie straffällig machen, anzuhalten, und sie sogleich zu dem Friedens-Richter zu führen, damit in Gemässheit der gesetzlichen Vorschriften das Nöthige verfügt werde.

26. Ein jedes Individuen zu ergreifen und zu arretiren, das in den Holzungen Schaden anrichtet, oder indem es die Ringmauern, Zäune und Gräben verdirbt, wenn auch diese Vergehungen mit keinem Diebstahl begleitet wären; so auch alle die zu arretiren, welche, indem sie Früchte oder andere Erzeugnisse eines angebauten Bodens stehlen, darüber ertappt werden.

27. Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche Hazard- und andere durch die Gesetze verbotene Spiele auf öffentlichen Plätzen oder Jahrmärkten treiben.

28. Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche die auf den Landstrassen gepflanzten Bäume umhauen, oder daran etwas verderben.

29. Endlich die Polizey auf den Landstrassen zu handhaben, die Communikationen und die Wege zu allen Zeiten dergestalt offen zu halten, dass die freye Durchfuhr der Passanten und Reisenden nicht aufgehoben werde, die Fuhrleute, Kärrner und alle die, welche Wagen führen, zu zwingen, neben ihren Pferden zu bleiben; im Falle einer Widersetzung aber diejenigen, welche die Strassen versperren, zu ergreifen und sie vor die Civil-Obrigkeit zu führen, die, wenn es der Fall erheischt, eine Geldbusse zu erkennen hat, welche keine Drey Reichsthaler übersteigen darf, unbeschadet einer höheren Strafe nach der Schwere des Vergehens.

§ 5.

Die vorerwähnten Amtspflichten sollen durch die Gendarmerie ausgeübt werden, ohne dass es eines Aufgebothes seitens der Civil Behörden bedarf.

§ 6.

Kein Reisender darf sich weigern, den Gendarmen seinen Pass vorzuzeigen, wenn diese solchen von ihm begehren, und in ihrer Uniform vor ihm erscheinen, indem sie ihm so ihre Eigenschaft als Agenten der öffentlichen Gewalt ankündigen.

§ 7.

Die Signalements der Räuber, Diebe, Mörder, Störer der öffentlichen Ruhe, Geflüchteten aus den Gefängnissen, wie auch derjenigen Personen, gegen welche ein Verhaftsbefehl ergangen ist, sollen der Gendarmerie zugestellt werden, die sie im Falle der Habhaftwerdung eines der beschriebenen Individuen, von Brigade zu Brigade bis nach dem angezeigten Bestimmungs-Ort führen muss. Es versteht sich von selbst, dass auch die untern Behörden in dergleichen Fällen sofort ohne vorherige Anfrage bey

den vorgesetzten Authoritäten mit den Commandanten der Gendarmerie-Brigade, sey es ein Hauptmann, Lieutenant, oder Wachtmeister unmittelbar communiciren, und denselben insbesondere die Signalements der aus ihren Gefängnissen entwichenen Verbrecher zustellen müssen, sobald sie von dem Entweichen Nachricht haben.

§ 8.

Die Gendarme sind berechtigt, die Wirthshäuser, Schenken und andere, dem Publikum offenstehende Häuser zu untersuchen. Dieses kann selbst während der Nachtzeit bis zur Stunde, wo gedachte Häuser zufolge der Polizei-Verordnungen, geschlossen sein müssen, geschehen, um diejenigen Personen daselbst aufzusuchen, von welchen sie das Signalement haben, oder solche, deren Arretirung durch die competente Obrigkeit befohlen ist.

§ 9.

Die Gastwirthe sind verbunden, ihre Register vorzuzeigen, so oft sie von den Offiziers und Brigade-Commandanten ihres Bezirkes dazu aufgefordert werden.

§ 10.

Da das Haus eines jeden Bürgers während der Nacht eine unverletzliche Freystätte ist, so soll die Gendarmerie nur im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder einer aus dem Innern des Hauses an die Gendarmerie gelangenden Aufforderung, sich hinein begeben dürfen. Die Zeit der Nacht, während welcher die Gendarmerie mit Ausnahme der vorhin bemerkten Fälle sich nicht in die Häuser der Bürger begeben darf, wird auf folgende Art bestimmt:

Vom 1. Oktober bis 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Sie darf bey Tage, in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, die Befehle der angeordneten Obrigkeit vollziehen.

Sie darf in dem Hause eines Bürgers, in welches ihrer Vermuthung nach, ein Straffälliger sich geflüchtet, ohne einen besondern Visitations-Befehl, welcher von dem Friedensrichter, oder von dem Polizey-Commissär oder dem Munizipal-Agenten oder Adjuncten, wenn dieser das Amt eines Policey-Commissärs versieht, ergangen ist, keine Visitirung vornehmen; dagegen darf sie, bis zur geschehenen Ausfertigung des Befehls, das Haus umringen oder dasselbe bewachen.

Wenn ausgemittelt wird, dass Conscribirte oder Deserteurs in Privat-Häusern verborgen werden, und der Polizey-Beamte der Haus-Visitation selbst beigewohnt, so bedarf es der Ausfertigung eines besonderen Befehls nicht.

§ 11.

Alle Protokolle über den Thatbestand eines Verbrechens (Corpus delicti), über die erfolgte Ergreifung oder Arretirung, sollen innerhalb 24 Stunden dem Friedens-Richter oder jedem andern gerichtlichen Polizey-Officianten, in dessen Bezirk die Verbrechen oder Vergehungen ausgeübt oder die Beschuldigten arretirt worden, zugeschickt werden. — Ein Auszug davon mit allen nothwendigen Aufklärungen ist dem Capitain der Gendarmerie zuzufertigen, welcher zu verfügen hat, dass gedachter Auszug durch den bey der Gendarmerie die Dienste des Secretärs thuenden Unteroffizier einregistrirt werde. Der Capitain muss hiernächst dem Escadron-Chef unverzüglich davon Anzeige machen.

§ 12.

Die Brigaden der Gendarmerie sollen bewaffneten Beystand leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, nämlich:

Durch die Zoll-Beamten, für die Einziehung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren, und um sich der Einführung solcher Waaren, welche die Gesetze verbothen haben, zu widersetzen.

Durch die Forst-Beamten, für die Hemmung der auf die Forst-Polizey und Forst-Verwaltung Bezug habenden Vergehungen, wenn die Forst-Bedienten nicht stark genug sind, um die Excedenten zu arretiren.

Durch die Empfänger der Grund- und Mobilar-Steuern, um das Einkommen der direkten und indirekten Auflagen zu sichern.

Durch die Inspektoren und Einnehmer, welche die Einziehung der Wegegelder an den Barrieren und Landstrassen aufgetragen ist.

Durch die Gerichtsdiener und andern, welche die Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle aufgetragen worden. Diese müssen dagegen die Bescheide, Urtheile und Gerichts-Befehle, Kraft welcher sie von der Gendarmerie eine Unterstützung begehren, vorzeigen.

Die von den Friedens-Richtern und anderen Officianten der gerichtlichen Polizey gegebenen Verhafts-Befehle können den Angeschuldigten mitgetheilt, und durch die Gendarmen in Vollziehung gebracht werden. Die Gendarmerie soll im Innern der Stadt bewaffneten Beystand leisten, so oft sie gesetzmässig dazu aufgefordert wird.

§ 13.

Die Gendarmerie kann auch von dem Präfekten und Unterpräfekten beauftragt werden, die öffentlichen Gelder, die Kriegs-Pulver-Transporte, Couriere, Landkutschen u. s. w. zu begleiten. Ueberhaupt wird die Gendarmerie jeden Befehl, den ihnen die Präfekten und Unterpräfekten zu irgend einem, die öffentliche Sicherheit betreffenden Zweck ertheilt, pünktlich befolgen.

§ 14.

Die Detachements der Gendarmerie, welche man zur Zeit der Executionen der von den Tribunälen verurtheilten Missethäter requiriret, sollen dem Gericht als eine Polizey- und Schutzwache dienen, die nur dazu bestimmt ist, Ordnung zu handhaben, Auflauf zu verhindern, dabey nicht zu gestatten, dass die Gerichts-Beamten, welchen die Vollziehung des Urtheils aufgetragen worden, in ihrem Amte gestört werden.

§ 15.

Wenn die Civil-Behörden einmahl ihre Requisitionen gesetzmässig erlassen haben, so können sie sich auf keine Weise mehr in die militärischen Operationen mischen, welche von den Chefs zur Vollziehung gedachter Requisitionen angeordnet werden. Die Chefs sind aber dafür persönlich verantwortlich, dass den Requisitionen gehörige Folge geleistet werde.

Die Civil-Behörde kann weiter nichts als Nachricht von dem, was in Folge ihrer Requisition geschehen, begehren.

§ 16.

Die Auszüge der Protokolle und die Acten über die, den Requisitionen gemäss, getroffenen Operationen sind dem Commandanten der Militär-Division und dem Commandanten der Gendarmerie des Departements zuzuschicken. Diese Letztere soll sodann befehlen, dass selbige von seinem Secretariat gehörig eingetragen werden.

§ 17.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen müssen bey allen Gelegenheiten den bewaffneten Beystand, welchen man von ihnen vermittelst gesetzlicher Requisition begehren wird, augenblicklich leisten, den Requisitionen der höheren Behörden, sobald es darauf ankommt, die öffentliche Ruhe zu handhaben, oder wieder herzustellen, Folge leisten; die Requisitionen der Tribunäle aber nur dann befolgen, wenn Urtheile und gerichtliche Verfügungen zu vollziehen sind.

§ 18.

Die Capitäns, welche die Gendarmerie commandiren, müssen den Civil- und Kriminal-Gerichten alle, die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffende, Gegenstände anzeigen. Sie sollen von gedachten Behörden die Requisitionen und Instructionen empfangen, welche auf die Vollziehung der Urtheile und höheren Befehle Bezug haben, und müssen den erwähnten Gerichten alle Aufklärungen genau mittheilen, die sie sowohl aus den vorgeschriebenen Tagebüchern, als aus den Protokollen, welche von den Unteroffizieren und Gendarmen aufgesetzt worden, gezogen haben, und worin der Auszug in dem Secretariat der Gendarmerie einregistrirt seyn muss.

§ 19.

Im Falle den Verfügungen des vorstehenden § zuwider gehandelt werden möchte, sollen die requirirenden Behörden vorerst gleich, um der Unordnung augenblicklich vorzubeugen, dem commandirenden Offizier Nachricht davon geben; hiernächst aber dem Minister des Innern Bericht darüber erstatten. Diejenigen Offiziere, welche gefehlt haben, sollen für die Folgen ihrer Nachlässigkeit persönlich haften.

§ 20.

Die Requisitionen der Civil- und Justiz-Behörden an die Gendarmerie können sich nur auf solche Operationen erstrecken, welche innerhalb desjenigen Districts vorgenommen werden sollen, für welchen die Behörde angeordnet ist.

§ 21.

Die Capitäns und Lieutenants der Gendarmerie sollen auf das Ersuchen einer Municipal-Verwaltung oder des bey ihr angestellten Commissärs, eine oder mehrere Brigaden ihrer Compagnie auf die Jahr- und Wochenmärkte, wie auch öffentlichen Feste und zu Feyerlichkeiten schicken können, wenn sie hören, dass sich eine grosse Anzahl von Leuten daselbst einfinden werde.

§ 22.

Möchte es sich zutragen, dass eine oder mehrere Gendarmerie-Brigaden, welche Räubern, Mördern, Dieben oder andern angeschuldigten Personen nachsetzen, an das äusserste Ende ihres Bezirks gelangen, ohne sie angehalten zu haben, so können sie sich in dem angrenzenden Bezirk und selbst auf das Territorium eines andern Departements begeben, und ihre Nachstellungen so lange

fortsetzen, bis sie den Beschuldigten ergriffen haben, oder von den nächsten Brigaden abgelöset worden sind.

§ 23.

Die Civil-Behörden, welche die Commandanten der Gendarmerie in den gesetzlich bestimmten Fällen requiriren, sollen es nicht anders, als schriftlich thun können. Die Requisitionen sollen das Gesetz oder den Beschluss der competenten Obrigkeit anführen, demgemäss die Gendarmerie sich zu benehmen hat. Sie sollen immer an die Commandanten der Gendarmerie der Bezirke gerichtet werden. Es ist dem Commandanten verboten, diejenigen zu vollziehen, welche mit diesen Formalitäten nicht bekleidet wären, bey Strafe, als solche belangt zu werden, die sich gesetzwidriger und willkürlicher Handlungen schuldig gemacht haben.

§ 24.

Die Protokolle aller Operationen der Gendarmerie müssen auf freyem Papier geschrieben werden und sind weder dem Stempel- noch einer sonstigen Gebühr unterworfen.

§ 25.

Die Civil-Obrigkeiten sollen, unter keinerley Vorwand, die Gendarmen gebrauchen können, ihre Depeschen und Correspondenzen zu besorgen. Die Offiziere vom Gendarmerie-Corps müssen sich förmlich dagegen setzen, und dahin sehen, dass ihre Untergeordneten zu dieser Art von Dienst nicht gebraucht werden.

§ 26.

Bei allen Gelegenheiten, wo die Gendarmerie mit den Linien-Truppen oder der National-Garde in Dienstsachen sich versammelt, soll die Gendarmerie immer den rechten Flügel haben und an der Spitze der Colonne marschiren.

§ 27.

Wenn, um eine aufrührerische Zusammenrottung zu zerstreuen, um dem Verbrechen Einhalt zu thun, oder die gesetzlichen Requisitionen zu vollziehen, es nothwendig wird, der Gendarmerie eine Hülfsmacht beyzufügen, so sollen die Offiziere dieses Corps sich entweder an die Platz-Commandanten oder an die Generäle, welche die militärischen Divisionen ihres Bezirkes kommandiren, wenden, um die Anzahl Truppen zu erhalten, welche zur Sicherheit der Gesetzesvollziehung erforderlich ist.

§ 28.

Die Requisition der Civil-Obrigkeit, nach welchen die Commandanten der Gendarmerie verfahren sollen, müssen den Chefs der Linien-Truppen, welche beordert sind, mit der Gendarmerie zu marschiren, mitgetheilt werden.

§ 29.

Wenn keine Truppen anwesend sind, oder das vorhandene Militär nicht hinreichend ist, so sind die National-Garden und in deren Ermangelung sämmtliche Bürger verpflichtet, hülfreiche Hand zu leisten.

§ 30.

In solchen Fällen müssen sich die Offiziere der Gendarmerie an die Munizipal-Verwaltungen wenden, welche die Commandanten der National-Garde, oder, wenn solche nicht existiren, die Bürger und Eingesessenen aufzubieten haben, den begehrten bewaffneten Beystand zu leisten.

Die National-Gardisten sowohl als die Bürger stehen alsdann immer unter den Befehlen der Gendarmerie-Offiziers.

§ 31.

Die Detachements der Linien-Truppen, welche mit der Gendarmerie operiren, sollen bey gleichem Grade unter den Befehlen des Gendarmerie-Offiziers stehen, welcher während der Expedition beauftragt bleibt, die Requisition der Civil-Obrigkeit zu vollstrecken.

Hat der Commandant der Linien-Truppen einen höheren Grad, so befehligt er auch die Gendarmerie, muss sich jedoch nach den schriftlichen Requisitionen richten, welche ihm von dem Gendarmerie-Offizier zugestellt werden.

§ 32.

Die Gendarmerie soll auch zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, im Nothfall die Forst-Bedienten und Feldschützen aufbieten können.

§ 33.

Die Offiziere der Gendarmerie sind den Divisions- und Brigade-Generälen, welche die Linien-Truppen in den Departements commandiren, untergeordnet. Diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche an einem Ort residiren, wo ein Etat-Major ist, sollen dem Platz-Commandanten, in Betreff der an dem Orte eingeführten Polizey-Ordnung, untergeben seyn, ohne dass sie jedoch nöthig haben denselben über ihre Operationen oder die Vollstreckung

der ihnen ertheilten Befehle Rechenschaft abzulegen, diejenigen ausgenommen, welche den militärischen Dienst und die Sicherheit des Orts betreffen.

§ 34.

Die Divisions- und Escadrons-Chefs der Gendarmerie müssen die in ihren Bezirken angestellten Divisions- und Brigade-Generäle von allen unterrichten, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen könnte, denselben auch alle diejenige Aufklärung geben, nach welchen sie die Bewegungen der Linien Truppen verordnen und dasjenige verfügen können, was sie zur Handhabung der allgemeinen Ordnung im Innern für nöthig erachten. Die nämlichen Aufklärungen müssen die Capitäns und Lieutenants auch den Militär Commandanten der Plätze, wo sie residiren, mittheilen.

§ 35.

Die Divisions- und Brigade-Generäle, welche in den Departements commandiren, können keinen Befehl geben, dass sich die Brigade eines Departements ganz oder zum Theil versammle, und dürfen die Brigade nur dann aus ihrer Residenz herausführen, wenn der Kriegs-Minister solche ihrer Verfügung nicht ausdrücklich überlassen hat.

§ 36.

Die Divisions- und Brigade-Generäle dürfen ohne Befehl des Kriegs-Ministers keine Brigaden oder Escadrons der Gendarmerie in ein anderes Departement detaschiren.

§ 37.

Der Kriegsminister kann die Gendarmerie durch einen General der Linien-Truppen mustern lassen, welchem die Gendarmerie-Offiziere gehorchen, und dessen, auf die Handhabung der Mannszucht und die militärische Haltung Bezug habende Befehle sie befolgen müssen.

§ 38.

Jeder Offizier, Unteroffizier und Gendarm, welcher den Verhafts-Befehl gegen eine Person geben, unterzeichnen, oder vollstrecken lassen, oder sie wirklich in Verhaft nehmen wird, soll, wenn es nicht auf frischer That, oder in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, geschehen ist, um sie auf der Stelle den Polizey-Beamten zu überliefern, peinlich verfolgt, und als des Verbrechens willkürlicher Gefangenhaltung schuldig, bestraft werden.

§ 39.

Die nämliche Strafe soll gegen jeden Gendarmen eintreten, welcher bey der Verhaftnehmung auf frischer

That, und in allen andern, durch die Gesetze bestimmten Fällen ein Individuum an einen Ort führt, oder darin festhält, welche nicht gesetzmässig und öffentlich von der Departement-Verwaltung als ein Arrest-Justiz-Haus oder Gefängniss bezeichnet worden ist.

§ 40.

Jedes Individuum, welches bey Ergreifung auf der That von der Gendarmerie in Verhaft genommen wird, und gegen welches kein Arrest- oder Verhafts-Befehl, oder eine Verurtheilung zu Gefängniss oder zuchtmässiger Einsperrung ergangen ist, soll sogleich vor dem Polizey-Beamten geführt werden, und eine solche Person soll nächstdem nicht anders, als in Kraft eines Verhafts-Befehls, den der Polizey-Beamte ausstellt, in ein Arrest- oder Justizhaus gebracht werden können.

§ 41.

In dem einzigen Falle, wo wegen Abwesenheit des Friedens-Richters oder Polizey-Beamten, der auf frischer That ergriffene Beschuldigte nicht gleich nach der Verhaftnahme vor dem Friedens-Richter könnte verhört werden, darf derselbe in Arrest gebracht, und daselbst so lange bewacht werden, bis man ihn vor den Polizey-Beamten führen kann; diese Vorführung darf aber, unter welchem Vorwande es auch sei, nicht über 24 Stunden verschoben werden. Der Offizier, Unteroffizier oder Gendarm, welcher den Beschuldigten länger festgehalten, ohne ihn vor dem Polizey-Beamten erscheinen zu lassen, ist peinlich, als willkürlicher Einsperrung schuldig zu belangen.

§ 42.

Ausser den Fällen der Ertappung der Verbrecher auf frischer That, welche durch die Gesetze angegeben sind darf die Gendarmerie kein Individuum anders als entweder in Kraft eines Vorführungs- oder Arrest-Befehls, oder eines Verhaftnehmungs-Dekrets, oder einer Verurtheilung zu Gefängniss-Strafe, oder zuchtmässiger Einsperrung arretiren.

§ 43.

Alle Härte, welche bei den Verhaftnehmungen, Einsperrungen oder Exekutionen angewandt wird, wenn solche nicht das Gesetz vorschreibt, ist Verbrechen.

Dem zu Folge ist allen und besonders den Gendarmen, ausdrücklich verboten, an den in Verhaft genommenen Personen eine Misshandluug zu begehen, noch ihnen Schimpf anzuthun, oder auch Gewaltthätigkeit an

ihnen zu verüben, wenn nicht Widerstand oder Rebellion da ist. Nur allein in diesem Falle sind sie berechtigt, die wider sie, bey Ausübung der ihnen durch das Gesetz anvertrauten Amts-Verrichtungen begangenen Gewaltthätigkeiten mit Gewalt von sich abzuwenden.

§ 44.

Das Corps der Gendarmerie steht in Betreff des Materiellen und der Mannszucht, unter der Oberaufsicht des Kriegs-Ministers; in Rücksicht alles dessen, was auf die öffentliche Ruhe Bezug hat, unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern, und in Ansehung dessen, was die Justiz-Polizey angeht, unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministers.

§ 45.

Das zu beobachtende Verfahren der Gendamerie bey vorkommenden Ernennungen oder Stell-Ersetzungen, die Verwaltung des Rechen-Wesens, die Kleidung, Equipirung, Besorgung mit Pferden, Verwendung der Massen, Casernirung, Verproviantirung der Brigaden an Futter, die Haltung, Disciplin, Polizey der Casernen die Musterungen der Divisions- und Escadrons-Chefs, die Umreisen des Capitäns und Lieutenants, endlich die Aufsicht über die Desertionen, gehören zu den Attributionen des Kriegs-Ministers.

§ 46.

Der gewöhnliche und tägliche Dienst der Brigade, ihre Zusammenkunft bey einem ausserordentlichen Dienst, die Geleite von Brigade zu Brigade, das Bringen der Gefangenen, Beschuldigten oder Verurtheilten an andere Orte, die Escortirung der öffentlichen Gelder etc. Die Aufsicht über die Bettler, Herumstreicher und Landläufer, desgleichen über die Ausländer, gehören zu den Attributionen des Ministers des Innern.

§ 47.

Der Dienst, welchen die Capitäns und Lieutenants der Gendarmerie bey Ausübung der Gerichts-Polizey versehen müssen, und alle hierauf Bezug habende Verrichtungen, gehören zu den Attributionen des Justiz-Ministers.

§ 48.

Der Kriegs-Minister kann Urlaub mit Gehalt den Divisions und Escadrons-Chefs, Capitäns und Lieutenants, für ihre persönlichen Geschäfte bewilligen. Die Dauer eines solchen Urlaubs soll nicht über zwey Monate hinausgehen.

§ 49.

Wenn die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarme ihre Dienstentlassung begehren, so kann solche ertheilt werden: den Wächtmeistern, Brigadiers und Gendarmen vom Divisions-Chef, auf das Gutachten des Capitäns und Escadrons Chefs, jedoch nur auf den Grund einer von dem Kriegsminister schriftlich zu ertheilenden Authorisation, ohne welche die Verabschiedung eines Gendarmen durchaus nicht Statt finden darf. Was die Offiziere von allen Graden anlangt, so wird denselben die nachgesuchte Entlassung von dem Kriegs-Ministerium bewilligt. — In allen Fällen sollen aber gedachte Offiziere, Unteroffiziere und Gendarme den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort erst nach Annahme ihrer Dienstentlassung verlassen können.

§ 50.

Wenn die Gendarmen in Ausübung ihrer Amts-Verrichtung bedroht oder angegriffen werden, so sollen sie mit lauter Stimme die Worte:

„Beystand dem Gesetze“

aussprechen, und in dem Augenblicke, wo dieser Ruf gehört wird, sind alle gute Bürger verpflichtet, die Gendarmerie mit bewaffneter Hand zu unterstützen, sowohl um die Angriffe abzuwenden als auch um die Vollziehung der Requisitionen und die gesetzlichen Befehle, welche der Gendarmerie aufgetragen worden, zu sichern.

§ 51.

Die Gendarmerie, welche berufen wird, etweder die Vollziehung der Gesetze, Urtheile, Verordnungen, Polizey- oder Gerichts-Befehle zu sichern, oder die Volks-Empörungen zu hemmen, Zusammenrottungen zu zerstreuen, und die Häupter, Urheber und Anstifter des Aufruhrs oder der Empörung zu ergreifen, sollen die Gewalt der Waffen nur in folgenden beyden Fällen anwenden dürfen:

1. Wenn Gewaltthätigkeiten oder Thätlichkeiten gegen sie selbst verübt werden,

2. Wenn sie das Terrain, worauf sie stehen, die ihnen anvertrauten Posten oder Personen nicht anders vertheidigen können, sowie auch dann, wenn der Widerstand von der Art ist, dass er ohne den Gebrauch der bewaffneten Macht nicht gehoben werden kann.

§ 52.

Im Falle eines Volksaufruhrs soll der Widerstand der Aufrührer nur Kraft eines Beschlusses der Municipal-

Verwaltung, und unter dem Beystand eines Mitgliedes derselben, durch die Gewalt der Waffen gehoben werden. Ehe und bevor zur Gewalt geschritten wird, spricht der anwesende Munizipal-Beamte mit lauter Stimme folgende Worte:

„Man gehorche dem Gesetze, es wird Gewalt ge-„braucht werden; die guten Bürger müssen sich zurück-„ziehen."

Wenn nach dieser dreymal wiederholten Aufforderung der Widerstand fortfährt, und die zusammengerotteten Personen sich nicht friedlich zurückziehen, so muss die Gewalt der Waffen unverzüglich gegen die Aufrührer, ohne irgend eine Verantwortlichkeit für die Folgen, gebraucht werden. Diejenigen, welche sodann ergriffen werden, sind den Polizey-Beamten zur gesetzlichen Behandlung und Bestrafung auszuliefern.

§ 53.

Die Chefs der Gendarmerie, die Brigade-Commandanten und Gendarmen, welche sich weigern möchten, die Requisitionen zu vollziehen, die von den Civil-Obrigkeiten, in dem vom Gesetze bestimmten Fällen an sie gemacht werden, sollen ihres Amtes entsetzt, dem öffentlichen Ankläger denunzirt, um gerichtet und mit einer Gefangenschaft bestraft zu werden, die nicht unter drey Monaten seyn darf, ohne dadurch die schwerere Strafe aufzuheben, welche das Gesetz gegen solche Verbrechen bestimmt hat, die eine Verletzung der innern Sicherheit des Staates sind, im Fall diese durch die Verweigerung der gedachten Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen wäre gefährdet worden.

§ 54.

Die Offiziere der Gendarmerie müssen für ihre Wohnung, ihren Unterhalt und Fourage ihrer Pferde selbst sorgen; und die desfallsigen Kosten von ihrem Gehalt bestreiten.

Selbige können also in keinem Falle freyes Quartier, Fourage oder Vorspann fordern.

Möchte aber dem ungeachtet eine solche Forderung gemacht werden, so müssen die Behörden selbige nicht nur durchaus von der Hand weisen, sondern solches auch gleich dem Kriegs-Minister anzeigen.

§ 55.

Die Unteroffiziere und Gendarmen müssen ebenfalls für ihre Beköstigung, den Unterhalt ihrer Pferde und den

Beschlag derselben sorgen, erhalten jedoch freyes Quartier, und zwar in einer zu diesem Behuf besonders in jedem Stations-Orte eingerichteten Kaserne, zu welchem Ende von dem Minister des Innern besondere Instruktionen erlassen werden sollen.

§ 56.

Nur in dem Falle, wenn die Unteroffiziere und Gendarmen ausserhalb des Ortes, wo die Brigaden stationirt sind, so verschickt worden, dass sie auswärts Nachtquartier machen müssen, erhalten dieselben, für jede solche auswärts gehaltene Nacht-Station, eine im Gesetz vom 28. Germinal-Jahres 6 bestimmten Sold-Zuschuss, müssen aber, um diesen zu justificiren, von der Orts-Obrigkeit, wo sie übernachtet haben, ein Attest darüber beybringen. Die Gendarmen werden in solchen Fällen von der Orts-Obrigkeit militärisch einquartiert, haben sich aber auf jeden Fall selbst zu beköstigen.

Düsseldorf, den 22. November 1808.

Der Minister des Innern
Graf von Nesselrode.

Bei Beginn der preussischen Herrschaft in hiesigen Landen trat abermals eine Aenderung in der Gendarmerie ein. Mindel's Wegweiser von Düsseldorf gibt uns an, dass die Gendarmerie im Jahre 1817 hier aus folgenden Personen bestand: von Forell, Hauptmann und Brigade-Chef (Mitglied der im Jahre 1789 aus Frankreich hierher eingewanderten Familie), von Homen, Obersergeant, Koch, Unteroffizier, Mongold, Gefreiter und ausser diesen noch 5 Cavalleristen und 3 Infanteristen.



Dr. phil. Paul Tönnies †.

Am 27. November 1887 erlitt der Düsseldorfer Geschichtsverein durch den Tod des Oberlehrers Dr. phil. Paul Tönnies, seines damaligen Vorsitzenden, einen schweren Verlust; denn der Verstorbene hatte im Interesse des Vereins eine überaus rege Thätigkeit entfaltet. In dankbarer Erinnerung an ihn möge daher hier ein kurzer Ueberblick über das Leben und Wirken dieses verdienten Mannes gegeben werden.

Paul Tönnies wurde am 6. August 1852 zu Grimmen im Regierungsbezirk Stralsund geboren, erhielt seine Vorbildung auf der Realschule I. O. zu Greifswald, studirte von 1872 bis 1875 auf den Universitäten Greifswald und Berlin sowie auf der Akademie für moderne Philologie zu Berlin neuere Sprachen und Geschichte und ward auf Grund seiner Inauguraldissertation „La syntaxe de Commines" zum Doctor der Philosophie promovirt. Nachdem er die Prüfung pro facultate docendi ehrenvoll bestanden hatte, war er von Ostern 1875 an als wissenschaftlicher Hülfslehrer an der Realschule I. O. zu Iserlohn thätig, bis er im Herbste 1876 als Ordentlicher Lehrer an der Höheren Bürgerschule zu Düsseldorf angestellt wurde. In dieser Stellung ward ihm kurz vor seinem Tode der Titel „Oberlehrer" verliehen.

An den Bestrebungen des Düsseldorfer Geschichtsvereins nahm Dr. Tönnies als Vorstandsmitglied sowie später als stellvertretender Vorsitzender und zuletzt als Vorsitzender in ausserordentlich rühriger Weise Antheil. Auf Grund von Quellenstudien hielt er zahlreiche Vorträge und veröffentlichte er Arbeiten über verschiedene Gebiete aus der Geschichte Düsseldorfs. Von seinen Schriften seien hier die drei grösseren erwähnt. Es sind folgende: „Die Fakultätsstudien zu Düsseldorf von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts", „Die kurpfälzischen Posten am Niederrhein" und „Die alliirten Truppen vor und in Düsseldorf (30. Mai bis 10. August 1758)".

So strebte Dr. Tönnies mit unermüdlichem Eifer danach, in der Bevölkerung Düsseldorfs das Interesse für die Vergangenheit ihrer Vaterstadt zu wecken und zugleich dem Düsseldorfer Geschichtsverein in wissenschaftlicher Hinsicht unter der grossen Anzahl der historischen Vereine Deutschlands einen ehrenvollen Platz zu sichern.

Der Düsseldorfer Geschichtsverein vergisst ihm das nicht. Er wird sich stets erinnern, dass er in Dr. Paul Tönnies ein hervorragend thätiges Mitglied und einen Mann von trefflichem Character verloren hat, und wird sein Andenken in Ehren halten.

R.

Wilhelm Herchenbach †.

Am 14. December d. J. verlor der Düsseldorfer Geschichtsverein eines seiner Ehrenmitglieder, der zugleich Mitbegründer und längere Zeit Vorsitzender des Vereins gewesen, den Herrn Wilh. Herchenbach.

Geboren am 14. November 1818 zu Neunkirchen a. d. Sieg, empfand er schon früh den Drang zum Lernen und Neigung zum Lehrfache. Seine Eltern wollten ihn zum Ackerer ausbilden. Es gelang ihm jedoch, nach Ueberwindung unsäglicher Schwierigkeiten, sich mit Hülfe seines heute noch lebenden Lehrers Weeg zu Neunkirchen soweit auszubilden, dass er, 15 Jahre alt, Anstellung als Unterlehrer zu Pempelfort (Düsseldorf) fand. Sein rastloses Vorwärtsstreben brachten ihn bald auf's Seminar in Kempen. Nach bestandenem Examen erhielt er seine erste Stelle als Lehrer an der Maxschule zu Düsseldorf. Im Jahre 1850 gründete er hierselbst eine Privatschule mit höherem Lehrplan (Englisch, Französisch und Elementarfächer), welche bis 1866 bestand und sich, ebenso wie das mit ihm verbundene Erziehungsinstitut für ausländische Knaben, zahlreichen Besuches erfreute.

Nunmehr widmete sich Herchenbach der Schriftstellerei und war als Erzähler ungemein schaffend. Es sind von ihm zahlreiche Schriften bei verschiedenen Verlegern erschienen.

Daneben gab er sich dem Studium der Localgeschichte Düsseldorfs und der Geschichte des Bergischen Landes hin.

An der Gründung des Düsseldorfer Geschichts-Vereins (7. Juli 1880) nahm er thätigen Antheil. Er wurde zum Vorsitzenden gewählt und bekleidete dieses Amt länger als 3 Jahre, bis ihn ein schweres Leiden an der Fortsetzung seiner Thätigkeit hinderte. Herchenbach baute den Verein auf volksthümlicher Grundlage auf. Seit einigen Jahren hat jedoch der Verein bekanntlich eine strenger wissenschaftliche Richtung angenommen. Herchenbach war für den Verein stets rastlos thätig. Er hielt in den Vereinssitzungen zahlreiche Vorträge, schrieb für die 1881, 1882, 1883 erschienenen Monatshefte viele Beiträge, suchte hohe und höchste Personen für seine Unternehmungen auf historischem Gebiete zu interessiren und verschaffte dem Verein eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern. Mit Hülfe des Herrn Oberbürgermeisters Hammers begründete er 1874 das historische Museum. Der Verein folgte auch hier den Ansichten des Vorsitzenden, erwarb viele interessante Alterthümer und überwies dieselben dem Museum.

Nach überstandener Krankheit 1884 sehen wir Herchenbach noch einige Male den Vorsitz in den Vereinssitzungen führen, indessen scheint die Krankheit so bedeutend auf ihn eingewirkt zu haben, dass er sehr bald sein Amt niederlegte. Der Verein ernannte ihn am 26. Januar 1885 zu seinem Ehrenmitgliede. — Sein biederer Character, seine Ehrenhaftigkeit und sein Interesse für viele Bestrebungen machten Herchenbach zu einer beliebten und angesehenen Persönlichkeit. Ausser vielen Auszeichnungen von höchster Stelle wurden ihm auch sonstige Anerkennungen zu Theil. So wählten ihn seine Mitbürger zum Stadtverordneten und verschiedene Vereine machten ihn zu ihrem Ehrenmitgliede. Der Düsseldorfer Geschichtsverein wird seinen Mitbegründer und ersten Vorsitzenden hoch in Ehren halten! Bl.



Literarisches.

1. **Geschichte von Benrath und Umgebung.** Gesammelt und zusammengestellt von Al. Hermanns, Hauptlehrer in Benrath. Düsseldorf, Schrobsdorff'sche Buchhandlung 1889.

Benrath, im Keldagau, dem Lande der ehemaligen Tenkteren, wird bis zum Schlusse des 15. Jhdrts. Rode, Roide oder rode by benrode (von dem Ausroden der Bäume) genannt, vom 16. Jhdrt. ab, nach dem Namen des dort sesshaften Geschlechts der „de Benrode", Benrath (S. 5). Als Dorf wird es wohl gleichalt sein mit den im 8. u. 9. Jhdrt. urkundlich erwähnten Ortschaften des Keldagaus Kaiserswerth, Gerresheim, Bilk und Himmelgeist. Mitglieder der „de Benrode", deren Güter in Benrath schon sehr früh in Besitz der Grafen von Berg übergingen, finden sich in den Urkunden aus der Zeit von 1222 bis 1414 erwähnt (S. 6). Die erste, schon anderweitig bekannte Urkunde, welche die bergischen Fürsten, zunächst den Grafen Adolf von Berg, im Besitz des alten Benrather Schlosses bekundet, datirt aus dem J. 1330 (S 11); weitere, inhaltlich mitgetheilte Urkunden bezeugen den wiederholten Aufenthalt der bergischen Herzöge auf dem genannten Schlosse (S. 11—16). Während des jülich-klevischen Erbfolgestreites und des 30jährigen Krieges scheint dieses Schloss zerstört worden zu sein (S. 16). Doch schon im J. 1657 legte Pfalzgraf Philipp Wilhelm, Herzog von Jülich, Kleve, Berg, im Benrather Gebiet einen ausgedehnten Hirsch- und Wildschweinpark an (S. 16), welcher ungeachtet gelegentlicher Heimsuchungen durch Wölfe (z. B. 1664, S. 19) unter guter Verwaltung (S. 17—19) gedieh; auch der zum Schlosse gehörige Hof (Schlosshof) erfreute sich der herzoglichen Fürsorge. Vom J. 1662 bis 1674 erfolgte der Bau des neuen (zweiten) Schlosses (S. 18—22), welches einige hundert Schritte hinter dem jetzigen (dritten) Schlosse gelegen, nur zum zeitweiligen Aufenthalte der fürstlichen Familie diente. Die in einer Beschreibung dieses Gebäudes (aus dem J. 1715) erwähnte „schwarze Kapelle" veranlasst den Verfasser zu weiteren Mittheilungen über diese Kapelle (S. 25—27). Im J. 1677 von dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm erbaut, führte sie ihren Namen wahrscheinlich nach einem schwarzen Muttergottesbilde, welches nach Niederlegung der Kapelle in die Benrather Pfarrkirche gebracht wurde. Gleichfalls eingeschoben werden sodann einige Mittheilungen „über die Verwaltung und geographische Eintheilung des bergischen Landes" (S. 27—29). Die „Herrschaft Schloss Benrode mit dem Dorfe Rode" (S. 38) gehörte seit dem 14. Jhdrt. zum bergischen Amte Monheim, sodann unter Joachim Murat (seit 3. August 1806) zu einem der sechs Bezirke des Herzogthums Berg; in den „1820er Jahren" bildete es eine der fünf Bürgermeistereien des Kreises Düsseldorf. Nun erst (von S. 29 an) führt der Verfasser

die Geschichte des Benrather Schlosses weiter; erwähnt werden: der Landtag der jülich-bergischen Stände in Benrath unter dem Pfalzgrafen Johann Wilhelm am 3. Mai 1682, die Ausschmückung des Schlosses durch denselben Johann Wilhelm, der im J 1690 die pfälzische Kurwürde erlangte, das Benrather Siechenhaus und die Siechenbriefe (S. 31), der „europäische Ruf der Töpfereien von Benrath und Urdenbach“ (S. 32), der Brand des Schlosses zu Anfang der „1740er Jahre“ und der Beginn des Neubaues unter dem zweiten Nachfolger Johann Wilhelms, dem Kurfürsten Karl Theodor im Frühjahr 1756 (S. 33). Der (auf S. 33—36 beschriebene) Bau wurde zu Anfang der „1770er Jahre“ vollendet; die Bausumme betrug 800,000 Thaler. Der Nachfolger Karl Theodors, Max Joseph von Pfalz-Zweibrücken, übertrug im J. 1804 die Verwaltung des Herzogthums Berg seinem Schwager, dem Herzog Wilhelm von Bayern, welcher zwei Jahre in Benrath residirte; als Max Joseph (König von Bayern seit 1806) das Herzogthum Berg an Napoleon abgetreten und dieser es seinem Schwager Joachim Murat überlassen hatte, wurde Benrath auf zwei Jahre die Residenz Murats. Seit Uebernahme des Herzogthums Berg durch das Haus Hohenzollern (1814) weilten vorübergehend verschiedene Mitglieder unseres Königshauses auf dem Schloss (S. 38); in den „1860er Jahren“ war es die Residenz des damaligen Erbprinzen Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen. Zuletzt wohnte daselbst bei Gelegenheit der Kaiser-Manöver Kaiser Wilhelm I. (1877, 1884). — Die (auf S. 38—41) folgenden Mittheilungen betreffen zunächst „Kirche und Pfarre Benrath“. Die alte Kirche wurde vielleicht im J. 1005 erbaut, das heutige unschöne Schiff im J. 1821 vollendet; das Verzeichniss der katholischen Pfarrer (seit 1368) ist sehr lückenhaft. Die „Reformationszeit und die evangelische Gemeinde Urdenbach“ (S. 41—46) ist eingehender geschildert, das Pfarrer-Verzeichniss vollständig. Mittheilungen und Urkunden über den „Kappelerhof“ (seit 1299 im Besitz des Klarissenstifts zu Neuss), sowie über die „Reisholzer Gemark“ (S. 46—52) beschliessen die interessante Schrift.

Vorliegende Inhaltsangabe bezeugt den Fleiss des Verfassers in hohem Grade. Abgesehen von einigen Versehen und nicht hinreichend datirten Angaben (gb. „am Tage der 11 Jungfrauen“ S. 11, zu „Anfang der 1740er, der 1820er Jahre“ u. s. w.) wird der Verfasser, bei besserer historischer Kritik (vgl. die Begründung des Todes der Herzogin Jakobe von Baden S. 43 mit der Ansicht A. Natorps im 3. Jahrbuch des D. G. V. 1888, S. 112) und nach gründlicherem Aufsuchen und Benutzen des grossen urkundlichen Materials, wohl im Stande sein, in der zweiten Auflage seiner Schrift eine umfassendere Arbeit zu liefern, der auch eine bessere Anordnung des Stoffes zu wünschen ist.

Auf Düsseldorf beziehen sich folgende Angaben:

Im J. 1383 stiftet Gerhard Haick, Kanonich zu Düsseldorf eine Messe an der Kollegiatkirche daselbst und fundirt die Stiftung mit seinem Hofe in Benrath (S. 48).

Im J. 1392 erhält das Düsseldorfer Stift von Herzog Wilhelm von Berg den Novenerhof (S. 48).

Im J. 1419, 22. März, Sühnurkunde zwischen Johann van Benroide genannt van Scheven und dem Dechanten und Kapitel Unsser Liven Vrauwen Kirche zo Duysseldorp (S. 8 inhaltlich mitgetheilt).

Im J. 1412, 7. Februar ernennt die Wittwe des Herzogs Wilhelm von Berg, Anna von Bayern, ihren Kapellan Tillmann Haick von Meigen zum Vikar an der Liebfrauenkirche zu Düsseldorf (S. 12, aus dem Kreuzbrüder-Arch., Düsseldorf).

Im J. 1433, 1452 Messstiftungen aus Benrath an das Düsseldorfer Stift (S. 49).
Im J. 1666, Frühjahr, Pest in Düsseldorf (S. 20).
Im J. 1677, Beginn der alljährigen Prozession von der Kapuzinerkirche in Düsseldorf nach der „schwarzen Kapelle" in Benrath; dieselbe ging später (am Feste Mariä Heimsuchung) von der Lambertuskirche aus (bis 1887, S. 26). Cr.

2. **Ansichten vom Niederrhein.** Von Georg Forster. Die „Bibliothek" der Gesammt-Litteratur des In- und Auslandes, Halle, O. Hendel, 25 Pfennig-Ausgabe, bringt in Heft 349 den Wiederabdruck des genannten Forster'schen Hauptwerkes, in welchem der Verfasser von Seite 43 bis 87 seinen (fünften) Besuch der Düsseldorfer kurfürstlichen Gemälde-Gallerie schildert, die bekanntlich i. J. 1805 zum grössten Theil nach München gebracht wurde und dort blieb. Der vielgereiste und hochgebildete Mann († 1794 in Paris) führt nicht in trockener Aufzählung und wörtlicher Beschreibung, sondern in ästhetisch begründeter Werthschätzung uns die hervorragendsten Werke der Gallerie vor. Seine Aeusserungen über Bilder von Rubens, Dürer, Gerard Douw, Teniers, van Dyk, Raphael, Guido Reni u. a. zeigen uns den tiefdenkenden, unbefangenen Kritiker, dessen Urtheil die hergebrachten Gemäldebeschreibungen hoch überragt, dessen Forderungen, welche in der Person des Künstlers zusammentreffen müssen (S. 72), seine idealistische Auffassung als nicht „ganz zeitgemäss" bekunden. Das treffliche, in klassischem Deutsch geschriebene Werk verdient der Vergessenheit entrissen und weithin bekannt zu werden. Die oben erwähnte billige Ausgabe der „Ansichten vom Niederrhein" kommt diesem Wunsche entgegen.

Wie Rubens' „Niederlage der Amazonen am Thermodon" den Kurfürsten Johann Wilhelm zur Anlage einer grossen Sammlung von Gemälden veranlasste (Ansichten v. N. S. 60), soll der Umfang des Rubens'schen Bildes „Maria Himmelfahrt" den Gedanken an den Neubau eines grösseren Gemäldehauses in Düsseldorf angeregt haben (vgl E. Daelen, Zur Geschichte der bildenden Kunst in Düsseldorf, 3. Jahrbuch des D. G. V. 1888, S. 299). Eine Mittheilung über letzteres Bild, welches sich jetzt in der hiesigen Kunstakademie befindet, enthalten die Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, 26. u. 27. Heft, 1874, S. 426 f. Cr.

3. **Der Neanderthaler Fund.** Von G. Schaaffhausen. (Mit 3 lith. Tafeln und mehreren Text-Illustrationen.) Bonn 1888.

Der Fund einer menschlichen Hirnschale von auffallender Bildung und mehrerer dazu gehöriger Gebeine ist, seit dem er bekannt geworden, wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen. Die verschiedenen Ansichten, welche im Laufe der Zeit darüber aufgestellt worden sind, gibt der gelehrte Herr Verfasser eingehend und allseitig wieder und präcissirt dann unter Heranziehung aller sonstigen Schädelfunde verwandter Art, die er der genauesten Betrachtung unterzieht, seine Ansicht dahin, dass der „Neanderthaler Mensch" durchaus nicht in der Mitte zwischen Mensch und Thier stehe, aber „in der Bildung der Augenbrauenbogen und in der niederliegenden Stirne" alle bisher bekannt gewordenen menschlichen Schädel übertreffe. B.

4. **Geschichte einer deutschen Musterbühne.** Von Richard Fellner. Karl Immermanns Leitung des Stadttheaters zu Düsseldorf. Stuttgart 1888.

Das Buch liefert, abgesehen von der sonstigen Bedeutung desselben, zahlreiche, zum Theil sehr ausführliche Nachrichten über

Düsseldorfer Personen und Verhältnisse zur Zeit der Thätigkeit Immermanns, zunächst über diesen selbst und den Verkehr in seinem Hause, dann namentlich über den Hof des Prinzen Friedrich von Preussen, Schadow, Mendelssohn-Bartholdy, Heine, Grabbe, Burgmüller u. s. w. Von Einzelnem seien noch hervorgehoben die Abschnitte über die „Düsseldorfer Dilettanten" (S. 119 f.) „Das Repertoire" (S. 173 f.), „Das Jahr 1832—33" (der provisorische Theaterverein, S. 209 f.). Die zahlreichen, höchst individuellen, in lebendigen Zusammenhang gebrachten Einzelzüge machen namentlich die beiden ersten Abschnitte zu einem sehr werthvollen Beitrag zur Localgeschichte. B.

5. **Die Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689.** Im Auftrage der Stadt Worms dargestellt von F. Soldan. Mit 12 Lichtdrucktafeln. Worms 1889.

Nachdem zu Frankfurt der Wiederaufbau der Stadt beschlossen worden und eine vorläufige Stadtregierung sich gebildet hatte, entwickelte sich noch von Frankfurt aus eine rege Thätigkeit des Wormser Dreizehnerrathes für die Wiederherstellung des Heimathsortes. Auch Sammlungen wurden veranstaltet, und je zwei und zwei Abgeordnete bereisten das Reich; den Rhein hinab reisten der Pfarrer Schild und der Bürgermeister Christoph Gloxin, doch hatten sie nur wenig Erfolg; in Düsseldorf erhielten sie nach einem mehrtägigen Aufenthalte 9 Gulden; weiter abwärts ging es noch schlechter, und in Leyden sagte ihnen der Bürgermeister: „Wat sal ick macken, wat sal ick macken, wir verstehen das Hochdeutsch nicht und können auch nichts geben." B.

6. **Verzeichniss der in dem historischen Museum der Stadt Düsseldorf befindlichen bildlichen Darstellungen.** Düsseldorf 1889.

In dem historischen Museum der Stadt Düsseldorf hat sich seit der verhältnissmässig kurzen Zeit seines Bestehens theils durch Geschenke zahlreicher Gönner und namentlich Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Preussen, theils durch Ankäufe aus den spärlich zugemessenen Mitteln eine nicht geringe Zahl von geschichtlichen Denkmälern aller Art angesammelt. Schon seit einer Reihe von Jahren wurde der Mangel eines gedruckten Katalogs stark empfunden, und die erklärenden Zettel, welche den hervorragenderen Objecten beigefügt sind, vermögen nicht hinlänglichen Ersatz zu bieten. Für die Abtheilung der Alterthümer macht sich der Mangel sogar doppelt fühlbar, seit für die Abtheilung der Kupferstiche, Drucke, Zeichnungen, Aquarelle, Oelgemälde und Sculpturen aus berufener Feder ein vortrefflicher Führer — nunmehr bereits in zweiter Auflage — vorliegt; auf 66 Seiten gibt derselbe nicht nur ein ausführliches und vollständiges Verzeichniss der einzelnen Nummern, sondern unterstützt und öffnet das Verständniss durch werthvolle historische Notizen, welche recht sehr geeignet sind, zu zeigen, in wie weit das Museum jetzt schon auf diesem Gebiete ein Bild von der Geschichte Düsseldorfs und des Bergischen Landes gibt; der Benutzer gewinnt sofort den Eindruck, dass er mit diesem Büchlein mehr erhalten hat, als eine dürre Aufzählung. Mit dem Wunsche aber, dass dasselbe der Geschichte der Stadt und ihrem historischen Museum mehr und mehr treue und hülfsbereite Freunde erwerben möge, verbindet sich von selber der Wunsch, dass auch die Abtheilung der Alterthümer recht bald in ähnlicher erklärender und belehrender Weise katalogisirt und beschrieben werden möge. B.

7. **Beiträge zur Geschichte der Stadt und Stift Essen.** Herausgegeben von dem historischen Verein für Stadt und Stift Essen. Zwölftes Heft.

Das Heft enthält die bemerkenswerthe Abhandlung: „Geschichte der spanischen Einfälle in Stadt und Stift Essen am Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts und ihr Einfluss auf die Gegenreformation" von Dr. G. Goossens und unter dem Titel „Der Anfang der Reformation in der Stadt Essen" von M. Grevel eine Anzahl Actenstücke. B.

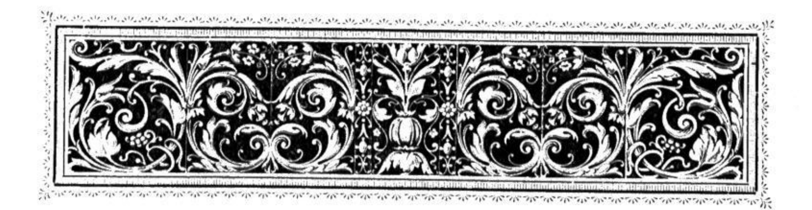
8. **Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg.** Dreizehnter Jahrgang. Augsburg 1886.

S. 49 bis 89 enthalten einen Aufsatz von Dr. Oskar Krebs: „Beiträge zur Geschichte der Politik der Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm von Neuburg in den Jahren 1630 bis 1660." Der erste Theil handelt über die Neutralitätspolitik Wolfgang Wilhelms im dreissigjährigen Kriege; infolge der Entzweiung des Pfalzgrafen mit dem Kaiser musste seine Hauptfestung Düsseldorf kaiserliche Besatzung einnehmen, wodurch Wolfgang Wilhelm völlig machtlos wurde und namentlich nicht Düsseldorf den Franzosen in die Hände spielen konnte; erst der westfälische Friede gab ihm seine Freiheit wieder. Der zweite Theil behandelt den Jülich'schen Erbfolgestreit vom Jahre 1630 bis 1651; der Plan einer Heirath seines Sohnes Philipp Wilhelm mit einer Schwester des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg misslang dem pfälzischen Kurfürsten, und die Heirath mit der Tochter Sigismund des Dritten von Polen brachte neue Schwierigkeiten, die ausführlich besprochen werden; am Schlusse heisst es: „Was das Urtheil über Wolfgang Wilhelm angeht, so war er persönlich ein jovialer Herr, welcher sich gern den Tafelfreuden hingab, dabei aber auch edlere Genüsse nicht verschmähte. Mit Malern, wie Rubens und van Dyk, stand er im Verkehr. Sie schufen ihm manche Bilder für seine Schlösser und Kirchen. Religiöse Unduldsamkeit, welche ihm oft vorgeworfen wird, zeigt sich nicht in seinem Charakter. Er war mehr aus Politik Katholik und musste die Jesuiten gewähren lassen, weil sein Hausinteresse es erforderte. Die Rücksicht aber, seinen Besitz zu vergrössern oder doch ungeschmälert zu erhalten, ging ihm über Alles. Dafür hat er sich als ein äusserst rühriger Herr gezeigt und weder Kosten noch Reisen gescheut. Das Resultat seiner Regierung ist denn auch, dass die neuburgisch-pfalzgräfliche Linie des Hauses Wittelsbach sich in dem Besitz von Jülich und Berg festsetzte. Dies giebt Wolfgang Wilhelm einen Anspruch, in der Reihe wittelsbachischer Fürsten genannt zu werden." Der dritte Theil ist überschrieben: „Die Politik Philipp Wilhelms bei Lebzeiten seines Vaters und die politischen Ziele seiner eignen Regierung"; er versuchte wiederholt vergebens, die polnische Krone zu gewinnen; daneben lag ihm ein Rachekampf gegen den brandenburgischen Kurfürsten am Herzen, zum Theil auch aus religiösen Rücksichten. Der vierte Theil behandelt die Politik Philipp Wilhelms von seinem Regierungsantritt bis zum Jahre 1656 (Vergleich mit den Ständen; Essener Kreistag. Kölner Bund. Frankfurter Bund), der fünfte Theil die Wiener Verhandlungen des Jahres 1656, der sechste die Münchener und Pariser Verhandlungen im Jahre 1655 und 1656, der siebente den Plan Philipp Wilhelms, im Bunde mit Schweden den brandenburgischen Kurfürsten anzugreifen, und den Frieden von Oliva, der ihn hinderte, auf Rache an dem brandenburgischen Kurfürsten zu sinnen und Lösung der schwebenden Streitfragen mit Waffengewalt zu versuchen. B.

9. **Das Leben des Staatsrath Kunth.** Von Friedr. und Paul Goldschmidt. 2. verm. Aufl. Berlin 1888.

In den S. 235 f. mitgetheilten Bericht über die Regierungsdepartements von Trier, Coblenz, Cöln, Aachen und Düsseldorf vom 12. October 1816 heisst es S. 263: „Düsseldorf, von dem kleinen Flüsschen, der Düssel benannt, gewiss die freundlichste Stadt der Monarchie, mit 1386 Häusern und 14 800 Einwohnern, hat wenig Fabriken im engeren Sinne, worunter 1 Kartenfabrik, 3 kleine Baumwollwebereien, 6 Tabaksfabriken, 2 Seifen- und 6 Lichtfabriken, 2 kleine doch vereinigte Wagenfabriken, 4 Buchdruckereien die erheblichsten sind; dagegen einen ziemlich zahlreichen Handwerksstand. Es hat von jeher einen grossen Theil seine Nahrung von der Regierungsbehörde gezogen, und obwohl es noch immer einen nicht ganz unbeträchtlichen Speditionshandel mit Kolonialwaaren, englischem Baumwollengarn, Krapp, Rigaer Leinsaat, oberrheinischen Tannenbrettern und Kleesamen, deutscher Wolle und Fabrikate des Gebirges treibt, von dem Durchfuhrhandel Vortheil ziehet, und etwa zwei Kaufleute von grössern eignen Geschäften, Hopfensack und Hoffmann, besitzt; so scheint es doch seine Lage am Rhein und gegen das fabrikreiche Gebirge nicht ganz, nicht einmal wie Duisburg zu benutzen und den Ruf zu bestätigen, worin es am Rhein steht: dass die Düsseldorfer ein mehr genussliebendes, lebensfrohes, als handelsthätiges Volk seien. Man verspricht sich viel für die Schifffahrt von der endlichen Aufhebung des cölnischen Stapels. Jetzt geht wöchentlich ein Rheinschiff (Beurtschiff) abwechselnd nach Amsterdam und Rotterdam und ebenso zurück.“ E.





Miscellen.

1. **Behandung eines Gemarkenerben zu Lintorf.** Der grosse Walddistrict, welcher sich von Duisburg rheinaufwärts nach Düsseldorf und darüber hinaus erstreckte und ostwärts bis zur Mark ging, war in Gemarken oder Marken eingetheilt, die für sich eine Genossenschaft bildeten, welche ihren Holzgrafen und ihr Holzgericht hatten. Zur Theilnahme an dem Holzgericht waren nur die Behandeten berechtigt, das heisst diejenigen, welche durch die Scholle, worauf sie wohnten, darauf ein Anrecht besassen. Dieses ihr Recht mussten sie beim Besitzwechsel durch die sogenannte Behandung erwerben, sie mussten nämlich vor dem nächsten Holzgerichte den Beweis erbringen, dass sie berechtigt waren, ihre Hand auf den Besitz zu legen.

Diese Behandungen geschahen früher in besonders feierlicher Weise. Von der Mark Lintorf[1]) liegt uns die alte Form derselben vor. Aehnlich wird es bei derselben Gelegenheit in den übrigen Gemarken geschehen sein, so beispielsweise in den Gemarken Huckingen, Heltorf, Ratingen, Bilk, Reisholz u. s. w.

Bei den Behandungen zu Lintorf vor dem Holzgericht, das binnen Lintorf vor dem Kirchhof, wo die Holzbank gestanden, oder im Schloss zu Angermund abgehalten wurde, ging es folgendermassen zu.

Der Richter wandte sich an den zu Behandenden mit den Worten: Dieweil du begehrst ein Erbe zu werden auf dieser Mark oder Busch Lintorf an dieser Holzbank, so sollst du erst schwören und geloben, der Mark treu und hold zu sein und der Mark und des Waldes bestes helfen zu fördern und Arges zu kehren; fort die Holzgedinge helfen halten und hüten und rechte Urtheile darin helfen zu weisen und das nicht zu lassen um Silber und Gold, Vater und Mutter, Freund oder Verwandte, Gift oder Gabe, noch um Leib oder Leid oder einiger Hande Sachen will. Reiche nun auf deine zwei vorderste Finger deiner rechten Hand und sprich mir nach, dass ich hiermit gelobt und geschworen habe, gelobe und schwöre, das will ich fest und stets halten nach meinen fünf Sinnen und all meinem Verstand als ein frommer ehrlicher Mann! So helfe mir Gott und all seine Heiligen! Danach nimmt der Richter ein Hölzchen in seine Hand und thut das dem in die Hand, den er vereidet, sprechend, N. N. weil du nun gelobt und geschworen hast, so belehne ich dich mit der Gerechtigkeit, die du vorher begehrt hast nach Gewohnheit dieser Holzbank, wie sie dann gelegen ist, in Berg oder Thal, in Busch oder Broech und sonstens anders als

[1]) Die Mark Lintorf kommt schon im J. 1052 als Linthorpe urkundlich vor.

recht ist dieser Holzbank und halte dich nach Vermögen deines gethanen Eides als ein frommer Mann. Darauf antwortet der behandete Erbe: Herr Richter oder Herr Holzgraf oder Herr Kellner, das will ich mit Gottes Gnade thun.

Darauf richtet sich der Richter an einen von den Erben sprechend: Ich stelle an Euch N. N. die Frage, ob ich habe den N. N. so fern behandet, dass er seine Gerechtigkeit oder Gewalt gebrauchen möge und mitgehen in den Erben-Rath? — Antwort: Ja. — Spricht der Richter zu den gemeinen Erben: folgt ihr andern Erben? — Ja, wir folgen. Fbr.

2. **Die Kellner zu Angermund.** Die Kellner des Amtes Angermund waren diejenigen herzoglichen Beamten, welche die Einkünfte des Amtes verwalteten; wir würden sie heute Rentmeister nennen. Zum Amte Angermund, an dessen Spitze ein Amtmann stand, gehörte auch Düsseldorf.

Kellner Wilhelm (14. Jahrh.), Caspar Kramp (1561, 1567), Daniel Hass (1583), Nicloes Gaudier (1592), Mathias Wendelen (1606—1623), Anton Unkelbach (1623—1626), Bernhard Mattencloet (1626—1643), Diedrich Pfeilsticker (1643—1660), Heinrich Tenhaef (1665, 1668), Leon Schweitzers und Heinrich Schweitzers (Einnehmer zur Zeit, wo Friedrich Christian, Freiherr von Spee, die Kellnerei gepachtet hatte, 1672), Peter Weiz (1692, 1708), Bernard Wilhelm Meer (1714, 1747), Hermann Joseph Custodis (seine Frau war Catharina Maria Antonia von Heerma, 1759), Baasel (1763), Ferdinand Baasel (1794, 1801). Fbr.

3. Einige Rechnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

I. Eine Gasthofsrechnung.

Anno 1647 den 19. augusti Sindt Ihro Gnad. Marschalls Hundtsbröcher (Hoensbroich?) Vier Diener bey mir Endtsbenenter in gekehrtt und biss den 23 dito verblieben, Taglich ahn Mahlzeit und Soeppen gehabt.

ad Jederen $1/2$ Richsthaler ad .	„	10 Rthlr.		
Noch den 24 obg. Diener die Soep. und Mittagsmalzeit gehabt ad zusammen	„	1	„	
Noch von obg.te dito biss dato 2 Diener im Logsament gehabt in schlaffungh. Gut	„	$1/2$	„	1 schilling.

Summa Zusammen 11 Rth. $1/2$ Rth. 1 schilling.

Petter Wimmers Wirth im Newen Ritter.

II. Apothekerrechnungen.

Am 6. Augusti 1649 bei mir aufgenohmen

Effen (d. i. gewöhnliche) Amandeln Confect 1 Pfd. . .	„ 52	albus
Amandeln 1 Pfd.	22	„
blaw Rosinen 1 Pfd.	14	„
peffer $1/2$ Pfd.	18	„
ahn gemachten mostert verlachtt (vorgelegt)	10	„

Summa 1 Richsthl. 18 alb.

Diess ist mir zu Danck bezahlt worden.
Gertrudt neiss genanndt Widenfeldt.

Arnoldt Widenfeldt
Hoff-Apothecker.

Monsieur Harff, Herr zur Landskron Und Eller
Ambtmann zu Geillenkirchen

1647	Am 2. Septber. uffes New vor Ihr Gnaden ord: H. Dokt. Maff wider ein Scatell morsellen confortant. ex varis speb.	„ 84 alb.
	It. ein bussgen Muskatten Ollig	40 „
	Am 3. per Metgen Rond bisqueit $^1/_4$ Pfd.	12 „
	Am 6. per Metgen perlen gerst $^1/_4$ Pfd.	6 „
	Aneisskonfekt $^1/_4$ Pfd.	12 „
	Am 13. per Metgen Gondt bisqueit 4 loht	6 „
	Confekt Zucker 4 loht	6 „
	Am 25. vorige Confortirendte magen Morsellen wider	84 „
	Am 26. per Metgen Spanschen Wein $^1/_2$ q	$24^1/_2$ „

Summa 2 Richsth. 78 alb. 6 sch.

Dass mir diese Rechnung heut datto zu Danck bezahlt worden ist bezeugen hiermit.

Düsseldorff am 29. Septbr. 1647.

Ew. Gnaden

Arnold Widenfeldt
Hoff Apothecker.

dienstgeflissener
Arnold Widenfeldt
Hoff Apothecker.

Anmerk. 1 Reichsthaler hatte 80 albus, letzterer etwa 3 Pfennig an Werth. H—h.

4. Ueber die Künstler, welche das Grabdenkmal des Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve, Berg in der St. Lambertuskirche hier geschaffen haben, ist in dem ersten Bande der Beiträge zur Geschichte des Niederrheins S. 175 ein verdienstvoller Aufsatz aus der Feder des Professors Levin erschienen. Das Ergebniss, zu welchem dasselbe hinsichtlich der Urheberschaft des Denkmals gelangt, trifft mit demjenigen überein, was über jenen Gegenstand bereits vor 50 Jahren veröffentlicht worden. Es ist nur zu verwundern, dass Bayerle in seiner 1844 herausgegebenen Schrift: „Die katholischen Kirchen Düsseldorfs“ die betreffende, einige Jahre vorher in der Düsseldorfer Zeitung erschienene Publikation nicht erwähnt hat. Die Düsseldorfer Zeitung veröffentlicht nämlich in Nr. 7 vom 8. Januar 1838 folgende Mittheilung, in der zwar der für einen aus Düsseldorf stammenden Verfasser schwer verzeihliche Irrthum, dass Jakobe von Baden mit dem Herzog Wilhelm vermählt gewesen sei, enthalten ist, die aber im Uebrigen ganz zutreffende Angaben bringt, und deshalb des nochmaligen Abdrucks hier werth erscheint:

„Die preuss. Staatsztg. enthält aus Rom vom 1. Dez. folgende Mittheilung von Franz Kühlen über den Meister des Grabmals für Herzog Wilhelm von Jülich, Kleve und Berg in der Lambertus-Pfarrkirche zu Düsseldorf:

Dieses schöne Monument im Styl der italienischen Bildhauerkunst des 16. Jahrhunderts, unter dem die Reste der unglücklich Vermählten, des Herzogs Wilhelm und der schönen Jakobe von Baden ruhen, hatte mir in meiner Jugend als ein vaterländisches Denkmal und durch den ernsten und würdigen Eindruck, den es macht, immer besonders wohl gefallen und auch nach der Ansicht vieler ähnlichen Werke in Italien musste ich diese Arbeit für eine sehr schöne und bedeutende erkennen, auf deren Besitz meine Vaterstadt wohl einigen Werth legen darf.

Ueber den Urheber dieses Werkes hat man mir aber in Düsseldorf nie eine Auskunft geben können, da er merkwürdigerweise ganz

unbekannt geblieben ist; ich dachte bei meiner zweiten Reise nach Italien wohl daran, denselben in anderen Arbeiten wieder zu erkennen.

Ruhiger und aufmerksamer wie bei früheren Besuchen betrachte ich die Grabdenkmäler im Chor der Kirche dell' anima, worunter sich das von Papst Hadrian VI., von dem geistreichen aber unglücklichen Baldasare Penuzzi von Siena auszeichnet; dann mich umwendend, erblicke ich gegenüber den gesuchten Meister des Düsseldorfer Werkes in dem Monumente für den Herzog Karl Friedrich von Jülich, Kleve und Berg, der 1575 zu Rom 19 Jahre alt starb. Dieselbe Auffassung, Behandlung und besonders die Eintheilung des ausser der Hauptfigur auf dem Sarkophage mit Basreliefs und kleineren Statuen architektonisch errichteten Monuments wie in dem späteren Werke zu Düsseldorf, lassen über den beiderseitigen Meister keinen Zweifel, dessen Name aber fehlt.

Glücklicherweise findet sich in der Sakristei ein altes Papier mit dem Verzeichniss der vorzüglichsten Kunstwerke in der Kirche in französischer Sprache und darunter: le monument pour le Duc de Clèves par Nicolas d'Arras très estimé. Ausserdem befindet sich noch in dem Gange vor der Sakristei, der nach Santa Maria della Pace führt, ein sehr gut gearbeitetes Basrelief in Marmor von demselben Nicolas d'Arras, vorstellend, wie Papst Gregor XIII. dem nämlichen Herzog Karl Friedrich von Kleve und Berg 1575 bei einer feierlichen Gelegenheit (Jubiläum) ein geweihtes Schwert und einen Hut überreicht.

Da der Künstler schon durch diese Arbeiten der fürstlichen Familie in Düsseldorf empfohlen und verbunden war, so erfolgte wahrscheinlich daraus der spätere Auftrag für die Lambertuskirche daselbst, welcher gleichwohl in Italien ausgeführt wurde.

Düsseldorf besitzt in dem Werke des Nicolas von Arras (als dessen Gehülfe la Revière genannt wird) und in der Reiterstatue des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, des Gründers der Düsseldorfer Gallerie und eines der kunstliebendsten Fürsten seiner Zeit (von dem Ritter Grupello) zwei plastische Werke, die sich den besten dieser Art in Deutschland zur Seite stellen und welche schöne Erinnerungen des ehemaligen Kunstlebens in der Residenz der alten Herrscherfamilie sind. Se. königl. Hoheit der Prinz Friedrich von Preussen hat, mit einem schönen Sinne für Kunst und Alterthum, das Grabmal seiner Ahnen reinigen und ergänzen lassen. Ebenso hat die Stadt Düsseldorf der Equesterstatue des Kurfürsten ein neues, in der Form meisterhaftes Postement nach der Zeichnung des talentvollen Architecten Adolf von Vagedes geben lassen und somit bewiesen, dass sie ihre Denkmäler zu schätzen weiss. Leider liegt das alte Schloss in Asche, und in den vom Brande verschonten leeren Räumen der ehemaligen Gallerie ist nun ausser dem zurückgebliebenen Bilde P. P. Rubens, kein Ersatz mehr für die fehlenden grossen Meister des 16. Jahrhunderts und aller Schulen zu finden." K.

5. Den Forschern der Familiengeschichte Düsseldorfer Geschlechter wird es nicht unwillkommen sein, untenstehend das Verzeichniss derjenigen älteren Kirchenbücher zu finden, welche beim hiesigen Königlichen Landgericht aufbewahrt sind.

Nr.	Name der Gemeinde	Religion	Beginn	Ende	Art des Registers
1	Angermund	röm.-kath.	1756	1770	Tauf-Register.
2	"	"	1770	1809	" "
3	"	"	1770	1809	Copulat.- "
4	"	"	1770	1809	Sterbe- "
5	Benrath	"	1752	1809	" "

Nr.	Name der Gemeinde	Religion	Beginn	Ende	Art des Registers
6	Benrath	röm.-kath.	1752	1809	Copulat.-Register
7	"	"	1752	1809	Tauf- "
8	Bilk	"	1640	1721	Tauf-, Heir.-u. St.-R.
9	"	"	1722	1769	" " " "
10	"	"	1770	1805	Tauf-Register.
11	"	"	1806	1809	" "
12	"	"	1770	1805	Heirath- "
13	"	"	1806	1809	" "
14	"	"	1770	1805	Sterbe- "
15	"	"	1770	1789	" "
16	"	"	1806	1809	" "
17	Bürich	"	1770	1809	Tauf- "
18	"	"	1770	1809	Copulat.- "
19	"	"	1770	1809	Sterbe- "
20	Burscheid	lutherisch.	1770	1809	Tauf- "
21	"	"	1770	1809	Copulat.- "
22	"	"	1770	1809	Sterbe- "
23	Calcum	kath	1638	1770	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
24	"	"	1769	1806	Tauf-Register.
25	"	"	1806	1809	" "
26	"	"	1769	1809	Copulat.- "
27	"	"	1770	1809	Sterbe- "
28	Derendorf	"	1691	1769	Tauf-, Cop.- "
29	"	"	1770	1804	Tauf.- "
30	"	"	1770	1783	" "
31	"	"	1783	1792	" "
32	"	"	1805	1809	" "
33	"	"	1770	1809	Copulat.- "
34	"	"	1770	1804	Sterbe- "
35	"	"	1805	1809	" "
36	Düsseldorf	Garn.-Kirche	1700	1752	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
37	"	"	1752	1792	" " " "
38	"	"	1793	1809	Tauf-Register.
39	"	"	1793	1809	Copulat.- "
40	"	"	1793	1809	Sterbe- "
41	"	Maximil.-Pf.	1805	1809	Tauf- "
42	"	"	1805	1809	Copulat.- "
43	"	"	1805	1809	Sterbe- "
44	"	Lambert.-Pf.	1603	1636	Tauf- "
45	"	"	1636	1650	" "
46	"	"	1651	1658	" "
47	"	"	1658	1669	" "
48	"	"	1669	1683	" "
49	"	"	1683	1696	" "
50	"	"	1696	1705	" "
51	"	"	1705	1717	" "
52	"	"	1717	1727	" "
53	"	"	1727	1739	" "
54	"	"	1739	1770	" "
55	"	"	1770	1785	" "
56	"	"	1786	1797	" "
57	"	"	1797	1807	" "
58	"	"	1807	1809	" "
59	"	"	1603	1694	Copulat.- "
60	"	"	1694	1728	" "
61	"	"	1728	1792	" "
62	"	"	1792	1807	" "

Nr.	Name der Gemeinde	Religion	Beginn	Ende	Art des Registers
63	Düsseldorf	Lambert.-Pf.	1807	1809	Copulat.-Register.
64	„	„	1740	1792	Sterbe- „
65	„	„	1792	1807	„ „
66	„	„	1807	1809	„ „
67	„	Ref. Gem.	1631	1663	Tauf-, Cop.- „
68	„	„	1663	1673	„ „ „
69	„	„	1677	1748	Tauf-, Cop.- u. St. R.
70	„	„	1748	1770	„ „ „ „
71	„	„	1770	1802	Tauf-Register.
72	„	„	1803	1809	„ „
73	„	„	1770	1802	Copulat.- „
74	„	„	1802	1809	„ „
75	„	„	1770	1803	Sterbe- „
76	„	„	1803	1809	„ „
77	„	luth.	1643	1683	Tauf- „
78	„	„	1684	1770	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
79	„	„	1770	1809	Tauf- „
80	„	„	1770	1809	Copulat.- „
81	„	„	1770	1809	Sterbe- „
82	Eller	kath.	1674	1701	Tauf- „
83	„	„	1701	1755	„ „
84	„	„	1755	1769	„ „
85	„	„	1770	1809	Tauf- u. St.- „
86	„	„	1757	1769	Copulat.- „
87	„	„	1769	1809	„ „
88	„	„	1707	1770	Sterbe- „
89	Erkrath	ref.	1707	1753	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
90	„	„	1753	1770	„ „ „ „
91	„	„	1698	1711	Tauf- u. St.-Register.
92	„	„	1770	1809	Tauf- „
93	„	„	1770	1809	Copulat.- „
94	„	„	1770	1809	Sterbe- „
95	„	kath.	1770	1809	Tauf- „
96	„	„	1770	1809	Copulat.- „
97	„	„	1770	1809	Sterbe- „
98	Gerresheim.	„	1633	1674	Tauf- „
99	„	„	1674	1765	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
100	„	„	1765	1796	„ „ „ „
101	„	„	1797	1809	Tauf-Register.
102	„	„	1797	1809	Copulat.- „
103	„	„	1797	1809	Sterbe- „
104	Hamm.	„	1647	1769	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
105	„	„	1770	1798	Tauf-Register.
106	„	„	1770	1791	„ „
107	„	„	1799	1809	„ „
108	„	„	1770	1800	Copulat.- „
109	„	„	1770	1802	Sterbe- „
110	„	„	1802	1809	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
111	Hilden.	„	1682	1770	„ „ „ „
112	„	„	1770	1809	„ „ „ „
113	„	„	1770	1809	Copulat.-Register.
114	„	„	1770	1809	Sterbe- „
115	„	reform.	1735	1770	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
116	„	„	1770	1799	Tauf-Register.
117	„	„	1770	1809	Copulat.- „
118	„	„	1770	1809	Sterbe- „
119	Himmelgeist	kath.	1770	1809	Tauf- „

Nr.	Name der Gemeinde	Religion	Beginn	Ende	Art des Registers
120	Himmelgeist	kath.	1770	1809	Copulat.-Register.
121	"	"	1770	1809	Sterbe- "
122	Hittorf u. Rheine (Rheindorf)	"	1792	1809	Tauf- "
123	"	"	1802	1809	Copulat.- "
124	"	"	1795	1809	Sterbe- "
125	"	"	1750	1803	Tauf-, Cop. u. St.-R.
126	Homberg	"	1674	1809	" " " "
127	"	reform.	1701	1809	Tauf-Register.
128	"	"	1712	1770	Copulat.- "
129	"	"	1770	1809	" "
130	"	"	1669	1809	Sterbe- "
131	Hubbelrath	kath.	1770	1809	Tauf- "
132	"	"	1770	1809	" "
133	"	"	1770	1809	Copulat.- "
134	"	"	1770	1809	Sterbe- "
135	Itter	"	1770	1809	Tauf- "
136	"	"	1770	1809	Copulat.- "
137	"	"	1770	1809	Sterbe- "
138	Kaiserswerth	"	1720	1770	Tauf- "
139	"	"	1770	1809	" "
140	"	"	1727	1783	Cop.- u. Sterbe-R.
141	"	"	1770	1809	Copulat.-Register.
142	"	"	1622	1736	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
143	"	"	1667	1725	Tauf-Register.
144	"	"	1770	1789	Sterbe- "
145	"	"	1784	1795[1])	" "
146	"	luth.	1779	1809	Tauf- "
147	"	"	1782	1809	Copulat.- "
148	"	"	1779	1809	Sterbe- "
149	"	ref.	1777	1809	Tauf- "
150	"	"	1782	1809	Copulat.- "
151	"	"	1778	1809	Sterbe- "
152	Leichlingen	luth.	1770	1798	Tauf- "
153	"	"	1798	1809	" "
154	"	"	1770	1809	Copulat.- "
155	"	"	1770	1809	Sterbe- "
156	Linnep	ref.	1682	1763	Tauf- "
157	"	"	1763	1770	" "
158	"	"	1770	1809	" "
159	"	"	1682	1718	Copulat.- "
160	"	"	1718	1803	" "
161	"	"	1803	1809	" "
162	"	"	1688	1770	Sterbe- "
163	"	"	1770	1809	" "
164	Lintorf	kath.	1659	1762	Tauf- "
165	"	"	1754	1770	" "
166	"	"	1770	1809	" "
167	"	"	1770	1809	Copulat.- "
168	"	"	1770	1809	Sterbe- "
169	Lützenkirchen	"	1729	1808	Tauf- "
170	"	"	1770	1809	Copulat.- "
171	"	"	1770	1809	Sterbe- "
172	Mintard	"	1744	1784	Tauf- "
173	"	"	1704	1759	Tauf- Cop. u. St.-R.
174	"	"	1780	1796	" " " "

[1]) Steht dahinter Zuchthaus.

Nr.	Name der Gemeinde	Religion	Beginn	Ende	Art des Registers
175	Mintard	kath.	1796	1809	Tauf-Register
176	„	„	1796	1809	Copulat.- „
177	„	„	1796	1809	Sterbe- „
178	Monheim	„	1770	1809	Tauf- „
179	„	„	1770	1809	Copulat.- „
180	„	„	1770	1809	Sterbe- „
181	Mündelheim	„	1650	1700	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
182	„	„	1700	1779	„ „ „ „
183	„	„	1744	1779	Tauf-Register
184	„	„	1762	1779	Cop. u. Sterbe- „
185	„	„	1780	1805	Tauf-Register.
186	„	„	1805	1809	„ „
187	„	„	1780	1809	Copulat.- „
188	„	„	1780	1809	Sterbe- „
189	Opladen	„	1770	1809	Tauf- „
190	„	„	1770	1809	Copulat.- „
191	„	„	1770	1809	Sterbe- „
192	Rath	„	1689	1721	Tauf- „
193	„	„	1721	1741	„ „
194	„	„	1741	1780	„ „
195	„	„	1781	1798	„ „
196	„	„	1700	1809	„ „
197	„	„	1721	1778	Copulat.- „
198	„	„	1770	1809	„ „
199	„	„	1770	1809	Sterbe- „
200	Ratingen	ref.	1770	1809	Tauf- „
201	„	„	1734	1773	Tauf-u. Sterbe „
202	„	„	1770	1809	Copulat.- „
203	„	„	1708	1732	Sterbe- „
204	„	„	1770	1809	„ „
205	„	luth.	1715	1809	Tauf- Cop. u. St.-R.
206	„	kath.	1684	1739	„ „ „ „
207	„	„	1739	1769	„ „ „ „
208	„	„	1770	1809	Tauf-Register
209	„	„	1770	1809	Copulat.- „
210	„	„	1770	1809	Sterbe- „
211	Reusrath	luth.	1770	1809	Tauf- „
212	„	„	1770	1809	Copulat.- „
213	„	„	1770	1809	Sterbe- „
214	Richrath	kath.	1770	1809	Tauf- „
215	„	„	1770	1809	Sterbe- „
216	Schlebusch	„	1770	1809	Tauf- „
217	„	„	1770	1809	Cop.- u. St.- „
218	Steinbüchel	„	1770	1809	Tauf- „
219	„	„	1770	1809	Copulat.- „
220	„	„	1770	1809	Sterbe- „
221	Urdenbach	ref.	1770	1809	Tauf- „
222	„	„	1770	1809	Copulat.- „
223	„	„	1770	1809	Sterbe- „
224	Volmerswerth	kath. (?)	1663	1769	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
225	„	„	1770	1809	„ „ „ „
226	„	„	1770	1792	„ „ „ „
227	„	„	1770	1809	Copulat.-Register.
228	„	„	1770	1809	Sterbe- „
229	Wisdorff	„	1770	1809	Tauf- „
230	„	„	1770	1809	Copulat.- „
231	„	„	1770	1809	Sterbe- „

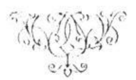
Nr.	Name der Gemeinde	Religion	Beginn	Ende	Art des Registers
232	Wittlar	„	1634	1778	Tauf-, Cop.- u. St.-R.
233	„	„	1770	1809	Tauf-Register.
234	„	„	1770	1809	Copulat.- „
235	„	„	1770	1809	Sterbe- „
236	Witzhelden	luth.	1770	1809	Tauf- „
237	„	„	1770	1809	Copulat.- „
238	„	„	1770	1809	Sterbe- „

Die hier angegebenen Jahreszahlen sind dem Register entnommen, doch finden sich in einzelnen Bänden auch noch Beurkundungen aus anderen Jahren, so z. B. fand ich Sterbe-Register von Ratingen vom Jahre 1762 u. s. w., in den vorhandenen Bänden.

Gegen Erstattung der vorgeschriebenen Gebühren gestattet meistens der Herr Landgerichts-Präsident auf schriftliche Anfrage die Einsicht. G.

6. **Erinnerungsbänder.** Aus dem vorigen Jahrhundert, namentlich aus der Zeit Friedrichs des Grossen haben sich noch ziemlich viele seidene Bänder mit aufgedruckten, vereinzelt auch eingestickten Versen, Porträts, Namenszügen, kriegerischen Emblemen u. dgl. erhalten, welche vaterländisch-geschichtliche Ereignisse (die Siege des siebenjährigen Krieges, den Frieden von Hubertusburg und Teschen, Einzüge u. s. w.), aber auch sonstige denkwürdige Ereignisse aus dem öffentlichen und Familienleben (Jahreswechsel, Geburtstage, Jubiläen u. s. w.) verherrlichen, mithin als geschichtliche bzw. kulturgeschichtliche Erinnerungsstücke Werth und Bedeutung haben. Einsender besitzt eine kleine Sammlung solcher Bänder und beabsichtigt behufs Abfassung einer zusammenhängenden Arbeit über diesen Gegenstand die noch vorhandenen Bänder möglichst vollständig zu ermitteln. Er bittet deshalb alle, die solche besitzen oder nachweisen können (besonders Private, aber auch Sammlungsvorsteher, Archivare, Bibliothekare) ihm davon unter genauer Beschreibung der Stücke Mittheilung zu machen. Ebenso würde er für etwaige Nachweisungen dankbar sein, wo derartige Bänder in der Literatur vorkommen oder besprochen werden.

Regierungs-Referendar G. G. Winkel in Pritzwalk,
Provinz Brandenburg.



Verbesserung:

Seite 7, Zeile 8 von oben, ist ein Fund bei Angermund irrthümlich aufgeführt.

Seite 20 und folgende sind die Eigennamen nicht immer richtig geschrieben; es ist zu lesen: Clöver, Wagener.

Seite 43, Zeile 14 von oben, ist nach Hinsicht: „gut" einzuschieben.

Seite 44, Zeile 18 von unten, lies statt ihrer „ihren".